



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Vertragskompendium zum Übergang des

Kommunalen Rechenzentrums Cottbus
Eigenbetrieb der Stadt Cottbus/Chóšebuz

in den

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Inhalt

0 Absichtserklärung SVC – DIKOM zur strategischen Zusammenarbeit	5
01 Vermögensübertragung KRZ – DIKOM	6
1 Kaufgegenstand wesentliche Wirtschaftsgüter	16
2 Übersicht der übergewenden Verträge Wartung und Pflege	19
3 Verbindlichkeiten	26
4 Protokoll Wertermittlung	27
02 Personalüberleitungsvertrag	28
03 Überlassungsvertrag Telekom – SVC	33
1 Liste der Gegenstände	36
04 Überlassungsvertrag SVC – DIKOM	93
1 Liste der Gegenstände	94
05 Vertrag AutiSta	154
1 Leistungsbeschreibung	186
2 Service Level Agreement	192
3 Standortübersicht	195
4 Störmeldeformular	200
5 Auftragsverarbeitung	201
6 Datensicherungskonzept	216
7 Übersicht öffentlich – rechtliche Vereinbarungen	220
06 Bereitstellung Arbeitsplatz Bestand	235
1 Leistungsbeschreibung	246
2 Service Level Agreement	253
3 Standortübersicht	256
4 Störmeldeformular	261
5 Auftragsverarbeitung	262
07 Betrieb Infrastruktur	277
1 Leistungsbeschreibung	309
2 Service Level Agreement	320
3 Standortübersicht	323
4 Störmeldeformular	328
5 Auftragsverarbeitung	329
6 Datensicherungskonzept	344
08 Bereitstellung P&I LOGA – Personalmanagement	348
1 Leistungsbeschreibung	380
2 Service Level Agreement	388
3 Standortübersicht	391
4 Störmeldeformular	396

5 Auftragsverarbeitung	397
6 Datensicherungskonzept	412
09 Bereitstellung MESO – Einwohnermeldewesen	416
1 Leistungsbeschreibung	448
2 Service Level Agreement	456
3 Standortübersicht.....	459
4 Störmeldeformular	464
5 Auftragsverarbeitung	465
6 Datensicherungskonzept	480
10 Bereitstellung proDoppik - Finanzwesen.....	484
1 Leistungsbeschreibung	516
2 Service Level Agreement	526
3 Standortübersicht.....	529
4 Störmeldeformular	534
5 Auftragsverarbeitung	535
6 Datensicherungskonzept	550
11 Bereitstellung Archikart 4 – Facility Management System	554
1 Leistungsbeschreibung	586
2 Service Level Agreement	599
3 Standortübersicht.....	602
4 Störmeldeformular	607
5 Auftragsverarbeitung	608
6 Datensicherungskonzept	623
12 Bereitstellung AutiSta	627
1 Leistungsbeschreibung	659
2 Service Level Agreement	665
3 Standortübersicht.....	668
4 Störmeldeformular	673
5 Auftragsverarbeitung	674
6 Datensicherungskonzept	689
13 Bereitstellung sonstige Fachanwendungen	693
1 Leistungsbeschreibung	727
2 Service Level Agreement	734
3 Standortübersicht.....	737
4 Störmeldeformular	742
5 Auftragsverarbeitung	743
6 Datensicherungskonzept	758
7 Auflistung der Softwareprodukte.....	762
14 Bereitstellung sonstige Fachanwendungen Sozialdaten	769

1 Leistungsbeschreibung	801
2 Service Level Agreement	805
3 Standortübersicht.....	808
4 Störmeldeformular	813
5 Auftragsverarbeitung	814
6 Datensicherungskonzept	830
7 Auflistung der Softwareprodukte	834
15 Bereitstellung Druck- und Kopierkonzept	835
1 Leistungsbeschreibung	868
2 Service Level Agreement	873
3 Standortübersicht.....	876
4 Störmeldeformular	881
5 Auftragsverarbeitung	882
16 Bereitstellung Druck- und Kopierkonzept nachgeordnete Einrichtungen	897
1 Leistungsbeschreibung	929
2 Service Level Agreement	934
3 Standortübersicht.....	937
4 Störmeldeformular	942
5 Auftragsverarbeitung	943
17 AGBs der EVB-IT Verträge	
1 Dienstleistungen	958
2 Service	971

Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit

Zwischen

der Stadt Cottbus/Chósebus, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Holger Kelch,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus/Chósebus

-nachfolgend Stadt Cottbus/Chósebus-

und

dem Zweckverband „Digitale Kommunen Brandenburg“ (DIKOM), vertreten durch den
Verbandsvorsteher Herrn Oliver Bölke, Calauer Str. 71, 03048 Cottbus/Chósebus

-nachfolgend DIKOM-

wird in Umsetzung der zwischen den Parteien einzeln geschlossenen Verträge über IT-
Serviceleistungen verschiedener Fachverfahren folgendes erklärt:

1. Stadt Cottbus/Chósebus und DIKOM werden zwecks vertrauensvoller Zusammenarbeit ein Gremium (Beirat) einsetzen, um möglichst frühzeitig Probleme bei der Umsetzung einzelner EVB-IT Verträge zu erkennen und Handlungsoptionen vorzuschlagen.
2. Ein von der Stadt Cottbus/Chósebus und der DIKOM paritätisch besetzter Beirat wird spätestens zum 30 März 2021 eingerichtet. Als Mitglied des Beirates wird seitens der Stadt Cottbus/Chósebus der Oberbürgermeister bzw. eine von ihm mit den Aufgaben betraute Person sowie zwei weitere Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus benannt, die nachweisbar über Kenntnisse der einzelnen IT-Fachverfahren verfügen. Als Mitglied des Beirates wird seitens der DIKOM der Verbandsvorsteher bzw. ein von ihm mit den Aufgaben betraute Person sowie zwei weitere Beschäftigte der DIKOM benannt, die nachweisbar über Kenntnisse der einzelnen IT-Fachverfahren verfügen. Die jeweils als Beiratsmitglied benannten Personen üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus.
3. Der Beirat wird im Kalenderjahr grundsätzlich alle drei Monate seine Sitzungen abhalten, erforderlichenfalls können auch hiervon abweichende Sitzungen vorgesehen werden. Für die Erforderlichkeit ist ein wichtiger Grund darzulegen. Für die Ablauforganisation ist der Verbandsvorsteher der DIKOM bzw. die von ihm benannte Person verantwortlich.
4. Sofern möglich sollen Beiratsempfehlungen an die Stadt Cottbus/Chósebus bzw. der DIKOM so frühzeitig erfolgen, dass Vertragsanpassungen zu den jeweiligen Fachverfahren rechtzeitig umgesetzt werden können. Die Beiratsempfehlung ist inhaltlich zu begründen.

Cottbus/Chósebus, den...

Stadt Cottbus/Chósebus

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Vertrag Betriebsübergang Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum Cottbus“

Zwischen

der **Stadt Cottbus/Chóseebuz**, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

-Veräußerin-

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Holger Kelch

und

dem **Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg**,

-Erwerber-

Calauer Straße 71, 03048 Cottbus, vertreten durch
den Vorstandsvorsteher, Herrn Oliver Bölke

Präambel

Die Stadt Cottbus/Chóseebuz verwaltet in ihrem kommunalen Sondervermögen den zum 01. Juni 2011 aus der Stadtverwaltung ausgelagerten Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum Cottbus (KRZ). Die Stadt Cottbus/Chóseebuz empfängt dabei bis dato ein Komplettpaket an IT-Dienstleistungen vom KRZ. Der Eigenbetrieb stellt zum Ablauf des 31. Dezember 2020 seine wirtschaftliche Tätigkeit ein. Teile des wesentlichen Anlagevermögens des Eigenbetriebs sollen auch zur Gewährleistung der weiteren vertraglichen Erfüllung von IT-Dienstleistungen an den gegründeten Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg, zusammen mit den entsprechenden Dienstleistungsverträgen und allen weiteren Verträgen, übertragen werden. Der hiesige Vertrag nebst umfänglichen Anlagen bildet die Grundlage für die herbeizuführenden formalen Beschlüsse der beteiligten Gremien zur entsprechenden Umsetzung.

I. Kauf

§ 1 Unternehmen

Wirtschaftlicher Gegenstand dieses Vertrages sind die Veräußerung und Übertragung eines Teils des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum Cottbus (KRZ) von der Veräußerin an den Erwerber im Wege der Vermögensübertragung (Veräußerung der Wirtschaftsgüter und Verträge) zum Ablauf des 31.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 00.00 Uhr.

§ 2 Einzelwirtschaftsgüter

Rechtlicher Gegenstand der Veräußerin („Kaufgegenstand“) sind die Aktiva des KRZ, die am 31. Dezember 2020 („Stichtag“) wirtschaftlich ausschließlich oder überwiegend dem KRZ zuzuordnen sind und welche sich wie folgt aufgliedern:

- alle im Jahresabschluss des KRZ zum 31. Dezember 2020 aktivierten, soweit gemäß genauer Beschreibung zum KRZ gehörend und nicht im ordentlichen Geschäftsbetrieb veräußert oder sonst ausgeschieden (**wesentliche Wirtschaftsgüter vgl. Anlage 1**);
- alle Forderungen und alle Rechte aus schwebenden Geschäften (einschließlich Auftragsbestand) am Stichtag;
- alle Genehmigungen und hoheitlichen Erlaubnisse, die ausschließlich oder überwiegend zum KRZ gehören und soweit sie übertragbar sind;
- alle Ansprüche und Rechte, die ausschließlich oder überwiegend dem Kaufgegenstand zuzuordnen sind, einschließlich der Rechte aus Hersteller- oder Verkäufergarantien;
- alle Bücher, Unterlagen und Aufzeichnungen, Dokumente und Daten, einschließlich Korrespondenz mit (derzeitigen und früheren) Kunden und Lieferanten und unabhängig davon, ob in Papierform oder elektronischer Form, die dem KRZ zuzuordnen oder verfügbar sind, soweit nicht die Veräußerin diese aufgrund verpflichtender gesetzlicher oder sonstiger bindender hoheitlicher Regelung oder Verpflichtung zurückbehalten muss und im Fall einer solchen Verpflichtung zur Zurückbehaltung (soweit rechtlich zulässig) Kopien hiervon;
- alle bestehenden Dienstleistungsverträge und Service- sowie Wartungsverträge gem. (**EVB-IT Service und Dienstleistungsverträge vgl. Anlage 2**);
- diejenigen Verbindlichkeiten, die am Stichtag wirtschaftlich zum KRZ gehören und in **Anlage 3** aufgelistet sind.

§ 3 Kaufpreis

(1) Der an die Veräußerin zu zahlende vorläufige Kaufpreis beträgt **492,774,92 €** brutto. Die endgültige Höhe des Kaufpreises wird unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2020 durch das KRZ getätigten Investitionen spätestens zum 15. April 2021 ermittelt. Der vorläufige Anteil des Kaufpreises in Höhe von **400.000,00 €** brutto ist zahlbar zum 15. Januar 2021, der noch zu ermittelnde Restanteil des Kaufpreises ist zahlbar zum 1. Mai 2021.

Hinsichtlich der Kaufpreisfindung ist eine Abstimmung der Parteien erfolgt, insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass eine Veräußerung der Wirtschaftsgüter auf dem freien Markt kaum möglich ist. Der ermittelte Kaufpreis entspricht nach Auffassung der Parteien dem tatsächlichen Wert zum Stichtag der Übertragung. Das entsprechende Protokoll der Wertermittlung ist als **Anlage 4** beiliegend.

(2) Die Vertragsteile gehen davon aus, dass der Kaufpreis nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sofern und soweit jedoch im Rahmen einer Prüfung Umsatzsteuer festgesetzt wird, so versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die am Zehnten des Kalendermonats nach der ersten Kaufpreisfälligkeit fällig wird. Falls Umsatzsteuer nachträglich festgesetzt wird, wird die Veräußerin dem Erwerber unverzüglich eine die Umsatzsteuer ordnungsgemäß ausweisende Rechnung ausstellen, um den Vorsteuerabzug des Erwerbes zu sichern. Ein Vorsteueranspruch wurde durch die Veräußerin bei der Anschaffung der Wirtschaftsgüter nicht geltend gemacht.

(3) Der Verzug tritt ohne Mahnung mit Fälligkeit ein. Der Verzugszins beträgt EURIBOR (ein Monat) zuzüglich 3 Prozentpunkte, wenn kein höherer oder niedrigerer Verzugsschaden nachgewiesen wird.

II. Übertragung (Vollzug)

§ 4 Übergang des Eigentums

Das Eigentum sowie Besitz, Nutzen und Lasten am Kaufgegenstand (§ 2) gehen gemäß vorliegender Einigung der Parteien

- a) im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Ablauf des Stichtages (31.12.2020),
- b) im Übrigen mit Entrichtung des vollständigen Kaufpreises (§ 3), frühestens aber im Zeitpunkt des Vollzugs auf den Erwerber über.

(1) Übergabe

Die Übergabe des Kaufgegenstandes und mithin aller zugehörigen körperlichen Wirtschaftsgüter der **Anlage 1** erfolgt in Abstimmung der Parteien zeitnah vor dem Zeitpunkt des Vollzugs durch

Beauftragte von Veräußerin und Erwerber in den jeweiligen Räumen des KRZ bzw. auf Wunsch auch am neuen Standort des Erwerbers ab 2021 unter Übergabe aller zugehörigen Schlüssel und Unterlagen. Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen und von dem Beauftragten jeder Seite zu unterschreiben.

Bei Übergabe vor dem Zeitpunkt des Vollzugs besitzt der Erwerber die Wirtschaftsgüter für die Veräußerin unentgeltlich nach den Regeln über die Verwahrung (§§ 688 ff. BGB) bis zu dem Zeitpunkt gemäß § 4 Buchst. b. Entsprechendes gilt bei Übergabe nach dem Zeitpunkt des Vollzuges bezüglich der Verwahrung durch die Veräußerin für den Erwerber bis zu dem Zeitpunkt gemäß § 4 Buchst. a.

(2) Zustimmung Dritter

Soweit zum Übergang von Aktiva oder Passiva eine Zustimmung Dritter erforderlich ist (insbesondere bei Forderungen mit Abtretungsverbot, bei Verbindlichkeiten und bei der Übernahme von Verträgen und schwebenden Geschäften), verpflichtet sich die Veräußerin, diese Zustimmung bis zum Zeitpunkt des Vollzugs einzuholen und schriftlich dem Erwerber zu übergeben.

§ 5 Arbeitnehmer

(1) Zu übernehmende Arbeitnehmer

Im Verhältnis zwischen den Parteien sollen die Arbeitsverhältnisse der in **Anlage 5** (Personalüberleitungsvertrag) bezeichneten Arbeitnehmer auf den Erwerber übergehen. Die Parteien gehen einvernehmlich von einem Betriebsübergang gem. § 613 a BGB aus.

(2) Informationsschreiben / Überleitung

Entsprechende Informationsschreiben sowie Maßnahmen zur Überleitung der Arbeitnehmer sind bereits zwischen den Parteien abgestimmt und umfangreich bereits umgesetzt (vgl. **Anlage 5**).

(3) Zwingendes Recht, Unterrichtungspflicht

§ 613a BGB bleibt unberührt.

III. Weitere Verpflichtungen der Veräußerin

§ 6 Haftung

(1) Haftungsvereinbarung

Die Veräußerin sichert dem Erwerber zu, dass die nachfolgenden Angaben zutreffend und richtig

sind. Alle in diesem § 6 enthaltenen Zusicherungen sind selbstständige Vereinbarungen iSd. § 311 Abs. 1 BGB, dh. Gewährleistungen eigener Art, deren Verletzung kein Verschulden seitens der Veräußerin voraussetzt (nachfolgend auch „Haftungsvereinbarungen“). Veräußerin und Erwerber stellen klar, dass alle Bestimmungen dieses § 6 in Bezug auf die Folgen einer Verletzung der Haftungsvereinbarungen integraler Bestandteil der Haftungsvereinbarungen sind und die Reichweite der jeweiligen Haftungsvereinbarung bzw. den Haftungsumfang abschließend festlegen. Alle Gewährleistungen dieses Vertrages sind keine Garantien bzw. Beschaffenheitsvereinbarungen iSd. §§ 434, 433, 434 BGB und sollen unter keinen Umständen als solche gelten oder ausgelegt werden.

Alle Haftungsvereinbarungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vollzugs, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

- a) Der Jahresabschluss der Veräußerin zum 31. Dezember 2020, soweit er sich auf den KRZ bezieht, ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit erstellt.
- b) Die Veräußerin hat den Eigenbetrieb seit der Ausgliederung im Jahr 2011 bis zum Zeitpunkt des Vollzugs oder einem späteren Zeitpunkt der Übergabe (§ 4 Abs. 1) ordnungsgemäß geführt.
- c) Alle verkauften Aktiva gem. **Anlage 1** gehen zu vollem Eigentum, frei von Rechten Dritter, zum Zeitpunkt des Vollzugs auf den Erwerber über.
- d) Der Eigenbetrieb hat alle zur Fortsetzung seines Betriebs durch den Erwerber erforderlichen Genehmigungen und hoheitlichen Erlaubnisse. Im Zusammenhang mit diesen Genehmigungen oder hoheitlichen Erlaubnissen bestehen weder gerichtliche noch außergerichtliche Streitigkeiten. Nach bestem Wissen und Gewissen der Veräußerin sind diese Genehmigungen und hoheitlichen Erlaubnisse nicht durch Widerruf, Rücknahme o.ä. in ihrem Bestand über den Zeitpunkt des Vollzugs hinaus gefährdet.
- e) Die Angaben in §§ 1 und 2 und die Angaben in den Anlagen zu diesem Vertrag sind richtig und bezüglich ihres Gegenstandes vollständig.

(2) Rechtsfolgen

Bei jeder Verletzung der vorstehenden Haftungsvereinbarungen gemäß Abs. 1 hat die Veräußerin den Erwerber so zu stellen, wie er stünde, wenn die Haftungsvereinbarungen zuträfen. Erforderlichenfalls ist der entsprechende Betrag in Geld zu zahlen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des Kaufpreises (§ 3). Beruft sich die Veräußerin auf diese Begrenzung in

Höhe des Kaufpreises, so kann der Erwerber binnen eines Monats von dem Vertrag zurücktreten. Im Übrigen ist der Rücktritt ausgeschlossen.

(3) Frist

Alle Ansprüche des Erwerbers gemäß diesem § 6 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Vollzugs schriftlich substantiiert geltend gemacht werden. § 203 BGB ist nicht anwendbar, außer die Parteien vereinbaren schriftlich die Hemmung der Verjährung wegen laufender Vergleichsverhandlungen.

(4) Ausschluss weiterer Haftung

Jede sonstige Verpflichtung der Veräußerin gegenüber dem Erwerber auf Grund Sach- oder Rechtsmängelhaftung, insbesondere etwaige gesetzliche Gewährleistungsansprüche, Verschulden vor oder bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder einem anderen Rechtsgrund bezüglich der Eigenschaften oder des wirtschaftlichen Wertes der Wirtschaftsgüter ist ausgeschlossen, gleich aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund, ob bekannt oder erkennbar oder nicht. Der Erwerber stellt die Veräußerin von solchen Ansprüchen frei. Weitere Rechtsfolgen bei Nichtvorliegen der Garantien sind ausgeschlossen. Die Übernahme der Haftungsvereinbarungen durch die Veräußerin kann nicht in der Weise ausgelegt werden, dass dem Erwerber andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Ansprüche zustehen.

IV. Weitere Verpflichtungen des Erwerbers

§ 7 Haftung des Erwerbers

(1) Der Erwerber übernimmt die in § 2 Buchst. b ausdrücklich bezeichneten Verbindlichkeiten mit den dort bezeichneten Höchstbeträgen. Die Veräußerin stellt den Erwerber von allen weitergehenden Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Handelsbetrieb auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung gilt auch für Nebenkosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. Die Freistellung entfällt, wenn der Erwerber die Veräußerin nicht unverzüglich nach Erhebung eines freistellungspflichtigen Anspruchs durch einen Dritten von dem Anspruch verständigt und der Veräußerin Gelegenheit zur Rechtsverteidigung gegen den Anspruch gibt.

(2) Entsprechend stellt der Erwerber die Veräußerin von allen übernommenen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern frei; Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Steuerfreistellung

(1) Die Veräußerin stellt den Erwerber von allen Steuern einschließlich der Inanspruchnahme als Haftungsschuldner für Steuern hinsichtlich des Kaufgegenstands frei, soweit diese den Zeitraum bis zum Vollzug betreffen oder aus Handlungen resultieren, die von der Veräußerin vor oder bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vollzugs vorgenommen wurden.

(2) Steuern im Sinne des § 9 sind jegliche in- und ausländische Steuern und steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 AO oder vergleichbaren Gesetzen anderer Rechtsordnungen, jede Abgabe oder jede andere vergleichbare Belastung (insbesondere auch alle Zölle) sowie alle Abgaben, Beiträge und Gebühren zu den sozialen Sicherungssystemen oder ähnliche Beiträge (insbesondere einschließlich Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Kammerbeiträge, Zahlungen an den Pensionssicherungsverein und an Berufsgenossenschaften) je nach deutschem Recht oder dem Recht einer anderen Rechtsordnung, alles einschließlich Zinsen, Strafgebühren oder Zuschlägen darauf, unabhängig davon, wie sie erhoben oder wie sie bestimmt werden und gleichgültig, ob sie als Primärverbindlichkeit oder als Mithaft für Dritte entstehen.

(3) Wenn und soweit der Erwerber die Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung für einen Zeitraum (oder Teile hiervon) erhält, hat der Erwerber dies der Veräußerin innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Anordnung unter Übersendung einer Kopie derselben schriftlich mitzuteilen und einen von der Veräußerin benannten steuerlichen Berater einzuladen sowie seine Mitwirkung zu ermöglichen. Dazu sind dem steuerlichen Berater alle Prüfungsfragen und Prüfungsfeststellungen sowie – auf schriftliche Aufforderung – auch die in der steuerlichen Außenprüfung überlassenen Geschäftspapiere zur Verfügung zu stellen und der Berater ist schriftlich einzuladen, an allen Besprechungen während der steuerlichen Außenprüfung, die einen Einfluss auf Verpflichtungen der Veräußerin haben könnten, mitzuwirken. Die Veräußerin ist berechtigt, jederzeit die Einlegung von Rechtsmitteln auf seine Kosten zu verlangen. Vorbehaltlich § 254 BGB bleibt die Verpflichtung nach § 9 durch eine Verletzung dieser Informationspflicht unberührt.

(4) Die Veräußerin und der Erwerber werden bei steuerlichen Verfahren, insbesondere bei Steuerprüfungen im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, angemessen zusammenarbeiten. Insbesondere werden sich Veräußerin und Erwerber wechselseitig und in angemessenem Umfang Informationen und Unterstützung, einschließlich des Zugangs zu Büchern und Aufzeichnungen gewähren und sich die Anfertigung von Abschriften und Kopien ermöglichen, soweit dies für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Kaufvertrag zwingend erforderlich ist.

V. Verfahren

§ 9 Vorvertrag

Mit Abschluss dieses Vertrages entfallen alle Verpflichtungen der Parteien auf Grund von Absichtserklärungen, Vorverträgen oder ähnlichen Erklärungen oder Vereinbarungen mit Wirkung von Anfang an, soweit die Parteien keine separate Regelung treffen. Jedoch entstehen solche Verpflichtungen mit Wirkung von Anfang an erneut, wenn dieser Vertrag durch Anfechtung oder in anderer Weise, einseitig oder durch Vereinbarung, entfällt.

§ 10 Mitwirkung, Vertraulichkeit

Die Parteien werden zusammenwirken, um den Vermögens- und Vertragsübergang bestmöglich auf den Erwerber überzuleiten. Die Parteien bleiben einander zur Vertraulichkeit bezüglich des Inhalts dieses Vertrags und den im Zusammenhang mit ihm erlangten Kenntnissen verpflichtet, es sei denn, der betreffende Umstand wurde ohne Verschulden des Verpflichteten offenkundig.

§ 11 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern über die Gültigkeit dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit seinem Gegenstand werden ausschließlich und abschließend nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit eV. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Cottbus. Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 12 Kosten

Alle Beträge gemäß diesem Vertrag erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Beratungskosten trägt der jeweilige Auftraggeber. Verkehrssteuern, Gebühren und sonstige Drittkosten trägt der Erwerber.

§ 13 Sonstiges

(1) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich seiner Anlagen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen hinsichtlich des Schriftformerfordernisses.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil von ihr unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teiles von ihr. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf dem zu großen (bzw. zu kleinen) sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder anderen Umfang der Bestimmung, so gilt die Bestimmung mit ihrem größtmöglich (bzw. kleinstmöglich) wirksamen und durchführbaren Umfang als vereinbart. Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

(3) Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung etwaig erforderlicher Gremien. Die Veräußerin ist zum Rücktritt berechtigt, wenn diese Bedingung nicht spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt des Vollzuges eingetreten ist.

(4) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrages unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts und – unbeschadet der Schiedsklausel (§ 11) – der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der für Cottbus zuständigen ordentlichen Gerichte.

für die Veräußerin

für den Erwerber

Anlage 1 Kaufgegenstand wesentliche Wirtschaftsgüter

Anlage 2 Übersicht der übergehenden Verträge

Anlage 3 Verbindlichkeiten

Anlage 4 Protokoll Wertermittlung Wirtschaftsgüter

Anlage 5 Personalüberleitungsvertrag und Dokumentation (Informationsschreiben etc.)

Anlage 1 - Übersicht Kaufgegenstände (Wesentliche Wirtschaftsgüter)

Anlagenbezeichnung	Anzahl	Anschaffung			AHK	Restbuchwert 31.12.2020 Hochrechnung	Verkehrswert 11.11.2020
13511002 ePR-Server Lizenz	1	11	2011		21.921,29 €	1,00 €	1,00 €
13511003 Agresso Business World	1	12	2011		65.520,84 €	1,00 €	1,00 €
13512001 SecPKI Server-Lizenz - Option ArchiSig	1	9	2012		3.570,00 €	1,00 €	1,00 €
13513002 Oracle Database Standard Edition, Processor License	2	5	2013		23.457,66 €	1,00 €	1,00 €
13513003 Oracle Programmer License	3	5	2013		2.412,36 €	1,00 €	1,00 €
13513004 Suse Linux Enterprise Server 11	3	7	2013		14.088,29 €	1,00 €	1,00 €
13513005 LOG-FT Server Lizenz	1	6	2013		999,60 €	1,00 €	1,00 €
13513013 Citrix XenDesktop Enterprise Edition Lizenzen	100	12	2013		11.371,64 €	1,00 €	1,00 €
13513029 Citrix XenDesktop User Device Lizenzen	50	04	2013		7.770,70 €	1,00 €	1,00 €
13513030 Antivirus TrendMicro GOV.EP	95	4	2013		8.478,75 €	1,00 €	1,00 €
13514002 ePR-Server Anwendungsbetreuer Lizenz	1	11	2014		2.760,80 €	1,00 €	1,00 €
13515003 Device Manager NX Pro Druck	1	5	2015		2.165,80 €	1,00 €	1,00 €
13516012 SQL Server Standard Core 2016 Lizenzen	4	12	2016		11.093,99 €	1,00 €	3.993,84 €
13516013 Microsoft Windows Server Datacenter Core 2016 Lizenzen	44	12	2016		26.188,38 €	1,00 €	9.427,82 €
13517001 SQL Server Standard Core 2016 Lizenzen	10	1	2017		27.734,97 €	1,00 €	14.422,19 €
13517001 SQL Server Standard Core 2016 Lizenzen	12	1	2017		33.281,97 €	1,00 €	1,00 €
13517002 Microsoft Windows Server Datacenter Core 2016 Lizenzen	156	1	2017		92.849,70 €	1,00 €	48.281,84 €
13517007 xSta Empfangsmodul Lizenz	1	11	2017		4.676,70 €	2.302,32 €	2.431,88 €
13518003 Oracle Database Standard Edition, Processor License	2	7	2018		24.722,82 €	4.119,47 €	4.119,47 €
13518009 P&I LOGA3, Zeitwirtschaft-APP 50 Abrechnungsfälle	1	12	2018		13.140,00 €	9.925,00 €	9.925,00 €
13519003 P&I LOGA CIP-Schnittstelle für 100 MA Märkische Heide	1	3	2019		1.200,00 €	760,00 €	1.008,00 €
13519013 VMware Vsphere 6 Enterprise Plus	6	8	2019		30.061,01 €	25.446,11 €	25.446,11 €
13519017 Open Touch Session Border Controller Softwarelizenz R2.3 SBC-Software-Engine	1	1	2019		19.558,04 €	15.320,46 €	15.320,46 €
13519019 Microsoft Windows Server Standard Core 2019 Lizenz	1	12	2019		751,83 €	588,93 €	588,93 €
13519021 SMS Server Gateway SMSEagle NXS-9750 4G	1	12	2019		1.164,81 €	912,43 €	912,43 €
13519022 Oracle Business Intelligence Standard Edition One (ASFU-Lizenz)	1	12	2019		4.805,34 €	4.725,25 €	4.725,25 €
13519023 Microsoft Windows Server Datacenter Core 2019 Lizenzen	8	11	2019		38.098,28 €	29.843,65 €	32.002,56 €
13519024 SharePoint Server Lizenz 1 Stk. inkl. SharePoint Standard CAL 2019	60	12	2019		14.855,02 €	11.636,43 €	12.478,22 €
13519030 Zenworks Configuration Management License	200	12	2019		15.845,74 €	13.460,51 €	13.460,51 €
13519031 Sep Sesam Professional Edition 1 TB	20	12	2019		44.910,60 €	35.179,97 €	37.724,90 €
13519033 AntiSta Sammelakte Integration Lizenz & ePR-Server Sammelaktenarchiv Lizenz	1	10	2019		5.212,20 €	3.392,49 €	4.378,25 €
40013018 HWP SV PL DL385P GEN8 Oracle Server	1	4	2013		10.628,77 €	1,00 €	1,00 €
40013019 HWP HDD 2,5" 600 GB Festplatten für Datenbankserver	18	9	2013		10.440,11 €	1,00 €	1,00 €
40014001 Kuvertiermaschine	1	3	2014		14.882,17 €	4.711,69 €	700,00 €
40014002 Produktionsdrucker	1	4	2014		40.341,00 €	13.358,45 €	13.358,45 €
40017002 Automatische Bindemaschine FASTBACK Modell 20 E	1	12	2017		4.658,97 €	2.863,33 €	2.863,33 €
40018002 Zebra ZXP Series 9 Plastikkartendrucker	1	11	2018		2.498,73 €	1.415,95 €	1.599,19 €
40019001 Neopost Kuvertiermaschine DS-75I Set	1	4	2019		28.281,48 €	23.904,58 €	23.904,58 €
40019002 1000BASE-SX SFP transceiver module 4 Stk., Catalyst 2960-X FlexStack Plus Stacking Module 2 Stk. & Cisco Bladeswitch 3 Stk.		12	2019		2.252,81 €	1.439,30 €	2.027,53 €
40019003 CISCO SV UCS Blade B200 M5 4216 384 GB	2	12	2019		54.578,87 €	42.753,45 €	44.754,67 €
65012001 KOMDRUCK Ink-Dokument-Printer	1	1	2012		772,31 €	1,00 €	1,00 €
69012001 Ferrari Office Gate	1	6	2012		2.366,43 €	1,00 €	1,00 €
69012002 Beamer Casio XJ-A251	1	10	2012		2.366,43 €	133,84 €	94,66 €
69013001 Akkuslagbohrer	1	4	2013		522,68 €	80,67 €	83,63 €
69013002 Cisco CP-7945G mit Cisco Unified Communications Manager Express Lizenz	1	4	2013		335,00 €	1,00 €	1,00 €
69013004 Cisco IP Phone 7975 GIG mit Cisco CallManager Express Lizenz	1	9	2013		456,14 €	1,00 €	1,00 €
69013052 Cisco IP Phone 7975 GIG mit Cisco CallManager Express Lizenz	1	9	2013		456,14 €	1,00 €	1,00 €
69013053 Cisco IP Phone 7975 GIG mit Cisco CallManager Express Lizenz	1	9	2013		456,13 €	1,00 €	1,00 €
69013054 Cisco CP-7945G mit Cisco Unified Communications Manager Express Lizenz	1	4	2013		335,00 €	1,00 €	1,00 €
69013055 Cisco CP-7945G mit Cisco Unified Communications Manager Express Lizenz	1	4	2013		335,00 €	1,00 €	1,00 €
69014026 Powershred 425Ci	1	11	2014		1.449,00 €	555,45 €	579,60 €
69014042 Samsung TV UE55H6600SVXZG inkl. Wandhalterung	1	12	2014		947,51 €	1,00 €	1,00 €
69015001 Dienstfahrrad AA41032189	1	4	2015		679,80 €	288,92 €	441,87 €
69015005 Beamer Epson EB-1985WU	1	5	2015		1.670,53 €	487,25 €	584,69 €
69015051 Bindegertät GBC Sure Bind System Three Pro	1	12	2015		1,00 €	1,00 €	1,00 €
69015052 Bindegertät GBC Sure Bind System Three Pro	1	12	2015		1,00 €	1,00 €	1,00 €
69015053 Bindegertät GBC CombBind C800 Pro EPK-21	1	12	2015		480,18 €	1,00 €	1,00 €
69017004 Monitor-Deckenhalterungen	7	1	2017		3.567,62 €	1.528,98 €	1.641,11 €
69018001 Lenovo Notebook Thinkpad MIX 520	1	5	2018		1.322,67 €	844,04 €	846,51 €
69018010 Dell UltraSharp UP3017 30" Grafik-Monitor	1	11	2018		833,61 €	231,56 €	300,10 €
69018012 Cisco Access Point airont	7	12	2018		3.361,99 €	1.610,95 €	2.151,67 €
69018015 X-Rite iDisplay Pro Grafikmonitor 1 Stk.	1	12	2018		197,45 €	60,33 €	71,08 €
69018017 TK-Anlage Alcatel	1	12	2018		63.364,05 €	35.760,65 €	35.760,65 €
69019004 Lenovo Notebook Thinkpad T590 i5 VPRO 8/256 GB	4	9	2019		10.146,47 €	6.750,70 €	6.899,60 €
1043 Lizenzweiterung P&I LOGA Abrechnungsfälle Dritte	280	2	2020		20.042,47 €	16.368,02 €	16.835,67 €
1098 Softwareüberlassung WINYARD DMS Lizenzen	1	4	2020		14.151,10 €	12.028,44 €	12.028,44 €
1099 Samsung Standfuß STN-WM55H/EN mit Flipchart	1	3	2020		1.628,00 €	1.175,78 €	1.334,96 €
1100 Apple Notebook Macbook Pro i5 8/256GB	1	4	2020		2.163,13 €	1.622,35 €	1.622,35 €
1101 Apple Notebook Macbook Air i5 8/256GB	2	4	2020		3.238,37 €	2.428,78 €	2.428,78 €
1102 Apple TPC IPAD Pro Wi-Fi + Cellular 11"	2	4	2020		3.096,43 €	2.322,32 €	2.322,32 €
1103 EBICS	1	10	2020		1.502,20 €	1.377,02 €	1.502,20 €
2020 PLAN					885.477,88 €	332.369,79 €	417.412,28 €

Plattformaufrüstung:Netzwerk- & Speichererweiterung, Server, PR-Druck			10	2020	20.000,00 €	18.333,33 €	19.000,00 €
					1.504.447,14 €	715.951,34 €	436.412,28 €
Einmalige Aufwendungen und Geringwertige Wirtschaftsgüter							
Whiteboard 90x120	1	1	2020		43,85 €	- €	35,00 €
Whiteboard MAULstandard 90x120	1	1	2020		58,17 €	- €	50,00 €
Dell P2719H	2	1	2020		383,75 €	- €	300,00 €
Plantronics 84691-02 inkl. Plantronics 38350-13 EHS-Modul	2	2	2020		357,82 €	- €	300,00 €
Apple iPhone Xr 128GB	6	3	2020		3.059,70 €	- €	2.753,73 €
GN Jabra Evolve 75 UC Stereo Headset	3	4	2020		702,93 €	- €	680,00 €
Cisco UCSM Jabber	8	4	2020		878,93 €	- €	820,00 €
Microsoft Modern Mobile Mouse	1	4	2020		27,91 €	- €	20,00 €
GN Jabra Evolve 75 UC Stereo Headset	3	5	2020		756,48 €	- €	710,00 €
Logitech MX Vertical Ergonomische Mouse	1	6	2020		73,53 €	- €	60,00 €
Apple iPhone Xr 128GB	1	7	2020		516,59 €	- €	464,93 €
Headset Dect CS510 Monaural	7	7	2020		1.373,20 €	- €	1.235,88 €
Lenovo Thinkpad Bluetooth Mouse	4	7	2020		119,55 €	- €	107,60 €
VisioPro 2019 SNGL	1	8	2020		329,74 €	- €	276,98 €
Logitech MX Vertical Ergonomische Maus	3	8	2020		215,37 €	- €	193,83 €
Bluetooth-Headset JABRA EVO75UCD	1	8	2020		224,80 €	- €	202,32 €
Cisco UC Phone 7841 IP-Telefon	8	8	2020		969,52 €	- €	872,57 €
Polycom Soundstation IP 7000 VoIP-Konferenztelefon	1	9	2020		386,53 €	- €	347,88 €
Bosch Akkuschrauber	1	9	2020		119,99 €	- €	107,99 €
Handhubwagen BASIC TK 2000Kg	1	10	2020		373,58 €	- €	336,22 €
Jabra Speak 810 UC	1	10	2020		413,74 €	- €	372,37 €
Jabra Speak 510 UC	1	10	2020		111,06 €	- €	99,95 €
VASCO Identikey Lizenz & Digipass	50	10	2020		3.600,64 €	- €	3.024,54 €
Logitech Webcam C930e inkl. Stativ	1	10	2020		185,93 €	- €	167,34 €
Cisco UCSM Jabber Lizenz	3	10	2020		149,12 €	- €	125,26 €
Cisco UC Phone 7841 IP-Telefon	10	10	2020		1.299,00 €	- €	1.169,10 €
Fachbuch "Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst"	1	10	2020		39,90 €	- €	35,91 €
Stahl Treppenkarre TF150 kg	1	10	2020		121,68 €	- €	109,51 €
Visio Professional 2019	5	3	2019		2.042,34 €	- €	1.715,57 €
Scanner Optik Slim 1180- Flachbett	1	4	2019		254,54 €	- €	208,72 €
Korktafel 180x90	1	4	2019		89,24 €	- €	10,00 €
Wasserkocher Philips HD9350/90	1	4	2019		33,53 €	- €	7,00 €
Standventilator	3	6	2019		76,94 €	- €	21,00 €
Schreibtisch Destopia Pro	1	7	2019		2.507,96 €	- €	2.056,53 €
Adobe Acrobat Pro 2017	10	7	2019		5.017,40 €	- €	4.214,62 €
Dienstoffrad Pegasus	1	8	2019		520,00 €	- €	300,00 €
Orthopädischer Schreibtischstuhl ergonomisch	1	8	2019		239,98 €	- €	90,00 €
Epson EB-X39 Beamer	1	8	2019		419,00 €	- €	343,58 €
Müllgroßbehälter 100L	1	9	2019		58,17 €	- €	25,00 €
Logitech MK850 Performance Tastatur- & Mouse-Set	1	10	2019		95,31 €	- €	25,00 €
Evoluent VM4S Vertikale Mouse für Rechtshänder	2	11	2019		149,88 €	- €	30,00 €
Perixx Periboard-507 II ergonomische Tastatur USB	2	11	2019		105,12 €	- €	15,00 €
Whiteboard MAULstandard 120x240	1	12	2019		430,63 €	- €	90,00 €
IMS Office Professional Plus 2016 Lizenz	1	6	2018		330,28 €	- €	224,59 €
Visio Professional 2016	1	7	2018		313,13 €	- €	212,93 €
BONECO Ultraschallvernebler U650	1	9	2018		175,63 €	- €	10,00 €
Samsung NU7179 55" LED TV	2	12	2018		847,50 €	- €	542,40 €
Plantronics CS520A schnurloses Headset	2	3	2018		329,64 €	- €	10,00 €
Standventilator	5	6	2018		125,02 €	- €	25,00 €
Plantronics CS510A Headset	3	9	2018		509,70 €	- €	15,00 €
Plantronics APC-43	4	9	2018		121,64 €	- €	20,00 €
Whiteboard	1	9	2018		92,77 €	- €	7,00 €
Kuando Busylight	5	11	2018		215,00 €	- €	25,00 €
Windows Server CAL 2019 User 43 Stk.	43	12	2018		1.396,43 €	- €	502,71 €
Exchange Enterprise CAL 2019 5 Stk.	5	12	2018		228,18 €	- €	- €
Windows Server CAL pro Gerät 19 Stk.	19	12	2018		487,02 €	- €	- €
Remote Desktop Services CAL 2019 pro Gerät	3	12	2018		306,48 €	- €	- €
Remote Desktop Services CAL 2019	327	12	2018		33.406,81 €	- €	22.716,63 €
Remote Desktop Services CAL 2016	1400	1	2017		142.642,92 €	- €	- €
Remote Desktop Services CAL 2016	100	1	2017		10.188,78 €	- €	5.298,17 €
Whiteboard 180x90	1	1	2017		89,90 €	- €	8,00 €
Starmoney Business 8	1	5	2017		75,90 €	- €	39,47 €
Evoluent VM4r Vertikale Mouse Rechtshänder	1	8	2017		81,84 €	- €	8,00 €
LED Schreibtischlampe	2	8	2017		79,98 €	- €	10,00 €
Remote Desktop Manager Enterprise Renewal	15	9	2017		803,97 €	- €	418,06 €
Tastatur Microsoft Sculpt Ergonomic Desktop	1	12	2017		98,99 €	- €	8,00 €
Whiteboard 120x90	1	12	2017		35,90 €	- €	8,00 €
Whiteboard 180x90 mit Alumrahmen	1	3	2016		102,40 €	- €	5,00 €
AxTel Elite Headset	1	7	2016		116,45 €	- €	5,00 €

Microsoft Windows Server Standard Core 2016 Lizenz	104	12	2016	8.879,78 €	- €	3.196,72 €
Microsoft Windows Server Standard Core 2016 Lizenz	72	12	2016	6.147,54 €	- €	- €
Samsung Monitor S22C450BW	6	12	2016	1.004,60 €	- €	30,00 €
Plattformwagen 150kg	4	3	2015	130,76 €	- €	28,00 €
Evoluent VM4S Vertikale Mouse Rechtshänder	4	3	2015	315,80 €	- €	20,00 €
Wireless Handheld Barcodescanner	1	3	2015	69,99 €	- €	5,00 €
Kärcher MV 5 P Premium	2	4	2015	345,26 €	- €	14,00 €
Samsung TV UE48H5570	1	4	2015	476,21 €	- €	47,62 €
Mülleimer	11	5	2015	60,63 €	- €	11,00 €
Kaffeemaschine Bartscher contessa 1002	1	6	2015	230,50 €	- €	7,00 €
Etagen-Rollwagen	1	6	2015	25,72 €	- €	7,00 €
Whiteboard 120x90	2	6	2015	84,80 €	- €	10,00 €
Philips HD7546/20 Thermo Kaffeemaschine	1	6	2015	51,13 €	- €	7,00 €
Servierwagen	1	7	2015	87,85 €	- €	5,00 €
Whiteboard 120x90	2	7	2015	82,30 €	- €	10,00 €
LED Schreibtischlampe	4	10	2015	159,96 €	- €	20,00 €
Schreibtischlampe	1	12	2015	27,36 €	- €	5,00 €
Aktenvernichter	1	12	2015	15,00 €	- €	5,00 €
Jabra GN2100 Headset mit MicroBoom	2	1	2014	284,59 €	- €	10,00 €
Jabra GN2100 Headset mit MicroBoom	1	2	2014	145,79 €	- €	5,00 €
Schreibtischlampe	4	2	2014	87,92 €	- €	20,00 €
Monitore Samsung LED, Displayport & DVI Splitter	8	2	2014	1.626,97 €	- €	40,00 €
SAMSUNG Monitor LED 55,8CM SM 22A450BW	5	3	2014	837,17 €	- €	25,00 €
Schreibtischlampe	1	4	2014	31,88 €	- €	5,00 €
Standventilator	2	5	2014	44,79 €	- €	10,00 €
Evoluent VM4S Vertikale Mouse (Rechtshänder)	1	7	2014	76,95 €	- €	5,00 €
SAMSUNG Monitor LED 55,9 CM SM S22A450BW	2	8	2014	334,87 €	- €	10,00 €
Samsung Monitor LED 55,9 CM SM S22A450BW	1	8	2014	167,43 €	- €	5,00 €
Samsung Monitor	2	8	2014	338,00 €	- €	10,00 €
Büroleuchte	2	9	2014	56,54 €	- €	10,00 €
MemoMaster Professional-Edition 5 Lizenz	2	10	2014	172,00 €	- €	6,88 €
MemoMaster Professional-Edition 5 Lizenz	15	10	2014	1.289,98 €	- €	51,60 €
Fachliteratur "Handbuch des Bußgeldverfahrens"	1	12	2014	44,00 €	- €	1,00 €
Fachliteratur "Excel im Controlling"	1	1	2013	39,90 €	- €	1,00 €
Spiralbohrersatz und Hammerbohrer-Set	1	4	2013	47,21 €	- €	5,00 €
Kabeltrommel und Bitbox	1	4	2013	86,87 €	- €	5,00 €
Werkzeugkasten	1	4	2013	66,09 €	- €	5,00 €
Standventilator	5	6	2013	120,00 €	- €	5,00 €
SAMSUNG Monitor LED 55,9 CM	5	9	2013	837,17 €	- €	25,00 €
Microsoft Natural Ergonomic Desktop 7000	1	9	2013	76,50 €	- €	5,00 €
Jabra GN9330e Kabelloses Headset	1	9	2013	172,60 €	- €	5,00 €
Schreibtischlampe	3	9	2013	75,91 €	- €	5,00 €
Korktafel 90x60	1	9	2013	11,88 €	- €	5,00 €
IBM WebSphere MQ Lizenz	200	10	2013	13.268,50 €	- €	- €
Werkzeugkoffer	1	11	2013	237,10 €	- €	5,00 €
Jabra GN2100 Headset mit MicroBoom	2	12	2013	276,82 €	- €	10,00 €
Samsung Monitor LED	8	12	2013	1.626,97 €	- €	40,00 €
Fachliteratur "Citrix XenApp 5 - Installation, Konfiguration, Troubleshooting"	1	1	2012	48,88 €	- €	1,00 €
Fachliteratur "System Center Operations Manager 2007 Unleashed"	1	1	2012	41,85 €	- €	1,00 €
Fachliteratur "System Center Operations Manager (OpsMgr) 2007 R2 Unleashed"	1	1	2012	26,95 €	- €	1,00 €
Fachliteratur "Windows Scripting lernen"	1	1	2012	32,80 €	- €	1,00 €
Fachliteratur "Industrielles Rechnungswesen"	1	2	2012	36,95 €	- €	1,00 €
Tastatur Logitech K800 Wireless Illuminated	1	2	2012	84,89 €	- €	5,00 €
Schlüsselkasten	1	7	2012	64,80 €	- €	5,00 €
Whiteboard 120x90 mit Alurahmen	1	7	2012	52,40 €	- €	5,00 €
Leiter	1	10	2012	79,99 €	- €	5,00 €
Whiteboard 120x90 mit Alurahmen	2	10	2012	102,30 €	- €	10,00 €
Fachliteratur "Der IT-Business Case"	1	10	2012	49,95 €	- €	1,00 €
Flip-Chart Ständer	1	12	2011	65,33 €	- €	5,00 €
Fachliteratur "Betriebliches Rechnungswesen"	1	11	2011	39,95 €	- €	1,00 €
Verbandskasten	1	11	2011	66,24 €	- €	5,00 €
				1.169.084,06 €	352.080,14 €	494.472,98 €

Verträge Wartung und Pflege; Stadtverwaltung Cottbus

Stand 21.09.2020

Inhalt	Kategorie KRZ	Vertragstyp	FB
Telekom Corporate Voice Solution (CVS-Sprachvertrag) Teilvertrag	Dienstleitung	Teilvertrag	SVC
Telekom Corporate Voice Solution (CVS-Sprachvertrag) Nachtrag	Dienstleitung	Nachtrag	SVC
Telekom Corporate Voice Solution (CVS-Sprachvertrag) Nachtrag	Dienstleitung	Nachtrag	SVC
Telekom Corporate Voice Solution (CVS-Sprachvertrag) Nachtrag	Dienstleitung	Nachtrag	SVC
TK-Anlage der SVC - Anlage III	Dienstleitung	Servicevertrag	SVC
TK-Anlage der SVC SPS Vertrag - Anlage II	Dienstleitung	Software-Support-Vertrag	SVC
Open Touch SBS Solutions Premier Servies	Dienstleitung	Angebotszuschlag	SVC
TDN (Telekom Designed Network) Teilvertrag	Dienstleitung	Teilvertrag	SVC
Adobe Academic Select Plus - Stadtverwaltung Cottbus/ Schulverwaltung	Software	Academic Select Plus	SVC
kommunale Behördenlizenz cosinex Vergabemanagementsystem (E-Vergabe)	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	BOB
Project Professional, Software Assurance & Visio Professional, Software Assurance	Software	Angebotszuschlag	BOB
Updatevertrag QSR 8 und QSR-WebInfo	Fachverfahren	Updatevertrag	RPA
Haufe Suite - Fachwissen	Fachverfahren		10
juris Kommune Professionell	Fachverfahren		alle
Pflege Beteiligungsverwaltung und Controllingdatenbank	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	Team 1.01
Contract - Vertragsmanagement	Fachverfahren	Angebotszuschlag	Team 1.02
Contract - Vertragsmanagement Beauftragung Zusatzlizenzen	Fachverfahren	Angebotszuschlag	Team 1.02
Flottenmanager (Fuhrparksoftware Vergabe 2016) - Dienst	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 10
Flottenmanager Ultimate SQL & Online Poolfahrzeugreservierung & WebRes (Fuhrparksoftware)	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 10
P&I LOGA Servicevertrag	Fachverfahren	Servicevertrag/ZV	FB 10
P&I LOGA - Lizenzerweiterung um 250 PF (1.850 PF) Softwarepaket 1-8	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 10
P&I LOGA Org. Manager Pro	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 10
P&I LOGA SEPA Konverter - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 10
P&I LOGA Upgrade HCM1 auf HCM2	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 10
P&I LOGA3 & P&I LOGAApp für 1.850 PF - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 10
P&I LOGA FIBU-Schnittstelle zu H&H	Fachverfahren	Angebotszuschlag/ZV	FB 10
P&I LOGA - Lizenzerweiterung um 250 PF (2.100 PF)	Fachverfahren	Angebotszuschlag/ZV	FB 10
avviso Client-Server Pflege avviso.monitor	Fachverfahren	BVB Pflegeschein	FB 20
Modul avviso.inso Pflege	Fachverfahren	1. Nachtrag zum BVB-Softwarepflegeschein	FB 20
avviso.controller Pflege	Fachverfahren	2. Nachtrag zum BVB Pflegeschein	FB 20
avviso.ereignis Pflege avviso.postbox	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 20
SAP-Crystal-Reports-Runtime-Serverlizenz (OEM) Pflege (inkl. avviso.kennzahlen)	Fachverfahren	3. Nachtrag zum BVB Pflegeschein	FB 20
proDoppik - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 20
proDoppik - Dienst	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 20
Novell SLES LINUX Enterprise Subscrption	Software	Angebotszuschlag	FB 20
Kassenzeichenspender als JAVA Lösung	Software	Angebotszuschlag	FB 21
LOG-FT Server für BAG, BZR & KBA (für KIRP & KM-V)	Software		FB 20
KIRP Serie 7 - Pflege	Fachverfahren		FB 20
ARCHIKART - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 20FB 23FB 66
ARCHIKART - Aktualisierung inkl. Schnittstelle HKR (proDoppik), Kompensationsflächen, Baumverwaltung, Mobil Baum & Mobil Baum Karte	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 20FB 23FB 66

Inhalt	Kategorie KRZ	Vertragstyp	FB
ARCHIKART Schnittstelle Archikart - Cardo	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 20FB 23FB 66
Liegenschaftskataster - Lika Online	Dienstleitung	Anmeldeformular	70
ZEDAL Tarif 1: Erzeuger, Entsorger - Grundkosten	Fachverfahren	Teilnahmevereinbarung	FB 23
HC-MARKT 32 - Handerfassungsprogramm PC-Lizenz MDE-Lizenz	Software	EVb-IT Pflege	32
HC-MARKT 32 - Handerfassungsprogramm - 1. Änderung PC-Lizenz MDE-Lizenz	Software	1. Änderung EVb-IT Pflege	FB 32
HC-MARKT - 2. Änderung Basismodul Webanwendung Android - Gerätelizenz	Software	2. Änderung EVb-IT Pflege	FB 32
migewa	Fachverfahren	EVb-IT Pflege S	FB 32
Saskia.de OWI inkl Module SASKIA.mobil-OWI App	Fachverfahren	EVb-IT Pflege S	FB 32
Saskia.de OWI inkl Module 1. Änderung SASKIA.mobil-OWI App VITRONIC Filmauswertungssystem	Fachverfahren	1. Änderung EVb-IT Pflege	FB 32
Saskia.de OWI inkl Module 2. Änderung SASKIA.mobil-OWI App VITRONIC Filmauswertungssystem Kassenschnittstelle (IST/SOLL)	Fachverfahren	2. Änderung EVb-IT Pflege	FB 32
Saskia.de OWI inkl Module - Dienst	Fachverfahren	EVb-IT Dienst	FB 32
Politess Office 6.0 Politess Mobillizenz X60	Fachverfahren	EVb-IT Pflege S	FB 32
Politess - Aktualisierung Pflege	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 32
Politess X600 Full Service	Fachverfahren	EVb-IT Instandhaltung	FB 32
Politess X600 Full Service - Aktualisierung Instandhaltung	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 32
Politess Miete Mobiles Devicemanagement - Politess Secure	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 32
ArgusMaster ArgusAssistent ArgusControl Datensicherung ArgusServer	Software	BVB-Pflege	FB 32
Argus Nachtrag mit CAP digital - Pflege	Software	Nachtrag BVB-Pflege	FB 32
Argus Bildverarbeitung PCI Monitor 21 Filmbühne ArgusServer - Wartung	Software	BVB-Wartung	FB 32
ALVA Tiefbauamt, ALVA Straßendatenbank, Online-Anträge (Aufgrabungen, Sondernutzungen)	Fachverfahren	EVb-IT Pflege S	FB 32FB 66
ALVA Ergänzungsblatt zum EVb-IT Pflege 26092013	Fachverfahren	Ergänzender Softwarepflegevertrag	FB 32FB 66
ALVA Tiefbau, Straßendatenbank für Schulung, Datenkonvertierung Bestandsdaten - Dienst	Fachverfahren	EVb-IT Dienst	FB 32FB 66
STADTmonitor	Fachverfahren	EVb-IT Pflege S	33
Autista - Pflege	Fachverfahren	Vereinbarung/ZV	FB 33
AutiSta Support - Dienst	Fachverfahren	EVb-IT Dienst/ZV	FB 33
ePR-Server - Pflege	Fachverfahren	EVb-IT Pflege	FB 33
AutiSta Urkunden Zentralregister Pflege	Fachverfahren	Zv	FB 35
Autista Extra-Service für 4 Arbeitsplätze	Fachverfahren	Vereinbarung/ZV	FB 33
AutiSta Ortsbuch CD - Online Gemeindelizenz?!	Fachverfahren	Jahresabo/Zv	FB 33
AutiSta Ortsbuch Integration	Fachverfahren	Jahresabo/Zv	FB 33
SecPKI Lizenz - Pflege Nachtrag	Lizenz	Nachtrag EVb-IT Pflege	FB 33
SecSigner Support	Software	EVb-IT Dienstvertrag	FB 33

Inhalt	Kategorie KRZ	Vertragstyp	FB
BKA5WIN - Informationssystem Wohnungswesen	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 33
DIGANT FS	Fachverfahren	Access-Vertrag	FB 33
VISOCORE Verify Systeme für VE 800	Fachverfahren	Mietvertrag	FB 34
SIKURS - Weiterentwicklung und Pflege	Fachverfahren	Wartungsvertrag	BOB/FB33
Stiller Alarm Installation - Dienst	Software	EVB-IT Dienst	FB 33
Stiller Alarm Standard - Pflege	Software	EVB-IT Pflege	FB 33
IKOL-FS - Pflege 9. Änderung inkl. Schnittstelle DIGANT-FS, Modul Private-Wire Gateway, Modul RESPER-Online & Modul FAER-Online Schreiben & Schnittstelle zur Barkasse H&H proDoppik	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 33
IKOL-KFZ - Pflege	Fachverfahren	Softwarewartungsvertrag	FB 33
IKOL-KFZ - Pflege 8. Änderung inkl. Modul EUCARIS, IKOL Plakette & Schnittstelle zur Barkasse H&H proDoppik	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 33
eKOL-KFZ - Pflege 2. Änderung inkl. Modul Bankbriefauskunft	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 33
eKOL-FS - Pflege inkl. Modul Bürgerauskunft	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 33
eKOL-FS - Pflege 1. Änderung inkl. Modul Bürgerauskunft	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 33
eKOL-FS - Pflege 2. Änderung inkl. Modul Bürgerauskunft & Modul Antrag	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 33
DIGANT FS Datenaustausch - 2. Änderung	Fachverfahren	Vertrag	FB 33
PrivateWire Gateway	Software	EVB-IT Pflege S	FB 33
i-Kfz kommunal	Fachverfahren	Servicevereinbarung	FB 33
Wildcard.cottbus.de SSL-HTTP-Renewal	Zertifikat	Angebotszuschlag	FB 33
MESO - Pflege inkl. OLMERA, Gebührenkasse, OLIWA, Inforegister, E-Akte	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 33
MESO - Dienst inkl. OLMERA, Gebührenkasse, OLIWA, Inforegister, E-Akte	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 33
OLAV, Bürgermonitor & Postmodul - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 33
AUSO - Pflege inkl. CIVISO	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 33
AUSO - Dienst inkl. CIVISO	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 33
AUSO - Pflege Verlängerung inkl. CIVISO	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 33
DOI-CA Kryptochipkarte &Zertifikat mit zentraler Zertifizierung	Zertifikat	Angebotszuschlag	FB 33
Bildungsmonitoring - Pflege Oracle Business Intelligence Standard Edition One & IT-Instrumentarium (komBI)	Software	EVB-IT Pflege	SB 3.001
Musikschul-Manager	Fachverfahren	Pflegevertrag	FB 41
Barracuda Web Security Gateway 310 3 Year	Software	Angebotszuschlag	FB 41
KuferSQL 4.20.60.05	Fachverfahren	Wartungsvertrag	41
KuferWEB	Fachverfahren	Angebotszuschlag	41
LIBERO LIBERO WebLINK Pflege	Fachverfahren	BVB Pflegeschein	41
LIBERO LIBERO WebLINK Pflege	Fachverfahren	Interimsvertrag	FB 41

Inhalt	Kategorie KRZ	Vertragstyp	FB
Vectorworks Service Select zu Vectorworks Landschaft	Software	Service Select-Vertrag	61
Domain web-opac.bibliothek-cottbus.de SSL-HTTP-Renewal	Zertifikat		FB 41
Adlib Archiv & Museum (MS SQL Server) - Wendisches Museum & Städtische Sammlung	Fachverfahren	Angebotsbestätigung	FB 41
Adlib Erweiterung Internet Server	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 41
ProSTATISTIK/S - OPEN/Controlling - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege inkl. SGBXII 38, CU 38	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 1. Aktualisierung inkl. SGBXII 42, Einnahmeverwaltung 1 , CU 42	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 2. Aktualisierung inkl. SGBXII 42, SGB II 4, Einnahmeverwaltung 1 , CU 46	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 3. Aktualisierung inkl. SGBXII 42, SGB II 7, Einnahmeverwaltung 1 , CU 48	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 4. Aktualisierung inkl. SGBXII 42, SGB II 8, Einnahmeverwaltung 1 , CU 49	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 5. Aktualisierung inkl. SGBXII 42, SGB II 9, Einnahmeverwaltung 1 , CU 50	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 6. Aktualisierung inkl. Schnittstelle OPEN/EM, SGBXII 42, SGB II 10, Einnahmeverwaltung 1 , CU 51	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 7. Aktualisierung inkl. Schnittstelle OPEN/EM, SGBXII 45, SGB II 10, Einnahmeverwaltung 1 , CU 54	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50

Inhalt	Kategorie KRZ	Vertragstyp	FB
OPEN/PROSOZ - Pflege 8. Aktualisierung inkl. Schnittstelle OPEN/EM, SGBXII 47, SGB II 10, Einnahmeverwaltung 1 , CU 56	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 9. Aktualisierung inkl. Schnittstelle OPEN/EM, SGBXII 51, SGB II 10, Einnahmeverwaltung 1 , CU 60	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 10. Aktualisierung inkl. Schnittstelle OPEN/EM, SGBXII 58, SGB II 10, Einnahmeverwaltung 1 , CU 67	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 11. Aktualisierung inkl. Schnittstelle OPEN/EM, SGBXII 59, SGB II 12, Einnahmeverwaltung 1 , CU 70	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Pflege 12. Aktualisierung inkl. Schnittstelle OPEN/EM, SGBXII 61, SGB II 14, Einnahmeverwaltung 1 , CU 74	Fachverfahren	Anlage -Aktualisierung Pflegevertrag	FB 50
OPEN/PROSOZ - Schnittstelle PSNKF (proDoppik)	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 50
OPEN/PROSOZ SGB IX LG	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 50
synCASE - Pflege inkl. Bereitstellung VPN-Zugang	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 50
synCASE - Dienst inkl. Bereitstellung VPN-Zugang	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 50
butler Behörde 21 - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 50
butler Behörde 21 - Pflege Ergänzungsvertrag	Fachverfahren	EVB-IT Ergänzungsvertrag	FB 50
butler Behörde 21 - Dienst	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 50
PROSOZ 14 plus und OPEN/WebFM - Pflege 1. Nachtrag	Fachverfahren	1. Nachtrag zum EVB-IT Pflege	FB 51
PROSOZ 14 plus und OPEN/WebFM - Pflege	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus - Pflege inkl. GM VW	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus - Pflege inkl. GM VW & ZM Budgetstammdaten	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus - Pflege inkl. ZM Anbieter Pflegestellen	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus - Pflege inkl. GM VW, ZM Budgetstammdaten & ZM Doppik/NKF	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus & OPEN/WebFM - Pflege inkl. GM VW, GM VW Lesen, ZM Budgetstammdaten, ZM Doppik/NKF, GM OPEN/WebFM, GM OPEN/WebFM Lesen, ZM FIS, ZM PROSocialMap, ZM Anbieter Jugendhilfe	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14plus - Pflege inkl. DÜ AltvDV	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus & OPEN/WebFM - Pflege inkl. GM OPEN/WebFM, ZM FIS, ZM PROSocialMap, ZM Anbieter Jugendhilfe	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus & OPEN/WebFM - Pflege inkl. GM OPEN/WebFM, ZM FIS, ZM PROSocialMap, ZM Anbieter Jugendhilfe	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
PROSOZ 14 plus - Pflege GM VW, ZM Anbieter Jugendhilfe, ZM Anbieter Pflegestellen, ZM Budgetstammdaten inkl. Abrg. FU, ZM Doppik	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 51
ELGiD Elterngeld im Dialog inkl. Funktionalität Elterngeld Plus	Fachverfahren	3. Nachtrag zum EVB-IT Pflege S	FB 51
ELGiD Elterngeld im Dialog - 5. Nachtrag inkl. Funktionalität Elterngeld Plus	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S 5. Nachtrag	FB 51
Bearing Point Excel-Tool Kitafinanzierung	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 51
Kitasoftware - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 51

Inhalt	Kategorie KRZ	Vertragstyp	FB
Kitasoftware - Rahmenvertrag	Fachverfahren	Rahmenvertrag	FB 51
Kitasoftware - Erstellung	Fachverfahren	EVB-IT Erstellung	FB 51
Kitasoftware - Dienst	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 51
JuFiller	Fachverfahren	Abonnement	51
EDIFAKT Konverter zur Datenübertragung an die Krankenkassen gemäß § 302 und/oder § 300 SGB V - SBSelektrA	Software	Softwarewartungsvertrag	41/32
ÖGD-Intranetbereich www.uminfo.de / www.oegd-portal.de	Dienstleitung		FB 53
OctoWare - Pflege	Fachverfahren	BVB Pflege	FB 53
OctoWare TN Gesundheit - Pflege 11. Änderung	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 53
OctoWare TN Gesundheit - Schnittstelle zum Export von Todesbescheinigungen an das Statistische Landesamt	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 53
AutoCAD	Software	Angebotsbestätigung	FB 61
AutoCAD Map 3 D	Software	Angebotsbestätigung	FB 61
Service Select - Upgrade Vectorworks	Software	Service Select-Vertrag	FB 61
ArcView	Software	Pflegevertrag	FB 62
ArcView - Aktualisierung	Software	EVB-IT Pflege	FB 62
Sprengnetter-ProSa Service-Vertrag	Software	Servicevereinbarung	FB 62
Geoinfrastrukturknoten cardo Stadtplananwendung (GIS?)	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 62
Cadcorp Map & promegis	Software	EVB-IT Pflege S	FB 62FB 66
Cadcorp Map & GeognoSIS - 1. Änderung (NAS.Explorer)	Software	EVB-IT Pflege S	FB 62FB 66
GEOcheck	Software	Wartungsvertrag	FB 62
GEOgraf inkl. Modul Digitales Geländemodell & Classic BB	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 62
GEOgraf inkl. Schnittstelle SHAPE & DXF/DWG Plugin	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 62
GEOgraf VISION	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 62
KAFKA - Pflege	Fachverfahren	Wartungsvertrag	FB 62
KIVID	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 62
VIS-ALL 3D - Premium	Fachverfahren	Angebotszuschlag	62
SketchUp Pro Subscription-Lizenzen (Abonnement)	Fachverfahren	Angebotszuschlag	61
AGB 2000	Fachverfahren	Softwarepflegevertrag	FB 62
PROSOZ XML 1-Service Information & Beteiligung für ProBAUG	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 63
PROSOZ XML 2-Service Antrag & Bescheid für ProBAUG	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 63
ProBAUG Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 63
DMS d.3-Schnittstelle für ProBAUG Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 63
GIS-Schnittstelle für ProBAUG	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 63
GIS-Schnittstelle für ProBAUG - Funktionserweiterung	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 63
codia d.3 - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 63
ZEDAL Tarif 1: Erzeuger, Entsorger - Grundkosten	Fachverfahren	Teilnahmevereinbarung	FB 66
ARRIBA	Fachverfahren	Angebotszuschlag	FB 66
ARRIBA Upgrade auf iTWO - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege	FB 66
SIB-Bauwerke - Erfassungsprogramm	Fachverfahren	Softwarebestellung und Wartungsvertrag	FB 66
SIB-Bauwerke - Auswertemodul	Fachverfahren	Softwarebestellung und Wartungsvertrag	FB 66
kf-FIS Friedhofsinformationssystem - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 66

Inhalt	Kategorie KRZ	Vertragstyp	FB
kf-FIS Friedhofsinformationssystem - 1. Änderung	Fachverfahren	Änderung zum EVB-IT Pflege	FB 66
CARD/1 eView L Version 8.0 - Pflege	Software	EVB-IT Pflege S	FB 66
KISSB - Baumkatasters	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 66
KISSB Kontroll-Lizenz	Fachverfahren	Angebotszuschlag	66
Jagd- & Fischreiverwaltung BZR-Auskunft - Pflege	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 72
Jagd- & Fischreiverwaltung BZR-Auskunft - Ergänzungsmeldung - Pflege	Fachverfahren	Ergänzung zum EVB-IT Pflege S	FB 72
K3-Paket Wasserrechte	Fachverfahren	EVB-IT Pflege S	FB 72
K3 Paket Wasserrechte - Nachtrag	Fachverfahren	1. Nachtrag zum EVB-IT Pflege	FB 72
K3 Paket Wasserrechte - Dienst	Fachverfahren	EVB-IT Dienst	FB 72

Anlage Rechnungsabgrenzungsposten 2020

Nr.	Bezeichnung	Betrag	RE	Zeitraum
1	Software Update License & Support Oracle Database Standard Edition 2 Stk. 01.01.-21.05.2021 FB 20 - Oracle Deutschland GmbH B.V. & Co. KG	2.567,02 €	1983313	2021
2	juris Kommune Professionell 01.01.-30.04.2021 Team 1.01 - juris GmbH	2.415,53 €	10388125	2021
3	Software Update License & Support Oracle Database Standard Edition 2 Stk. 01.01.-27.06.2021 FB 20 - Oracle Deutschland GmbH B.V. & Co. KG	3.092,23 €	1988103	2021
4	PIK Var. 3 (Phase 2) 01.01.2021-31.12.2024 FB 33 - Bundesdruckerei	8.678,65 €	150783574	2021-2024
5	Jahresgebühr Vectorworks Service Select 01.01.2021-31.08.2021 FB 61 - ComputerWorks GmbH	1.149,79 €	20-CW-10587	2021
6	i-doit pro Subskription Flex & i-doit pro Basic Support Flex 01.01.-25.10.2021 KRZ - synetics GmbH	3.783,22 €	2009RG01341	2021
7	Lizenz Creative Cloud for enterprise 6 Stk. 01.01.-30.07.2021 FB 61 - Crayon Deutschland GmbH	4.071,51 €	3043323	2021
8	ZENworks Configuration Management Business Support 01.01.-30.11.2020 SVC - Neue Medien EDV-Systeme GmbH	1.927,80 €	60007170	2021
		27.685,75		

Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze

Die folgende Vorgehensweise wurde zur Ermittlung der Verkehrswerte angewendet.

Grundlegende Definition: Verkehrswert = Wert oder Preis, den ein potentieller Käufer für die entsprechende Anlage bereit zu zahlen wäre.

Im ersten Schritt erfolgte eine Ermittlung aller relevanter Anlagegüter über die Jahresscheiben-Betriebszeitraum Kommunales Rechenzentrum.

Die Anlagegüter wurden entsprechend des Anschaffungsjahres und den zum Zeitpunkt der Anschaffung anfallenden Herstellungskosten aufgeführt.

Daneben erfolgte eine mengenmäßige Darstellung des betroffenen Anlagegutes.

Im nächsten Schritt wurde eine Bewertung der Restbuchwerte vorgenommen.

Für Software und Lizenzprodukte wurde eine jährliche 16%ige Wertminderung zur Ermittlung des Verkehrswertes angesetzt.

Für Hardware/Maschinen wurde eine jährliche 18%ige Wertminderung zur Ermittlung des Verkehrswertes angesetzt.

Für Betriebs- und Geschäftsaustattung wurde eine jährliche 7%ige Wertminderung zur Ermittlung des Verkehrswertes angesetzt.

Für Arbeitsplatztechnik wurde eine jährliche 32%ige Wertminderung zur Ermittlung des Verkehrswertes angesetzt.

Für sonstige technische Gegenstände wurde eine jährliche 10%ige Wertminderung zur Ermittlung des Verkehrswertes angesetzt.

Für Anlagengüter deren kalkulatorische Laufzeit abgegolten ist und deren Verkehrswert bei kalkulatorischer Ermittlung negativ ausfallen würde, wurde der ausgewiesene Restbuchwert bzw. der Erinnerungswert übernommen.

Für Hardware wurde der optische und technisch, funktionale Zustand bewertet.

Im Bereich der sogenannten einmaligen Aufwände und GWGs erfolgte ebenfalls eine Sichtung der jeweiligen Anlagengüter. In Abhängigkeit des Anschaffungsjahres, des optischen und funktionalen Zustandes wurden in diesem Bereich, analog zur oben beschriebenen Vorgehensweise, die Verkehrswerte bestimmt.

Festlegung Dr. Niggemann gemäß Protokoll 01.10.2020: AV, welches der ausschließlichen Nutzung durch die SVC unterliegt, wird zum Restbuchwert/Erinnerungswert betrachtet. Weiterhin werden Aufwendungen/GWG's bei alleiniger Nutzung durch die SVC zu 0,00 EUR übergehen.

Der Verkehrswert kommt nicht zum Tragen in den vorgenannten Fällen.

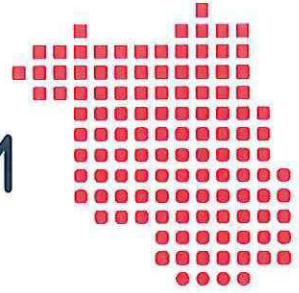
Festlegung Dr. Niggemann Mobiliar des KRZ verbleibt im Eigentum der Stadtverwaltung Cottbus.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DIKOM

ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG



Personalüberleitungsvertrag

Die **Stadt Cottbus/Chóšebuz**, vertreten durch
den Oberbürgermeister Herrn Holger Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(nachfolgend „Stadt Cottbus/Chóšebuz“ genannt),

und

der **Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg**, vertreten durch
die 1. stellvertretende Verbandsvorsteherin Frau Ute Hustig,
Calauer Str. 71, 03048 Cottbus (nachfolgend "Zweckverband" genannt)

schließen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen folgenden
Personalüberleitungsvertrag:

§ 1 Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

(1) Der Zweckverband tritt gemäß der gesetzlichen Vorschrift des § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse des Eigenbetriebes der Stadt Cottbus/Chóšebuz – Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus/Chóšebuz (im folgenden „KRZ Cottbus“ genannt) – der zum Zeitpunkt des Überganges tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Der Zeitpunkt des Überganges (Stichtag) ist der Zeitpunkt der Überführung des KRZ in den Zweckverband. Stichtag ist der 01.01.2021.

(2) Die zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestehenden Arbeitsverträge behalten ihre Gültigkeit.

(3) Das Vorstehende gilt nicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben.

(4) Die Namen der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden dem Zweckverband in Form einer Liste rechtzeitig vor dem Stichtag mitgeteilt. Sie enthält folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, derzeitige Funktion, Eintrittsdatum, Vergütung bzw. Eingruppierung und weitere Besonderheiten (z. B. Schwerbehinderung). Die Liste wird als Anlage zur Vereinbarung genommen.

(5) Die Zeitguthaben und Minusstunden auf Arbeitszeitkonten sowie Urlaubsansprüche, die zum Stichtag nicht vollständig eingebracht werden können, werden vom Zweckverband nicht übernommen. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wird diese finanziell direkt im Verhältnis zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgleichen. Bei negativem Arbeitszeitkonto entfällt die Schuld.

§ 2 Besitzstandswahrung

(1) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse und der damit verbundene Eintritt in die Rechte und Pflichten durch den Zweckverband richtet sich nach § 613a BGB. Die zum Zeitpunkt des Überganges bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz geltenden und anzuwendenden Tarifverträge werden beim Zweckverband für die von der Stadt Cottbus/Chóšebuz übergehenden Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung finden. Um sicherzustellen, dass auf die Arbeitsverhältnisse aller übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die vorgenannten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung (also dynamisch) angewendet werden, verpflichtet sich der Zweckverband, den übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Ergänzungen bzw. Änderungen zu den bestehenden Arbeitsverträgen anzubieten, die eine dynamische Anwendung der genannten Tarifverträge gewährleisten.

(2) Der Zweckverband wird die von der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach den tariflichen Vorschriften für die übergehenden Arbeitsverhältnisse angerechneten Zeiten (Beschäftigungszeiten, Dienstjahre usw.) für die weitere Beschäftigung anerkennen.

(3) Sonstigen, vom Übergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zwar die Voraussetzungen entsprechend der geltenden Stellenbeschreibungen ggf. nicht erfüllen, welche jedoch aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und erworbener Erfahrungen und Kenntnisse im KRZ Cottbus die entsprechenden Tätigkeiten bisher ausgeübt haben, wird durch den Zweckverband die bisher bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehende Eingruppierung anerkannt und diese so übernommen.

(4) Scheiden übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zum Zweckverband auf eigenen Wunsch oder unverschuldet aus und wird in unmittelbarem Anschluss daran ein neues Arbeitsverhältnis zur Stadt Cottbus/Chóseebuz begründet, sagt die Stadt Cottbus/Chóseebuz zu, die beim Zweckverband verbrachte Zeit und die davor liegenden, entsprechend den tariflichen Vorschriften, angerechneten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

(5) Aus Anlass der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem KRZ Cottbus wird keine neue Probezeit begründet.

(6) Der Zweckverband wird die nach § 613a BGB übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsort Cottbus einsetzen, es sei denn, der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin ist mit einem abweichenden Arbeitsort einverstanden.

§ 3 Dienstvereinbarungen

(1) Die bei der Stadt Cottbus/Chóseebuz, zwischen ihr und der dortigen Personalvertretung, vereinbarten und geltenden Dienstvereinbarungen werden vom Zweckverband im Verhältnis zu den übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern weiter angewendet, soweit nicht durch den im Zweckverband noch zu bildenden Personalrat ablösende Dienstvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Regelungen der Dienstvereinbarungen dürfen jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geändert werden.

(3) Die einzelnen geltenden Dienstvereinbarungen werden dem Zweckverband in Form einer Liste sowie auch als inhaltliche Ausfertigungen rechtzeitig vor dem Stichtag mitgeteilt. Die Liste sowie auch die einzelnen Texte der Dienstvereinbarungen werden als Anlage zur Vereinbarung genommen.

§ 4 Informationspflicht

(1) Die Stadt Cottbus/Chóseebuz und der Zweckverband werden die ihnen nach § 613 a Abs. 5 BGB obliegende Pflicht zur Unterrichtung der von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine gemeinsame Erklärung erfüllen. Die Parteien verpflichten sich hierzu wechselseitig alle zur ordnungsgemäßen Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mitteilung gemäß § 613a Abs. 5 BGB ist mit Empfangsbestätigung durchzuführen und bedarf der Textform.

§ 5 Zusatzversorgung

(1) Die durch den Zweckverband von der Stadt Cottbus/Chóseebuz zu übernehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind durch verschiedene betriebliche Altersversorgungen abgesichert, welche vom Zweckverband übernommen und zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um eine bAV, entsprechend dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) (Pflichtversicherung) und dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA).

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich, in entsprechende Rahmenverträge mit den Anbietern einzutreten. Er wird auch alle sonstigen notwendigen Vereinbarungen treffen bzw. Erklärungen abgeben, damit eine weitere Versicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt der Übernahme sichergestellt ist.

(3) Die einzelnen Zusatzversorgungen, Rahmenverträge oder Einzelverträge werden dem Zweckverband in Form einer Liste sowie auch inhaltlich rechtzeitig vor dem Stichtag mitgeteilt. Die Liste wird als Anlage zur Vereinbarung genommen.

§ 6 Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines vom Übergang betroffenen Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin durch die Stadt Cottbus/Chóseebuz oder durch den Zweckverband wegen des Übergangs des KRZ Cottbus ist unwirksam.

§ 7 Personalakten

Die Personalakten und -unterlagen der, von dieser Vereinbarung erfassten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbleiben bei der Stadt Cottbus/Chóseebuz. Die für die weitere Beschäftigung beim Zweckverband erforderlichen Informationen werden diesem durch die Stadt Cottbus/Chóseebuz zur Verfügung gestellt. Die Personalakte kann dem Zweckverband im Original übergeben werden, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin schriftlich ihr Einverständnis dafür erklärt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, eine, an Stelle der nichtigen Bestimmung, neue, zulässige Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragschließenden die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung ist nicht kündbar.

Cottbus, 27.07.2020



Holger Kelch
Oberbürgermeister

Cottbus, 31.07.2020



Ute Hustig
1. stellvertretende Verbandsvorsteherin



Calauer Straße 71 • 03048 Cottbus
Telefon: +49 355 494971-0
Telefax: +49 355 494971-99



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**Vertrag
über IT- Leistungen**

zwischen

Stadt Cottbus

Vertreten durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5
03046 Cottbus

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

T-Systems International GmbH

Hahnstraße 43
60528 Frankfurt am Main

- nachfolgend "Telekom" genannt -

- nachfolgend gemeinsam "Vertragsparteien" genannt -

§ 1 Leistungen (Überlassung vorhandener Hardware-Komponenten)

- (1) T-Systems International GmbH überlässt der Stadt Cottbus dauerhaften die bestehende Hardware gemäß beigefügten Anlagen zu den unten genannten Rahmenbedingungen:
 - a. Die Technik wird kostenfrei durch T-Systems überlassen.
 - b. Mit der Überlassung verbinden sich keine Wiederherstellungs-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber T-Systems.
 - c. Es werden keine damit verbundenen Dienstleistungen durch T-Systems vereinbart.
 - d. Die Stadt Cottbus sorgt für eine BSI-konforme Datenlöschung zum Ablauf der Nutzungsdauer.
 - e. Die Entsorgung der Technik nach der Nutzungsdauer geht zu Lasten der Stadt Cottbus.
 - f. Es bestehen keine weiterführenden Ansprüche gegenüber T-Systems.
 - g. Bei Verlust oder Defekt sorgt die Stadt Cottbus für eigenen Ersatz sofern betrieblich notwendig.
 - h. Die Überlassung an die Stadt Cottbus ist als abschließend zu betrachten
 - i. Weitere bestehende vertragliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt oder verändert

§ 2 Mitwirkungsleistungen des Kunden

- (1) siehe Rahmenbedingungen § 1

§ 3 Entgelt und Zahlungsmodalitäten

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen keinerlei Zahlungsverpflichtungen.

§ 4 Haftung

- (1) Aus diesem Vertrag ergeben sich keinerlei Haftungsansprüche gegenüber T-Systems
- (2) Mit der Bestätigung der Stadt Cottbus wird diese Vereinbarung rechtskräftig und entbindet T-Systems International GmbH von jeglichen Ansprüchen nach dem 31.12.2020

§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Alle aus diesem Vertrag erzielten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Für den Datenschutz und die Datensicherheit ist ausschließlich der Kunde verantwortlich

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die vereinbarten Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- (2) Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in dem Vertrag und seinen Anhängen festgelegt.
- (4) Die Anhänge sind Teil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und einer der Bestimmungen dieses Vertrages (Vertragsregelungen) gelten die Vertragsregelungen vorrangig.

- (5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder seiner Anhänge zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (7) Dieser Vertrag ist in 2(zwei) Exemplaren, von denen jede Vertragspartei eines erhält, ausgefertigt. Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag übersetzen, jedoch ist die deutsche Originalfassung maßgebend.

Ort, Datum	Ort, Datum
Kunde	Telekom
Unterschrift	Unterschrift
Name	Name
Unterschrift	Unterschrift
Name	Name

Anlagen:

Übersicht Clienttechnik

Übersicht Infrastruktur (Fläche)

Übersicht Rechenzentrum-Technik

Strukturierung	Material	Bezeichnung	Menge	Seriennummer
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	16	AL1B021808
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000048
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029885
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000051
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000081
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000082
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000083
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000085
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000087
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000088
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000089
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000090
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029881
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029882
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029884
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000050
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	25	CNC1B20872
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318843
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318841
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318835
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318836
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318882
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318883
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318838
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318842
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318833
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318834
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318885
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318884
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318830
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318831
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318840
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318880
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318881
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318879
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1C05830
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318888
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318832
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318837
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318839
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318892
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	4	LU4W024016
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO		LU4W024017
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO		LU4W024020
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO		LU4W024023
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	8	AL22043179
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043177
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043189
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043185
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043187
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043196
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043188
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043186
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	97	CNCK780454
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCK781562
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCK781561
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36232
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36230
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36235
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36231
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36229
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36228
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36227
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCK781560

[illegible]

Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781512
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781555
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781470
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781468
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781467
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781459
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781446
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781462
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781490
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781489
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781488
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781483
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781482
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781481
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C26182
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781463
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781466
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781494
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781492
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781487
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781486
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	5 CNBJF63725
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF63733
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF60665
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF63738
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF63730
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	3 LU4W025478
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W025483
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W025512
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	17 B-9392-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9395-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9396-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9394-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9393-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9397-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9398-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9399-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9389-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9390-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9391-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9388-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9387-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9386-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9400-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9401-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9385-
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	7 AL22043150
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22070808
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22070809
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043205
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043201
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043199
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043160
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	28 LU4W026014
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026011
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026004
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026031
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026038
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026030
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026037
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026022
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026023
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026040
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026041
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026033

Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026032
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026042
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W025997
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026044
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026035
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026043
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026008
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026012
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026013
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026046
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026045
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026034
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026024
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026015
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026201
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026202
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	1 CNC1C07040
Clienttechnik	2292264	CAN SCAN CANOSCAN LIDE110/2400X4800DPI	2 KEDF58867
Clienttechnik	2292264	CAN SCAN CANOSCAN LIDE110/2400X4800DPI	KEDF58853
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	2 AL22043183
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043181
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	10 CNCF341906
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32044
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32042
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32011
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341904
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32008
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32006
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341907
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341903
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341902
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	4 B-9502
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9527
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9526
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9525
Clienttechnik	2323645	TFK SCHULROUTER PLUS BIG G2	SRP1209B003
Clienttechnik	2323766	KLASSEMOBIL S10 TROLLEY KOFFERSY.Z110040	
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	67 EEG0102500E9FA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B92000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D52000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AD2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9DC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D22000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D62000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA052000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F62000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E22000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA032000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA0B2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9ED2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B32000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA0E2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E92000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9BD2000

Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E98B2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C62000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D42000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CB2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E42000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9BA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9DA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EB2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CD2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F42000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F22000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA062000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9DE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA092000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CC2003
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B52000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FD2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AB2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA082000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA042000
Clienttechnik	1029224	HPI MT CPQ ELI.8300 SFF CI5-3570 4/500GB	44 CZC2522812;CZC2525JKJ;CZC2525JKR;CZC2525JLH; CZC2522806;CZC252280D CZC252280G;CZC2522815;CZC25227ZM;CZC25228 0M;CZC252281L;CZC2522800 CZC252281N;CZC252280B;CZC25227ZG;CZC25228 0Q;CZC2522818;CZC252281G CZC25227ZW;CZC2522810;CZC252281D;CZC25228 1B;CZC252281P;CZC252280T CZC25227ZJ;CZC25227ZP;CZC252281Q;CZC252280 8;CZC2522804;CZC252280S CZC2522817;CZC25227ZT;CZC25227ZH;CZC252280 W;CZC252280Y;CZC252281J CZC2522813;CZC25227ZK;CZC2522814;CZC252280 P;CZC2522802;CZC252280L CZC252281K;CZC2525JKG

Clienttechnik 1029224 Lernzentrum Bibo Cottbus

2324813 SAM MON LED 55,9CM(22 ")SM S22A450MWR

Clienttechnik 2195163 HWP SCAN. SCANJET G4010 FOTOSCANNER
Clienttechnik 2324825 WYS TCL XENITH FOR CITRIX INKL. MAINTENA

1 CN28FAC2FH
50 S9JDDLBO1022;S9JDDLBO1124;S9JDDLCO1841;S9JD
DLC01471
S9JDDM100139;S9JDDLBO1017;S9JDDLBO1507;S9J
DDLCO0746
S9JDDM100213;S9JDDLBO1251;S9JDDM100619;S9
JDDM100416
S9JDDM100094;S9JDDLBO1861;S9JDDM100606;S9
JDDLBO1473
S9JDDM100276;S9JDDM100359;S9JDDM100123;S
9JDDLBO1041
S9JDDLBO1360;S9JDDM100324;S9JDDM100695;S9
JDDM100691
S9JDDLCO1443;S9JDDLBO1205;S9JDDLBO1204;S9JD
DLC01566
S9JDDM100231;S9JDDM100698;S9JDDM100600;S
9JDDLBO1246
S9JDDLCO1760;S9JDDLBO1155;S9JDDLBO1562;S9JD
DLBO1035
S9JDDM100664;S9JDDM100779;S9JDDLCO1810;S9
JDDLCO1972
S9JDDLCO1787;S9JDDLCO1803;S9JDDLBO1003;S9JD
DLBO1851
S9JDDLBO1034;S9JDDM100537;S9JDDM100092;S9
JDDLCO0909
S9JDDLBO1820;S9JDDLBO1275

Clienttechnik 2325217 MEL SCAN. VOYAGE CG 9540 USB

23 2K12430130;2K12430200;2K12430334;2K1243019
1
2K12423257;2K12430190;2K12430222;2K1238088
4
2K12430298;2K12380689;2K12423278;2K1243017
0
2K12430359;2K12430169;2K12430138;2K1243012
7
2K12430173;2K12430419;2K12430135;2K1223092
8
2K12430183;2K12430210;2K12430116

Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	6 VNCQF16198;VNCQF16177;VNCQF1616V;VNCQF16195 VNCQF1P164;VNCQF1909L
Clienttechnik	2300093	HPI GRAFIK AMD RADEON HD 6350 512MB	1
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	3 VNCQF1S1L1;VNCQF1S091;VNCQF1S1BK
Clienttechnik	2319686	LVN MOBILE BROADBAND HAL WRLS WAN F.TP	1
Clienttechnik	2319611	LVN D-STAT MINI PLUS SERIES 3 USB 3.0	1
Clienttechnik	2241960	LVN CASE THINKPAD BASIC CASE	1
Clienttechnik	2302598	LVN TAST ULTRASLIM PLUS WIRELESS + MAUS	1
Clienttechnik	2262831	HWP HDD 300GB 10K SAS 6GB/S 2.5'DP EN	3 THH251I1C4;THH251I1DL;THH251I0YC
Clienttechnik	2322606	PHI MON LCD 117CM(46")BDL4645E/00	1 AU1A1236001978
Clienttechnik	2326915	SAM TV LCD 80CM(32") SM H32B 8MS	1 B4VJ3HJC800001
Clienttechnik	2317390	TSH HDD 1TB 6,4CM EXTERN	1
Clienttechnik	2232879	HPI PARALLEL PORT ADAPTER	1
Clienttechnik	2298237	EGO WANDHALTER NEIGBAR XL	1
Clienttechnik	2324127	LVN NB TP T530 CI5-3210M 4/500GB 39,6CM	4 R9X8ZV5;R9X8ZV3;R9X8ZV7;R9X8ZR
Clienttechnik	2327450	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22C450MWV	7 0276H4MD203997;0276H4MD204238;0276H4MD204005 0276H4MD204212;0276H4MD204010;0276H4MD204224 0276H4MD204219
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	2 LU4W035440
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W035437
Clienttechnik	2323765	ACE MON LCD 61CM(24")V245HLBD	63 0EE0012360762C8520;0EE001236076C18520;0EE001236076BE8520 0EE001236076BB8520;0EE001236076B78520;0EE001236076BA48520 0EE001236076AF8520;0EE001236076AC8520;0EE001236076A98520 0EE001236076A68520;0EE001236076B8520;0EE001236076DD8520 0EE0012360762B8520;0EE001236076C48520;0EE001236077458520 0EE0012360771B8520;0EE001236076C88520;0EE001236076C58520 0EE001236076C28520;0EE001236076BF8520;0EE001236076BC8520 0EE001236076B88520;0EE001236076C78520;0EE001236076D98520 0EE001236077428520;0EE001236077478520;0EE0012360774A8520 0EE0012360774D8520;0EE001236077508520;0EE001236078CC8520 0EE0012360762E8520;0EE001236076398520;0EE001236076998520 0EE001236076A78520;0EE001236076AA8520;0EE001236076AD8520 0EE001236076B08520;0EE001236076B58520;0EE001236077488520 0EE001236077528520;0EE0012360774F8520;0EE001236077558520
Clienttechnik		9 EEG0102500E9DB2000;EEG0102500E9B62000 EEG0102500E9E62000;EEG0102500EA0A2000 EEG0102500E9BC2000;EEG0102500E9B22000 EEG0102500E9F32000;EEG0102500E9B82000 EEG0102500E9C32000	9 EEG0102500E9DB2000;EEG0102500E9B62000 EEG0102500E9E62000;EEG0102500EA0A2000 EEG0102500E9BC2000;EEG0102500E9B22000 EEG0102500E9F32000;EEG0102500E9B82000 EEG0102500E9C32000
Clienttechnik	2323766	KLASSEMOBIL S10 TROLLEY KOFFERSY.Z110040	1 KLASSEMOBIL S10 TROLLEY KOFFERSY.Z110040
Clienttechnik	2323635	HYR WHITEBOARD ENO ONE 2810 FEST MONT.	1
Clienttechnik	2323637	HYR TABLET ENO MINI SLATE 2120 M.STYLUS	1
Clienttechnik	2323638	EPS STYLUS ERSATZSTIFT SER PACK	1
Clienttechnik	2323639	HYR SOUNDSYSTEM ENO PLAY 2 LAUTSPR.40W	1
Clienttechnik	2329028	HYR BAREBONE SHUTTLE XH61V SCHWARZ BND	13 581764-00001;581764-00013;581764-00012 581764-00011;581764-00010;581764-00009 581764-00008;581764-00007;581764-00006 581764-00005;581764-00004;581764-00003 581764-00002

Clienttechnik	2327129	LVN NB TP EDGE E530 I5-3210M 4/500GB	1 MP3F8HW
Clienttechnik	2241960	LVN CASE THINKPAD BASIC CASE	1
Clienttechnik	2330466	LVN HDD 1TB THINKPAD USB 3.0 SECURE F NB	1
Clienttechnik	2323765	ACE MON LCD 61CM(24")V245HLBD	7 0EE0012470BC6C8523;0EE0012470BC648523;0EE0012470BC2C8523 0EE0012470BC698523;0EE0012470BC5F8523;0EE0012470BC688523 0EE0012470BC628523
Clienttechnik	2329028	HYR BAREBONE SHUTTLE XH61V SCHWARZ BND	1 581764-00014
Clienttechnik	2312378	HWP PRI MUL PRO 400 M451DN 20PPM 600DPI	1 CNFF108061
Clienttechnik	2314132	HPI PRI LJ PRO 400 COLOR M451DN	1 CNFF214113
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	2 VNCQF722PY;VNCQF722NG
Clienttechnik	2324708	HPI MT CPQ ELI.8300 SFF CI5-3570 4/500GB	1 CZC3246M4B
Clienttechnik	2320537	HWP PRI MUL LJ PRO 200 COLOR M276NW	1 CND8F67FG1
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	2 ZV68HMCD600372;ZV68HMCD600075
Clienttechnik	2316116	HWP HDD 600GB 6G SAS 10K 2,5' F SV	3 SGN330E017;SGN330E02H;SGN330E02H
Clienttechnik	2315244	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22A450BW 5M	7 ZT9FHTLD700409;ZT9FHTLD700366;ZT9FHTLD700360 ZT9FHTLD700382;ZT9FHTLD700387;ZT9FHTLD700386 ZT9FHTLD700363
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	5 ZV68HMCD601755;ZV68HMCD601938;ZV68HMCD601830 ZV68HMCD601870;ZV68HMCD601654
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	1 VNCQF7321Z
Clienttechnik	2307860	HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	2 CZC2224Y8H;CZC2224Y6Z
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	1 CZC2224Y8H
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	3 ZV68HMCD602018;ZV68HMCD602209;ZV68HMCD602133
Clienttechnik	2275326	HPI PRI LAS LASERJET P3015D 40PPM A4	3 VNCQF9S0Y6;VNCQF9S0X8;VNCQF9S0Y0
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	3 VNCQF6V0VF;VNCQF6V0T7;VNCQF6V0T7
Clienttechnik	2315757	SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	10 0203H4MD800417;0203H4MD801238;0203H4MD801242 0203H4MD800989;0203H4MD800986;0203H4MD800416 0203H4MD800419;0203H4MD801211;0203H4MD800401 0203H4MD800402
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	8 ZV68HMCD602131;ZV68HMCD602073;ZV68HMCD602074 ZV68HMCD602280;ZV68HMCD602075;ZV68HMCD602075 A03710 ZV68HMCD602280;ZV68HMCD602280
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	1 LU4W041062
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	1 B-10879
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	7 VNCQF4P2MH;VNCQF4P2M1;VNCQF4P2MD;VNCQF4P2M3 VNCQF4P2MB;VNCQF4P2M5;VNCQF4P2ML
Clienttechnik	2341226	LVN PWRSPLY TP 135W AC ADAPT EU1-SARABI	1
Clienttechnik	2320537	HWP PRI MUL LJ PRO 200 COLOR M276NW	6 CNF8G2QJ5H;CNF8G2R0CT;CNF8G2R09S;CNF8G2QJ4V CNF8G2QJ70;CNF8G2QJ4D
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	6 VNFVG830B9;VNFVH3R1T0;VNFVH3R1TK VNFVH3R1T3;VNFVH3R1SX;VNFVH3R1V3

Clienttechnik	2327738	SAM MON LED 55,8CM(22")S22C450BW SM	30 0275H4MG205331;0275H4MG205321;0275H4MG205299;0275H4MG205302 0275H4MG205307;0275H4MG205314;0275H4MG205341;0275H4MG205322 0275H4MG205309;0275H4MG205301;0275H4MG205294;0275H4MG202434 0275H4MG205303;0275H4MG205328;0275H4MG205313;0275H4MG205300 0275H4MG205315;0275H4MG205306;0275H4MG205324;0275H4MG205326 0275H4MG205345;0275H4MG205311;0275H4MG205320;0275H4MG205305 0275H4MG204679;0275H4MG205308;0275H4MG205332;0275H4MG205325 0275H4MG205296;0275H4MG205312
Clienttechnik	2356452	HPI DT PRODESK 600 G1 CI5-4690 4GB BND	10 CZC5292LGK;CZC5292LGM;CZC5292LGH;CZC5292LGC CZC5292LGB;CZC5292LGL;CZC5292LGJ CZC5292LGF;CZC5292LGG;CZC5292LGD
Clienttechnik	2359132	SAM MON LED 59,94CM(24") SYNCMASTER	1 0726H4FGA04256
Clienttechnik	2350798	HPI DT PRODESK 600 I5-4590 4GB 500GB	2 CZC54608VV;CZC5460GST
Clienttechnik	2361303	HPI DT ELITEDESK 800 G2 I56500 8/128GB	1 CZC5450ZR0
Clienttechnik	2325891	CAN PRI TIN PIXMA IP7250 A4 9600X2400DPI	1 ADYR98833
Clienttechnik	2300613	DLK SWI 16PORT 10/100/1000MBIT/S	1 R3WA1F3000080
Clienttechnik	2356110	LVN DT TC M73 G3240T 4GB 500GB	6 S4S96354MS4S96094;S4S96346;S4S96240 S4S96315;S4S96120
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	5 LU4W056018;LU4W056021;LU4W056019 LU4W056030;LU4W056017
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	6 VNFVH6J1MS;VNFVH8S0N9;VNFVH6J1MF VNFVH6J1LD;VNFVH6J1MG;VNFVH6J1MM
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	5 B-12543;B-12544;B-12546;B-12542 B-12545
Clienttechnik	2361303	HPI DT ELITEDESK 800 G2 I56500 8/128GB	1 CZC551D772
Clienttechnik	2342195	LVN MON LCD 61CM(24") THINKVISION L2423	2 SVNA0N15B;SVNA0N15L
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	4 VNFVH6J1BZ;VNFVH98188;VNFVH98193;VNFVH9818L
Clienttechnik	2342195	LVN MON LCD 61CM(24") THINKVISION L2423	2 10A8KAT2EUVNADNDWB; 10A8KAT2EUVNADNDW5
Clienttechnik	2364638	LVN DT TC M700 G3900T 4GB 120GB W10P	2 S4V33602;S4V33603
Clienttechnik	2364639	LVN DT TC M700 I36100T 4GB 120GB W10P	2 S4V33605;S4V33604
Clienttechnik	2359553	HPI PRI LAS LJ PRO M402DN MONO A4	3 PHCPB23218;PHCPB23224;PHCPB23208
Clienttechnik	2368632	LVN NB TP L560 20F1 I5-6200U 8GB 256GB	1 MP14XZS9
Clienttechnik	2315678	LVN MAUS LASER WIRELESS	1
Clienttechnik	2373276	LVN TPC MIIX 510-12ISK I7-6500U 8GB	20 YD01QCE9;YD01QCE4;YD01QCEP;YD01QCED;YD01QCE0 YD01QCEE;YD01QCEA;YD01QCEQ;YD01QCE1;YD01QCEK YD01QCEN;YD01QCEC;YD01NMQQ;YD01NMR0;YD01QCE8 YD01QCEJ;YD01QCE3;YD01QCEM;YD01QCE5;YD01QCEH
Clienttechnik	2372181	HPI PRI MUL PAGEWIDE PRO 477DW	1 CN69UFX00G
Clienttechnik	2372263	LVN DT TC M700 I3-6100T 4GB 500GB	1 PCOG3ZP5
Clienttechnik	2340925	LVN MOUNT TINY VESA F THINKCENTRE	1
Clienttechnik	2369200	LVN MON LED 60,5CM (23,8") T2424P	1 V1N55081
Clienttechnik	2365667	LVN TAST USB PREFERRED PRO	1
Clienttechnik	2359553	HPI PRI LAS LJ PRO M402DN MONO A4	1 PHCPH45363
Clienttechnik	2365467	LVN KLEMMHALTERUNG BEFESTIGUNGSKIT	1
Clienttechnik	2301916	RSC KARTENLESER CYBERJACK RFID STD	1
Clienttechnik	2376487	LVN DT TC M700 10GT I5-6400 8GB 256GB	1 PCOJGBBU
Clienttechnik	2376570	LVN MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	2 V3007TMH;V3007TMD
Clienttechnik	2372181	HPI PRI MUL PAGEWIDE PRO 477DW	1 CN75SGJ02D
Clienttechnik	2373046	LVN CASE THINKPAD WADE 3-IN-1	
Clienttechnik	2379911	HPI PRI PLO DESIGNJET Z5600 1118 MM	1 CN72E4K012
Clienttechnik	2382060	LVN TPC YOGA BOOK ZA0W X5-Z8550 4/64GB	1 HAORUX2X

Clienttechnik	2381562	DTA CASE SLIM BASE 11-12.3' SCHWARZ	1
Clienttechnik	2383505	SAM BLURAY-R 3D BD-J5500 SW	1
Clienttechnik	2373276	LNv TPC MIIX 510-12ISK I7-6500U 8GB	3 YD02DN9D;YD02DN93;YD02DN9G
Clienttechnik	2368046	LNv D-STAT TP USB3.0 PRO DOCK - EU	1
Clienttechnik	2353062	LNv ADAPT USB 3.0 TO ETHERNET	1
Clienttechnik	2379273	LNv MON LED 60,5CM(23,8") T24I-10 1000:1	6 VT722638;VT722632;VT722657;VT722669;VT722665
Clienttechnik	2383011	LNv NB V510 I5-7200U 8/256GB 15,6"	2 LR0A9RDY;LR0A9SN1
Clienttechnik	2356428	EPS PRI MUL WORKFORCE PRO WF-5620DWF A4	1 SCSY236753
Clienttechnik	2287485	LNv MAUS THINKPAD USB LASER	1
Clienttechnik	1057802	DR. KAISER PC-WÄCHTER-DRIVE	
Clienttechnik	2210851	BRO FAX 8360P LASER 14400BPS (DE)	1 C1C239052
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	12 B2CDH9XZC01341
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01347
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01326
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01349
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01319
Clienttechnik	2302030	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01333
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC00492
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01334
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC00495
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01337
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01318
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC00506
Clienttechnik	2301970	SAM TV LED 116,8CM(46") UE46D5000 5MS	1 Z8EM3SOB500707
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	4 DW4A1037000114
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	DW4A1037000127
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	DW4A1037000122
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	DW4A1037000126
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	6 S2NNDK302584
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302769
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302830
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302728
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302777
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK303007
Clienttechnik	2302155	EPS PRJ LCD EB-G5650W 1280 X 800 16:10	1 NQWF130186L
Clienttechnik	2210851	BRO FAX 8360P LASER 14400BPS (DE)	1 C1C237246
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	10 S2NNDK803287
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803291
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803275
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803300
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK801896
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK802078
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803256
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803027
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803159
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803237
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	14 YECIHVMB700170
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700051
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700190
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700062
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700137
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700135
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700180
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700072
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700159
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700177
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700127
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700041
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700071
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700063
Clienttechnik	2307670	LNv NB TP T520 I3-2100 4/250GB	2 R9GPZKT
Clienttechnik	2307670	LNv NB TP T520 I3-2100 4/250GB	R9GPZKR
Clienttechnik	2307860	HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC I3-2100 4GB BND	2 CZC1409KMR
Clienttechnik	2307860	HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC I3-2100 4GB BND	CZC1409KMQ
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	10 S2NNDKA02613

Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04402
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04067
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03082
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04780
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02564
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03293
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03995
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02685
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04243
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	10 CZC1442SCL
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCG
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCF
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCD
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCC
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCJ
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCM
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCH
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCB
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCK
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	35 ZTN3HMAB900443
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900502
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900918
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900471
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900799
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900574
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900786
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900809
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900606
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900604
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900777
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900913
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900536
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900787
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900879
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900614
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900801
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900860
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900609
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900671
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900694
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900469
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900522
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900467
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900748
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900749
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900858
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900579
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900859
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900470
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900635
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900468
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900527
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900697
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900695
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	15 CZC2011NQB
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NQF
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z5G
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z4P
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z3F
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z3C
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z39
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z37
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NRH
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NRG
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NR8

Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NR0
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NQY
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NQH
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011ZC2
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	11 S2NNDKA01574
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03696
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02784
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04040
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03051
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04965
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04621
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04436
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02597
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04518
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02659
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	11 CZC2042DBC
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJ7
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHR
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHC
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHN
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DBM
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJ8
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHS
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHQ
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHT
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHV
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	6 S2NNDKA03882
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA05126
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04181
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02826
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01444
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA05094
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	10 CZC2042DJH
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DC5
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DB3
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJW
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DB7
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJV
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJ2
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DC3
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DB5
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042D9T
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	11 ZTN3HMAB901349
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB901235
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB901116
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB901346
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00056
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00329
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00159
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00328
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00266
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00435
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00265
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	5 R9M6DPK
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR7
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRC
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPD
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRB
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	1 ZTN3HMABB00118
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	1 902196-02L
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	10 S2NNDKA02674
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02445
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04038
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01777
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04463

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00378
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00495
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00010
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00011
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00122
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00398
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00235
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00123
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00177
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00066
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00236
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00009
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00067
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00055
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00111
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00157
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	1 CZC2042DDH
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	30 S2NNDKA02026
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00280
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA05106
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03742
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01817
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03904
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00391
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03450
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02649
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00300
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00415
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01940
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01966
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00233
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00347
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00238
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00356
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00352
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02497
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03169
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02134
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01850
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01989
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03969
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03171
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02942
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03219
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03692
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03304
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00230
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	10 ZTN3HMMC100216
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100223
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100242
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100201
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100236
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100228
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100367
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100202
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100423
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMMC100250
Clienttechnik	2312397 HLH MON LCD 101CM(40") DSBCLASS.NETSCH.	2 MG40HSWB600102
Clienttechnik	2312397 HLH MON LCD 101CM(40") DSBCLASS.NETSCH.	MG40HSVB600040
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	7 ZTG5H9NB800271
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800856
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800843
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800837
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800835
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800829

Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800826
Clienttechnik	2312447 HLH MON LCD 56CM(22") DSBTOUCH NETSCHOC	3 MSAC73BCS105189
Clienttechnik	2312447 HLH MON LCD 56CM(22") DSBTOUCH NETSCHOOL	MSAC73BCS105209
Clienttechnik	2312447 HLH MON LCD 56CM(22") DSBTOUCH NETSCHOOL	MSAC73BCS105208
Clienttechnik	2312471 HLH MON LCD 116,8CM(46") DSBPROTECT NET.	3 ZTG5H9NB800919
Clienttechnik	2312471 HLH MON LCD 116,8CM(46") DSBPROTECT NET.	ZTG5H9NB800929
Clienttechnik	2312471 HLH MON LCD 116,8CM(46") DSBPROTECT NET.	ZTG5H9NB800923
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	43 R9M6DPM
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPX
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPW
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR4
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPA
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRF
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPG
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPV
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPR
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPP
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRE
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPL
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR1
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP7
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPY
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPT
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP4
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPZ
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR0
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR9
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRA
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP3
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPB
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRN
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRD
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP6
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR6
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR2
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP8
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR3
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR8
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPN
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP5
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRM
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRP
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPH
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRK
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRL
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPE
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP9
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPC
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPF
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRG
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	133 S2NNDL300321
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300153
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300579
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300628
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300608
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300356
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300588
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300598
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300585
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300622
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300362
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300158
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300610
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300254
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300663

[illegible]

Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300590
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300578
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300575
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300133
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300666
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300315
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300460
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300550
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300611
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300612
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300031
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300687
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300331
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300110
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300330
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300328
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300317
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300061
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300573
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300536
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300344
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300339
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300534
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300142
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300581
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300604
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300475
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300443
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300012
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300160
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300292
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300187
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300126
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300210
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300221
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300220
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300346
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300238
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300225
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300327
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300215
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300179
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300286
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300186
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300105
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300014
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300439
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300380
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300364
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300429
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300406
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300060
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300265
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	6 ZTN3HMAC100117
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100199
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100025
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100161
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100063
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100101
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	2 R9MHCPG
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9MHCPD
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	309 CNC1C40015
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF334074
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF334082
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK884368

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1C40010
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50651
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50645
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50646
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50652
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1C40009
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1C40013
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50644
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50650
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1C40006
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1C40014
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50640
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1B50649
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNC1C40008
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787798
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK884371
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK884365
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK884372
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK884344
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK884351
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK884364
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787801
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787808
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336763
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336769
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787802
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787809
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336764
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336770
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336768
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787797
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787804
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336760
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336758
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336766
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336757
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787803
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787796
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336765
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336762
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787806
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787799
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787800
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCK787807
Clienttechnik	2250147	HWP	PRI	LAS	LASERJET	P2055DN	A4	1200DPI	CNCF336759
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI	36	B01092A21KEDF20392		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20426		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20427		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20428		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20429		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20430		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20431		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20432		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20433		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20434		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20435		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20436		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20438		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20439		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20442		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20458		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20461		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20394		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20425		
Clienttechnik	2292264	CAN	SCAN	CANOSCAN	LIDE110/2400X4800DPI		B01092A21KEDF20422		

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C35551
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C35546
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46087
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46094
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46092
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46097
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50379
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52749
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52735
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52736
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41903
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41920
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41926
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41927
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC2B52750
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52747
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52743
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52742
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52740
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52739
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41921
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41922
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41923
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41931
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41929
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41928
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52746
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52741
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52733
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52738
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41919
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41918
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41924
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50383
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50380
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50385
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31743
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31741
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31744
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31737
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31735
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31736
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B53308
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52232
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52945
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B53310
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31745
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31740
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31733
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31739
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52948
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52220
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31738
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31742
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31734
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31732
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B53309
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52943
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52744
Clienttechnik	2321122 TRN IP KAMERA MEGAPIXEL POE DAY/NIGHT	3 AD1223C6I0077
Clienttechnik	2321122 TRN IP KAMERA MEGAPIXEL POE DAY/NIGHT	AD1232C6I0176
Clienttechnik	2321122 TRN IP KAMERA MEGAPIXEL POE DAY/NIGHT	AD1232C6I0177
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	10
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	

Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	5
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	10 VNBQDBROT6
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROS0
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROS2
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSb
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBRORZ
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSV
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSD
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBRORS
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSG
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSP
Clienttechnik	2321974 APP IPHONE 5 16 GB BLACK	3
Clienttechnik	2321974 APP IPHONE 5 16 GB BLACK	
Clienttechnik	2321974 APP IPHONE 5 16 GB BLACK	
Clienttechnik	2324830 MSO TPC WINDOWS SURFACE RT 32GB	5
Clienttechnik	2324830 MSO TPC WINDOWS SURFACE RT 32GB	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	5 SDMPJVZFMF18Y
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2327439 PHI MON LED 116,8CM(46") BDL4610Q/00	1 XM1A1302013453
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	10 0203H4MD602411
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700829
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700769
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700972
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700495
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700987
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700946
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700797
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700422
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700812
Clienttechnik	2347542 DSM PRI MAT TALLYGENICOM 5040 360X360DPI	4
Clienttechnik	2356428 EPS PRI MUL WORKFORCE PRO WF-5620DWF A4	15
Clienttechnik	2373008 HPI PRI LAS LASERJET PRO M402DNE	50
Clienttechnik	2376570 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	90
Clienttechnik	2377572 LNV D 100T 4GB 128GB	15
Clienttechnik	2377573 LNV NB TP I5-6200U 4GB 256GB	10
Clienttechnik	2377575 LNV D-STAT 65W	10
Clienttechnik	2377576 LNV TAST USB DEUTSCH 129	10
Clienttechnik	2377577 LNV MAUS OPTICAL WHEEL	10
Clienttechnik	2377578 LNV CASE ESSENTIAL TOPLOAD	10
Clienttechnik	2377579 LNV PWRSPY 65W TP	10
Clienttechnik	2377580 LNV DVDRW ULTRASLIM	10
Clienttechnik	2377581 LNV KBL DISPLAYPORT ZU DISPLAYPORT	90
Clienttechnik	2377582 LNV HALTERUNG TC TINY	90
Clienttechnik	2378465 LNV DT TC M710Q I3-6100T 4GB 500GB	90
Clienttechnik	2379291 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T24I-10	90
Clienttechnik	2376487 LNV DT TC M700 10GT I5-6400 8GB 256GB	1
Clienttechnik	2376570 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	1
Clienttechnik	2359553 HPI PRI LAS LJ PRO M402DN MONO A4	45
Clienttechnik	2370776 SAM DVDRW SE-208GB USB 2.0	30
Clienttechnik	2365466 LNV KBL DISPLAYPORT ZU DISPLAYPORT	22
Clienttechnik	2365467 LNV KLEMMHALTERUNG BEFESTIGUNGSKIT	22

Clienttechnik	2365667 LNV TAST USB PREFERRED PRO	22
Clienttechnik	2365668 LNV MAUS OPTISCHE USB WHEEL	22
Clienttechnik	2368093 LNV MT TC M700 I5-6400 4GB 256GB BND	22
Clienttechnik	2368112 KIN RAM 4GB DDR4 DIMM 288-PIN	22
Clienttechnik	2275280 EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	10
Clienttechnik	2346598 CAN SCAN LIDE 120 CANOSCAN 2400X4800DPI	15
Clienttechnik	2347542 DSM PRI MAT TALLYGENICOM 5040 360X360DPI	19
Clienttechnik	2365466 LNV KBL DISPLAYPORT ZU DISPLAYPORT	1.140
Clienttechnik	2365467 LNV KLEMMHALTERUNG BEFESTIGUNGSKIT	1.058
Clienttechnik	2367565 LNV DT TC M700 I3-6100T 4GB 500GB BND	1.058
Clienttechnik	2365465 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	1.140
Clienttechnik	2365665 LNV NB TP I5-6200U 4GB 256GB	82
Clienttechnik	2365666 LNV D-STAT 65W EU F. TP	82
Clienttechnik	2365667 LNV TAST USB PREFERRED PRO	82
Clienttechnik	2365668 LNV MAUS OPTISCHE USB WHEEL	82
Clienttechnik	2365669 LNV CASE ESSENTIAL TOPLOAD F. TP	82
Clienttechnik	2365670 LNV PWRSPLY 65W F. TP	82
Clienttechnik	2365671 LNV DVDRW USB ULTRASLIM F. TP	82

Strukturierung	Material	Bezeichnung	Menge	Seriennummer
Infrastruktur Fläche	1027656	HWP SV PL DL385 G7 AMD OPTERON 6274	1	CZ22500WF3
Infrastruktur Fläche	1027656	TFK SCHULSERVER BND	1	R3264557
Infrastruktur Fläche	1029224	APC USV SMART-UPS 3000VA 48,3CM(19")	1	PSMT3000RMI2U
Infrastruktur Fläche		Lernzentrum Bibb Cottbus	43	SAM MON LED 60,96CM(24") SM S24A450MW
Infrastruktur Fläche	2320653	HWP SV PL DL385G7 CTO OPT 72/600GB BND	1	CZ22500WDB
Infrastruktur Fläche	2307131	CIS SWI CATALYST 2960S STACK 48GIGE	3	SFOC1649Y1WQ
Infrastruktur Fläche	2307131	CIS SWI CATALYST 2960S STACK 48GIGE		SFOC1649Y1WX
Infrastruktur Fläche	2307131	CIS SWI CATALYST 2960S STACK 48GIGE		SFOC1649Z15B
Infrastruktur Fläche	2318129	CIS FLEXSTACK MODULE NETZWERKSTAPELMODUL	1	
Infrastruktur Fläche	2324946	CIS KBL STACK BLADESWITCH 0,5M	1	
Infrastruktur Fläche	2101810	CIS MODULE/SX GENET SFP MM	1	
Infrastruktur Fläche	2380410	HWP SV PL DL360 E5-2630V3 16GB BND	1	CZJ7040Y22
Infrastruktur Fläche	2380274	APC USV SMART-UPS SMC1000I + SVC BND 3	1	3S1726X05937
Infrastruktur Fläche	2381014	CIS SWI SG550XG-24F 24-PORT 10G SFP+	1	DN121040021
Infrastruktur Fläche	2381015	CIS SNT 5Y 8XSXNBD SG550XG-24F 24PORT	1	
Infrastruktur Fläche	2381016	CIS SWI SG350-28P 28-PORT GIGABIT POE	5	DN121070CZX;DN121070D6K;DN1210806VK
				DN1210806V5;DN1210806W7
Infrastruktur Fläche	2381019	CIS TRANSCEIVER GIGABIT ETH SX MINI-GBIC	16	SFSZ21104736;SFSZ21104862;SFSZ21104851;SFSZ21104795
Infrastruktur Fläche	2381030	CIS SWI SG350-28 28-PORT GIGABIT MANAGED	1	SDNI21270BUG
Infrastruktur Fläche	2381032	CIS SWI SG350-10MP 10-PORT GIGABIT POE	2	SPSZ21141A5Q;SPSZ21141A7D
Infrastruktur Fläche	2381034	CIS TRANSCEIVER GIGABIT ETHLH MINI-GBIC	2	SFSZ21102185;SFSZ21103828
Infrastruktur Fläche	2381035	CIS FIREWALL ASA 5506-X + FIREPOWER SVC	1	SJMX2131Y2KG
Infrastruktur Fläche	2381037	CIS FIREWALL ASA 5508-X + FIREPOWER SVC	1	SJMX2133Y09Y
Infrastruktur Fläche	2151183	BNW Spyware Firewall 410		
Infrastruktur Fläche	2381032	CIS SWI SG350-10MP 10-PORT GIGABIT POE	1	SPSZ21141A3V
Infrastruktur Fläche	2381037	CIS FIREWALL ASA 5508-X + FIREPOWER SVC	1	JMX2146G1HX
Infrastruktur Fläche	2381014	CIS SWI SG550XG-24F 24-PORT 10G SFP+	1	DN121290E4H
Infrastruktur Fläche	2380274	APC USV SMART-UPS SMC1000I + SVC BND 3	1	3S1728X02929
Infrastruktur Fläche	2302018	CIS GATEWAY VG202 ANALOG VOICE	2	SFCH1504S0F5
Infrastruktur Fläche	2302018	CIS GATEWAY VG202 ANALOG VOICE		SFCH1504R0RR
Infrastruktur Fläche	2302055	CIS IF-KT 2PORT VOICE -BRI (NT / TE)	2	SFOC15074E3P
Infrastruktur Fläche	2302055	CIS IF-KT 2PORT VOICE -BRI (NT / TE)		SFOC15074DW2
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	2	SFOC1510Y1X3
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1503W1HL
Infrastruktur Fläche	2302019	CIS ROUT 2921 VOICE BUNDLE W/ PVD3-32	1	SFCZ1517203A
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	12	SFOC1519Y3YQ
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y407
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3Z4
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y400
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3NH
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y550
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3ZG
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3Z3
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3NV
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3NB
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3W0
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y402
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT	6	SFDO1509R0JQ
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1509R0LK
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1509R0L6
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1509R0MB
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1508P0C3
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1508R101
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	3	SFOC1519Y3NY
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3YX
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3N9
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	10	SFOC1517Z683
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z67W
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z67Q
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z66N
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517X0RN
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z69F
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z676
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z677
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z68X
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z6A8
Infrastruktur Fläche	2302348	CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	2	SJAE14180TEN
Infrastruktur Fläche	2302348	CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)		SJAE14390A75
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	5	SFCZ1521C0AR
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0BG
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0B1
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0AQ
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0AS
Infrastruktur Fläche	2302410	CIS FIREWALL EDIT ASA5510 APPLIANCE	2	SJMX1519L05A
Infrastruktur Fläche	2302410	CIS FIREWALL EDIT ASA5510 APPLIANCE		SJMX1519L059

Infrastruktur Fläche	2302420 CIS DIPOLE ANTENNA 2,4GHZ 2,2DBI WHITE	1
Infrastruktur Fläche	2302412 CIS DIPOLE ANTENNA 5GHZ 3.5DBI WHITE	1
Infrastruktur Fläche	2302014 CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	3 SFCZ1521C0BA
Infrastruktur Fläche	2302014 CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	SFCZ1521C0B3
Infrastruktur Fläche	2302014 CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	SFCZ1521C0BD
Infrastruktur Fläche	2302410 CIS FIREWALL EDIT ASA5510 APPLIANCE	1 SJMX1519L053
Infrastruktur Fläche	2302348 CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	1 SJAЕ151903D1
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	4 SFOC1520Z0G3
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1520Z0D5
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1520Z0E6
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1520Z0E5
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	15 SFOC1519Y3YM
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y5RR
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3ZW
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3NF
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3LN
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3YF
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3ZY
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3V6
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y340B
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y340A
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3YK
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3SRL
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y33YT
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3403
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3NW
Infrastruktur Fläche	2302348 CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	2 SJAЕ15180E56
Infrastruktur Fläche	2302348 CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	SJAЕ15180E54
Infrastruktur Fläche	2302383 CIS CAT 4500 POE 802.3AF 10/100 48P,RJ45	1 SJAЕ15170BH2
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	3 SFOC1518W1XH
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1509Y1HC
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1509Y3X7
Infrastruktur Fläche	2302309 CIS SWI CAT 3560X 24 PORT DATA LAN BASE	2 SFDO1515Z14D
Infrastruktur Fläche	2302309 CIS SWI CAT 3560X 24 PORT DATA LAN BASE	SFDO1515Z0EV
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	4 SSSI15020A9V
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	SSSI150209QF
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	SSSI15060FPR
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	SSSI15060FPG
Infrastruktur Fläche	2146187 APC USV SMART-UPS RT 1000VA RM 230V	2 US1134110908
Infrastruktur Fläche	2146187 APC USV SMART-UPS RT 1000VA RM 230V	QS1131132805
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	40 PSJ154602TK
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TH
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TU
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TS
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TN
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TQ
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TV
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V4
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602XB
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602VC
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602VA
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V6
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V8
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602X0
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WY
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WW
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WU
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WE
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TM
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WP
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UK
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UP
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UR
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UJ
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UF
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602U1
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602U4
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602U6
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UA
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UD
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V7
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V5
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602VB
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TP
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602FQ
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V9
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TY
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WJ

Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WL
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WN
Infrastruktur Fläche	2314011 CIS CAT 4500 POE 802.3AF 10/100 48PORTS	2 SJAE161009E1
Infrastruktur Fläche	2314011 CIS CAT 4500 POE 802.3AF 10/100 48PORTS	SJAE161009BD
Infrastruktur Fläche	2378367 QNP NAS TVS-1282-I5-16GB 6X2TB BND	1
Infrastruktur Fläche	2378375 QNP NAS TURBO-STATION TVS-1271U BND	1
Infrastruktur Fläche	2378377 QNP NAS TURBO STATION I5-4590S BND	1
Infrastruktur Fläche	2349064 CIS ACCESS POINT AIRONET 1702I-E-K9	17

Strukturierung	Material	Bezeichnung	Menge	Seriennummer
Rechenzentrum	2320377	HWP SV PL DL385P GEN8 2X AMD 6272 32GB	1	CZJ3110G52
Rechenzentrum	2315850	HWP HDD 300GB 6G SAS 10K RPM 2,5'SFF	2	THH309IAU3;THH309I8YX
Rechenzentrum	2303292	HWP NW-KT CN1000Q DUAL PORT CONVERGED	1	
Rechenzentrum	2320401	HWP RAM 8GB 2RX4 PC3L-10600R-9 KIT F.SV	4	KR73070CPP;KR73070CPZ KR73070CPT;KR73070CNY
Rechenzentrum	2293406	HWP HDD 2,5' 600GB 10KRPM SAS 6GB/S DP	19	PHD324E2H5;2C7328E1TM;2C7328E1TJ;2C7328E1TR PHD324E2I4;2C7327E06H;2C7327E078;PHD324E2
Rechenzentrum	2337037	NAP DS4243 MIT 24 X 1 TB BND HWP PALLET INTELLIGENT RACK 842 1075MM HWP RACK INTELLIGENT SERIES JB BAY. KIT	1	SHJHU0000011B2B
Rechenzentrum	2330577	HWP PWRSPPLY BASIC POWER DISTRIBUTION UNIT	2	
Rechenzentrum	2368651	CIS SWI UCS 6248UP 1RU FABRIC INT BND	1	
Rechenzentrum	2368652	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368653	CIS SV UCS C220 M4 E5-2609V3 4X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368654	CIS SV UCS C220 M4 E5-2623V3 8X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368655	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368656	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368657	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368658	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368659	CIS SV UCS C220 M4 2XE5-2637V3 BND	1	
Rechenzentrum	2368670	CIS SV UCS C220 M4 E5-2609V3 4X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368671	CIS SV UCS C220 M4 E5-2623V3 8X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368672	CIS SWI CAT 6880-X-CHASSIS BND	1	
Rechenzentrum	2368673	CIS SWI CAT 3650 24PORT BND	1	
Rechenzentrum	2368674	CIS FIREWALL ASA 5585-X BND	1	
Rechenzentrum	2368675	CIS FIREWALL ASA 5515-X BND	1	
Rechenzentrum	2368676	CIS ANYCONNECT 50 USER PLUS PERP. BND	1	
Rechenzentrum	2368677	CIS SWI CAT 2960-X 24GIGE POE 370W BND	1	
Rechenzentrum	2368678	CIS FIREWALL ASA 5512-X BND	1	
Rechenzentrum	2368679	CIS ROUT ISR 4351 SEC BND	1	
Rechenzentrum	2368680	CIS FIREWALL ASA 5505 BND	1	
Rechenzentrum	2368681	CIS CNTRL WLAN 5508 SERIES BND	1	
Rechenzentrum	2368682	CIS CNTRL WLAN 5508 SERIES HA BND	1	
Rechenzentrum	2368683	CIS ACCESS POINT 802.11AC CAP BND	1	
Rechenzentrum	2368684	CIS BE6000S 4XBRI 10XCUBE BND	1	
Rechenzentrum	2368685	CIS BUSINESS EDIT 6000 ELECTRONIC BND	1	
Rechenzentrum	2368686	CIS ENT MGMT. BND	1	
Rechenzentrum	2368687	CIS ROUT ISR 4351 SEC BND	1	
Rechenzentrum	2368688	CIS BE6000S 4XBRI 10XCUBE BND	1	
Rechenzentrum	2368689	CIS TRANSCEIVER 1000BASE-SX	1	
Rechenzentrum	2367776	BNW FW WEB APP 660 APPLIANCE	2	
Rechenzentrum	2367049	FTS ETERNUS DX100 S3 BASE ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367050	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367051	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367052	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367071	FTS ETERNUS DX200 S3 BASE ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367072	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367073	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367074	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367075	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367076	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	

Vertrag
über IT- Leistungen

zwischen

Zweckverband „Digitale Kommunen Brandenburg“ (DIKOM)

Vertreten durch den Vorstandsvorsteher

Herrn Oliver Bölke

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

- nachfolgend „DIKOM“ genannt -

und

Stadt Cottbus

Vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Holger Kelch

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- nachfolgend "Stadt Cottbus" genannt -

- nachfolgend gemeinsam "Vertragsparteien" genannt -

§ 1 Leistungen (Überlassung vorhandener Hardware-Komponenten)

- (1) Die Stadt überlässt der DIKOM dauerhaft die bestehende Hardware gemäß beigefügten Anlagen zu den unten genannten Rahmenbedingungen:
 - a. Die Technik wird kostenfrei durch die Stadt Cottbus überlassen.
 - b. Mit der Überlassung verbinden sich keine Wiederherstellungs-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber der Stadt Cottbus.
 - c. Es werden keine damit verbundenen Dienstleistungen durch die Stadt vereinbart.
 - d. Die DIKOM sorgt für eine BSI-konforme Datenlöschung zum Ablauf der Nutzungsdauer.
 - e. Die Entsorgung der Technik nach der Nutzungsdauer geht zu Lasten der DIKOM.
 - f. Es bestehen keine weiterführenden Ansprüche gegenüber der Stadt Cottbus.
 - g. Bei Verlust oder Defekt sorgt die DIKOM für eigenen Ersatz sofern betrieblich notwendig.
 - h. Die Überlassung an die DIKOM ist als abschließend zu betrachten
 - i. Weitere bestehende vertragliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt oder verändert

§ 2 Mitwirkungsleistungen der DIKOM

keine

§ 3 Entgelt und Zahlungsmodalitäten

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen keinerlei Zahlungsverpflichtungen.

§ 4 Haftung

- (1) Aus diesem Vertrag ergeben sich keinerlei Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Cottbus.
- (2) Mit der Bestätigung der DIKOM wird diese Vereinbarung rechtskräftig und entbindet Stadt Cottbus von jeglichen Ansprüchen nach dem 31.12.2020

§ 5 Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Alle aus diesem Vertrag erzielten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Für den Datenschutz und die Datensicherheit ist ausschließlich die DIKOM verantwortlich.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Cottbus. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die vereinbarten Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- (2) Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in dem Vertrag und seinen Anhängen festgelegt.
- (4) Die Anhänge sind Teil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und einer der Bestimmungen dieses Vertrages (Vertragsregelungen) gelten die Vertragsregelungen vorrangig.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder seiner Anhänge zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (7) Dieser Vertrag ist in 2(zwei) Exemplaren, von denen jede Vertragspartei eines erhält, ausgefertigt. Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag übersetzen, jedoch ist die deutsche Originalfassung maßgebend.

Ort, Datum

Ort, Datum

DIKOM

Stadt Cottbus

Unterschrift

Unterschrift

Name

Name

Unterschrift

Unterschrift

Name

Name

Anlagen:

Übersicht Clienttechnik

Übersicht Infrastruktur (Fläche)

Übersicht Rechenzentrum-Technik

Strukturierung	Material	Bezeichnung	Menge	Seriennummer
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	16	AL1B021808
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000048
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029885
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000051
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000081
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000082
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000083
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000085
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000087
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000088
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000089
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000090
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029881
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029882
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C029884
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL1C000050
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	25	CNC1B20872
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318843
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318841
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318835
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318836
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318882
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318883
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318838
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318842
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318833
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318834
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318885
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318884
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318830
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318831
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318840
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318880
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318881
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318879
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1C05830
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318888
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318832
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318837
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318839
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCF318892
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	4	LU4W024016
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO		LU4W024017
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO		LU4W024020
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO		LU4W024023
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	8	AL22043179
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043177
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043189
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043185
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043187
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043196
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043188
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS		AL22043186
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	97	CNCK780454
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCK781562
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCK781561
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36232
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36230
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36235
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36231
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36229
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36228
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNC1B36227
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI		CNCK781560

[illegible]

Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781512
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781555
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781470
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781468
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781467
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781459
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781446
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781462
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781490
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781489
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781488
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781483
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781482
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781481
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C26182
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781463
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781466
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781494
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781492
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781487
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK781486
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	5 CNBJF63725
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF63733
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF60665
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF63738
Clienttechnik	2250204	HWP SHEET FEEDER A4 500SH LJP2055/P2035	CNBJF63730
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	3 LU4W025478
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W025483
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W025512
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	17 B-9392-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9395-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9396-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9394-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9393-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9397-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9398-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9399-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9389-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9390-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9391-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9388-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9387-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9386-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9400-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9401-
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9385-
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	7 AL22043150
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22070808
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22070809
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043205
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043201
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043199
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043160
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	28 LU4W026014
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026011
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026004
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026031
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026038
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026030
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026037
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026022
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026023
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026040
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026041
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026033

Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026032
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026042
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W025997
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026044
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026035
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026043
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026008
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026012
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026013
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026046
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026045
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026034
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026024
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026015
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026201
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W026202
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	1 CNC1C07040
Clienttechnik	2292264	CAN SCAN CANOSCAN LIDE110/2400X4800DPI	2 KEDF58867
Clienttechnik	2292264	CAN SCAN CANOSCAN LIDE110/2400X4800DPI	KEDF58853
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	2 AL22043183
Clienttechnik	2269406	OKI PRI MAT ML 5100 FB 24PIN 250 CPS	AL22043181
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	10 CNCF341906
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32044
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32042
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32011
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341904
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32008
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B32006
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341907
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341903
Clienttechnik	2250147	HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF341902
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	4 B-9502
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9527
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9526
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	B-9525
Clienttechnik	2323645	TFK SCHULROUTER PLUS BIG G2	SRP1209B003
Clienttechnik	2323766	KLASSEMOBIL S10 TROLLEY KOFFERSY.Z110040	
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	67 EEG0102500E9FA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B92000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D52000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AD2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9DC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D22000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D62000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA052000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F62000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E22000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA032000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA0B2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9ED2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B32000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA0E2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E92000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9BD2000

Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E98B2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C62000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D42000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CB2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E42000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9BA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9D82000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9DA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EB2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CA2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CD2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F42000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F22000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9EC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA062000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9C02000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9DE2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA092000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CC2003
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9B52000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9CF2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FD2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9AB2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA082000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9FC2000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9E12000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500E9F72000
Clienttechnik	2323764	ACE NB TM P653-M-32374G50MIKK CI3-2370M	EEG0102500EA042000
Clienttechnik	1029224	HPI MT CPQ ELI.8300 SFF CI5-3570 4/500GB	44 CZC2522812;CZC2525JKJ;CZC2525JKR;CZC2525JLH; CZC2522806;CZC252280D CZC252280G;CZC2522815;CZC25227ZM;CZC25228 0M;CZC252281L;CZC2522800 CZC252281N;CZC252280B;CZC25227ZG;CZC25228 0Q;CZC2522818;CZC252281G CZC25227ZW;CZC2522810;CZC252281D;CZC25228 1B;CZC252281P;CZC252280T CZC25227ZJ;CZC25227ZP;CZC252281Q;CZC252280 8;CZC2522804;CZC252280S CZC2522817;CZC25227ZT;CZC25227ZH;CZC252280 W;CZC252280Y;CZC252281J CZC2522813;CZC25227ZK;CZC2522814;CZC252280 P;CZC2522802;CZC252280L CZC252281K;CZC2525JKG

Clienttechnik 1029224 Lernzentrum Biba Cottbus

2324813 SAM MON LED 55,9CM(22 ")SM S22A450MWR

Clienttechnik 2195163 HWP SCAN. SCANJET G4010 FOTOSCANNER
Clienttechnik 2324825 WYS TCL XENITH FOR CITRIX INKL. MAINTENA

1 CN28FAC2FH
50 S9JDDLBO1022;S9JDDLBO1124;S9JDDLCO1841;S9JD
DLC01471
S9JDDM100139;S9JDDLBO1017;S9JDDLBO1507;S9J
DDLCO0746
S9JDDM100213;S9JDDLBO1251;S9JDDM100619;S9
JDDM100416
S9JDDM100094;S9JDDLBO1861;S9JDDM100606;S9
JDDLBO1473
S9JDDM100276;S9JDDM100359;S9JDDM100123;S
9JDDLBO1041
S9JDDLBO1360;S9JDDM100324;S9JDDM100695;S9
JDDM100691
S9JDDLCO1443;S9JDDLBO1205;S9JDDLBO1204;S9JD
DLC01566
S9JDDM100231;S9JDDM100698;S9JDDM100600;S
9JDDLBO1246
S9JDDLCO1760;S9JDDLBO1155;S9JDDLBO1562;S9JD
DLBO1035
S9JDDM100664;S9JDDM100779;S9JDDLCO1810;S9
JDDLCO1972
S9JDDLCO1787;S9JDDLCO1803;S9JDDLBO1003;S9JD
DLBO1851
S9JDDLBO1034;S9JDDM100537;S9JDDM100092;S9
JDDLCO0909
S9JDDLBO1820;S9JDDLBO1275

Clienttechnik 2325217 MEL SCAN. VOYAGE CG 9540 USB

23 2K12430130;2K12430200;2K12430334;2K1243019
1
2K12423257;2K12430190;2K12430222;2K1238088
4
2K12430298;2K12380689;2K12423278;2K1243017
0
2K12430359;2K12430169;2K12430138;2K1243012
7
2K12430173;2K12430419;2K12430135;2K1223092
8
2K12430183;2K12430210;2K12430116

Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	6 VNCQF16198;VNCQF16177;VNCQF1616V;VNCQF16195 VNCQF1P164;VNCQF1909L
Clienttechnik	2300093	HPI GRAFIK AMD RADEON HD 6350 512MB	1
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	3 VNCQF1S1L1;VNCQF1S091;VNCQF1S1BK
Clienttechnik	2319686	LVN MOBILE BROADBAND HAL WRLS WAN F.TP	1
Clienttechnik	2319611	LVN D-STAT MINI PLUS SERIES 3 USB 3.0	1
Clienttechnik	2241960	LVN CASE THINKPAD BASIC CASE	1
Clienttechnik	2302598	LVN TAST ULTRASLIM PLUS WIRELESS + MAUS	1
Clienttechnik	2262831	HWP HDD 300GB 10K SAS 6GB/S 2.5'DP EN	3 THH251I1C4;THH251I1DL;THH251I0YC
Clienttechnik	2322606	PHI MON LCD 117CM(46")BDL4645E/00	1 AU1A1236001978
Clienttechnik	2326915	SAM TV LCD 80CM(32") SM H32B 8MS	1 B4VJ3HJC800001
Clienttechnik	2317390	TSH HDD 1TB 6,4CM EXTERN	1
Clienttechnik	2232879	HPI PARALLEL PORT ADAPTER	1
Clienttechnik	2298237	EGO WANDHALTER NEIGBAR XL	1
Clienttechnik	2324127	LVN NB TP T530 CI5-3210M 4/500GB 39,6CM	4 R9X8ZV5;R9X8ZV3;R9X8ZV7;R9X8ZRX
Clienttechnik	2327450	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22C450MWV	7 0276H4MD203997;0276H4MD204238;0276H4MD204005 0276H4MD204212;0276H4MD204010;0276H4MD204224 0276H4MD204219
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	2 LU4W035440
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	LU4W035437
Clienttechnik	2323765	ACE MON LCD 61CM(24")V245HLBD	63 0EE0012360762C8520;0EE001236076C18520;0EE001236076BE8520 0EE001236076BB8520;0EE001236076B78520;0EE001236076BA48520 0EE001236076AF8520;0EE001236076AC8520;0EE001236076A98520 0EE001236076A68520;0EE0012360767B8520;0EE001236076DD8520 0EE0012360762B8520;0EE001236076C48520;0EE001236077458520 0EE0012360771B8520;0EE001236076C88520;0EE001236076C58520 0EE001236076C28520;0EE001236076BF8520;0EE001236076BC8520 0EE001236076B88520;0EE001236076C78520;0EE001236076D98520 0EE001236077428520;0EE001236077478520;0EE0012360774A8520 0EE0012360774D8520;0EE001236077508520;0EE001236078CC8520 0EE0012360762E8520;0EE001236076398520;0EE001236076998520 0EE001236076A78520;0EE001236076AA8520;0EE001236076AD8520 0EE001236076B08520;0EE001236076B58520;0EE001236077488520 0EE001236077528520;0EE0012360774F8520;0EE001236077558520
Clienttechnik		9 EEG0102500E9DB2000;EEG0102500E9B62000 EEG0102500E9E62000;EEG0102500EA0A2000 EEG0102500E9BC2000;EEG0102500E9B22000 EEG0102500E9F32000;EEG0102500E9B82000 EEG0102500E9C32000	9 EEG0102500E9DB2000;EEG0102500E9B62000 EEG0102500E9E62000;EEG0102500EA0A2000 EEG0102500E9BC2000;EEG0102500E9B22000 EEG0102500E9F32000;EEG0102500E9B82000 EEG0102500E9C32000
Clienttechnik	2323766	KLASSEMOBIL S10 TROLLEY KOFFERSY.Z110040	1 KLASSEMOBIL S10 TROLLEY KOFFERSY.Z110040
Clienttechnik	2323635	HYR WHITEBOARD ENO ONE 2810 FEST MONT.	1
Clienttechnik	2323637	HYR TABLET ENO MINI SLATE 2120 M.STYLUS	1
Clienttechnik	2323638	EPS STYLUS ERSATZSTIFT SER PACK	1
Clienttechnik	2323639	HYR SOUNDSYSTEM ENO PLAY 2 LAUTSPR.40W	1
Clienttechnik	2329028	HYR BAREBONE SHUTTLE XH61V SCHWARZ BND	13 581764-00001;581764-00013;581764-00012 581764-00011;581764-00010;581764-00009 581764-00008;581764-00007;581764-00006 581764-00005;581764-00004;581764-00003 581764-00002

Clienttechnik	2327129	LVN NB TP EDGE E530 I5-3210M 4/500GB	1 MP3F8HW
Clienttechnik	2241960	LVN CASE THINKPAD BASIC CASE	1
Clienttechnik	2330466	LVN HDD 1TB THINKPAD USB 3.0 SECURE F NB	1
Clienttechnik	2323765	ACE MON LCD 61CM(24")V245HLBD	7 0EE0012470BC6C8523;0EE0012470BC648523;0EE0012470BC2C8523 0EE0012470BC698523;0EE0012470BC5F8523;0EE0012470BC688523 0EE0012470BC628523
Clienttechnik	2329028	HYR BAREBONE SHUTTLE XH61V SCHWARZ BND	1 581764-00014
Clienttechnik	2312378	HWP PRI MUL PRO 400 M451DN 20PPM 600DPI	1 CNFF108061
Clienttechnik	2314132	HPI PRI LJ PRO 400 COLOR M451DN	1 CNFF214113
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	2 VNCQF722PY;VNCQF722NG
Clienttechnik	2324708	HPI MT CPQ ELI.8300 SFF CI5-3570 4/500GB	1 CZC3246M4B
Clienttechnik	2320537	HWP PRI MUL LJ PRO 200 COLOR M276NW	1 CND8F67FG1
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	2 ZV68HMCD600372;ZV68HMCD600075
Clienttechnik	2316116	HWP HDD 600GB 6G SAS 10K 2,5' F SV	3 SGN330E017;SGN330E02H;SGN330E02H
Clienttechnik	2315244	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22A450BW 5M	7 ZT9FHTLD700409;ZT9FHTLD700366;ZT9FHTLD700360 ZT9FHTLD700382;ZT9FHTLD700387;ZT9FHTLD700386 ZT9FHTLD700363
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	5 ZV68HMCD601755;ZV68HMCD601938;ZV68HMCD601830 ZV68HMCD601870;ZV68HMCD601654
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	1 VNCQF7321Z
Clienttechnik	2307860	HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	2 CZC2224Y8H;CZC2224Y6Z
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	1 CZC2224Y8H
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	3 ZV68HMCD602018;ZV68HMCD602209;ZV68HMCD602133
Clienttechnik	2275326	HPI PRI LAS LASERJET P3015D 40PPM A4	3 VNCQF9S0Y6;VNCQF9S0X8;VNCQF9S0Y0
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	3 VNCQF6V0VF;VNCQF6V0T7;VNCQF6V0T7
Clienttechnik	2315757	SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	10 0203H4MD800417;0203H4MD801238;0203H4MD801242 0203H4MD800989;0203H4MD800986;0203H4MD800416 0203H4MD800419;0203H4MD801211;0203H4MD800401 0203H4MD800402
Clienttechnik	2319290	SAM MON LED 55,9CM(22") SM S22B420BW 5M	8 ZV68HMCD602131;ZV68HMCD602073;ZV68HMCD602074 ZV68HMCD602280;ZV68HMCD602075;ZV68HMCD602075 A03710 ZV68HMCD602280;ZV68HMCD602075;ZV68HMCD602075
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	1 LU4W041062
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	1 B-10879
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	7 VNCQF4P2MH;VNCQF4P2M1;VNCQF4P2MD;VNCQF4P2M3 VNCQF4P2MB;VNCQF4P2M5;VNCQF4P2ML
Clienttechnik	2341226	LVN PWRSPLY TP 135W AC ADAPT EU1-SARABI	1
Clienttechnik	2320537	HWP PRI MUL LJ PRO 200 COLOR M276NW	6 CNF8G2QJ5H;CNF8G2R0CT;CNF8G2R09S;CNF8G2QJ4V CNF8G2QJ70;CNF8G2QJ4D
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	6 VNFVG830B9;VNFVH3R1T0;VNFVH3R1TK VNFVH3R1T3;VNFVH3R1SX;VNFVH3R1V3

Clienttechnik	2327738	SAM MON LED 55,8CM(22")S22C450BW SM	30 0275H4MG205331;0275H4MG205321;0275H4MG205299;0275H4MG205302 0275H4MG205307;0275H4MG205314;0275H4MG205341;0275H4MG205322 0275H4MG205309;0275H4MG205301;0275H4MG205294;0275H4MG202434 0275H4MG205303;0275H4MG205328;0275H4MG205313;0275H4MG205300 0275H4MG205315;0275H4MG205306;0275H4MG205324;0275H4MG205326 0275H4MG205345;0275H4MG205311;0275H4MG205320;0275H4MG205305 0275H4MG204679;0275H4MG205308;0275H4MG205332;0275H4MG205325 0275H4MG205296;0275H4MG205312
Clienttechnik	2356452	HPI DT PRODESK 600 G1 CI5-4690 4GB BND	10 CZC5292LGK;CZC5292LGM;CZC5292LGH;CZC5292LGC CZC5292LGB;CZC5292LGL;CZC5292LGJ CZC5292LGF;CZC5292LGG;CZC5292LGD
Clienttechnik	2359132	SAM MON LED 59,94CM(24") SYNCMASTER	1 0726H4FGA04256
Clienttechnik	2350798	HPI DT PRODESK 600 I5-4590 4GB 500GB	2 CZC54608VV;CZC5460GST
Clienttechnik	2361303	HPI DT ELITEDESK 800 G2 I56500 8/128GB	1 CZC5450ZR0
Clienttechnik	2325891	CAN PRI TIN PIXMA IP7250 A4 9600X2400DPI	1 ADYR98833
Clienttechnik	2300613	DLK SWI 16PORT 10/100/1000MBIT/S	1 R3WA1F3000080
Clienttechnik	2356110	LVN DT TC M73 G3240T 4GB 500GB	6 S4S96354MS4S96094;S4S96346;S4S96240 S4S96315;S4S96120
Clienttechnik	2275280	EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	5 LU4W056018;LU4W056021;LU4W056019 LU4W056030;LU4W056017
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	6 VNFVH6J1MS;VNFVH8S0N9;VNFVH6J1MF VNFVH6J1LD;VNFVH6J1MG;VNFVH6J1MM
Clienttechnik	2314020	KOMDRUCK PRI TINTE IDP DOCUMENT	5 B-12543;B-12544;B-12546;B-12542 B-12545
Clienttechnik	2361303	HPI DT ELITEDESK 800 G2 I56500 8/128GB	1 CZC551D772
Clienttechnik	2342195	LVN MON LCD 61CM(24") THINKVISION L2423	2 SVNA0N15B;SVNA0N15L
Clienttechnik	2272015	HPI PRI LAS LJ P3015DN 40PPM A4 1200DPI	4 VNFVH6J1BZ;VNFVH98188;VNFVH98193;VNFVH9818L
Clienttechnik	2342195	LVN MON LCD 61CM(24") THINKVISION L2423	2 10A8KAT2EUVNADNDWB; 10A8KAT2EUVNADNDW5
Clienttechnik	2364638	LVN DT TC M700 G3900T 4GB 120GB W10P	2 S4V33602;S4V33603
Clienttechnik	2364639	LVN DT TC M700 I36100T 4GB 120GB W10P	2 S4V33605;S4V33604
Clienttechnik	2359553	HPI PRI LAS LJ PRO M402DN MONO A4	3 PHCPB23218;PHCPB23224;PHCPB23208
Clienttechnik	2368632	LVN NB TP L560 20F1 I5-6200U 8GB 256GB	1 MP14XZS9
Clienttechnik	2315678	LVN MAUS LASER WIRELESS	1
Clienttechnik	2373276	LVN TPC MIIX 510-12ISK I7-6500U 8GB	20 YD01QCE9;YD01QCE4;YD01QCEP;YD01QCED;YD01QCE0 YD01QCEE;YD01QCEA;YD01QCEQ;YD01QCE1;YD01QCEK YD01QCEN;YD01QCEC;YD01NMQQ;YD01NMR0;YD01QCE8 YD01QCEJ;YD01QCE3;YD01QCEM;YD01QCE5;YD01QCEH
Clienttechnik	2372181	HPI PRI MUL PAGEWIDE PRO 477DW	1 CN69UFX00G
Clienttechnik	2372263	LVN DT TC M700 I3-6100T 4GB 500GB	1 PCOG3ZP5
Clienttechnik	2340925	LVN MOUNT TINY VESA F THINKCENTRE	1
Clienttechnik	2369200	LVN MON LED 60,5CM (23,8") T2424P	1 V1N55081
Clienttechnik	2365667	LVN TAST USB PREFERRED PRO	1
Clienttechnik	2359553	HPI PRI LAS LJ PRO M402DN MONO A4	1 PHCPH45363
Clienttechnik	2365467	LVN KLEMMHALTERUNG BEFESTIGUNGSKIT	1
Clienttechnik	2301916	RSC KARTENLESER CYBERJACK RFID STD	1
Clienttechnik	2376487	LVN DT TC M700 10GT I5-6400 8GB 256GB	1 PCOJGBBU
Clienttechnik	2376570	LVN MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	2 V3007TMH;V3007TMD
Clienttechnik	2372181	HPI PRI MUL PAGEWIDE PRO 477DW	1 CN75SGJ02D
Clienttechnik	2373046	LVN CASE THINKPAD WADE 3-IN-1	
Clienttechnik	2379911	HPI PRI PLO DESIGNJET Z5600 1118 MM	1 CN72E4K012
Clienttechnik	2382060	LVN TPC YOGA BOOK ZA0W X5-Z8550 4/64GB	1 HAORUX2X

Clienttechnik	2381562	DTA CASE SLIM BASE 11-12.3' SCHWARZ	1
Clienttechnik	2383505	SAM BLURAY-R 3D BD-J5500 SW	1
Clienttechnik	2373276	LNv TPC MIIX 510-12ISK I7-6500U 8GB	3 YD02DN9D;YD02DN93;YD02DN9G
Clienttechnik	2368046	LNv D-STAT TP USB3.0 PRO DOCK - EU	1
Clienttechnik	2353062	LNv ADAPT USB 3.0 TO ETHERNET	1
Clienttechnik	2379273	LNv MON LED 60,5CM(23,8") T24I-10 1000:1	6 VT722638;VT722632;VT722657;VT722669;VT722665
Clienttechnik	2383011	LNv NB V510 I5-7200U 8/256GB 15,6"	2 LR0A9RDY;LR0A9SN1
Clienttechnik	2356428	EPS PRI MUL WORKFORCE PRO WF-5620DWF A4	1 SCSY236753
Clienttechnik	2287485	LNv MAUS THINKPAD USB LASER	1
Clienttechnik	1057802	DR. KAISER PC-WÄCHTER-DRIVE	
Clienttechnik	2210851	BRO FAX 8360P LASER 14400BPS (DE)	1 C1C239052
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	12 B2CDH9XZC01341
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01347
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01326
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01349
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01319
Clienttechnik	2302030	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01333
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC00492
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01334
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC00495
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01337
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC01318
Clienttechnik	2293471	SAM MON SYNCMASTER BX2440 61CM(24")	B2CDH9XZC00506
Clienttechnik	2301970	SAM TV LED 116,8CM(46") UE46D5000 5MS	1 Z8EM3SOB500707
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	4 DW4A1037000114
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	DW4A1037000127
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	DW4A1037000122
Clienttechnik	2281881	PHI MON LCD-TV 117CM(46")BDL4635E 3500:1	DW4A1037000126
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	6 S2NNDK302584
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302769
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302830
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302728
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK302777
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK303007
Clienttechnik	2302155	EPS PRJ LCD EB-G5650W 1280 X 800 16:10	1 NQWF130186L
Clienttechnik	2210851	BRO FAX 8360P LASER 14400BPS (DE)	1 C1C237246
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	10 S2NNDK803287
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803291
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803275
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803300
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK801896
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK802078
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803256
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803027
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803159
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDK803237
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	14 YECIHVMB700170
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700051
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700190
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700062
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700137
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700135
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700180
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700072
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700159
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700177
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700127
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700041
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700071
Clienttechnik	2288154	SAM MON PLA 55,9CM(22")SM B2240MW 5MS	YECIHVMB700063
Clienttechnik	2307670	LNv NB TP T520 I3-2100 4/250GB	2 R9GPZKT
Clienttechnik	2307670	LNv NB TP T520 I3-2100 4/250GB	R9GPZKR
Clienttechnik	2307860	HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC I3-2100 4GB BND	2 CZC1409KMR
Clienttechnik	2307860	HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC I3-2100 4GB BND	CZC1409KMQ
Clienttechnik	2302465	WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	10 S2NNDKA02613

Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04402
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04067
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03082
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04780
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02564
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03293
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03995
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02685
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04243
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	10 CZC1442SCL
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCG
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCF
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCD
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCC
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCJ
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCM
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCH
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCB
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	CZC1442SCK
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	35 ZTN3HMAB900443
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900502
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900918
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900471
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900799
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900574
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900786
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900809
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900606
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900604
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900777
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900913
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900536
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900787
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900879
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900614
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900801
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900860
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900609
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900671
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900694
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900469
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900522
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900467
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900748
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900749
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900858
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900579
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900859
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900470
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900635
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900468
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900527
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900697
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB900695
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	15 CZC2011NQB
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NQF
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z5G
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z4P
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z3F
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z3C
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z39
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011Z37
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NRH
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NRG
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NR8

Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NRO
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NQY
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011NQH
Clienttechnik	2302737 HPI DT CPQ 8200 ELITE SFF I5-2400 2/250	CZC2011ZC2
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	11 S2NNDKA01574
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03696
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02784
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04040
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03051
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04965
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04621
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04436
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02597
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04518
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02659
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	11 CZC2042DBC
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJ7
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHR
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHC
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHN
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DBM
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJ8
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHS
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHQ
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHT
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DHV
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	6 S2NNDKA03882
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA05126
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04181
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02826
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01444
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA05094
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	10 CZC2042DJH
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DC5
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DB3
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJW
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DB7
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJV
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DJ2
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DC3
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042DB5
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITECI3-2100 4GB BND	CZC2042D9T
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	11 ZTN3HMAB901349
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB901235
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB901116
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAB901346
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00056
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00329
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00159
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00328
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00266
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00435
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00265
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	5 R9M6DPK
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR7
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRC
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPD
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRB
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	1 ZTN3HMABB00118
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	1 902196-02L
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	10 S2NNDKA02674
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02445
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04038
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01777
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA04463

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01997
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01803
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01795
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02965
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA04863
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA04356
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05127
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA04062
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02616
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA03531
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA04834
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02512
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02957
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01946
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01600
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02244
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01773
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01321
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01834
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01782
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02605
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02162
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA01633
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05112
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02712
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05130
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02651
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA03297
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA03647
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA03993
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA03694
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKC00825
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02041
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01197
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01935
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02128
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02966
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA03115
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA03307
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA02513
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01977
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01416
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01727
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01812
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02121
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01967
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02049
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02299
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01588
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01978
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB01362
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02105
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKB02064
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05736
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA06905
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05771
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA06781
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA06737
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05753
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA06217
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA06407
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05944
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA05666
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA06843
Clienttechnik	2302465	WYS	TCL	WY-XENITH-P2	VIA-1GHZ	512GB	S2NNDKA06359

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00378
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00495
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00010
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00011
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00122
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00398
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00235
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00123
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00177
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00066
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00236
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00009
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00067
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00055
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00111
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMABB00157
Clienttechnik	2307860 HPI DT COMPAQ 8200 ELITEC13-2100 4GB BND	1 CZC2042DDH
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	30 S2NNDKA02026
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00280
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA05106
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03742
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01817
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03904
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00391
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03450
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02649
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00300
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00415
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01940
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01966
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00233
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00347
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00238
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00356
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00352
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02497
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03169
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02134
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01850
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA01989
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03969
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03171
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA02942
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03219
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03692
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA03304
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDKA00230
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	10 ZTN3HJMJC100216
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100223
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100242
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100201
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100236
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100228
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100367
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100202
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100423
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HJMJC100250
Clienttechnik	2312397 HLH MON LCD 101CM(40") DSBCLASS.NETSCH.	2 MG40HSWB600102
Clienttechnik	2312397 HLH MON LCD 101CM(40") DSBCLASS.NETSCH.	MG40HSVB600040
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	7 ZTG5H9NB800271
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800856
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800843
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800837
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800835
Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800829

Clienttechnik	2312480 HLH MON LCD 116,8CM(46")DSBCLASSIC NET	ZTG5H9NB800826
Clienttechnik	2312447 HLH MON LCD 56CM(22") DSBTOUCH NETSCHOC	3 MSAC73BCS105189
Clienttechnik	2312447 HLH MON LCD 56CM(22") DSBTOUCH NETSCHOC	MSAC73BCS105209
Clienttechnik	2312447 HLH MON LCD 56CM(22") DSBTOUCH NETSCHOC	MSAC73BCS105208
Clienttechnik	2312471 HLH MON LCD 116,8CM(46") DSBPROTECT NET.	3 ZTG5H9NB800919
Clienttechnik	2312471 HLH MON LCD 116,8CM(46") DSBPROTECT NET.	ZTG5H9NB800929
Clienttechnik	2312471 HLH MON LCD 116,8CM(46") DSBPROTECT NET.	ZTG5H9NB800923
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	43 R9M6DPM
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPX
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPW
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR4
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPA
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRF
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPG
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPV
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPR
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPP
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRE
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPL
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR1
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP7
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPY
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPT
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP4
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPZ
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR0
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR9
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRA
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP3
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPB
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRN
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRD
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP6
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR6
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR2
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP8
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR3
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DR8
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPN
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP5
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRM
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRP
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPH
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRK
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRL
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPE
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DP9
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPC
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DPF
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9M6DRG
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	133 S2NNDL300321
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300153
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300579
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300628
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300608
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300356
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300588
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300598
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300585
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300622
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300362
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300158
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300610
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300254
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300663

[illegible]

Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300590
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300578
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300575
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300133
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300666
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300315
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300460
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300550
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300611
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300612
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300031
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300687
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300331
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300110
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300330
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300328
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300317
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300061
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300573
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300536
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300344
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300339
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300534
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300142
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300581
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300604
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300475
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300443
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300012
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300160
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300292
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300187
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300126
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300210
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300221
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300220
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300346
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300238
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300225
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300327
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300215
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300179
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300286
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300186
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300105
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300014
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300439
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300380
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300364
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300429
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300406
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300060
Clienttechnik	2302465 WYS TCL WY-XENITH-P2 VIA-1GHZ 512GB	S2NNDL300265
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	6 ZTN3HMAC100117
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100199
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100025
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100161
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100063
Clienttechnik	2308795 SAM MON LED 55,88CM(22') SM S22A450MW	ZTN3HMAC100101
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	2 R9MHCPG
Clienttechnik	2312791 LNV NB TP T520 TS I5-2450M 4/500GB	R9MHCPD
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	309 CNC1C40015
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF334074
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCF334082
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNCK884368

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C35551
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C35546
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46087
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46094
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46092
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B46097
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50379
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52749
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52735
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52736
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41903
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41920
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41926
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41927
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC2B52750
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52747
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52743
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52742
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52740
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52739
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41921
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41922
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41923
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41931
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41929
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41928
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52746
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52741
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52733
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52738
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41919
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41918
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1C41924
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50383
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50380
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B50385
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31743
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31741
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31744
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31737
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31735
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31736
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B53308
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52232
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52945
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B53310
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31745
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31740
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31733
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31739
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52948
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52220
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31738
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31742
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31734
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B31732
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B53309
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52943
Clienttechnik	2250147 HWP PRI LAS LASERJET P2055DN A4 1200DPI	CNC1B52744
Clienttechnik	2321122 TRN IP KAMERA MEGAPIXEL POE DAY/NIGHT	3 AD1223C6I0077
Clienttechnik	2321122 TRN IP KAMERA MEGAPIXEL POE DAY/NIGHT	AD1232C6I0176
Clienttechnik	2321122 TRN IP KAMERA MEGAPIXEL POE DAY/NIGHT	AD1232C6I0177
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	10
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	

Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321452 APP MOBILTEL. IPHONE 4 8GB SCHWARZ	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	5
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2321811 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 32GB	
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	10 VNBQDBROT6
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROS0
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROS2
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSb
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBRORZ
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSV
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSD
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBRORS
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSG
Clienttechnik	2270942 HWP PRI LAS LASERJET P3015DN/NON 128MB	VNBQDBROSP
Clienttechnik	2321974 APP IPHONE 5 16 GB BLACK	3
Clienttechnik	2321974 APP IPHONE 5 16 GB BLACK	
Clienttechnik	2321974 APP IPHONE 5 16 GB BLACK	
Clienttechnik	2324830 MSO TPC WINDOWS SURFACE RT 32GB	5
Clienttechnik	2324830 MSO TPC WINDOWS SURFACE RT 32GB	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	5 SDMPJVZFMF18Y
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2322169 APP TPC IPAD 4 WI-FI CELLULAR 64GB BLACK	
Clienttechnik	2327439 PHI MON LED 116,8CM(46") BDL4610Q/00	1 XM1A1302013453
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	10 0203H4MD602411
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700829
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700769
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700972
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700495
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700987
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700946
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700797
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700422
Clienttechnik	2315757 SAM MON LCD 60,96CM(24") SM S24B420BW	0203H4MD700812
Clienttechnik	2347542 DSM PRI MAT TALLYGENICOM 5040 360X360DPI	4
Clienttechnik	2356428 EPS PRI MUL WORKFORCE PRO WF-5620DWF A4	15
Clienttechnik	2373008 HPI PRI LAS LASERJET PRO M402DNE	50
Clienttechnik	2376570 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	90
Clienttechnik	2377572 LNV D 100T 4GB 128GB	15
Clienttechnik	2377573 LNV NB TP I5-6200U 4GB 256GB	10
Clienttechnik	2377575 LNV D-STAT 65W	10
Clienttechnik	2377576 LNV TAST USB DEUTSCH 129	10
Clienttechnik	2377577 LNV MAUS OPTICAL WHEEL	10
Clienttechnik	2377578 LNV CASE ESSENTIAL TOPLOAD	10
Clienttechnik	2377579 LNV PWRSPY 65W TP	10
Clienttechnik	2377580 LNV DVDRW ULTRASLIM	10
Clienttechnik	2377581 LNV KBL DISPLAYPORT ZU DISPLAYPORT	90
Clienttechnik	2377582 LNV HALTERUNG TC TINY	90
Clienttechnik	2378465 LNV DT TC M710Q I3-6100T 4GB 500GB	90
Clienttechnik	2379291 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T24I-10	90
Clienttechnik	2376487 LNV DT TC M700 10GT I5-6400 8GB 256GB	1
Clienttechnik	2376570 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	1
Clienttechnik	2359553 HPI PRI LAS LJ PRO M402DN MONO A4	45
Clienttechnik	2370776 SAM DVDRW SE-208GB USB 2.0	30
Clienttechnik	2365466 LNV KBL DISPLAYPORT ZU DISPLAYPORT	22
Clienttechnik	2365467 LNV KLEMMHALTERUNG BEFESTIGUNGSKIT	22

Clienttechnik	2365667 LNV TAST USB PREFERRED PRO	22
Clienttechnik	2365668 LNV MAUS OPTISCHE USB WHEEL	22
Clienttechnik	2368093 LNV MT TC M700 I5-6400 4GB 256GB BND	22
Clienttechnik	2368112 KIN RAM 4GB DDR4 DIMM 288-PIN	22
Clienttechnik	2275280 EPS SCAN.PERFECTION V600 PHOTO	10
Clienttechnik	2346598 CAN SCAN LIDE 120 CANOSCAN 2400X4800DPI	15
Clienttechnik	2347542 DSM PRI MAT TALLYGENICOM 5040 360X360DPI	19
Clienttechnik	2365466 LNV KBL DISPLAYPORT ZU DISPLAYPORT	1.140
Clienttechnik	2365467 LNV KLEMMHALTERUNG BEFESTIGUNGSKIT	1.058
Clienttechnik	2367565 LNV DT TC M700 I3-6100T 4GB 500GB BND	1.058
Clienttechnik	2365465 LNV MON LED 60,5CM(23,8") T2424P	1.140
Clienttechnik	2365665 LNV NB TP I5-6200U 4GB 256GB	82
Clienttechnik	2365666 LNV D-STAT 65W EU F. TP	82
Clienttechnik	2365667 LNV TAST USB PREFERRED PRO	82
Clienttechnik	2365668 LNV MAUS OPTISCHE USB WHEEL	82
Clienttechnik	2365669 LNV CASE ESSENTIAL TOPLOAD F. TP	82
Clienttechnik	2365670 LNV PWRSPLY 65W F. TP	82
Clienttechnik	2365671 LNV DVDRW USB ULTRASLIM F. TP	82

Strukturierung	Material	Bezeichnung	Menge	Seriennummer
Infrastruktur Fläche	1027656	HWP SV PL DL385 G7 AMD OPTERON 6274	1	CZ22500WF3
Infrastruktur Fläche	1027656	TFK SCHULSERVER BND	1	R3264557
Infrastruktur Fläche	1029224	APC USV SMART-UPS 3000VA 48,3CM(19")	1	PSMT3000RMI2U
Infrastruktur Fläche		Lernzentrum Bibb Cottbus	43	SAM MON LED 60,96CM(24") SM S24A450MW
Infrastruktur Fläche	2320653	HWP SV PL DL385G7 CTO OPT 72/600GB BND	1	CZ22500WDB
Infrastruktur Fläche	2307131	CIS SWI CATALYST 2960S STACK 48GIGE	3	SFOC1649Y1WQ
Infrastruktur Fläche	2307131	CIS SWI CATALYST 2960S STACK 48GIGE		SFOC1649Y1WX
Infrastruktur Fläche	2307131	CIS SWI CATALYST 2960S STACK 48GIGE		SFOC1649Z15B
Infrastruktur Fläche	2318129	CIS FLEXSTACK MODULE NETZWERKSTAPELMODUL	1	
Infrastruktur Fläche	2324946	CIS KBL STACK BLADESWITCH 0,5M	1	
Infrastruktur Fläche	2101810	CIS MODULE/SX GENET SFP MM	1	
Infrastruktur Fläche	2380410	HWP SV PL DL360 E5-2630V3 16GB BND	1	CZJ7040Y22
Infrastruktur Fläche	2380274	APC USV SMART-UPS SMC1000I + SVC BND 3	1	3S1726X05937
Infrastruktur Fläche	2381014	CIS SWI SG550XG-24F 24-PORT 10G SFP+	1	DN121040021
Infrastruktur Fläche	2381015	CIS SNT 5Y 8XSXNBD SG550XG-24F 24PORT	1	
Infrastruktur Fläche	2381016	CIS SWI SG350-28P 28-PORT GIGABIT POE	5	DN121070CZX;DN121070D6K;DN1210806VK
				DN1210806V5;DN1210806W7
Infrastruktur Fläche	2381019	CIS TRANSCEIVER GIGABIT ETH SX MINI-GBIC	16	SFSZ21104736;SFSZ21104862;SFSZ21104851;SFSZ21104795
Infrastruktur Fläche	2381030	CIS SWI SG350-28 28-PORT GIGABIT MANAGED	1	SDNI21270BUG
Infrastruktur Fläche	2381032	CIS SWI SG350-10MP 10-PORT GIGABIT POE	2	SPSZ21141A5Q;SPSZ21141A7D
Infrastruktur Fläche	2381034	CIS TRANSCEIVER GIGABIT ETHLH MINI-GBIC	2	SFSZ21102185;SFSZ21103828
Infrastruktur Fläche	2381035	CIS FIREWALL ASA 5506-X + FIREPOWER SVC	1	SJMX2131Y2KG
Infrastruktur Fläche	2381037	CIS FIREWALL ASA 5508-X + FIREPOWER SVC	1	SJMX2133Y09Y
Infrastruktur Fläche	2151183	BNW Spyware Firewall 410		
Infrastruktur Fläche	2381032	CIS SWI SG350-10MP 10-PORT GIGABIT POE	1	SPSZ21141A3V
Infrastruktur Fläche	2381037	CIS FIREWALL ASA 5508-X + FIREPOWER SVC	1	JMX2146G1HX
Infrastruktur Fläche	2381014	CIS SWI SG550XG-24F 24-PORT 10G SFP+	1	DN121290E4H
Infrastruktur Fläche	2380274	APC USV SMART-UPS SMC1000I + SVC BND 3	1	3S1728X02929
Infrastruktur Fläche	2302018	CIS GATEWAY VG202 ANALOG VOICE	2	SFCH1504S0F5
Infrastruktur Fläche	2302018	CIS GATEWAY VG202 ANALOG VOICE		SFCH1504R0RR
Infrastruktur Fläche	2302055	CIS IF-KT 2PORT VOICE -BRI (NT / TE)	2	SFOC15074E3P
Infrastruktur Fläche	2302055	CIS IF-KT 2PORT VOICE -BRI (NT / TE)		SFOC15074DW2
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	2	SFOC1510Y1X3
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1503W1HL
Infrastruktur Fläche	2302019	CIS ROUT 2921 VOICE BUNDLE W/ PVD3-32	1	SFCZ1517203A
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	12	SFOC1519Y3YQ
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y407
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3Z4
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y400
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3NH
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y550
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3ZG
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3Z3
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3NV
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3NB
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3W0
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y402
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT	6	SFDO1509R0JQ
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1509R0LK
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1509R0L6
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1509R0MB
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1508P0C3
Infrastruktur Fläche	2302238	CIS SWI CATALYST 3750X 48 PORT		SFDO1508R101
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	3	SFOC1519Y3NY
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3YX
Infrastruktur Fläche	2301987	CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN		SFOC1519Y3N9
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	10	SFOC1517Z683
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z67W
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z67Q
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z66N
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517X0RN
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z69F
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z676
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z677
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z68X
Infrastruktur Fläche	2302342	CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W		SFOC1517Z6A8
Infrastruktur Fläche	2302348	CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	2	SJAE14180TEN
Infrastruktur Fläche	2302348	CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)		SJAE14390A75
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	5	SFCZ1521C0AR
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0BG
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0B1
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0AQ
Infrastruktur Fläche	2302014	CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.		SFCZ1521C0AS
Infrastruktur Fläche	2302410	CIS FIREWALL EDIT ASA5510 APPLIANCE	2	SJMX1519L05A
Infrastruktur Fläche	2302410	CIS FIREWALL EDIT ASA5510 APPLIANCE		SJMX1519L059

Infrastruktur Fläche	2302420 CIS DIPOLE ANTENNA 2,4GHZ 2,2DBI WHITE	1
Infrastruktur Fläche	2302412 CIS DIPOLE ANTENNA 5GHZ 3.5DBI WHITE	1
Infrastruktur Fläche	2302014 CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	3 SFCZ1521C0BA
Infrastruktur Fläche	2302014 CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	SFCZ1521C0B3
Infrastruktur Fläche	2302014 CIS ROUT 2901 SECURITY BND W/SEC LIC.	SFCZ1521C0BD
Infrastruktur Fläche	2302410 CIS FIREWALL EDIT ASA5510 APPLIANCE	1 SJMX1519L053
Infrastruktur Fläche	2302348 CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	1 SJAЕ151903D1
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	4 SFOC1520Z0G3
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1520Z0D5
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1520Z0E6
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1520Z0E5
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	15 SFOC1519Y3YM
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y5RR
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3ZW
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3NF
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3LN
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3YF
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3ZY
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3V6
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y340B
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y340A
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3YK
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y35RL
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y33YT
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3403
Infrastruktur Fläche	2301987 CIS SWI CAT 2960S 48 GIGE POE 4X SFP LAN	SFOC1519Y3NW
Infrastruktur Fläche	2302348 CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	2 SJAЕ15180E56
Infrastruktur Fläche	2302348 CIS CAT 4500 E-SERIES 24-PORT GE (SFP)	SJAЕ15180E54
Infrastruktur Fläche	2302383 CIS CAT 4500 POE 802.3AF 10/100 48P,RJ45	1 SJAЕ15170BH2
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	3 SFOC1518W1XH
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1509Y1HC
Infrastruktur Fläche	2302342 CIS SWI CAT 2960S 24 GIGE POE 370W	SFOC1509Y3X7
Infrastruktur Fläche	2302309 CIS SWI CAT 3560X 24 PORT DATA LAN BASE	2 SFDO1515Z14D
Infrastruktur Fläche	2302309 CIS SWI CAT 3560X 24 PORT DATA LAN BASE	SFDO1515Z0EV
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	4 SSSI15020A9V
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	SSSI150209QF
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	SSSI15060FPR
Infrastruktur Fläche	2302273 CIS SWI NEXUS 5548 STORAGE SOL. BND	SSSI15060FPG
Infrastruktur Fläche	2146187 APC USV SMART-UPS RT 1000VA RM 230V	2 US1134110908
Infrastruktur Fläche	2146187 APC USV SMART-UPS RT 1000VA RM 230V	QS1131132805
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	40 PSJ154602TK
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TH
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TU
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TS
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TN
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TQ
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TV
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V4
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602XB
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602VC
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602VA
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V6
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V8
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602X0
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WY
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WW
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WU
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WE
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TM
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WP
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UK
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UP
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UR
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UJ
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UF
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602U1
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602U4
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602U6
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UA
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602UD
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V7
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V5
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602VB
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TP
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602FQ
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602V9
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602TY
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WJ

Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WL
Infrastruktur Fläche	2314010 CIS SWI SG2000-08 8-PORT GB SMART	PSJ154602WN
Infrastruktur Fläche	2314011 CIS CAT 4500 POE 802.3AF 10/100 48PORTS	2 SJAE161009E1
Infrastruktur Fläche	2314011 CIS CAT 4500 POE 802.3AF 10/100 48PORTS	SJAE161009BD
Infrastruktur Fläche	2378367 QNP NAS TVS-1282-I5-16GB 6X2TB BND	1
Infrastruktur Fläche	2378375 QNP NAS TURBO-STATION TVS-1271U BND	1
Infrastruktur Fläche	2378377 QNP NAS TURBO STATION I5-4590S BND	1
Infrastruktur Fläche	2349064 CIS ACCESS POINT AIRONET 1702I-E-K9	17

Strukturierung	Material	Bezeichnung	Menge	Seriennummer
Rechenzentrum	2320377	HWP SV PL DL385P GEN8 2X AMD 6272 32GB	1	CZJ3110G52
Rechenzentrum	2315850	HWP HDD 300GB 6G SAS 10K RPM 2,5'SFF	2	THH309IAU3;THH309I8YX
Rechenzentrum	2303292	HWP NW-KT CN1000Q DUAL PORT CONVERGED	1	
Rechenzentrum	2320401	HWP RAM 8GB 2RX4 PC3L-10600R-9 KIT F.SV	4	KR73070CPP;KR73070CPZ KR73070CPT;KR73070CNY
Rechenzentrum	2293406	HWP HDD 2,5' 600GB 10KRPM SAS 6GB/S DP	19	PHD324E2H5;2C7328E1TM;2C7328E1TJ;2C7328E1TR PHD324E2I4;2C7327E06H;2C7327E078;PHD324E2
Rechenzentrum	2337037	NAP DS4243 MIT 24 X 1 TB BND HWP PALLET INTELLIGENT RACK 842 1075MM HWP RACK INTELLIGENT SERIES JB BAY. KIT	1	SHJHU0000011B2B
Rechenzentrum	2330577	HWP PWRSPPLY BASIC POWER DISTRIBUTION UNIT	2	
Rechenzentrum	2368651	CIS SWI UCS 6248UP 1RU FABRIC INT BND	1	
Rechenzentrum	2368652	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368653	CIS SV UCS C220 M4 E5-2609V3 4X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368654	CIS SV UCS C220 M4 E5-2623V3 8X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368655	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368656	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368657	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368658	CIS SV UCS 5108 BLADE AC2 CHASSIS/0 BND	1	
Rechenzentrum	2368659	CIS SV UCS C220 M4 2XE5-2637V3 BND	1	
Rechenzentrum	2368670	CIS SV UCS C220 M4 E5-2609V3 4X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368671	CIS SV UCS C220 M4 E5-2623V3 8X16GB BND	1	
Rechenzentrum	2368672	CIS SWI CAT 6880-X-CHASSIS BND	1	
Rechenzentrum	2368673	CIS SWI CAT 3650 24PORT BND	1	
Rechenzentrum	2368674	CIS FIREWALL ASA 5585-X BND	1	
Rechenzentrum	2368675	CIS FIREWALL ASA 5515-X BND	1	
Rechenzentrum	2368676	CIS ANYCONNECT 50 USER PLUS PERP. BND	1	
Rechenzentrum	2368677	CIS SWI CAT 2960-X 24GIGE POE 370W BND	1	
Rechenzentrum	2368678	CIS FIREWALL ASA 5512-X BND	1	
Rechenzentrum	2368679	CIS ROUT ISR 4351 SEC BND	1	
Rechenzentrum	2368680	CIS FIREWALL ASA 5505 BND	1	
Rechenzentrum	2368681	CIS CNTRL WLAN 5508 SERIES BND	1	
Rechenzentrum	2368682	CIS CNTRL WLAN 5508 SERIES HA BND	1	
Rechenzentrum	2368683	CIS ACCESS POINT 802.11AC CAP BND	1	
Rechenzentrum	2368684	CIS BE6000S 4XBRI 10XCUBE BND	1	
Rechenzentrum	2368685	CIS BUSINESS EDIT 6000 ELECTRONIC BND	1	
Rechenzentrum	2368686	CIS ENT MGMT. BND	1	
Rechenzentrum	2368687	CIS ROUT ISR 4351 SEC BND	1	
Rechenzentrum	2368688	CIS BE6000S 4XBRI 10XCUBE BND	1	
Rechenzentrum	2368689	CIS TRANSCEIVER 1000BASE-SX	1	
Rechenzentrum	2367776	BNW FW WEB APP 660 APPLIANCE	2	
Rechenzentrum	2367049	FTS ETERNUS DX100 S3 BASE ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367050	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367051	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367052	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 3,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367071	FTS ETERNUS DX200 S3 BASE ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367072	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367073	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367074	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367075	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	
Rechenzentrum	2367076	FTS ETERNUS DX1/200 S3 D ENCL 2,5' BND	1	

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	8
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen.....	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebusz
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/05

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Gegenstand des Vertrages ist weiterhin die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der Anwendungsumgebung AutiSta innerhalb des IT-Verbundes des Auftragnehmers.

Für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Anlage 7 übernimmt der Auftragnehmer, die Bereitstellung, Vertrags- und Fakturaleistungen.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung	30.10.2020	6
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	06.11.2020 V0.9	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	4
7	Anlage öRV Übersicht	30.10.2020	15

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 0.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service
- ☐ Lizenzmanagement

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices
- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ sonstige Serviceleistungen
- ☒ Leistungen/ Serviceleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung AutiSta Nr.:
 - ☒ 1.2.1 Basispaket AutiSta
 - ☐ 1.2.2 ePR-Server Modul Aufsichtsbehörde
 - ☐ 2.1 Implementierungsleistungen
 - ☒ 2.2 Betriebsleistungen
 - ☐ 2.3 Optionale Leistungen
 - ☒ 2.3.1 Beantragung von Einzelsignaturkarten (TeleSec)

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung***3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung***

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1,2 und 7
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft): Rechenzentrum

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

des Zweckverbandes.

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
- ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 24 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Serviceleistungen

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt insgesamt monatlich 33.000,00 EUR Netto auf Basis der bestehenden öRV's siehe Anlage 7.
- ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

oder

- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.
- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebusz
GB I, SVC IT
Neumarkt 5
03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":
- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.
- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.
- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n). _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10.____, 10.____, 10.____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme**10.1.1 Leistungsumfang**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems**10.2.1 Leistungsumfang**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung neuer Programmstände für die eingesetzte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die eingesetzte

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. 2 beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ dass gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber****10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.

Der Vor-Ort Service ist an

☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu

☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.**10.7.2 Vergütung**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.8 Lizenzmanagement****10.8.1 Leistungsumfang**☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für☐ die Software* des IT-Systems☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:

_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalfestpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung

- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatoren Schulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von	bis		Uhr
Sonntag		von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6
.....					

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellen der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit 7 Werktage ab der kommunizierten Bereitstellung beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr.2 .

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. 2.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/05

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

22 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen: Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 5-AutiSta öRV
Stand 30.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
1.2.1	Basispaket AutiSta	3
2	Leistungsbeschreibung	4
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	4
2.2	Betriebsleistungen	5
2.3	Optionale Leistungen	6
2.3.1	Beantragung von Einzelsignaturkarten (TeleSec)	6
2.4	Beistellungsleistungen	6
2.4.1	Hardware	6
2.4.2	Software	6
2.4.3	Lizenzen	6
2.5	Service Level	6
2.6	Sonstige	6

1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) betreibt für die Stadt Cottbus/Chósebuz die Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 BbgPStV die Einrichtung und dem Betrieb des ZePR nach § 67 Abs. 1 PStG und zusätzliche Module.

1.2 Lösung

Die Standesamtssoftware AutiSta wird zentral auf der Plattform des Auftragnehmers bereitgestellt. Der Auftraggeber nutzt die durch den Auftragnehmer bereitgestellte Infrastruktur.

1.2.1 Basispaket AutiSta

AutiSta ist ein Fachverfahren, das den Standesämtern alle Leistungen bietet, die erforderlich sind, um die Aufgaben, die mit dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz einhergehen, erbringen zu können.

Das Basispaket AutiSta des Auftragnehmers umfasst die folgenden Komponenten:

- **AutiSta-Client**

Der AutiSta-Client stellt die Benutzeroberfläche des Fachverfahrens dar. Hier wird die Beurkundung der Personenstandsfälle der Standesämter durchgeführt. Es ermöglicht dem/der Standesbeamten/in, die für den Registereintrag benötigten Daten durch manuelle Eingabe in die Masken zur erfassen.

- **ePR-Server**

Der/die Standesbeamte signiert den Registereintrag mit seiner persönlichen Signaturkarte und löst damit die Übertragung an das Registerverfahren ePR-Server aus. Hier kommen nun die nachfolgenden Kernfunktionen des ePR-Servers zum Tragen:

- Eintrags- und Registrierungsdatenverwaltung
- Abgabe von Daten an Archive
- Steuerung des Sicherungsregisters
- Bereitstellung der Weboberfläche ePR-Admin zur Verwaltung von Mandanten und Benutzern
- Bereitstellung der Weboberfläche ePR-WebInfo zur Einsichtnahme von Registereinträgen und Suche innerhalb der Register, unabhängig von der Vorgangsbearbeitung
- Signaturprüfung (in Verbindung mit SecPKI)

- Signaturerhaltung (in Verbindung mit SecPKI).
- **SecPKI-Server**
Der SecPKI-Server ist ein Produkt der Firma SecCommerce und dient als Drittkomponente sowohl zur Signaturprüfung eingehender Registereinträge als auch zur Signaturerhaltung nach dem ArchiSig-Konzept. Er wird zwingend vom ePR-Server benötigt.
- **SecSigner**
Der SecSigner erzeugt qualifizierte elektronische Signaturen und prüft diese. Er bietet u.a. die Möglichkeit des Abrufes von Zeitstempeln vom Trustcenter der TeleSec.
- **Zeitstempeldienst**
Digitale Zeitstempel ersetzen den Posteingangsstempel. Relevante Daten werden mit einem Zeitstempel versehen, um Manipulationen von bspw. Uhrzeit und des Datums auszuschließen.
- **JBoss EAP**
Die JBoss Enterprise Application Plattform (EAP) der Firma Red Hat ist ein kommerzieller Anwendungsserver nach dem Java-EE-Standard, der in der Programmiersprache Java geschrieben und plattformunabhängig ist. Dienste wie der AutiSta-Server, der ePR-Server und der xSta-Server laufen auf einem JBoss EAP.

2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, die nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrages den notwendigen fehlerfreien Betrieb des Arbeitsplatzes sicher stellen. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Consulting / Beratung
- Auswahl geeigneter Module und Versionen
- Einrichtung der Server und Datenbanken
- Test der Server und Datenbanken
- Installation der Software nach Kundenvorgabe
- Test der Software
- Anwendungsbereitstellung

- Dokumentation

2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang *im Rahmen des Betriebes der elektronischen Personenstandsregister und Sicherheitsregister* gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse (im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit dem Verlag für Standesamtswesen GmbH)
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Release und Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Betrieb virtueller Maschinen in der Produktivumgebung, Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement
- Informationen zum Inhalt und Umfang von Updates und Patches
- *Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inkl. der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)*
- *Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen*
- *Betreiben des Registerverfahrens*
- *Betreiben des Archivsystems*
- *Betreiben einer Testumgebung*
- *Speicherplatzbereitstellung über das SAN*
- *Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur*
- *Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts*
- *Steuerung des Verfahrensbetriebs*
- *Änderungsmanagement*
- *Konfigurationsmanagement*
- *Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen*
- *Einweisungen der Anwender*
- Vertragsmanagement
- Faktura und Rechnungslegung

2.3 Optionale Leistungen

2.3.1 Beantragung von Einzelsignaturkarten (TeleSec)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber beim Bestellprozess von Einzelsignaturkarten der Deutsche Telekom Security GmbH (TeleSec).

2.4 Beistellungsleistungen

2.4.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- PC-Arbeitsplatz (PC, Monitor, Tastatur, Maus)
- Scanner
- Drucker
- Signaturkartenlesegerät
- ggf. Dokumenten-Scanner oder Großformatscanner (A3) beim Einsatz der eSammelakte
- ggf. LVN-Anbindung
- ggf. DOI-Anbindung

Für die Absicherung der Service Level dieser Komponenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Hardware-Wartungsvertrages.

2.4.2 Software

Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- Microsoft Office 2016 oder höher
- Aktueller PDF-Reader

Für die Absicherung der Service Level für diese Software ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages.

2.4.3 Lizenzen

Die Lizenzen zum Fachverfahren und den entsprechenden Modulen sind dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber beizustellen.

2.5 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendung bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.6 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.

Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Sturm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Standortübersicht Auftragnehmer: DIKOM

Standort	Straße	PLZ
DIKOM- Cottbus	Gewerbeweg 3	03044

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebusz,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet **der Vertrag SVC-DIKOM 2020/05 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt)**, nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundsatz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebusz
 Datenschutzbeauftragter
 Neumarkt 5
 03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
 Fax: 0355-612 13 2126
 E-Mail: datenschutz@cottbus.de
 Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
 Datenschutzbeauftragter
 Gewerbeweg 3
 03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
 Fax: 0355-49497199
 E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
 Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BT-D-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BT-D-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BT-D-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Anlage Nummer 7



Anzahl	Inhalt	Status	Vertragstyp	Vertragsnummer	Vertragsabschluss	Veröffentlichung im Amtsblatt für BB	Leistungsbeginn Inkrafttretung	Mindestvertragsdauer in Monaten	Mindestvertragsdauer	Kündigungsfrist
	Kommunen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen - Fachanwendung AutiSta/ePR Stand: 16.04.2020									
1	Amt Altdöbern									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-140	14.04.2013	17.07.2013	18.07.2013	60	18.07.2018	6 Monate
2	Amt Bad Wilsnack / Weisen									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-063	14.12.2012	02.05.2013	03.05.2013	60	03.05.2018	6 Monate
3	Amt Barnim-Oderbruch									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-022	07.03.2013	29.05.2013	30.05.2013	60	30.05.2018	6 Monate
4	Amt Beetzsee									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-156	30.05.2013	09.10.2013	10.10.2013	60	10.10.2018	6 Monate
5	Amt Biesenthal-Barnim									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-088	06.11.2012	13.03.2013	14.03.2013	60	14.03.2018	6 Monate
6	Amt Britz-Chorin-Oderberg									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-154	03.05.2013	04.09.2013	05.09.2013	60	05.09.2018	6 Monate
7	Amt Brück									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-028	06.12.2012	17.07.2013	18.07.2013	60	18.07.2018	6 Monate
8	Amt Brüssow (Uckermark)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-035	19.02.2013	04.09.2013	05.09.2013	60	05.09.2018	6 Monate

9	Amt Burg (Spreewald) - (Zusammenschluss mit Drebkau, Kolkwitz, Neuhausen)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-024	29.10.2012	13.03.2013	14.03.2013	60	14.03.2018	6 Monate
10	Amt Dahme / Mark (Zusammenschluss mit Gemeinde Niederer Fläming)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-092	15.01.2013	08.05.2013	09.05.2013	60	09.05.2018	6 Monate
11	Amt Elsterland									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-116	11.12.2012	02.05.2013	03.05.2013	60	03.05.2018	6 Monate
12	Amt Falkenberg-Höhe									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-006	10.12.2012	02.05.2013	03.05.2013	60	03.05.2018	6 Monate
13	Amt Friesack									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-036	03.12.2012	03.04.2013	04.04.2013	60	04.04.2018	6 Monate
14	Amt Gartz (Oder)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-035	30.04.2013	04.09.2013	05.09.2013	60	05.09.2018	6 Monate
15	Amt Gerswalde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-030	04.12.2012	03.04.2013	04.04.2013	60	04.04.2018	6 Monate
16	Amt Gramzow									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-035	26.04.2013	04.09.2013	05.09.2013	60	05.09.2018	6 Monate
17	Amt Gransee und Gemeinden									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-009	16.10.2012	13.03.2013	14.03.2013	60	14.03.2018	6 Monate
18	Amt Joachimsthal (Schorfheide)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-010	23.08.2012	13.02.2013	14.02.2013	60	14.02.2018	6 Monate
19	Amt Kleine Elster									

	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-023	01.11.2012	13.03.2013	14.03.2013	60	14.03.2018	6 Monate
20	Amt Lebus									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-062	12.12.2012	29.05.2013	30.05.2013	60	30.05.2018	6 Monate
21	Amt Lenzen-Elbtalaue									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-110	27.11.2012	03.04.2013	04.04.2013	60	04.04.2018	6 Monate
22	Amt Lieberose / Oberspreewald									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-051	05.06.2013	16.10.2013	17.10.2013	60	17.10.2018	6 Monate
23	Amt Lindow (Mark)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-122	04.12.2012	03.04.2013	04.04.2013	60	04.04.2018	6 Monate
24	Amt Märkische Schweiz									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-043	05.12.2012	02.05.2013	03.05.2013	60	03.05.2018	6 Monate
25	Amt Meyenburg									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-127	21.03.2013	04.09.2013	05.09.2013	60	05.09.2018	6 Monate
26	Amt Nennhausen									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-113	15.11.2012	13.03.2013	14.03.2013	60	14.03.2018	6 Monate
27	Amt Neustadt (Dosse)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-138	26.02.2013	28.08.2013	29.08.2013	60	29.08.2018	6 Monate
28	Amt Neuzelle									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-017	25.02.2013	05.06.2013	06.06.2013	60	06.06.2018	6 Monate
29	Amt Niemegek									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-143	18.03.2013	17.07.2013	18.07.2013	60	18.07.2018	6 Monate

	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-139	09.04.2013	28.08.2013	29.08.2013	60	29.08.2018	6 Monate
41	Amt Temnitz									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-157	30.01.2013	07.08.2013	08.08.2013	60	08.08.2018	6 Monate
42	Amt Unterspreewald									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-155	06.06.2013	16.10.2013	17.10.2013	60	17.10.2018	6 Monate
43	Amt Wusterwitz									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-153	07.05.2013	11.09.2013	12.09.2013	60	12.09.2018	6 Monate
44	Amt Ziesar									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-068	28.03.2013	11.09.2013	12.09.2013	60	12.09.2018	6 Monate
45	Gemeinde Ahrensfelde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-070	19.12.2012	08.05.2013	09.05.2013	60	09.05.2018	6 Monate
46	Gemeinde Am Mellensee									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-150	16.05.2013	09.10.2013	10.10.2013	60	10.10.2018	6 Monate
47	Gemeinde Blankenfeld-Mahlow									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-014	04.03.2013	24.07.2013	25.07.2013	60	25.07.2018	6 Monate
48	Gemeinde Boitzenburger Land									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-025	13.09.2012	06.02.2013	07.02.2013	60	07.02.2018	6 Monate
49	Gemeinde Brieseland									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-146	06.05.2013	11.09.2013	12.09.2013	60	12.09.2018	6 Monate
50	Gemeinde Eichwalde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-067	26.03.2013	17.07.2013	18.07.2013	60	18.07.2018	6 Monate

	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-142	17.04.2013	28.08.2013	29.08.2013	60	29.08.2018	6 Monate
62	Gemeinde Letschin									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-003	24.08.2012	06.02.2013	07.02.2013	60	07.02.2018	6 Monate
63	Gemeinde Märkische Heide									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-115	11.12.2012	17.04.2013	18.04.2013	60	18.04.2018	6 Monate
64	Gemeinde Michendorf									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-148	18.03.2013	24.07.2013	25.07.2013	60	25.07.2018	6 Monate
65	Gemeinde Niedergörsdorf									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-014	18.02.2013	24.07.2013	25.07.2013	60	25.07.2018	6 Monate
66	Gemeinde Nordwestuckermark									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-053	25.09.2012	20.02.2013	21.02.2013	60	21.02.2018	6 Monate
67	Gemeinde Nüthe-Urstromtal									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-061	17.10.2012	20.03.2013	21.03.2013	60	21.03.2018	6 Monate
68	Gemeinde Panketal									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-137	20.12.2012	28.08.2013	29.08.2013	60	29.08.2018	6 Monate
69	Gemeinde Petershagen/Eggersdorf									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-083	27.03.2013	09.10.2013	10.10.2013	60	10.10.2018	6 Monate
70	Gemeinde Plattenburg									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-127	27.03.2013	04.09.2013	05.09.2013	60	05.09.2018	6 Monate
71	Gemeinde Rangsdorf									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-081	30.11.2012	05.04.2013	06.04.2013	60	06.04.2018	6 Monate

	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-045	15.11.2012	05.04.2013	06.04.2013	60	06.04.2018	6 Monate
83	Gemeinde Wusterhausen/Dosse									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-138	26.03.2013	28.08.2013	29.08.2013	60	29.08.2018	6 Monate
84	Stadt Altlandsberg									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-124	02.05.2013	09.10.2013	10.10.2013	60	10.10.2018	6 Monate
85	Stadt Bad Belzig									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-065	11.01.2013	17.04.2013	18.04.2013	60	18.04.2018	6 Monate
86	Stadt Bad Freienwalde (Oder)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-089	07.11.2012	20.03.2013	21.03.2013	60	21.03.2018	6 Monate
87	Stadt Bad Liebenwerda - Verbandsgemeinde Liebenwerda seit 01.01.2020 (Zusammenschluss mit Stadt Falkenberg/Elster, Stadt Mühlberg/Elbe & Stadt Uebigau-Wahrenbrück)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-133	01.03.2013	05.06.2013	06.06.2013	60	06.06.2018	6 Monate
88	Stadt Baruth/Mark									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-050	19.11.2012	17.04.2013	18.04.2013	60	18.04.2018	6 Monate
89	Stadt Beelitz									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-032	18.09.2012	13.02.2013	14.02.2013	60	14.02.2018	6 Monate
90	Stadt Beeskow (Zusammenschluss mit Gemeinde Tauche)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-109	22.04.2013	09.10.2013	10.10.2013	60	10.10.2018	6 Monate
91	Stadt Bernau bei Berlin									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-121	17.06.2013	16.10.2013	17.10.2013	60	17.10.2018	6 Monate
92	Stadt Brandenburg an der Havel									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-145	30.05.2013	09.10.2013	10.10.2013	60	10.10.2018	6 Monate

	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-138	20.02.2013	28.08.2013	29.08.2013	60	29.08.2018	6 Monate
115	Stadt Lauchhammer									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-026	01.10.2012	20.02.2013	21.02.2013	60	21.02.2018	6 Monate
116	Stadt Liebenwalde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-037	25.10.2012	13.02.2013	14.02.2013	60	14.02.2018	6 Monate
117	Stadt Lübben (Spreewald)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-126	06.12.2012	10.04.2013	11.04.2013	60	11.04.2018	6 Monate
118	Stadt Lübbenau / Spreewald									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-064	08.01.2013	24.04.2013	25.04.2013	60	25.04.2018	6 Monate
119	Stadt Luckau									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-123	19.03.2013	24.07.2013	25.07.2013	60	25.07.2018	6 Monate
120	Stadt Luckenwalde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-008	27.0.2012	20.02.2013	21.02.2013	60	21.02.2018	6 Monate
121	Stadt Ludwigsfelde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-038	04.12.2012	10.04.2013	11.04.2013	60	11.04.2018	6 Monate
122	Stadt Lychen									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-035	19.02.2013	04.09.2013	05.09.2013	60	05.09.2018	6 Monate
123	Stadt Mittenwalde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-101	21.12.2012	24.07.2013	25.07.2013	60	25.07.2018	6 Monate
124	Stadt Nauen									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-001	24.10.2012	27.03.2013	28.03.2013	60	28.03.2018	6 Monate

	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-094	21.11.2012	10.04.2013	11.04.2013	60	11.04.2018	6 Monate
136	Stadt Seelow - (Zusammenschluss mit Amt Golzow, Amt Neuhausen)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-019	27.09.2012	20.02.2013	21.02.2013	60	21.02.2018	6 Monate
137	Stadt Senftenberg									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-042	20.09.2012	31.01.2013	01.02.2013	60	01.02.2018	6 Monate
138	Stadt Sonnewalde									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-029	05.10.2012	20.02.2013	21.02.2013	60	21.02.2018	6 Monate
139	Stadt Spremberg									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-056	09.11.2012	27.03.2013	28.03.2013	60	28.03.2018	6 Monate
140	Stadt Storkow (Mark)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-012	13.12.2012	24.04.2013	25.04.2013	60	25.04.2018	6 Monate
141	Stadt Strausberg									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-107	01.03.2013	05.06.2013	06.06.2013	60	06.06.2018	6 Monate
142	Stadt Teltow									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-007	07.09.2012	06.02.2013	07.02.2013	60	07.02.2018	6 Monate
143	Stadt Templin									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-131	12.12.2012	08.05.2013	09.05.2013	60	09.05.2018	6 Monate
144	Stadt Trebbin									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-099	13.12.2012	24.04.2013	25.04.2013	60	25.04.2018	6 Monate
145	Stadt Treuenbrietzen									

	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-086	15.01.2013	24.04.2013	25.04.2013	60	25.04.2018	6 Monate
146	Stadt Velten									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-013	25.03.2013	24.07.2013	25.07.2013	60	25.07.2018	6 Monate
147	Stadt Werder (Havel)									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-020	22.12.2012	27.03.2013	28.03.2013	60	28.03.2018	6 Monate
148	Stadt Werneuchen									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-005	07.10.2012	20.02.2013	21.02.2013	60	21.02.2018	6 Monate
149	Stadt Wittenberge									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-060	06.12.2012	10.04.2013	11.04.2013	60	11.04.2018	6 Monate
150	Stadt Wittstock / Dosse									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-114	13.12.2012	29.05.2013	30.05.2013	60	30.05.2018	6 Monate
151	Stadt Wriezen									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-057	23.11.2012	10.04.2013	11.04.2013	60	11.04.2018	6 Monate
152	Stadt Zehdenick									
	AutiSta/ePR Betreiberleistungen, Benutzerunterstützungsleistungen	laufend	öffentlich- rechtliche Vereinbarung	öRV-PSW-082	03.12.2012	10.04.2013	11.04.2013	60	11.04.2018	6 Monate

Vertrag über IT-Dienstleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	3
3	Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung.....	4
3.1	Art, Umfang und Termine	4
3.2	Einmalig zu erbringende Leistungen.....	4
3.3	Regelmäßig zu erbringende Leistungen	4
3.4	Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen.....	4
3.5	Abweichende Kündigungsregelung	5
4	Vergütung	5
4.1	Vergütung nach Aufwand	5
4.1.1	Kategorien	5
4.1.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	5
4.1.3	Reisekosten/Nummer*/Materialkosten/Reisezeiten.....	6
4.1.4	Preisanpassung.....	6
4.1.5	Fälligkeit und Zahlung	6
4.1.6	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	6
4.2	Vergütung zum Pauschalpreis	6
4.3	Rechnungsadresse.....	6
5	Service- und Reaktionszeiten*	7
5.1	Servicezeiten*	7
5.2	Reaktionszeiten*	7
6	Ansprechpartner	7
7	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	8
8	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers.....	8
9	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen.....	8
10	Quellcode*	9
11	Abweichende Haftungsregelungen.....	9
12	Vertragsstrafen.....	9
13	Weitere Regelungen.....	9
13.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	9
13.2	Haftpflichtversicherung	10
13.3	Teleservice*	10
13.4	Dokumentations- und Berichtspflichten	10
13.5	Interessenkonflikt.....	10
14	Pflichten nach Vertragsende	10
15	Sonstige Vereinbarungen	10

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chóseebuz
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers.

Die Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten IT-Büroarbeitsplatzes, bestehend aus PC, Monitor, Betriebssystem und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers im bereitgestellten System des Auftragnehmers und Erweiterungen dieses Arbeitsplatzes mit zusätzlicher Peripherie und Software, welche für einen reibungslosen Betrieb notwendig ist und in der Leistungsbeschreibung aufgeführt wird.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Dienstvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung A1 Arbeitsplatz PC Bestand	28.10.2020	7
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2**1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- ☐ Beratung
- ☐ Projektleitungsunterstützung
- ☐ Schulung
- ☐ Einführungsunterstützung
- ☒ Betreiberleistungen
- ☒ Benutzerunterstützungsleistungen
- ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- ☐ Unterstützung bei Planungsleistungen
- ☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung

- ☐ Hotline
- ☐ Sonstige Dienstleistungen

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung**3.1 Art, Umfang und Termine**

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³
1	2	3	4	5	6
1	Bereitstellung Arbeitsplatz Bestand		31.12.2022	01.01.2021	
2	Anlage 2 SLAs		31.12.2022	01.01.2021	

¹ MVD = Mindestvertragsdauer

² wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen

³ z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

☒ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in Brandenburg (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden einmalig erbracht.

3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

☒ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 und 2 werden

☒ in folgendem Zyklus erbracht:

☐ wöchentlich

☐ monatlich

jeweils

☐ an folgenden Tagen: Montag bis Freitag (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)

☒ in der Zeit gemäß der Anlage 2 SLA's
nicht jedoch an Feiertagen.

☐ in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: _____.

3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nur auf Abruf erbracht.

☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).

☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit).

☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

☐ Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf _____ (Stunden/Tage).

Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.

3.5 Abweichende Kündigungsregelung

- ☒ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

- ☐ Die Leistungen gemäß
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1 mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1 mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1 mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro vergütet.

4.1.1 Kategorien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stundensatz	Tages-satz	Montag bis Freitag (Arbeits-tage) au-ßerhalb der zu-schlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				%	%	%	%	%
Kategorie 2				%	%	%	%	%
Kategorie 3				%	%	%	%	%

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten			
Montag bis Donnerstag	von		bis	Uhr
Freitag	von		bis	Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/06

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeistunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung
- ☒ gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und gemäß Punkt 15 "Sonstige Vereinbarungen":
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____
- für die Kategorien gemäß Nummer 4.1.1 vereinbart.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- ☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☒ wie folgt: quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalpreis

- ☒ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 und 2 werden zum Pauschalpreis in Höhe von insgesamt 34.200,00 Euro Netto/ Monat vergütet.
- (basierend auf folgenden Mengen PC 1119, Super PC 32, Notebook 159, Umzugsleistungen 100)

- ☐ Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
- Betrag: _____ Anlass: _____,
- Betrag: _____ Anlass: _____,
- Betrag: _____ Anlass: _____.

4.3 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebusz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

5 Service- und Reaktionszeiten*☐ Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _ werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart.**5.1 Servicezeiten***

Tag			Uhrzeit				
	bis		von		bis		Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen			von		bis		Uhr

☒ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. 2.**5.2 Reaktionszeiten***

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

☒ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. 2 festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*. Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Stadtverwaltung Cottbus/ Chósebusz
GB I, SVC IT
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Zweckverband Digitale Kommunen Cottbus (DIKOM)
Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5	6

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 4.

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- ☒ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: Anlage 1.
- ☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____.
- ☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/06

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

10 Quellcode*

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ☐ ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- ☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

11 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

12 Vertragsstrafen

- ☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. __vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Weitere Regelungen**13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. __ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/06

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

(Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

13.2 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

13.3 Teleservice*

- ☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

- ☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☐ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13.5 Interessenkonflikt

- ☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen: Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüftemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/06

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Ort , Datum

Ort , Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druck-
schrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druck-
schrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 6 Arbeitsplatz PC (Bestand)
Stand: 28.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
2	Leistungsbeschreibung	3
2.1.1	PC Arbeitsplatz Standard	3
2.1.2	PC Arbeitsplatz Laptop	4
2.1.3	PC Arbeitsplatz Tablet	4
2.1.4	PC Arbeitsplatz CAD	5
2.1.5	Spezialsoftware (SSW)	5
2.2	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	6
2.3	Betriebsleistungen	6
2.4	Beistellungsleistungen	6
2.4.1	Hardware	6
2.4.2	Software	6
2.4.3	Lizenzen	6
2.5	Service Level	6
2.6	Leistungsausschluss	7
2.7	Sonstige	7

1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) betreibt für den Auftraggeber einen Arbeitsplatz PC (Client) mit definierter Erledigungszeit.

1.2 Lösung

Clients für einen IT-Arbeitsplatz für die Stadt Cottbus werden in verschiedenen Leistungsklassen mit unterschiedlichen Leistungsparametern in der Regel aus den geltenden Rahmenverträgen – betrieben. Der Client ist so ausgestattet, dass er für die Arbeit mit Microsoft-Office-Anwendungen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, E-Mail- Frontend, Citrix und Webbrowser genutzt wird. Die Clients werden am Behördenstandort als auch optional außerhalb, beispielsweise als Telearbeitsplatz oder mobiler Arbeitsplatz, eingesetzt. Vor Ort Support wird standardmäßig nur für den Behördenstandort durchgeführt. Der Standard-Client besteht aus Basis- und optionalen Komponenten (siehe Punkt 2):

- PC Arbeitsplatz Standard
- PC Arbeitsplatz Laptop
- PC Arbeitsplatz Tablet
- PC Arbeitsplatz CAD

2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, die den AGBs des EVB-IT-Vertrages entsprechen. Somit wird der notwendige fehlerfreie, it-sicherheits- und datenschutzkonforme Betrieb des Arbeitsplatzes sichergestellt. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Leistungskatalog

2.1.1 PC Arbeitsplatz Standard

- Client PC + Monitor + Tastatur + Maus
- Microsoft Windows 10 Professional (64bit)
- Opsi Client (zur Softwareverteilung)
- Datei-Komprimierungsprogramm (7-Zip)
- Adobe Reader DC
- BGInfo

- Citrix WorkSpace App (ehem. Receiver)
- MS Edge Chromium Enterprise
- Adobe Flashplayer
- Java8
- Pauls Bildschirmschoner
- PDF-Ersteller (PDF24 Creator)
- Silverlight
- Virenschutz-Software (aktuell Trendmicro Client)
- Medienabspieler (VLC media player)
- Alarmierungssoftware (Alarmknopf)- optional
- Dameware Client (Desktop-Remote - Tool)
- MS Visio Viewer

2.1.2 PC Arbeitsplatz Laptop

- Laptop + Dockingstation + Monitor + Tastatur + Maus
- Microsoft Windows 10 Professional (64bit)
- Opsi Client (zur Softwareverteilung)
- Datei-Komprimierungsprogramm (7-Zip)
- Adobe Reader DC
- BGInfo
- Citrix WorkSpace App (ehem. Receiver)
- MS Edge Chromium Enterprise
- Adobe Flashplayer
- Java8
- Pauls Bildschirmschoner
- PDF-Ersteller (PDF24 Creator)
- Silverlight
- Virenschutz-Software (aktuell Trendmicro Client)
- Medienabspieler (VLC media player)
- Alarmierungssoftware (Alarmknopf)-optional
- Dameware Client (Desktop-Remote- Tool)
- MS Visio Viewer
- Cisco VPN-Client (mobile Endgeräte)
- IE Proxy Switcher (mobile Endgeräte)

2.1.3 PC Arbeitsplatz Tablet

- Tablet
- Microsoft Windows 10 Professional (64bit)
- Opsi Client (zur Softwareverteilung)
- Datei-Komprimierungsprogramm (7-Zip)
- Adobe Reader DC
- BGInfo
- Citrix WorkSpace App (ehem. Receiver)
- MS Edge Chromium Enterprise

- Adobe Flashplayer
- Java8
- Pauls Bildschirmschoner
- PDF-Ersteller (PDF24 Creator)
- Silverlight
- Virenschutz-Software (aktuell Trendmicro Client)
- Medienabspieler (VLC media player)
- Alarmierungssoftware (Alarmknopf)-optional
- Dameware Client (Desktop-Remote- Tool)
- MS Visio Viewer
- Cisco VPN-Client (mobile Endgeräte)
- IE Proxy Switcher (mobile Endgeräte)

2.1.4 PC Arbeitsplatz CAD

- CAD PC + Monitor + Tastatur + Maus
- Microsoft Windows 10 Professional (64bit)
- Opsi Client (zur Softwareverteilung)
- Datei-Komprimierungsprogramm (7-Zip)
- Adobe Reader DC
- BGInfo
- Citrix WorkSpace App (ehem. Receiver)
- MS Edge Chromium Enterprise
- Adobe Flashplayer
- Java8
- Pauls Bildschirmschoner
- PDF-Ersteller (PDF24 Creator)
- Silverlight
- Virenschutz-Software (aktuell Trendmicro Client)
- Medienabspieler (VLC media player)
- Alarmierungssoftware (Alarmknopf)-optional
- Dameware Client (Desktop-Remote- Tool)
- MS Visio Viewer

2.1.5 Spezialsoftware (SSW)

Software und Softwarekomponenten, die zusätzlich im System eingesetzt werden, werden grundsätzlich als SSW behandelt. Die Installation von SSW muss durch die IT-Koordinierungsstelle des Auftraggebers individuell beauftragt werden und muss durch den Auftragnehmer technisch je nach Einsatzgebiet (lokal oder in der Terminalserverumgebung) geprüft und abgenommen werden. Die fachliche Abnahme muss durch den Auftraggeber erfolgen.

2.2 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

- keine

2.3 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen des Betriebes der Arbeitsplatz PC gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Patchmanagement entsprechend den Herstellervorgaben, Konfigurationsüberprüfung)
- Softwareverteilung
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Betrieb Antiviren Lösung
- Umsetzung von Sicherheitsrichtlinien (nach Vorgabe)
- Assetmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support
- Garantieabwicklung (wird geleistet nach „best effort“, das bedeutet: besteht keine Herstellergarantie mehr, wird der Auftragnehmer versuchen, mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Mittel, die betroffenen Komponenten wieder einsatzfähig zu machen. Sollte das nicht möglich sein, ist eine Ersatzbeschaffung durch den Auftraggeber vorzunehmen).
- Im Rahmen der Leistungen sind Umzüge (jährlich für maximal 100 PC-Arbeitsplätze) inkludiert

2.4 Beistellungsleistungen

2.4.1 Hardware

- keine

2.4.2 Software

Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- Microsoft Lizenz

Für die Absicherung der Service Level für diese Software ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages.

2.4.3 Lizenzen

- keine

2.5

2.5 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.6 Leistungsausschluss

Die Dienstleistungen zum Produkt beinhalten nicht:

- ggf. erforderliche Schulungen / Einweisungen
- die Einbindung von Arbeitsplatz PC + Monitor in den Betrieb, die nicht abgenommen wurden
- die Beistellung sonstiger Peripherie (Spezialkabel, Sonderlängen bei Kabeln, zusätzliche Stromverteiler, spezielle Adapter)

2.7 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.

Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Storm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung
Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**

(nach Einschätzung des Auftraggebers)

☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebusz,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/06 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundsatz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebusz
Datenschutzbeauftragter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
Fax: 0355-612 13 2126
E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Datenschutzbeauftragter
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
Fax: 0355-49497199
E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	7
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	15
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen.....	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests).....	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chóseebuz
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/07

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Das IT-System besteht aus allen für den Betrieb eines verwaltungsweiten Netzwerkes notwendigen Betriebsmittel und Dienstleistungen. Inbegriffen ist der Betrieb der notwendigen Server- und Infrastrukturlandschaft und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung <i>Betrieb Infrastruktur</i>	28.10.2020	11
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	13.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☒ Rufbereitschaft
- ☒ Vor Ort-Service
- ☒ Lizenzmanagement
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☒ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☒ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☒ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☒ Serviceleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung Anlage 1

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 bis 3.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☐ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
 - ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 24 Monaten (Mindestvertragsdauer)
 - ☐ für die Dauer von _____ Monaten
 - ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 120.400,00 Euro Netto.
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- oder
- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
 - ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebuz
GB , SVC ITNeumarkt 5
03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":
 - ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.
 - ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.
 - ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.2 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).
_____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☐ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☐ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10.____, 10.____, 10.____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
- ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
- ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
- ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
- ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
- ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
- ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
- ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
- ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☒ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. 1 i. V. m. einem marktüblichen Angebot zum Zeitpunkt der Relevanz vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
- ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
- ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
- ☐ zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
- ☐ gemäß Nummer 9.1.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*



Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung neuer Programmstände für die eingesetzte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist.

:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*



Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die eingesetzte Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☒ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft

10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft

☒ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,

☒ zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. 2 näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,

☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.

☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.

☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.

☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung

10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-

IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber**10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB
- ☒ die Leistungen aus Anlage Nr. 1 zu erbringen.
- ☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.
- Der Vor-Ort Service ist an
- ☒ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.
- ☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.
- ☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu
- ☒ den Zeiten gemäß Anlage Nr. 2 zu erbringen.
- ☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement**10.8.1 Leistungsumfang**

- ☒ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für
- ☒ die Software* des IT-Systems
- ☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:
_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalfestpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung
- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.
- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

_____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.10 Datensicherungsservices****10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.

- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.2 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.2 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.1 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.2 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.2 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von	bis		Uhr
Sonntag		von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☐ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit _____ Tage beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.Strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03, 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 6 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/07

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

22 Sonstige Vereinbarungen☒ Sonstige Vereinbarungen:

Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____._____
Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: Infrastruktur
Stand: 28.10.2020

Inhaltverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
2	Leistungsbeschreibung	3
2.1	Betriebsleistungen.....	3
2.1.1	Zweitmonitor	3
2.1.2	Arbeitsplatzdrucker	3
2.1.3	Dokumentendrucker	4
2.1.4	Scanner	4
2.1.5	Brenner	4
2.1.6	Festnetztelefonie	5
2.1.7	Betrieb der Netzwerkinfrastruktur	5
2.1.8	Betrieb der WLAN Dienste	6
2.1.9	Identitymanagement.....	6
2.1.10	Betrieb Exchangepostfach	7
2.1.11	Betrieb Druckservices.....	7
2.1.12	Betrieb Internetdienste	8
2.1.13	Betrieb Mobile Device Management	8
2.1.14	Betrieb VPN Dienste	9
2.1.15	Betrieb Homelaufwerke	9
2.1.16	Betrieb Gruppenlaufwerke	10
2.2	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	10
2.3	Beistellungsleistungen.....	10
2.3.1	Hardware	10
2.3.2	Software.....	10
2.3.3	Lizenzen	10
2.4	Service Level / Leistungserbringung	11
2.5	Leistungsausschluss	11
2.6	Sonstige	11

1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) übernimmt für die Stadtverwaltung Cottbus den Betrieb der im folgenden beschriebenen Infrastrukturdienstleistungen.

2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, die den AGBs des EVB-IT-Vertrages entsprechen. Somit wird der notwendige fehlerfreie, it-sicherheits- und datenschutzkonforme Betrieb der Infrastruktur sichergestellt. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Betriebsleistungen

2.1.1 Zweitmonitor

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die folgenden betrieblichen Leistungen, die für die Nutzung des zusätzlichen Monitors erforderlich sind. Zu diesen Leistungen gehören:

- Asset-/Lizenzmanagement
- Fehleranalyse und Störungsbehebung
- User-Help Desk Leistungen

2.1.2 Arbeitsplatzdrucker

Der Zweckverband erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für die Stadt Cottbus die folgenden betrieblichen Leistungen die für die Nutzung des Arbeitsplatzdruckers erforderlich sind.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb der erforderlichen Druckserverinfrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Softwareverteilung
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Assetmanagement
- Vor Ort Support

- 1st (Hotline) und 2nd Level Support

2.1.3 Dokumentendrucker

Der Zweckverband erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für die Stadt Cottbus die folgenden betrieblichen Leistungen die für die Nutzung der Dokumentendrucker erforderlich sind.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb der erforderlichen Druckserverinfrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Printqueuemanagement
- Softwareverteilung
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Assetmanagement
- Vor Ort Support
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support

2.1.4 Scanner

Der Zweckverband erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für die Stadt Cottbus die folgenden betrieblichen Leistungen die für die Nutzung externer Scanner erforderlich sind.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb der erforderlichen Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Softwareverteilung
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Assetmanagement
- Vor Ort Support
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support

2.1.5 Brenner

Der Zweckverband erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für die Stadt Cottbus die folgenden betrieblichen Leistungen die für die Nutzung externer Brenner erforderlich sind.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Softwareverteilung

- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Assetmanagement
- Vor Ort Support
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support

2.1.6 Festnetztelefonie

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die folgenden betrieblichen Leistungen, die für die Nutzung der Telefonie erforderlich sind.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb der erforderlichen Telefonserver- Infrastruktur
- Management der Telefonanlage
- Verwaltung der Telefonverträge
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Pflege des Telefonbuches der Stadtverwaltung Cottbus
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Assetmanagement
- Vor Ort Support
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.7 Betrieb der Netzwerkinfrastruktur

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die folgenden betrieblichen Leistungen im Bereich Bereitstellung Netzwerkinfrastruktur.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb der erforderlichen Netzwerk- Infrastruktur
- Management des Netzwerkes
- Verwaltung erforderlicher Leitungsverträge
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Assetmanagement

- 1st und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.8 Betrieb der WLAN Dienste

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die folgenden betrieblichen Leistungen im Bereich der Bereitstellung etablierter WLAN Dienste.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb der für den WLAN Dienst erforderlichen Netzwerk- Infrastruktur
- Management des WLAN Dienstes
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Patchmanagement
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Assetmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.9 Identitymanagement

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die folgenden betrieblichen Leistungen im Bereich des Identitymanagement.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb und Pflege der für das Identitymanagement erforderlichen AD (active directory) Infrastruktur
- Management der Microsoft Windows Server
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Patchmanagement
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Asset- und Lizenzmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.10 Betrieb Exchangepostfach

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die betrieblichen Leistungen im Bereich Betrieb Exchangepostfach.
Zu den Leistungen im Betrieb der geschäftlichen Mailkonten gehören folgende Aufgaben:

- Betrieb und Pflege der für die Bereitstellung der Exchangepostfächer erforderlichen Server- und System- Infrastruktur
- Management der Server- und System- Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Datensicherung und Datenwiederherstellungsdienste
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Management der Mailfilter Instanzen
- Patchmanagement
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Asset- und Lizenzmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.11 Betrieb Druckservices

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die betrieblichen Leistungen im Bereich Druckservices.
Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb und Pflege der für die Bereitstellung der Druckservices erforderlichen Server- und System- Infrastruktur
- Management der Server- und System- Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Softwareverteilung
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Printqueuemanagement
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Nutzerverwaltung, Nutzerhandling
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Asset- und Lizenzmanagement

- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.12 Betrieb Internetdienste

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die betrieblichen Leistungen im Bereich Internetdienste.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb und Pflege der für die Bereitstellung der Internetdienste erforderlichen Server- und System- Infrastruktur
- Management der Web-Server- und System- Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Management der Webfilter Instanzen (Black & Whitelisting)
- Nutzerverwaltung, Nutzerhandling
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Asset- und Lizenzmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.13 Betrieb Mobile Device Management

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die betrieblichen Leistungen im Bereich Mobile Device Management.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb und Pflege der für die Bereitstellung der MDM-Dienste erforderlichen Server- und System- Infrastruktur
- Management der Server- und System- Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung), Softwareverteilung
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Management der MDM Zugänge
- Nutzerverwaltung, Nutzerhandling
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Asset- und Lizenzmanagement

- 1st und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.14 Betrieb VPN Dienste

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die betrieblichen Leistungen im Bereich VPN.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb und Pflege der für die Bereitstellung der VPN-Dienste erforderlichen Server- und System- Infrastruktur
- Management der Server- und System- Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Management der VPN Zugänge
- Nutzerverwaltung, Nutzerhandling
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Asset- und Lizenzmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.15 Betrieb Homelaufwerke

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die betrieblichen Leistungen in der Bereitstellung der nutzerspezifischen Homelaufwerke.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb und Pflege der für die Bereitstellung erforderlichen Server- und System- Infrastruktur
- Management der Server- und System- Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Datensicherung und Datenwiederherstellungsdienste
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Nutzerverwaltung, Nutzerhandling
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen

- Asset- und Lizenzmanagement
- 1st und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.1.16 Betrieb Gruppenlaufwerke

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die betrieblichen Leistungen in der Bereitstellung der Gruppenlaufwerke.

Zu diesen Leistungen gehören:

- Betrieb und Pflege der für die Bereitstellung erforderlichen Server- und System- Infrastruktur
- Management der Server- und System- Infrastruktur
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Konfigurationsüberprüfung)
- Patchmanagement-Bereitstellung einer der beiden letzten beim jeweiligen Hersteller verfügbaren Versionen
- Softwareverteilung
- Bereitstellung der Systemressourcen
- Datensicherung und Datenwiederherstellungsdienste
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Nutzerverwaltung, Nutzerhandling
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Asset- und Lizenzmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support sowie die Fehlerabwicklung mit den Herstellern

2.2 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Es fallen keine Implementierungsleistungen an. Die vorgenannten Dienste werden im Betrieb übernommen und sind bereits implementiert.

2.3 Beistellungsleistungen

2.3.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:
keine

2.3.2 Software

Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:
Microsoft

2.3.3 Lizenzen

Folgende Lizenzen sind durch den Auftraggeber beizustellen:

Lizenz	Vorhandene Lizenzen	zusätzliche Lizenzen
Lizenzen aus dem EA-Vertrag		

2.4 Service Level / Leistungserbringung

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.5 Leistungsausschluss

Die Dienstleistungen zum Produkt beinhalten nicht:

- ggf. erforderliche Schulungen / Einweisungen
- die Einbindung von Technik in den Betrieb, die nicht beidseitig abgenommen wurde
- die Beistellung sonstiger Peripherie (Spezialkabel, Sonderlängen bei Kabeln, zusätzliche Stromverteiler, spezielle Adapter)

2.6 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.

Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Sturm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet Vertrag SVC-DIKOM-2020/07 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundsatz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)

Weisungsbefugte und -empfangende Personen

(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)

Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte

(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebusz
Datenschutzbeauftragter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
Fax: 0355-612 13 2126
E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Datenschutzbeauftragter
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
Fax: 0355-49497199
E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BT-D-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BT-D-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BT-D-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	7
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen.....	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/08

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chóseebuz
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/08

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Gegenstand des Vertrages ist weiterhin die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der Anwendungsumgebung P&I LOGA innerhalb des IT-Verbundes der DIKOM.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung P&I LOGA	28.10.2020	8
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 0.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service
- ☐ Lizenzmanagement
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices

- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 und 2.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft): Rechenzentrum des Zweckverbandes.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)	
1	2	3	

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
 - ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 24 Monaten (Mindestvertragsdauer)
 - ☐ für die Dauer von _____ Monaten
 - ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 14.500 EUR Netto bei 1.900 Personenfälle/Monat (Hosting, Fachsupport & Pflege).
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- oder
- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
 - ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebusz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":

- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.

- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.

- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).

_____.

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
 welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10.____, 10.____, 10.____.
☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/08

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen*

10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service-AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung neuer Programmstände für die eingesetzte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist.

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die eingesetzte

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/08

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. 1 beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standardsoftware*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat,

Quartal, Jahr etc.).

- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☐ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und

Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber

10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB

☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.

Der Vor-Ort Service ist an

☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.

☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu

☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement

10.8.1 Leistungsumfang

☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für

☐ die Software* des IT-Systems

☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:

_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/08

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalfestpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung

- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/08

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von	bis		Uhr
Sonntag		von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6
.....					

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit vier Wochen ab der kommunizierten Bereitstellung beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/08

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. .

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. .

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

22 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen: Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 8 P&I LOGA
Stand 28.10.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
1.2.1	Basispaket P&I LOGA	3
	Zusatzpaket P&I LOGA Reisekostenabrechnung	3
	Zusatzpaket Personalmanagement	3
	Zusatzpaket P&I LOGA	4
	Zusatzpaket Schnittstellen	4
	Funktionale Tools	5
2	Leistungsbeschreibung	5
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	6
2.2	Betriebsleistungen	6
2.3	Optionale Leistungen	7
2.4	Beistellungsleistungen	7
2.4.1	Hardware	7
2.4.2	Software	7
2.4.3	Lizenzen	7
2.5	Service Level	8
2.6	Sonstige	8



1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinen Kunden zur Unterstützung der Anforderungen im Personalwesen den Betrieb des Produktes P&I LOGA mit zahlreichen Zusatzmodulen mit hoher Verfügbarkeit an.

1.2 Lösung

Die Software P&I LOGA wird zentral auf der Plattform des Zweckverbandes bereitgestellt. Der Auftraggeber nutzt die durch den Zweckverband bereitgestellte Infrastruktur.

1.2.1 Basispaket P&I LOGA

Basis sind die Module Personalverwaltung und die Entgeltabrechnung mit den Zusatzmodulen Archiv, Scout, Analyse und Navigator.

Mit dem Basispaket erhalten sie eine umfassende Lösung für die monatliche Abrechnung der Entgelte (Beschäftigte) und der Besoldungen (Beamte). Integriert sind alle für die Entgeltabrechnung erforderlichen Meldeverfahren (ELSTER, ELStAM, Beitragsnachweise, DEÜV, EEL etc.).

Besonderheiten, Fehlzeiten und Sonderzahlungen lassen sich flexibel im System verwalten und automatisch abwickeln.

Zusatzpaket P&I LOGA Reisekostenabrechnung

Ergänzend zum Basispaket wird ihnen mit dem Zusatzmodul Reisekostenabrechnung die integrierte Lösung für die Abrechnung der Reisekosten und des Trennungsgeldes der Beschäftigten und Beamten nach Bundes- oder Landesreisekostenrecht bereitgestellt.

Durch die integrierte Lösung kann eine Auszahlung über die monatliche Entgeltabrechnung und die Verbuchung der Auszahlungen automatisch mit der Buchungsliste / Schnittstelle zum Finanzwesen erfolgen.

Zusatzpaket Personalmanagement

Im Bereich Personalmanagement bieten wir ihnen zusätzlich mit den Modulen P&I LOGA Personalkostenplanung, inkl. Kostenplanung Analysetool und P&I LOGA Stellenplan integrierte Lösungen im Bereich der Personalbewirtschaftung an.

Personalkostenplanungen können durch die integrierte Lösung anhand der Daten der Beschäftigten, sowohl der aktuellen, aber auch bereits für die Zukunft geplanten Daten (z.B. Stufensteigerungen, Änderungen der persönlichen Arbeitszeit etc.) erfolgen.

Mit der Stellenbewirtschaftung ist die Verknüpfung des organisatorischen Stellenplanes mit den Stellenbesetzungen (Personen) integriert. Somit können in der Stellenbewirtschaftung auch aktuelle Änderungen der Besetzungen (Arbeitszeit, Fehlzeiten etc.) zeitnah Berücksichtigung finden.

In Auswertungen (Scout) können Daten aus der Stellenbewirtschaftung mit Ergebnissen der Personalkostenplanung und der Entgeltabrechnung jederzeit verknüpft und somit zur Verfügung gestellt werden.

Zusatzpaket P&I LOGA³

P&I LOGA³ ist eine digitale HR-Plattform für Mitarbeiter und Führungskräfte.

P&I LOGA³ ist elementarer Teil des P&I HR-Gesamtsystems und somit vollständig digital vernetzt.

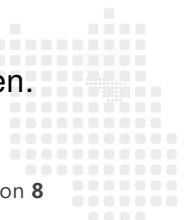
Die Mitarbeiter können Daten wie Reisekosten oder Fehlzeiten selbstständig im Self-Service erfassen oder sich verfügbare Informationen und persönliche Dokumente aus der Entgeltabrechnung einfach aufrufen. Als intelligente Lösung bietet es u.a. passende Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Nutzung von Zeiterfassung, der Digitalen Personalakte oder der Reisekostenerfassung. Das integrierte dynamische Organigramm (Stellenplan) informiert in Echtzeit über die Unternehmensstruktur und ist Ausgangspunkt für vielfältige personalwirtschaftliche Prozesse wie das Onboarding, die Personalentwicklung oder das Bewerbermanagement.

Als digitales Schwarzes Brett rundet der „Workspace“ die Plattform ab und sorgt für eine lebendige und direkte Unternehmenskommunikation.

Mit der neuen P&I LOGA³-Smartphone App sind Sie überdies hochmobil und können auf wesentliche Elemente jederzeit flexibel zugreifen

Zusatzpaket Schnittstellen

Für die weitere Verarbeitung der Entgeltabrechnungsdaten stellen wir ihnen Schnittstellen zu Finanzverfahren bereit. Somit haben sie die Möglichkeit die Personalkosten monatlich in das Finanzverfahren zu übernehmen und zu buchen.



Aus externen Zeiterfassungsprogrammen können für die Entgeltabrechnung relevante Daten (Zeitzuschläge und Urlaub) an P&I LOGA per Schnittstelle übergeben werden.

Funktionale Tools

Zusätzlich zu den o. g. Zusatzpaketen biete P&I LOGA Zusatzfunktionen, die optional und einzeln, je nach Bedarf abgerufen werden können.

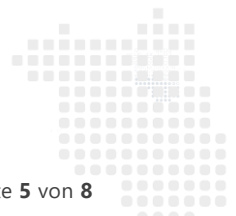
Zusatzfunktion:
keine

2 Leistungsbeschreibung

Die DIKOM unterstützt den Kunden fachlich inhaltlich in der Anwendung des Verfahrens und stellt dessen Betrieb sicher.

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, die nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrages den notwendigen fehlerfreien Betrieb des Arbeitsplatzes sicher stellt. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

- ☒ Leistungen/ Serviceleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung P&I LOGA
Nr.:
- ☒ Basispaket P&I LOGA
- ☒ Zusatzpaket P&I LOGA Reisekostenabrechnung
- ☒ Zusatzpaket Personalmanagement
- ☐ Zusatzpaket P&I LOGA Zeitwirtschaft
- ☐ Zutrittsfassung
- ☐ Zusatzpaket P&I LOGA Dienstplanung
- ☐ Zusatzpaket P&I Betriebliches Eingliederungsmanagement
- ☐ Zusatzpaket P&I LOGA Personalentwicklung
- ☒ Zusatzpaket P&I LOGA³
- ☐ Zusatzpaket P&I Bewerber
- ☐ Zusatzpaket P&I Seminar
- ☐ Zusatzpaket P&I Doku
- ☐ Zusatzpaket P&I Talent³
- ☐ Zusatzpaket HRBC
- ☐ Zusatzpaket P&I Data Mining



- ☒ Zusatzpaket Schnittstellen
 - Funktionale Tools
 - ☐ P&I LOGA DEÜV-Sofortmeldung
 - ☐ P&I LOGA Kontrollcenter Statistische Meldungen
 - ☐ P&I LOGA EuBP Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
 - ☐ P&I LOGA Kurzarbeitergeld
 - ☐ P&I LOGA Jahresabgrenzung
 - ☐ P&I LOGA@mail
 - ☐ P&I SEPA SRZ Containerverfahren
 - ☐ 2.1 Implementierungsleistungen
 - ☒ 2.2 Betriebsleistungen
 - 2.3 Optionale Leistungen
 - ☐ 2.3.1 Durchführung der monatlichen Abrechnung
 - ☐ 2.3.2 Datenerfassung und -pflege

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Consulting / Beratung
- Auswahl geeigneter Module und Versionen
- Einrichtung virtueller Server und Datenbanken
- Test der virtuellen Server und Datenbanken
- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur der DIKOM
- Test der Software
- Anwendungsbereitstellung
- Dokumentation

2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen der Bereitstellung des Portfolioelementes gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit der P&I Personal & Informatik AG
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Release und Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Betrieb virtueller Maschinen in der Produktivumgebung, Datensicherung

- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement
- Informationen zum Inhalt und Umfang von Updates und Patches

2.3 Optionale Leistungen

Zusätzlich zu den bereits lizenzierten Modulen und Leistungen können weitere optionale Leistungen im Rahmen von Änderungsangeboten beauftragt werden.

2.4 Beistellungsleistungen

2.4.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- PC-Arbeitsplatz (PC, Monitor, Tastatur, Maus)
- LVN-Anbindung

Für die Absicherung der Service Level dieser Komponenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Hardware-Wartungsvertrages.

2.4.2 Software

Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

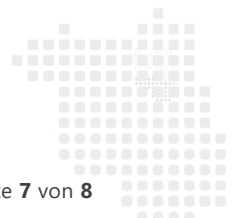
- Microsoft Office 2016 oder höher
- Aktueller PDF-Reader
- Einer der nachfolgenden Webbrowser auf aktuellem Stand:
 - Google Chrome
 - Microsoft Edge Chromium
 - Mozilla FireFox
- Die Nutzung der nachfolgenden Webbrowser ist ausgeschlossen:
 - Microsoft Edge
 - Microsoft Internet Explorer

Für die Absicherung der Service Level für diese Software ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages.

2.4.3 Lizenzen

Folgende Lizenzen sind durch den Auftraggeber beizustellen:

Siehe mitgeltende Lizenz Übersicht „**Module_Lizenzen_final_2020-10-28.pdf**“



2.5 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendung P&I LOGA bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.6 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.



Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Storm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/08 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundschutz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebus
Datenschutzbeauftragter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
Fax: 0355-612 13 2126
E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Datenschutzbeauftragter
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
Fax: 0355-49497199
E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BTD-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BTD-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BTD-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	7
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen.....	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebus
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/09

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen.

Gegenstand des Vertrages ist die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der Anwendungsumgebung MESO innerhalb des IT-Verbundes der DIKOM.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung	28.10.2020	8
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 0.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service
- ☐ Lizenzmanagement
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices

- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 und 2.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft): Rechenzentrum des Zweckverbandes.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
 - ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 24 Monaten (Mindestvertragsdauer)
 - ☐ für die Dauer von _____ Monaten
 - ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 11.800 EUR Netto
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- oder
- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
 - ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebusz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":
 - ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.
 - ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.
 - ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).
_____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10.____, 10.____, 10.____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme**10.1.1 Leistungsumfang**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems**10.2.1 Leistungsumfang**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen*

10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung neuer Programmstände für die eingesetzte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die eingesetzte

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. 2 beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standardsoftware*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat,

Quartal, Jahr etc.).

- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☒ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☒ zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. 2 näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber**10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB
 - ☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.
 - ☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.
- Der Vor-Ort Service ist an
- ☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.
 - ☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.
 - ☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu
- ☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.
 - ☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement**10.8.1 Leistungsumfang**

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für
 - ☐ die Software* des IT-Systems
 - ☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____
- und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen: _____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB**☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.**10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte****10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.**10.9.2 Vergütung**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit			
Samstag	von	bis		Uhr
Sonntag	von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit / 7 Werktagen ab der kommunizierten Bereitstellung beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____%	
	_____%	
	_____%	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. .

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. .

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/09

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

22 Sonstige Vereinbarungen☒ Sonstige Vereinbarungen:

Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____._____
Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

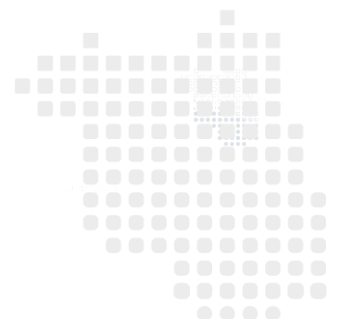
Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 9-MESO (classic)
Stand: 28.10.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
1.2.1	MESO	3
	Gebührenkasse	4
	MESO.E-Akte	4
	MESO.BEV	4
	MESO-Intranet-Auskunft (MIA)/WebServices	5
	Bürgermonitor	5
	LIST-Manager	5
2	Leistungsbeschreibung	5
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	5
2.2	Betriebsleistungen (monatlich)	6
2.3	Optionale Leistungen	6
2.3.1	Einbinden von Formularen	6
2.3.2	LIST-Manager Unterstützungsleitungen	6
2.3.3	Wahl-Unterstützungsleistungen	6
2.3.4	Wahl-Druckdienstleistungen	6
2.4	Beistellungsleistungen	7
2.4.1	Hardware	7
2.4.2	Software	7
2.4.3	Lizenzen	7
2.5	Service Level	7
2.6	Leistungsausschluss	8
2.7	Sonstige	8



1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinen Kunden den Betrieb des Produktes MESO (classic) mit hoher Verfügbarkeit an, damit dieser den Anforderungen an das Meldewesens gerecht werden kann.

1.2 Lösung

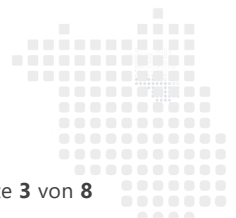
Das Einwohnermeldeverfahren MESO wird zentral auf der Plattform des Zweckverbandes bereitgestellt. Der Auftraggeber nutzt die durch den Zweckverband bereitgestellte Infrastruktur.

1.2.1 MESO

Das Einwohnerfachverfahren MESO ist ein ausgereiftes und praxiserprobtes Verfahren, dass für den Einsatz in kommunalen Meldebehörden, in Einwohnermeldeämtern, Bürgerämtern oder Bürgerbüros entwickelt wurde. Die integrierte Wahlkomponente dient der Behörde bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen. Hierzu zählen unter anderem die Erstellung und Pflege von Wählerverzeichnissen und die Überwachung Wahlberechtigungen, Auch Briefwahlbeteiligungen sind möglich.

Im Basispaket sind die folgenden Module enthalten:

- ☒ MESO
- ☒ Gebührenkasse
- ☒ MESO.E-Akte
- ☐ MESO.Fotomodul
- ☒ MESO.BEV
- ☒ MESO-Intranet-Auskunft (MIA)/WebServices
- ☒ Bürgermonitor
- ☒ LIST-Manager
- ☐ Implementierungsleistungen
- ☒ 2.2 Betriebsleistungen
- 2.3 Optionale Leistungen
 - ☒ 2.3.1 Einbinden von Formularen
 - ☒ 2.3.2 LIST-Manager Unterstützungsleitungen
 - ☒ 2.3.3 Wahl-Unterstützungsleistungen
 - ☒ 2.3.4 Wahl-Druckdienstleistungen



- IRIS („HSH Kommunikationsadapter“):

Die IRIS ist ein Server-Dienst mit Web-Oberfläche, der im Hintergrund des eigentlichen Fachverfahrens diverse Prozesse der Meldebehörden voll- oder teilautomatisiert.

- DSGVO-Modul:

Das DSGVO-Modul beinhaltet alle Komponenten, die zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, die mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung einhergehen, erforderlich sind.

- eID-Karte-Modul:

Das eID-Karte-Modul beinhaltet alle Komponenten, die zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, die mit dem eID-Karte-Gesetz einhergehen, erforderlich sind.

Gebührenkasse

Die Gebührenkasse ist ein Kassenverfahren, dass sowohl in MESO integriert als auch als eigenständiges Verfahren genutzt werden kann. Sie ist leistungsfähig kann zur elektronischen Erfassung aller in der gesamten Verwaltung anfallenden Gebühren genutzt werden. Alle gängigen Zahlungsarten sind möglich (bar, Girocard, Kassenautomat, Lastschrift, Scheck, Kostenbescheid, Rechnung, Sammelrechnung). Es können Tages-, Sammel- oder Hauptabschlüsse durchgeführt werden. Die Anwendung bietet außerdem Controlling-, Statistik- und Auswertungsfunktionen. Weiterhin sind zahlreiche Standardschnittstellen in vorhanden.

MESO.E-Akte

Die E-Akte erleichtert den Mitarbeitern in den jeweiligen Fachämtern und -bereichen die Arbeit, indem sie den Zugriff auf personenrelevante Daten vereinfacht und beschleunigt. Solche Daten können in Form von ausgestellten Bescheinigungen, Schriftverkehr, Dokumente usw. sein. So bekommt jeder Mitarbeiter schnell einen Überblick.

Die E-Akte kann in MESO, GESO und AUSO eingesetzt werden.

MESO.BEV

BEV steht für Behördenermittlungsverfahren und kann die Behörde nicht nur in allen anschriftenbezogenen Klärungsfällen in Bezug auf allgemeine melde-rechtliche Verpflichtungen des Bürgers unterstützen, sondern auch bei Ausweis-angelegenheiten, (z.B. Ausweisbefreiung vor Ort), Nachlassangelegenheiten (Sicherstellung des Nachlasses), Verkehrsordnungswidrigkeiten u.ä.

MESO-Intranet-Auskunft (MIA)/WebServices

Die MESO-Intranet-Auskunft - MIA - dient dazu anderen Fachämtern, Fachbereichen oder Behörden, Daten aus dem Melderegister einsehen zu können.

Unter den WebServices sind Schnittstellen zu verstehen, über die man auf die Daten der Meldebehörden zugreifen kann. Hier stehen verschiedenen Anwendungsbereiche zur Verfügung, z.B.: GIS-Anbindung, Abgleich von Personendaten für Wahlen, Kfz-Zulassung und Führerscheinwesen.

Bürgermonitor

Der „Bürgermonitor“ ermöglicht es einzelne Programmfenster des Arbeitsplatzrechners auf einem weiteren, dem Bürger zugewandten Bildschirm anzuzeigen. So kann sich der Bürger während der Sachbearbeitung ausgewählte Programmmasken ansehen und so z.B. seine Daten auf Richtigkeit überprüfen.

LIST-Manager

Der LIST-Manager dient zum Erstellen, Speichern und Drucken von umfangreichen Auswertungen in Form von Listen und Statistiken. Diese lassen sich auch automatisieren.

2 Leistungsbeschreibung

Die DIKOM unterstützen den Kunden fachlich inhaltlich in der Anwendung des Verfahrens und stellt dessen Betrieb sicher.

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber nur Leistungen, die in diesem Dokument beschrieben sind. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Consulting / Beratung
- Auswahl geeigneter Module und Versionen
- Einrichtung der Server und Datenbanken
- Test der Server und Datenbanken
- Installation/Rollout der Software entsprechend aktueller gesetzlicher Vorgaben und ggf. nach Kundenabsprache/-vorgabe
- Einbinden vom Auftraggeber bereitgestellter Formularvorlagen



- Test der Software auf Funktionsfähigkeit
- Anwendungsbereitstellung
- Dokumentation

2.2 Betriebsleistungen (monatlich)

Zum monatlichen Leistungsumfang im Rahmen der Bereitstellung des Portfolioelementes gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit der HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Release und Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Betrieb virtueller Server in der Produktivumgebung, Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement
- Informationen zum Inhalt und Umfang von Updates und Patches
- Sicherstellung der Durchführung von vollautomatisierten, gesetzlich vorgeschriebener Datenübermittlungen

2.3 Optionale Leistungen

2.3.1 Einbinden von Formularen

Einbetten von Formularfeldern in Formularen, die in Form und Inhalt vom Kunden vordefiniert sind

2.3.2 LIST-Manager Unterstützungsleistungen

Anlegen von Listen- und Statistik-Erstellung im LIST-Manager in Absprache mit dem Kunden und Einrichten zyklischer Durchläufe

2.3.3 Wahl-Unterstützungsleistungen

Die DIKOM unterstützt den Kunden bei der Einrichtung von Wahlen in MESO.

2.3.4 Wahl-Druckdienstleistungen

Die DIKOM bietet dem Kunden gesondert den Druck von Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen an.



2.4 Beistellungsleistungen

2.4.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- PC-Arbeitsplatz (PC, Monitor, Tastatur, Maus)
- Scanner
- Drucker
- Fingerabdruck-Scanner der Bundesdruckerei
- Änderungsterminal der Bundesdruckerei
- Opt. EC-Kartenterminal (Gebührekasse)
- Opt. Pad zur Unterschriftenerfassung
- Opt. Zweitmonitor (Bürgermonitor)
- Opt. Bürgertablet (Bürgermonitor als Tablet zur Unterschriftenerfassung geeignet)

Für die Absicherung der Service Level dieser Komponenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Hardware-Wartungsvertrages.

2.4.2 Software

Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- MS Office 2016 oder höher
- Aktueller PDF-Reader
- Opt. aktueller Browser (beim Einsatz MIA)
- OSCI-Postfach
- XhD-T-Zertifikat (OSCI-Transport-Zertifikat für hoheitliche Dokumente)
- XhD-I-Zertifikat (OSCI-Nachrichteimport-Zertifikat für hoheitliche Dokumente)
- XMeld-Zertifikat (OSCI-Zertifikat für Versand/Empfang von XMeld-Nachrichten, Datenübermittlungen (DÜ), Informationsaustausch vorausgefüllter Meldeschein (VMS))

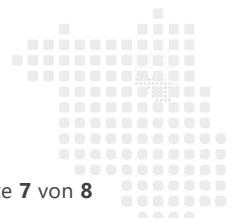
Für die Absicherung der Service Level für diese Software ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages.

2.4.3 Lizenzen

Der Auftragsteller hat der DIKOM die Software-Lizenzen des Fachverfahrens MESO, sowie aller erforderlichen Software-Lizenzen der eingesetzten Module bereitzustellen.

2.5 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendung bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.



2.6

2.6 Leistungsausschluss

Die Dienstleistungen zum Produkt beinhalten nicht:

- ggf. erforderliche Anwenderschulungen
- den Versand von Datensätzen, in Bezug auf halbautomatisierten (nicht vollautomatisiert) Datenübermittlungen
- Bereinigung/Korrektur von fehlerhaften Datensätzen
- Individuelle/inhaltliche Anpassungen von Formularvorlagen

2.7 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.



Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Storm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/09 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundschutz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebus
Datenschutzbeauftragter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
Fax: 0355-612 13 2126
E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Datenschutzbeauftragter
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
Fax: 0355-49497199
E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BTD-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BTD-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BTD-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	7
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	8
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebus
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/10

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Gegenstand des Vertrages ist weiterhin die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der Anwendungsumgebung proDoppik innerhalb des IT-Verbundes der DIKOM.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung	28.10.2020	11
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 0.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service
- ☐ Lizenzmanagement

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices
- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung***3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung***

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 und 2.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
- ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 24 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalfestpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 23.700,00 Euro Netto bei insgesamt 480 Nutzern (Hosting, Fachsupport & Pflege).
- ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

_____ Euro vereinbart.

oder

- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

- ☐ Der Pauschalfestpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.
- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chóšebuz
GB I, SVC IT
Neumarkt 5
03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":
- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.
- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.
- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n). _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10._____, 10._____, 10._____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems _____ (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Überlassung neuer Programmstände für die eingesetzte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist.

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. 2 beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat,

Quartal, Jahr etc.).

- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☐ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber****10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.

Der Vor-Ort Service ist an

☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu

☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.**10.7.2 Vergütung**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.8 Lizenzmanagement****10.8.1 Leistungsumfang**☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für☐ die Software* des IT-Systems☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:

_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalfestpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung

- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit			
Samstag	von	bis		Uhr
Sonntag	von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6
.....					

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr.1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit vier Wochen ab der kommunizierten Bereitstellung beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. .

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. .

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 3.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/10

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

22 Sonstige Vereinbarungen☒ Sonstige Vereinbarungen:

Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____._____
Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

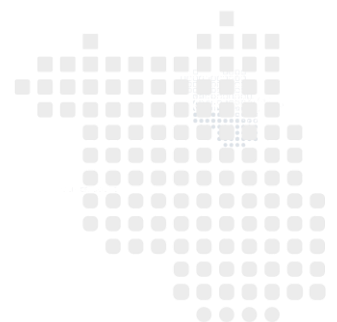
Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

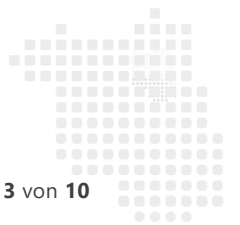
Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 10-proDoppik
Stand: 28.10.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	4
1.1	Zielstellung	4
1.2	Lösung	4
	Basispaket proDoppik Rechnungswesen	4
	Modul proDoppik Budgetierung	4
	Modul proDoppik A-IST (Automatisierte IST-Zuordnung)	4
	Modul proDoppik Barkasse	5
	Modul proDoppik eRechnung	5
	proDoppik Postmanagement	5
	Modul proDoppik AO-Workflow	5
	Modul proDoppik DMS-Connector.....	5
	Modul proDoppik Gesamtabschluss	5
	Modul proDoppik WEB-Auskunft.....	5
	proDoppik Kosten- und Leistungsrechnung	6
	proDoppik Controlling	6
	proDoppik Zeitmanagement	6
	proDoppik Bauhof und Betriebe	6
	proDoppik Anlagenbuchhaltung	6
2	Leistungsbeschreibung	6
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	8
2.2	Betriebsleistungen (monatlich)	8
2.3	Optionale Leistungen	9
2.3.1	Unterstützung bei der Definition individueller Schnittstellen	9
2.4	Beistellungsleistungen.....	9
2.4.1	Hardware	9
2.4.2	Software.....	9
2.4.3	Lizenzen	9
2.5	Service Level.....	10
2.6	Leistungsausschluss.....	10
2.7	Sonstige.....	10



1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinen Kunden den Betrieb des Produktes proDoppik des Herstellers H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH mit hoher Verfügbarkeit an.

1.2 Lösung

Die kommunale Finanzsoftware proDoppik wird zentral auf der Plattform des Auftragnehmers bereitgestellt. Der Auftraggeber nutzt die durch den Auftragnehmer bereitgestellte Infrastruktur.

Basispaket proDoppik Rechnungswesen

Das Basispaket Rechnungswesen bietet alle Funktionen für ein Kommunales Finanzwesen im doppischen und kameralen Buchungsstil.

Im Leistungsumfang des Basispaketes sind enthalten:

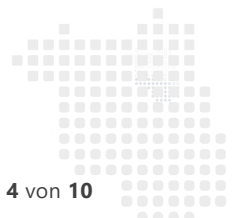
- Haushaltsplanung, Nachtragsplanung und Rechnungslegung (doppisch und/oder kameral)
- Haushaltsbewirtschaftung (Anordnungsverwaltung bzw. Belegerfassung)
- Veranlagung
Steuern, Abgaben und Gebühren (Gewerbesteuern, Grundsteuer, Hundesteuer, sonstige kommunale Abgaben und Gebühren, wiederkehrende Zahlungen)
- Kasse/Finanzbuchhaltung
einschließlich Zahlungsverkehr/Bankbuchhaltung und Mahnwesen
- Produkthaushalt und -steuerung
- Reportgenerator zur wahlfreien Gestaltung von Listen und Auswertungen
- Schnittstellen zu anderen Fachverfahren

Modul proDoppik Budgetierung

- Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung eines budgetorientierten Haushaltes

Modul proDoppik A-IST (Automatisierte IST-Zuordnung)

- elektronische Übernahme der Bankkontoauszüge
- automatisierte bzw. teilautomatisierte Kontierung
- manuelle Zuordnung an Hand der Kontoauszüge



Modul proDoppik Barkasse

Das Modul ist ein Kassenvorfahren und bietet die Möglichkeit Zahlungen bar oder elektronisch (Geldkarte/EC-Karte und Kreditkarte) entgegenzunehmen. Es ist für den Einsatz in Hauptkassen, Zahlstellen, Gebührenkassen und Bürgerbüros geeignet. Zur Anbindung von EC-Geräten sind kostenpflichtige Schnittstellen erforderlich. Zusätzlich können Providerkosten anfallen.

Modul proDoppik eRechnung

- Erzeugen von eRechnungen mit und ohne AO-Workflow und Postmanagement

proDoppik Postmanagement

- Modul zum Erfassen, Organisieren, sachlich/rechnerisch richtig Zeichnen von Ein- und Ausgangsrechnungen.

Modul proDoppik AO-Workflow

- Unterstützung bei Organisation von Arbeitsabläufen

Modul proDoppik DMS-Connector

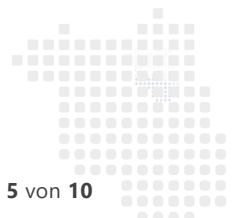
- Connector zur direktionalen und bidirektionalen Anbindung eines Dokumentenmanagement-/Archivsystem
- Nutzung eines Systems auf Ebene der Gesamtverwaltung

Modul proDoppik Gesamtabschluss

- Bietet einer softwareunterstützten Konsolidierung von kommunalen Betrieben und Beteiligungen

Modul proDoppik WEB-Auskunft

- Bietet die Möglichkeit webbasierte Auskünfte zu folgenden Themenbereichen zu erteilen:
- Produktkonten
- Haushaltsstellen
- Summen Haushalt
- Summen Kostenstellen



- Personen
- Produktblattverzeichnis
- Altdatenauskunft

proDoppik Kosten- und Leistungsrechnung

- KLR für Verwaltungen und Eigenbetriebe mit Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Betriebskostenabrechnungsbogen und Kalkulationen

proDoppik Controlling

- erweitertes Berichtswesen und Führungsinformationen

proDoppik Zeitmanagement

- erfassen von Kommen und Gehen
- Überprüfung von Zeit- und Leistungsverteilung
- Übergabe von Leistungsdaten an die KLR

proDoppik Bauhof und Betriebe

- Erfassen und Verwalten interner und externer Aufträge
- Finanz – und kostenrechnerisches Verbuchen der Aufträge
- Die folgenden Module sind optional:
 - **proDoppik APP Auftragsbearbeitung**
 - **proDoppik Materialwirtschaft**
Modul zur Material und Lagerverwaltung

proDoppik Anlagenbuchhaltung

- Abschreibung und Inventur von Anlageobjekten
- Pflegen von Anlagen- und Inventarnachweisen
- Ausgabe von Planwerten
- Übergabe von Buchungen ans Rechnungswesen
- Erfassen von Anlagevermögen
- Das folgende Modul ist optional:
 - **proDoppik APP Inventur**

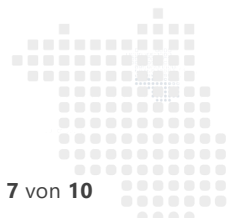
2 Leistungsbeschreibung

Die DIKOM unterstützen den Kunden fachlich inhaltlich in der Anwendung des Verfahrens und stellt dessen Betrieb sicher.

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber nur Leistungen, die in diesem Dokument beschrieben sind. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

☒ Leistungen/ Serviceleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung proDoppik Nr.:

- ☒ proDoppik Rechnungswesen
- ☒ proDoppik Budgetierung
- ☒ proDoppik A-IST (Automatisierte IST-Zuordnung)
- ☒ proDoppik Barkasse
- ☐ proDoppik Vollstreckung
- ☐ proDoppik Verbrauchsabrechnung
- ☐ proDoppik APP Zählerablesung
- ☐ proDoppik Abfallwirtschaft
 - ☐ Zusatzmodul proDoppik Behälterverwaltung
 - ☐ Zusatzmodul proDoppik APP Behälterdienst
 - ☐ Zusatzmodul proDoppik Containerverwaltung/Sperrmüll
- ☒ proDoppik eRechnung
- ☒ proDoppik Postmanagement
- ☐ proDoppik DMS
- ☒ proDoppik AO-Workflow
- ☐ proDoppik Digitale Signatur
- ☒ proDoppik DMS-Connector
- ☒ proDoppik Gesamtabschluss
- ☒ proDoppik WEB-Auskunft
- ☒ proDoppik Kosten- und Leistungsrechnung
- ☒ proDoppik Controlling
- ☒ proDoppik Zeitmanagement
- ☒ proDoppik Bauhof und Betriebe
 - ☐ proDoppik APP Auftragsbearbeitung
 - ☒ proDoppik Materialwirtschaft
- ☒ proDoppik Anlagenbuchhaltung
 - ☒ proDoppik APP Inventur
- ☐ proDoppik Kredite und Ausleihungen
- ☐ proDoppik Bewertung
- ☐ 2.1 Implementierungsleistungen
- ☒ 2.2 Betriebsleistungen
- ☐ 2.3 Optionale Leistungen
 - ☐ 2.3.1 Unterstützung bei der Definition individueller Schnittstellen



2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

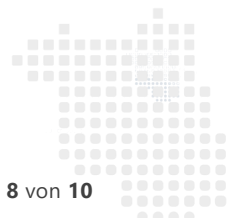
Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an. Die Verfahrensweise bei der Einrichtung von Schnittstellen ist detailliert in der Dienstanweisung HKR-Verfahren beschrieben. Der Auftragnehmer ist bei nahezu allen Arbeitspaketen mit einzubeziehen. Bei Umsetzung dieser Regelungen fallen durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Auftragnehmers erhebliche Kosten an, falls diese Leistungen nicht hier enthalten sind. In den nächsten Jahren werden ggf. einige Schnittstellen neu implementiert (voraussichtlich Archikart, Prosoz und ggf. weitere). Die entsprechenden Kosten für die Inanspruchnahme des Auftragnehmers müssen auch planmäßig beim Auftraggeber veranschlagt werden.

- Consulting / Beratung
- Auswahl geeigneter Module und Versionen
- Einrichtung der Server und Datenbanken
- Test der Server und Datenbanken
- Installation/Rollout der Software entsprechend aktueller gesetzlicher Vorgaben und ggf. nach Kundenabsprache/-vorgabe
- Einbinden vom Auftraggeber bereitgestellter Formularvorlagen
- Test der Software auf Funktionsfähigkeit
- Anwendungsbereitstellung
- Dokumentation
- Aktualisierung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die Fachapplikation sowie des technischen Teils der Verfahrensdokumentation
- Implementierung bzw. Anpassung von Schnittstellen/Integrationen (einschließlich DTA-Datenlieferung vom Finanzamt)
- Export der Daten aus der Anlagenbuchhaltung aus KIRP/Archikart sowie Integration der Daten nach proDoppik (nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019)

2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen der Bereitstellung des Portfolioelementes gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Release und Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Betrieb virtueller Server in der Produktivumgebung, Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement



- Informationen zum Inhalt und Umfang von Updates und Patches
- Durchführung und Dokumentation technischer Testungen sowie von Integrationstestungen bei Programmveränderungen entsprechend der gültigen Version der Dienstanweisung HKR Fachverfahren
- Berechtigungsverwaltung (auf Antrag, zudem zyklische Prüfung und Meldung ungenutzter Zugänge)
- Zentrale Stammdatenpflege (auf Antrag) entsprechend der gültigen Version der Dienstanweisung Rechnungswesen
- Bereitstellung von Auswertungen und Anpassung von Formularvorlagen
- Einweisung neuer Nutzer/Anwender (auf Antrag) entsprechend der gültigen Version der Dienstanweisung HKR Fachverfahren
- Kompatibilitätsprüfungen für andere Fachverfahren
- Bereitstellung von Daten für externe Prüfinstanzen (auf Antrag) - unter Berücksichtigung der von H&H zur Verfügung gestellten GoBD

2.3 Optionale Leistungen

2.3.1 Unterstützung bei der Definition individueller Schnittstellen

Das Definieren von individuellen Schnittstellen in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, das Abstimmen zwischen Softwareherstellern und Auftraggeber, sowie die Koordination der Umsetzung sind gesondert zu beauftragen.

2.4 Beistellungsleistungen

2.4.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- PC-Arbeitsplatz (PC, Monitor, Tastatur, Maus)
- Drucker (falls erforderlich)
- EC-Gerät (falls erforderlich)

Für die Absicherung der Service Level dieser Komponenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Hardware-Wartungsvertrages.

2.4.2 Software

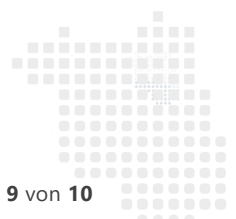
Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- MS Office 2016 oder höher
- Aktueller PDF-Reader

Für die Absicherung der Service Level für diese Software ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages.

2.4.3 Lizenzen

Lizenzen zum Fachverfahren und den entsprechenden Modulen sind beim Übergang des Anwendungsbetriebes durch den Auftraggeber beizustellen.

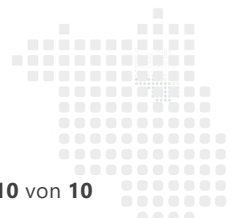


2.5 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.6 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.



Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Sturm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/10 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundsatz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebusz
Datenschutzbeauftragter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
Fax: 0355-612 13 2126
E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Datenschutzbeauftragter
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
Fax: 0355-49497199
E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzumutbar erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Willen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existenziell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BT-D-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BT-D-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BT-D-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	7
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen.....	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chóseebuz
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/11

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Gegenstand des Vertrages ist die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der Anwendungsumgebung Archikart 4 innerhalb des IT-Verbundes der DIKOM.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung Archikart 4	29.10.2020	10
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 0.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service
- ☐ Lizenzmanagement
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 und 2.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
 - ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 24 Monaten (Mindestvertragsdauer)
 - ☐ für die Dauer von _____ Monaten
 - ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
- zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
 - ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 13.400,00EUR Netto (127 User).
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- oder
- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
 - ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebusz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":

- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.

- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.

- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).

_____.

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10._____, 10._____, 10._____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschalfestpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service-AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist.

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer

Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. 2 beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standardsoftware*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☐ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber

10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB

☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.

Der Vor-Ort Service ist an

☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.

☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu

☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement

10.8.1 Leistungsumfang

☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für

☐ die Software* des IT-Systems

☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:

_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalfestpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung

- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von	bis		Uhr
Sonntag		von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6
.....					

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit 4 Wochen ab der kommunizierten Bereitstellung Tage beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. .

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/11

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

22 Sonstige Vereinbarungen☒ Sonstige Vereinbarungen:

Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07 ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____._____
Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 11-Archikart 4
Stand 29.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
1.2.1	Liegenschaften	7
1.2.2	Übergreifende Lösungen	8
1.2.3	Facility Management/Gebäudemanagement	9
1.2.4	Umwelt	9
1.2.5	Neue Kommunale Finanzverwaltung (NKF)	10
1.2.6	Schnittstellen	10
2	Leistungsbeschreibung	10
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	11
2.2	Betriebsleistungen.....	11
2.3	Optionale Leistungen	11
2.3.1	Einbinden individueller Formulare	12
2.3.2	Erstellen von Workflows	12
2.3.3	Anpassen von Inhaltsausgaben	12
2.3.4	Datenexport/-import zur Weiterverarbeitung.....	12
2.3.5	ALKIS-Datenimport.....	12
2.3.6	Definition individueller Schnittstellen	12
2.4	Beistellungsleistungen.....	12
2.4.1	Hardware	12
2.4.2	Software.....	13
2.4.3	Lizenzen	13
2.5	Service Level.....	13
2.6	Leistungsausschluss.....	13
2.7	Sonstige.....	13

1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinen Kunden den Betrieb des Produktes Archikart 4 mit zahlreichen Zusatzmodulen mit hoher Verfügbarkeit an. Zusätzlich bieten die DIKOM die Möglichkeit GIS-Verfahren des Kunden anzubinden (z.B.: CAIGOS, Karthago, GIS Schnittstellen).

1.2 Lösung

Die Software Archikart 4 wird zentral auf der Plattform des Zweckverbandes bereitgestellt. Der Auftraggeber nutzt die durch den Zweckverband bereitgestellte Infrastruktur.

Archikart 4 ist Modular aufgebaut. Jedes Modul wird durch die Archikart Software AG lizenziert. Die nachfolgenden Themenbereiche kann Archikart mit den entsprechenden Modulen abdecken.

1.2.1 Liegenschaften

Flurstücksverwaltung

☒	ARCHIKART 4 Flurstücksverwaltung	AK400020
☐	ARCHIKART 4 On Web Flurstück	AK400002
☒	ARCHIKART 4 Kompensationsflächen	AK400260
☐	ARCHIKART 4 Altlasten	AK400070

Grundstücksverwaltung

☒	ARCHIKART 4 Grundstücksverwaltung	AK400030
☐	ARCHIKART 4 On Web Grundstück	AK40110
☐	ARCHIKART 4 Siedlungsflächen	AK4000321

Grundstücksvorgänge

☒	ARCHIKART 4 Grundstücksvorgänge	AK400200
☐	ARCHIKART 4 Sanierungsgenehmigungen	AK400220
☒	ARCHIKART 4 Kommunalvermögen	AK401201
☒	ARCHIKART 4 Restitution	AK401202

ALKIS – Datenverwaltung

☐	ARCHIKART 4 ALKIS Sachdaten	AK400021
☒	ARCHIKART 4 ALKIS Schnittstelle	E203

Pacht- & Erbbaurechtverträge

☒	ARCHIKART 4 Pachtvertrag (MP)	AK4010004
☒	ARCHIKART 4 Erbbaurechtsvertrag (MP)	AK4010001
☒	ARCHIKART 4 Nutzungsvertrag (MP)	AK4010003
☒	ARCHIKART 4 Sonstiger Vertrag (MP)	AK4010005
☐	ARCHIKART 4 BVVG Schnittstelle	AK4E000

Kaufverträge

☒	ARCHIKART 4 Ankaufvertrag (AV)	AK4008501
☒	ARCHIKART 4 Verkaufsvertrag (AV)	AK4008504
☒	ARCHIKART 4 Tauschvertrag (AV)	AK4008503
☒	ARCHIKART 4 Schenkungsvertrag (AV)	AK4008505
☒	ARCHIKART 4 Bestellung Erbbaurechtsverträge	AK4008506
☒	ARCHIKART 4 Sonstiger Kaufvertrag (AV)	AK4008502
Grundstücksverkehr		
☒	ARCHIKART 4 GVO Genehmigung	AK406001
☐	ARCHIKART 4 GVG Genehmigung	AK406002
☒	ARCHIKART 4 Vorkaufsrechtsverzicht	AK400210
Dienstbarkeiten/Gestattungen		
☐	ARCHIKART 4 Dienstbarkeiten / Gestattungen	AK400251
Einheitswertbescheide		
☐	ARCHIKART 4 Einheitswertbescheid	AK400240
Wirtschaftsförderung		
☐	ARCHIKART 4 Wirtschaftsförderung	AK409001
1.2.2	Übergreifende Lösungen	
ARCHIKART Karthago (GIS der ARCHIKART)		
☐	ARCHIKART 4 Karthago	E110
☐	ARCHIKART 4 Geodatenreferenzpaket	AK43100
☐	ARCHIKART Karthago 4 Clientbasierter Geodatenimport	E128
☐	ARCHIKART 4 Karthago Digitalisierungsfunktion	E129
☐	ARCHIKART 4 Karthago WMS-Dienst	E150
☐	ARCHIKART 4 Karthago Shape Export	E633
☐	ARCHIKART 4 Server Agent	AK43000
☐	ARCHIKART 4 WPS Vollversion	AK43070
Begehungen und Aufträge		
☒	ARCHIKART 4 Begehung	AK400053
☒	ARCHIKART 4 Leistungspool	AK400051
☒	ARCHIKART 4 Projektaufträge	AK400052
☒	ARCHIKART 4 Projekte	AK400050
Budgetverwaltung		
☒	ARCHIKART 4 Budgetverwaltung	AK40008
Inventarisierung		
☒	ARCHIKART 4 Inventar	AK402110
Workflow / Prozessmanagement		
☒	ARCHIKART 4 Workflow	AK40003
☐	ARCHIKART 4 Workflow (erweitert)	AK4000302
☐	ARCHIKART 4 Workflow (orchestriert)	AK4000301
☐	ARCHIKART 4 Objekthistorie	AK4000303
☐	ARCHIKART 4 Auto-Reporting	AK4000304
☒	ARCHIKART 4 Email-Dienst für Termine & Aufgaben	AK4000305
Verwaltung / Zuordnung		
☒	ARCHIKART 4 Verwalter	AK40011
Registratur		

☒	ARCHIKART 4 Registratur	AK400070
	Verträge	
☒	ARCHIKART 4 Allgemeine Verträge (Sonstige)	AK4010006
	Rechnungen	
☒	ARCHIKART 4 Rechnungserfassung	AK40009
☐	ARCHIKART 4 Rechnungsimport	E116
	Widersprüche	
☐	ARCHIKART 4 Widerspruchsbearbeitung	AK401850
1.2.3	Facility Management/Gebäudemanagement	
	Gebäudeverwaltung	
☒	ARCHIKART 4 Gebäude (Struktur, Flächen, Bewertung)	AK4020001
☒	ARCHIKART 4 Gebäude (Konstruktionselemente)	AK4020002
☒	ARCHIKART 4 Gebäude (TGA - technische Gebäudeaustattung)	AK4020003
☒	ARCHIKART 4 Gebäude (Zählerverwaltung)	AK4020004
☐	ARCHIKART 4 On Web Gebäude	AK40250
☐	ARCHIKART 4 Mobil Gebäude	AK400052M
☐	ARCHIKART 4 Import Gebäude	AK40202
☐	ARCHIKART Schnittstelle hylasFM	E105
	Mietvertragsverwaltung	
☒	ARCHIKART 4 Mietvertrag (MP)	AK402601
	Betriebs- und Objektkosten	
☒	ARCHIKART 4 Betriebs- und Objektkostenrechnung	AK40058
	Energieverbrauchs kontrolle	
☒	ARCHIKART 4 Energieverbrauchs kontrolle	AK402601
	Ressourcenplanung	
☒	ARCHIKART 4 LOCARNO	AK402510
☒	ARCHIKART 4 Locarno Add on Inventar	AK402511
☒	ARCHIKART 4 Locarno Add on Gebäude	AK402512
☒	ARCHIKART 4 Locarno Add on Extern/Web	AK402513
	Schließmanagement	
☐	ARCHIKART 4 Schließmanagement	AK40220
	Umzugsmanagement	
☐	ARCHIKART 4 Umzugsmanagement	AK40220
	Verkehrsrechtliche Verfahren	
	Straßenmanagement	
☐	ARCHIKART 4 Straßenverwaltung (Struktur)	AK40306
☐	ARCHIKART 4 Straßenverwaltung (Inventar)	AK40307
☐	ARCHIKART 4 On Web Straße	AK40301
☐	ARCHIKART 4 Straßenverwaltung (PMS)	AK40305
☐	ARCHIKART 4 Einzelschaden	AK40303
	Mobil Straße	
☐	ARCHIKART 4 Mobil Straße	AK40055M
☐	ARCHIKART 4 Mobil Straße Karte	AK40055MK
	Bauwerksverwaltung	
☐	ARCHIKART 4 Straßenbauwerk	AK40310

	Straßeninventar	
	☐ ARCHIKART 4 Straßenbeleuchtung	AK40302
	☐ ARCHIKART 4 Hydrant	AK40304
	☐ ARCHIKART 4 Verkehrszeichen	AK40308
	Aufbrüche / Sondernutzung	
	☐ ARCHIKART 4 Aufbruch & Sondernutzung	AK40700
	Straßenverkehrsamt	
	☐ ARCHIKART 4 Straßenverkehrsamt	AK40800
1.2.4	Umwelt	
	Baumverwaltung	
	☒ ARCHIKART 4 Baumverwaltung	AK400501
	☒ ARCHIKART 4 Flächenhafter Baumbestand	AK40054
	☐ ARCHIKART 4 On Web Baum	AK40051
	Mobile Baumkontrolle	
	☒ ARCHIKART 4 Mobil Baum	AK40050M
	☒ ARCHIKART 4 Mobil Baum Karte	AK40050MK
	Baumfällung	
	☐ ARCHIKART 4 Baumfällungsgenehmigung	AK40055
	Grünflächenverwaltung	
	☒ ARCHIKART 4 Grünfläche & Spielplatz	AK400401
	Mobile Grünflächenkontrolle	
	☒ ARCHIKART 4 Mobil Grün & Spielplatz	AK40040M
	☒ ARCHIKART 4 Mobil Grün & Spielplatz Karte	AK40040MK
	Friedhofsverwaltung	
	☐ ARCHIKART 4 Friedhofsverwaltung	AK40060
	☐ ARCHIKART 4 Kremation	AK400601
	Mobile Friedhofskontrollen	
	☐ ARCHIKART 4 Mobil Friedhof	AK40053M
	☐ ARCHIKART 4 Mobil Friedhof Karte	AK40053MK
1.2.5	Bauverfahren	
	Bauantragsverwaltung	
	☐ ARCHIKART 4 Bauantragsverwaltung	AK40010
	Baugenehmigung	
	☐ ARCHIKART 4 Baugenehmigung	AK40500
	Bauleitplanung	
	☐ ARCHIKART 4 Bebauungsplanung	AK411001
	☐ ARCHIKART 4 Flächennutzungsplanung	AK411002
	Beiträge (nach KAG/ BauGB)	
	☐ ARCHIKART 4 Beiträge	AK41001
	Gewässerumlage	
	☐ ARCHIKART 4 Gewässerumlage	AK41010
	Kleinkläranlagen	
	☐ ARCHIKART 4 Kleinkläranlage	AK41001
1.2.6	Neue Kommunale Finanzverwaltung (NKF)	
	Vermögensbewertung	

☒	ARCHIKART 4 Vermögen & Anlagegut	AK42001
	Änderungsanzeige	
☐	ARCHIKART 4 Änderungsanzeige	AK42100
☒	ARCHIKART 4 Mobil Inventur	AK40054M
1.2.7	Schnittstellen	
	Kassenschnittstellen	
☒	ARCHIKART Schnittstelle HKR (Sollstellung)	E100
☒	ARCHIKART Schnittstelle ANBU + Reimport	E102
☐	ARCHIKART DTA /SEPA Ausgabe	E1001
☐	ARCHIKART4 Finanzmandanten	AK40007
	Personendaten	
☐	ARCHIKART Schnittstelle MESO Web Service	E101
	Outlook	
☐	ARCHIKART 4 Schnittstelle Outlook	E181
	DMS	
☐	ARCHIKART Schnittstelle DMS (Standard)	E104
☐	ARCHIKART Schnittstelle DMS (erweitert)	E1041
☐	ARCHIKART Schnittstelle WINYARD	E107
☐	ARCHIKART Schnittstelle CC-DMS	E117
	GIS	
☐	ARCHIKART Schnittstelle CAIGOS GIS	E160
☐	ARCHIKART Schnittstelle CAIGOS Globe	E161
☐	ARCHIKART Schnittstelle ProOpen/TRIAS	E162
☐	ARCHIKART Schnittstelle Quantum GIS	E163
☐	ARCHIKART GIS Schnittstelle Standard (GMC)	E164
☐	ARCHIKART Cardo GIS	E166
☐	ARCHIKART Schnittstelle ESRI ArcGIS	F620

1.2.1 Liegenschaften

Stellen Sie Ihre Liegenschaftsverwaltung auf solide Füße: Von Flurstücksdaten über Flächenmanagement bis zu Verträgen und Grundstücksvorgängen.

- **Flurstücksverwaltung**
 - ARCHIKART 4 Flurstücksverwaltung AK400020
 - ARCHIKART 4 Kompensationsflächen AK400260
- **Grundstücksverwaltung**
 - ARCHIKART 4 Grundstücksverwaltung AK400030
- **Grundstücksvorgänge**
 - ARCHIKART 4 Grundstücksvorgänge AK400200
 - ARCHIKART 4 Kommunalvermögen AK401201
 - ARCHIKART 4 Restitution AK401202

- **ALKIS – Datenverwaltung**
 - ARCHIKART 4 ALKIS Schnittstelle E203
- **Pacht- & Erbbaurechtverträge**
 - ARCHIKART 4 Pachtvertrag (MP) AK4010004
 - ARCHIKART 4 Erbbaurechtsvertrag (MP) AK4010001
 - ARCHIKART 4 Nutzungsvertrag (MP) AK4010003
 - ARCHIKART 4 Sonstiger Vertrag (MP) AK4010005
- **Kaufverträge**
 - ARCHIKART 4 Ankaufvertrag (AV) AK4008501
 - ARCHIKART 4 Verkaufsvertrag (AV) AK4008504
 - ARCHIKART 4 Tauschvertrag (AV) AK4008503
 - ARCHIKART 4 Schenkungsvertrag (AV) AK4008505
 - ARCHIKART 4 Bestellung Erbbaurechtsverträge AK4008506
 - ARCHIKART 4 Sonstiger Kaufvertrag (AV) AK4008502
- **Grundstücksverkehr**
 - ARCHIKART 4 GVO Genehmigung AK406001
 - ARCHIKART 4 Vorkaufsrechtsverzicht AK400210

1.2.2 Übergreifende Lösungen

Optimieren Sie Ihre Verwaltungsvorgänge indem Sie auf übergreifende Lösungen setzen: Verträge zentral managen, Prozesse steuern & Aufträge verwalten!

- **Begehungen und Aufträge**
 - ARCHIKART 4 Begehung AK400053
 - ARCHIKART 4 Leistungspool AK400051
 - ARCHIKART 4 Projektaufträge AK400052
 - ARCHIKART 4 Projekte AK400050
- **Budgetverwaltung**
 - ARCHIKART 4 Budgetverwaltung AK40008
- **Inventarisierung**
 - ARCHIKART 4 Inventar AK402110
- **Workflow / Prozessmanagement**
 - ARCHIKART 4 Workflow AK40003
 - ARCHIKART 4 Email-Dienst für Termine & Aufgaben AK4000305
- **Verwaltung / Zuordnung**
 - ARCHIKART 4 Verwalter AK40011

- **Registratur**
 - ARCHIKART 4 Registratur AK400070
- **Verträge**
 - ARCHIKART 4 Allgemeine Verträge (Sonstige) AK4010006
- **Rechnungen**
 - ARCHIKART 4 Rechnungserfassung AK40009

1.2.3 Facility Management/Gebäudemanagement

Bauen Sie ein übersichtliches Gebäudemanagement auf: Gebäudedaten, Gebührenkalkulation, Betriebskosten und mehr.

- **Gebäudeverwaltung**
 - ARCHIKART 4 Gebäude (Struktur, Flächen, Bewertung) AK4020001
 - ARCHIKART 4 Gebäude (Konstruktionselemente) AK4020002
 - ARCHIKART 4 Gebäude (TGA - technische Gebäudeaustattung) AK4020003
 - ARCHIKART 4 Gebäude (Zählerverwaltung) AK4020004
 - ARCHIKART Schnittstelle hylasFM E105
- **Mietvertragsverwaltung**
 - ARCHIKART 4 Mietvertrag (MP) AK402601
- **Betriebs- und Objektkosten**
 - ARCHIKART 4 Betriebs- und Objektkostenrechnung AK40058
- **Energieverbrauchskontrolle**
 - ARCHIKART 4 Energieverbrauchskontrolle AK402601
- **Ressourcenplanung**
 - ARCHIKART 4 LOCARNO AK402510
 - ARCHIKART 4 Locarno Add on Inventar AK402511
 - ARCHIKART 4 Locarno Add on Gebäude AK402512
 - ARCHIKART 4 Locarno Add on Extern/Web AK402513

1.2.4 Umwelt

- **Baumverwaltung**
 - ARCHIKART 4 Baumverwaltung AK400501
 - ARCHIKART 4 Flächenhafter Baumbestand AK40054
- **Mobile Baumkontrolle**
 - ARCHIKART 4 Mobil Baum AK40050M
 - ARCHIKART 4 Mobil Baum Karte AK40050MK
- **Grünflächenverwaltung**
 - ARCHIKART 4 Grünfläche & Spielplatz AK400401
- **Mobile Grünflächenkontrolle**
 - ARCHIKART 4 Mobil Grün & Spielplatz AK40040M
 - ARCHIKART 4 Mobil Grün & Spielplatz Karte AK40040MK

1.2.5 Neue Kommunale Finanzverwaltung (NKF)

Behalten Sie den Überblick über das Verwaltungsvermögen: Von der Erfassung über die Bewertung bis hin zur Budget- und Inventarverwaltung.

- **Vermögensbewertung**
 - ARCHIKART 4 Vermögen & Anlagegut AK42001
- **Änderungsanzeige**
 - ARCHIKART 4 Mobil Inventur AK40054M

1.2.6 Schnittstellen

Je nach Kunde und Lizenzierung sind Schnittstellen zu Dokumentenmanagementsystem (DMS), Finanzsystem, Mail, GIS, Webserver und Webservices möglich.

- **Kassenschnittstellen**
 - ARCHIKART Schnittstelle HKR (Sollstellung) E100
 - ARCHIKART Schnittstelle ANBU + Reimport E102

2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber fachlich inhaltlich in der Anwendung des Verfahrens und stellt dessen Betrieb sicher.

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrages den notwendigen fehlerfreien Betrieb des Arbeitsplatzes sicher stellt. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Consulting / Beratung
- Auswahl geeigneter Module und Versionen
- Einrichtung virtueller Server und Datenbanken
- Test der virtuellen Server und Datenbanken
- Installation Archikart 4 nach Kundenvorgabe
- Migrationen von Archikart 3 auf Archikart 4 werden in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Archikart Software AG durchgeführt
- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur des Auftragnehm
- Test der Software
- Anwendungsbereitstellung
- Dokumentation

2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen der Bereitstellung des Portfolioelementes gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit der Archikart Software AG
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Release und Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Betrieb virtueller Maschinen in der Produktiv- und Testumgebung, Datensicherung
- Bereitstellung des Clientverzeichnisses Archikart 4
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement
- Informationen zum Inhalt und Umfang von Updates und Patches

2.3 Optionale Leistungen

2.3 Optionale Leistungen

- ☒ 2.3.1 Einbinden individueller Formulare
- ☒ 2.3.2 Erstellen von Workflows
- ☒ 2.3.3 Anpassen von Inhaltsausgaben
- ☒ 2.3.4 Datenexport/-import zur Weiterverarbeitung

- ☒ 2.3.5 ALKIS-Datenimport
- ☐ 2.3.6 Definition individueller Schnittstellen

2.3.1 Einbinden individueller Formulare

Einbetten von Formularfeldern in Formularen, die in Form und Inhalt vom Kunden vordefiniert sind

2.3.2 Erstellen von Workflows

Umsetzen von kundenspezifischen Workflows zur automatisierten und halbautomatisierten Anwendungssteuerung

2.3.3 Anpassen von Inhaltsausgaben

Unterstützung und Durchführung von Anpassung inhaltlicher Ausgaben in Form von:

- Berichten
- Detailsichten
- Listen
- Auswertungen

2.3.4 Datenexport/-import zur Weiterverarbeitung

Unterstützung beim Export von Daten zur Durchführung von Inventuren, Baumkontrollen oder ähnlichem mit anschließendem Rückimport

2.3.5 ALKIS-Datenimport

Auf Wunsch übernimmt der Auftragnehmer den Import der Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS). Hierbei wird der Zyklus in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt. Die Daten sind durch den Kunden bereitzustellen.

2.3.6 Definition individueller Schnittstellen

Das Definieren von individuellen Schnittstellen in Zusammenarbeit mit dem Kunden, das Abstimmen zwischen Softwareherstellern und Auftraggeber, sowie die Koordination der Umsetzung sind gesondert zu beauftragen.

2.4 Beistellungsleistungen

2.4.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- PC-Arbeitsplatz (PC, Monitor, Tastatur, Maus)
- Ggf. LVN-Anbindung

Für die Absicherung der Service Level dieser Komponenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Hardware-Wartungsvertrages.

2.4.2 Software

Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- Microsoft Office 2016 oder höher
- Aktueller PDF-Reader

Für die Absicherung der Service Level für diese Software ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages.

2.4.3 Lizenzen

Der Auftraggeber muss alle erforderlichen Software-Lizenzen, der eingesetzten Archikart 4 Module bereitstellen.

2.5 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendung bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.6

2.6 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.

Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Sturm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung
Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**

(nach Einschätzung des Auftraggebers)

☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/11 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundsatz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebusz
Datenschutzbeauftragter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
Fax: 0355-612 13 2126
E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Datenschutzbeauftragter
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
Fax: 0355-49497199
E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BT-D-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BT-D-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BT-D-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	7
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen.....	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebus
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/12

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Gegenstand des Vertrages ist weiterhin die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der Anwendungsumgebung AutiSta innerhalb des IT-Verbundes der DIKOM.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung AntiSta (Basis)	30.10.2020	6
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 0.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service
- ☐ Lizenzmanagement

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices
- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 und 2.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
- ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 24 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Serviceleistungen

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt insgesamt monatlich 2.600,00 EUR Netto.
- ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- oder
- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebuz

GB I

SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":

- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.

- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.

- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).

_____.

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10._____, 10._____, 10._____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen

abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standardsoftware*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat,

Quartal, Jahr etc.).

- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ dass gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber****10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.

Der Vor-Ort Service ist an

☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu

☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.**10.7.2 Vergütung**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.8 Lizenzmanagement****10.8.1 Leistungsumfang**☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für☐ die Software* des IT-Systems☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:

_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalfestpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung

- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatoren Schulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit			
Samstag	von	bis		Uhr
Sonntag	von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6
.....					

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellen der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit 7 ab der kommunizierten Bereitstellung Tage beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/12

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____%	
	_____%	
	_____%	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. __.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

22 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06 die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07 ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BgkVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 12-AutiSta
Stand 30.10.2020

Inhaltverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
1.2.1	Basispaket AutiSta	3
2	Leistungsbeschreibung	4
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	4
2.2	Betriebsleistungen	5
2.3	Optionale Leistungen	5
2.3.1	Beantragung von Einzelsignaturkarten (TeleSec)	5
2.4	Beistellungsleistungen	5
2.4.1	Hardware	5
2.4.2	Software	5
2.4.3	Lizenzen	6
2.5	Service Level	6
2.6	Leistungsausschluss	6
2.7	Sonstige	6

1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 BbgPStV die Einrichtung und dem Betrieb des ZePR nach § 67 Abs. 1 PStG und zusätzliche Module mit hoher Verfügbarkeit an.

1.2 Lösung

Die Standesamtssoftware AutiSta wird zentral auf der Plattform des Auftragnehmers bereitgestellt. Der Auftraggeber nutzt die durch den Auftragnehmer bereitgestellte Infrastruktur.

1.2.1 Basispaket AutiSta

AutiSta ist ein Fachverfahren, daß den Standesämtern alle Leistungen bietet, die erforderlich sind, um die Aufgaben, die mit dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz einhergehen, erbringen zu können.

Das Basispaket AutiSta des Auftragnehmers umfasst die folgenden Komponenten:

- **AutiSta-Client**

Der AutiSta-Client stellt die Benutzeroberfläche des Fachverfahrens dar. Hier wird die Beurkundung der Personenstandsfälle der Standesämter durchgeführt. Es ermöglicht dem/der Standesbeamten/in, die für den Registereintrag benötigten Daten durch manuelle Eingabe in die Masken zur erfassen.

- **ePR-Server**

Der/die Standesbeamte signiert den Registereintrag mit seiner persönlichen Signaturkarte und löst damit die Übertragung an das Registerverfahren ePR-Server aus. Hier kommen nun die nachfolgenden Kernfunktionen des ePR-Servers zum Tragen:

- Eintrags- und Registrierungsdatenverwaltung
- Abgabe von Daten an Archive
- Steuerung des Sicherungsregisters
- Bereitstellung der Weboberfläche ePR-Admin zur Verwaltung von Mandanten und Benutzern
- Bereitstellung der Weboberfläche ePR-WebInfo zur Einsichtnahme von Registereinträgen und Suche innerhalb der Register, unabhängig von der Vorgangsbearbeitung
- Signaturprüfung (in Verbindung mit SecPKI)

- Signaturerhaltung (in Verbindung mit SecPKI).
- **SecPKI-Server**
Der SecPKI-Server ist ein Produkt der Firma SecCommerce und dient als Drittkomponente sowohl zur Signaturprüfung eingehender Registereinträge als auch zur Signaturerhaltung nach dem ArchiSig-Konzept. Er wird zwingend vom ePR-Server benötigt.
- **SecSigner**
Der SecSigner erzeugt qualifizierte elektronische Signaturen und prüft diese. Er bietet u.a. die Möglichkeit des Abrufes von Zeitstempeln vom Trustcenter der TeleSec.
- **Zeitstempeldienst**
Digitale Zeitstempel ersetzen den Posteingangsstempel. Relevante Daten werden mit einem Zeitstempel versehen, um Manipulationen von bspw. Uhrzeit und des Datums auszuschließen.
- **JBoss EAP**
Die JBoss Enterprise Application Plattform (EAP) der Firma Red Hat ist ein kommerzieller Anwendungsserver nach dem Java-EE-Standard, der in der Programmiersprache Java geschrieben und plattformunabhängig ist. Dienste wie der AutiSta-Server, der ePR-Server und der xSta-Server laufen auf einem JBoss EAP.

2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, die nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrages den notwendigen fehlerfreien Betrieb des Arbeitsplatzes sicher stellen. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Consulting / Beratung
- Auswahl geeigneter Module und Versionen
- Einrichtung der Server und Datenbanken
- Test der Server und Datenbanken
- Installation der Software nach Kundenvorgabe
- Test der Software
- Anwendungsbereitstellung

- Dokumentation

2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen der Bereitstellung des Portfolioelementes gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse (im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit dem Verlag für Landesamtswesen GmbH)
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Release und Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Betrieb virtueller Maschinen in der Produktivumgebung, Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement
- Informationen zum Inhalt und Umfang von Updates und Patches

2.3 Optionale Leistungen

2.3.1 Beantragung von Einzelsignaturkarten (TeleSec)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber beim Bestellprozess von Einzelsignaturkarten der Deutsche Telekom Security GmbH (TeleSec).

2.4 Beistellungsleistungen

2.4.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- PC-Arbeitsplatz (PC, Monitor, Tastatur, Maus)
- Scanner
- Drucker
- Signaturkartenlesegerät
- ggf. Dokumenten-Scanner oder Großformatscanner (A3) beim Einsatz der eSammelakte
- ggf. LVN-Anbindung
- ggf. DOI-Anbindung

Für die Absicherung der Service Level dieser Komponenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Hardware-Wartungsvertrages.

2.4.2 Software

Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- Microsoft Office 2016 oder höher
- Aktueller PDF-Reader

Für die Absicherung der Service Level für diese Software ist der Auftraggeber verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages.

2.4.3 Lizenzen

Die Lizenzen zum Fachverfahren und den entsprechenden Modulen sind dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber beizustellen.

2.5 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendung bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.6 Leistungsausschluss

Die Dienstleistungen zum Produkt beinhalten nicht:

- Konfiguration der internen technischen Kommunikationswege des Auftraggebers (z.B. Firewall)

2.7 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.

Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Storm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/12 Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundsatz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóseebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT-Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebus
 Datenschutzbeauftragter
 Neumarkt 5
 03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
 Fax: 0355-612 13 2126
 E-Mail: datenschutz@cottbus.de
 Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
 Datenschutzbeauftragter
 Gewerbeweg 3
 03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
 Fax: 0355-49497199
 E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
 Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzumutbar erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existenziell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BT-D-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BT-D-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BT-D-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	6
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	7
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*.....	8
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	9
5.4	Rechnungsadresse.....	9
5.5	Preisanpassung	9
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	10
7	Ticketsystem*.....	10
8	Testsystem des IT-Systems	10
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	10
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	10
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	10
9	Ersatzgegenstände*.....	11
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	11
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	11
10	Art und Umfang der Serviceleistungen.....	12
10.1	Bestandsaufnahme.....	12
10.1.1	Leistungsumfang	12
10.1.2	Leistungszeit	12
10.1.3	Vergütung.....	12
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	12
10.2.1	Leistungsumfang	12
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	13
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	13
10.2.4	Vergütung.....	14
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	14
10.3.1	Leistungsumfang	14
10.3.2	Vergütung.....	15
10.4	Überlassung neuer Programmstände*.....	15
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	15
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	15
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	16

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	16
10.4.5	Vergütung	16
10.5	Hotline	17
10.5.1	Umfang der Leistung	17
10.5.2	Vergütung	17
10.6	Rufbereitschaft	18
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	18
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	19
10.6.3	Vergütung	19
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	20
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.7.2	Vergütung	20
10.8	Lizenzmanagement	20
10.8.1	Leistungsumfang	20
10.8.2	Vergütung	21
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	21
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	21
10.9.2	Vergütung	22
10.10	Datensicherungsservices	22
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	22
10.10.2	Vergütung	23
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	23
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	23
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	23
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	23
10.11.4	Vergütung	24
10.12	Schulung	25
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	25
10.12.2	Schulungsunterlagen	25
10.13	Sonstige Serviceleistungen	25
11	Nutzungsrechte	26
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	26
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	26
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	26
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	26
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	26
11.2.2	Werkzeuge*	27
12	Dokumentation	27
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	27
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	27
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	27
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	27
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	28
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	28
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	28
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	28

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	28
14	Mitwirkung des Auftraggebers	28
15	Abnahme von Serviceleistungen	29
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	29
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	29
15.3	Testdaten.....	29
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	29
15.5	Weitere Regelungen	29
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	29
17	Haftungsregelungen	30
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	30
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	30
18	Vertragsstrafen.....	30
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	30
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	31
19	Vertragliche Ansprechpartner	31
20	Schlüsselpositionen.....	31
21	Weitere Regelungen	32
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	32
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	32
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	32
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	32
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	32
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	33
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	33
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	33
21.7	Haftplichtversicherung	33
21.8	Teleservice*	33
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	33
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	33
21.11	Schlichtungsverfahren	33
22	Sonstige Vereinbarungen	34

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebus
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/13

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen.

Gegenstand des Vertrages ist die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der in der Anlage befindlichen Softwareprodukte innerhalb des IT-Verbundes der DIKOM.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 34 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung	29.10.2020 V0.3	7
2	Übersicht der SLAs ⁷	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	28.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3
7	Auflistungen sonstiger Fachanwendungen	29.10.2020	7

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service
- ☐ Lizenzmanagement
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices
- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 und 7.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
- ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalfestpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 146.900,00 EUR Netto.
- ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

oder

- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.

- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.

- ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.

- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.

- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebuz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":

- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.

- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.

- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).

_____.

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems

8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10._____, 10._____, 10._____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/13

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 5.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/13

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist.

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen

abgedeckt ist.

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. 1 beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standardsoftware*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat,

Quartal, Jahr etc.).

- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft

10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☐ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber

10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB

☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.

Der Vor-Ort Service ist an

☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.

☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu

☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.

☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement

10.8.1 Leistungsumfang

☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für

☐ die Software* des IT-Systems

☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:

_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

☐ _____ Wochen ab _____

☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

☐ bis zum _____

abgeschlossen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/13

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB
 - ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit
 - ☐ Abschluss der Bestandserfassung
 - ☐ _____ (Datum)die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend
 - ☐ selbst ermitteln
 - ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermittelnund die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-

organisatorischen Abwicklung

- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen

aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/13

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von	bis		Uhr
Sonntag		von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit 4 Wochen ab der kommunizierten Bereitstellung beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/13

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

22 Sonstige Vereinbarungen☒ Sonstige Vereinbarungen:

Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Leistungen des EVB-IT Vertrages innerhalb eines Kalenderjahres überprüft werden müssen. Sie streben daher an, Verhandlungen zur Vertragsanpassung zu dem Zweck aufzunehmen, die jeweiligen Leistungen einschließlich der Leistungsbeschreibung auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen und leistungsgerechten Angebots der IT-Leistung. Sollten sich die Vertragsparteien nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufgrund des Verschuldens seitens des Zweckverbandes „Digitale Kommunen Brandenburg“ (DIKOM) auf eine Vertragsanpassung geeinigt haben, ist die Stadt Cottbus/Chóśebuz berechtigt, den EBV-IT Vertrag vorzeitig mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____._____
Ort

Firma

Datum_____
Ort

Auftraggeber

DatumUnterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 13-sonstige technisch betreute Fachanwendungen
Stand: 29.20.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
2	Leistungsbeschreibung	3
2.1	Bereitstellung von externen Webseiten oder Web Apps	3
2.1.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	3
2.1.2	Betriebsleistungen	4
2.2	Bereitstellung von Intranet- und Internetanwendungen der DIKOM	4
2.2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	4
2.2.2	Betriebsleistungen	5
2.3	Client-Server-Anwendung	5
2.3.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	5
2.3.2	Betriebsleistungen	5
2.4	Client-Anwendung ohne Datenbank	6
2.4.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	6
2.4.2	Betriebsleistungen	6
2.5	Client-Anwendung mit Datenbank	6
2.5.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	6
2.5.2	Betriebsleistungen	6
2.6	Service Level	7
2.7	Sonstige	7



1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinen Kunden, zur Unterstützung der allgemeinen Anforderungen den Betrieb unterschiedlicher Anwendungen, welche technisch betreut werden.

1.2 Lösung

Die Anwendungen werden zentral auf der Plattform des Auftragnehmers bereitgestellt oder ggf. lokal auf den Clients bereitgestellt. Voraussetzung für eine lokale Verteilung ist ein Client der in einer durch den Auftragnehmer betriebenen Domäne gemanagt wird. Der Auftraggeber nutzt die durch den Auftragnehmer bereitgestellte Infrastruktur.

2 Leistungsbeschreibung

Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Anwendungen können den nachfolgend aufgelisteten Typen entsprechen.

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber nur Leistungen, die nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrages den notwendigen fehlerfreien Betrieb des Arbeitsplatzes sicher stellt. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

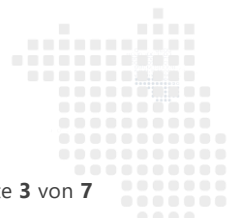
2.1 Bereitstellung von externen Webseiten oder Web Apps

Es handelt es sich hierbei um Webseiten oder Web Apps, die nicht von der DIKOM betrieben werden. Die entsprechenden Webadressen werden von der DIKOM lediglich per Gruppenrichtlinie oder in der Citrix-Umgebung veröffentlicht. Die Veröffentlichung über CITRIX hat von Vorteil, dass spezielle Browser- und Zertifikatseinstellungen zentral verwaltet werden.

Ausschließlich im Falle von Konstellationen, die eine Veröffentlichung in der Citrix-Umgebung verhindern, kann auch eine Veröffentlichung im lokalen Webbrowser realisiert werden.

2.1.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

- Veröffentlichung einer Webseite mit oder ohne Inhaltsumleitung im CITRIX
- Erstellen von Active Directory-Rechtegruppen zur Nutzerzuweisung
- Bereitstellung erforderlicher PlugIn Konfigurationen
- ggf. Erstellen von Gruppenrichtlinien für Browsereinstellungen
- ggf. Einbinden erforderlicher Software-Zertifikate



- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur der DIKOM (z.B.: Firewall)
- Verbindungstest
- Dokumentation

2.1.2 Betriebsleistungen

- Erforderliche Anpassung, bei Änderungen der Webadresse durch den Betreiber

2.2 Bereitstellung von Intranet- und Internetanwendungen der DIKOM

Bei Intranet Anwendungen der DIKOM handelt es sich um Anwendungen, die von der DIKOM betrieben werden. Sie werden ausschließlich vom internen Netzwerk, einschließlich dem Landesverwaltungsnetz LVN, aufgerufen, unabhängig davon ob ein Aufruf über das Internet realisierbar ist. Der interne Aufruf erfolgt vorzugsweise über die, durch die DIKOM bereitgestellte Citrix-Umgebung. Ausschließlich im Falle von Konstellationen, die eine Veröffentlichung in der Citrix-Umgebung verhindern, kann diese auch im lokalen Webbrowser realisiert werden.

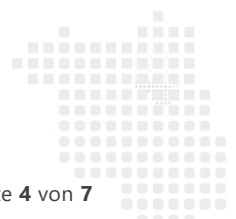
Bei Internetanwendungen der DIKOM handelt es sich um Webanwendungen, die von der DIKOM betrieben werden. Sie sind sowohl vom internen Netzwerk, als auch von extern (aus dem Internet) aufrufbar, unabhängig davon ob ein Aufruf über das Internet realisierbar ist. Der interne Aufruf erfolgt vorzugsweise über die, durch die DIKOM bereitgestellte Citrix-Umgebung. Ausschließlich im Falle von Konstellationen, die eine Veröffentlichung in der Citrix-Umgebung verhindern, kann diese auch im lokalen Webbrowser realisiert werden.

Ist eine Datenbank-Komponente vorhanden, wird diese je nach Art der Datenbank in einem der Datenbank-Cluster der DIKOM bereitgestellt. Ausschließlich im Falle von Konstellationen, die eine Installation der Datenbank auf dem zentralen Datenbank-Cluster verhindern, kann diese direkt auf dem Anwendungs- oder Webserver installiert werden.

2.2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Einrichtung der Server und (ggf.) Datenbanken
- Test der Server und Datenbanken
- Veröffentlichung der Anwendung im CITRIX
- Erstellen von Active Directory-Rechtegruppen zur Nutzerzuweisung
- ggf. Einbinden erforderlicher Software-Zertifikate
- ggf. Erstellen von Gruppenrichtlinien
- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur der DIKOM (z.B.: Firewall)
- Verbindungstest
- Anwendungsbereitstellung
- Dokumentation



2.2.2 Betriebsleistungen

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit dem Software-Hersteller für Anwendungen mit gültigem Wartungs- und Pflegevertrag
- Betrieb virtueller Maschinen in der Produktivumgebung, Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement

2.3 Client-Server-Anwendung

Bei einer Client-Server-Anwendung handelt es sich um eine Anwendung die i.d.R. aus drei Komponenten besteht, einer Client-Komponente, einer Server-Komponente und einer Datenbank-Komponente. Je nach Voraussetzung wird die Client-Komponente direkt auf dem PC des Anwenders, auf einem Netzwerkpfad oder in der Citrix-Umgebung bereitgestellt. Die Server-Komponente wird auf einem virtuellen Anwendungsserver bereitgestellt.

Ist eine Datenbank-Komponente vorhanden, wird diese je nach Art der Datenbank in einem der Datenbank-Cluster der DIKOM bereitgestellt. Ausschließlich im Falle von Konstellationen, die eine Installation der Datenbank auf dem zentralen Datenbank-Cluster verhindern, kann diese direkt auf dem Anwendungsserver installiert werden.

2.3.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Einrichtung der Server und (ggf.) Datenbanken
- Test der Server und Datenbanken
- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur der DIKOM (z.B.: Firewall)
- Verbindungstest
- Anwendungsbereitstellung
- Dokumentation

2.3.2 Betriebsleistungen

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit dem Software-Hersteller für Anwendungen mit gültigem Wartungs- und Pflegevertrag
- Betrieb virtueller Maschinen in der Produktivumgebung, Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement

2.4 Client-Anwendung ohne Datenbank

Bei einer Client-Anwendung ohne Datenbank handelt es sich um eine Anwendung lediglich aus einer Client-Komponente besteht. Je nach Voraussetzung wird die Client-Komponente direkt auf dem PC des Anwenders, auf einem Netzwerkpfad oder in der Citrix-Umgebung bereitgestellt.

2.4.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur der DIKOM (z.B.: Firewall)
- Anwendungsbereitstellung (z.B.: Paketierung, Verteilung, ...)
- Test der Software
- Dokumentation

2.4.2 Betriebsleistungen

- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit dem Software-Hersteller für Anwendungen mit gültigem Wartungs- und Pflegevertrag

2.5 Client-Anwendung mit Datenbank

Bei einer Client-Anwendung mit Datenbank handelt es sich um eine Anwendung lediglich aus einer Client-Komponente und einer Datenbank-Komponente besteht. Je nach Voraussetzung wird die Client-Komponente direkt auf dem PC des Anwenders, auf einem Netzwerkpfad oder in der Citrix-Umgebung bereitgestellt. Je nach Art der Datenbank-Komponente wird diese auf einem der Datenbank-Cluster der DIKOM bereitgestellt.

2.5.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Einrichtung der Datenbanken
- Test der Datenbanken
- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur der DIKOM (z.B.: Firewall)
- Anwendungsbereitstellung (z.B.: Paketierung, Verteilung, ...)
- Test der Software
- Dokumentation

2.5.2 Betriebsleistungen

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen



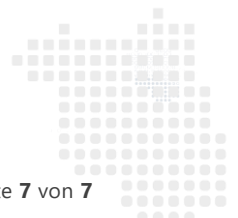
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit dem Software-Hersteller für Anwendungen mit gültigem Wartungs- und Pflegevertrag
- Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement

2.6 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendung bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.7 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.



Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Sturm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/13 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundschutz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebusz
 Datenschutzbeauftragter
 Neumarkt 5
 03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
 Fax: 0355-612 13 2126
 E-Mail: datenschutz@cottbus.de
 Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
 Datenschutzbeauftragter
 Gewerbeweg 3
 03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
 Fax: 0355-49497199
 E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
 Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BT-D-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BT-D-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BT-D-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Sonstige Fachanwendungen

1. MS Office
2. STLB-Bau-Z
3. SVDS Turnhallenverwaltungsprogramm
4. GrafSTATT Landes Jugendamt & GrafSTATT CB
1. Lexisnexis deutsches recht & Ordnungsrechtliche Praxis
2. MS Visio Professional (2010 / 2019)
3. Zoom Text Magnifier + Reader
4. SuperNova Magnifier
5. UFDAT - UnFall Daten Analyse Tool
6. Libero
7. migewa
8. JuFiller - Jugendamt + Ausfüllhilfe für Mahnbescheide
9. Statistik Jugendgerichtshilfe
10. CORE.reporter
11. EBSK Eltern-Belastungs-Screening
12. Erziehungsgeld
13. Kindertagesbetreuung Brandenburg (KITA BB)
14. Open Controlling (ehemals ProStatistik)
15. ProBauG (inkl. XML 1 + 2 Service, DMS-Schnittstelle & GIS Schnittstelle)
16. ProBrandschutz
17. Prosoz USG
18. Prosoz/S
19. eÜe NOVA DRV DSRV
20. synCASE
21. eWoG
22. Profikita - Phoebus IT
23. brabav Verfahren (BAföG Citrixportal, AFBG)
24. AudioTon CAS 1000/10
25. Technische Baubestimmungen
26. Condition | Jagd-, Fichereiverwaltung & BZR
27. SASKIA.IFR OWI - deaktiviert
28. Kassenzeichenspender
29. Sfirm V3 & V4
30. ProFIS-Basis Client/ ProFIS Amt 20
31. SEPA Account Converter
32. Scribus
33. QuestSuite
34. InFormJu
35. Gimp 2
36. OLG-Grundbuch
37. ALVA 9 - allgemeine Verkehrsangelegenheiten (Straßendatenbank & Tiefbauamt)
38. iKFZ
39. Elster FT_Jugendamt & _Prosoz

40. Elster Formular
41. Musikschulmanager
42. WaveLab 6.1
43. eErmittlung
44. Haufe Suite
45. IW-Elan (früher REHADAT-Elan)
46. Strassenverwaltung (ALBA)
47. (KVM) Kontakt- und Veranstaltungsmanagement (VIP-Liste)
48. Postbuch
49. KISSB Baumkataster
50. BAG-ÖPNV
51. Elektronisches Warenhaus der Polizei
52. Fahrgastbeirat
53. HMS (Haltestellenmanagementsystem)
54. Juris Kommune Professionell
55. KGST/ Kikos Datenbank
56. Klinische Wörterbuch Psychrembel
57. Kommunalrecht Brandenburg - (Postdamer Kommentar)
58. LernCULTur Familienkasse
59. LiKa-Online
60. Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
61. NWB Datenbank Online
62. Personalentwicklung
63. MS Power Pivot (Excel-Add-In)
64. Staatshandbuch BB
65. TESTO435
66. VHB Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB 2008)
67. ZIS Datenbank
68. Card 1
69. DIALux
70. Relux
71. IDW Prüfungs-Standards
72. K3 Umwelt
73. WF Prosa > Sprengnetter
74. IntraGIS
75. CARDO - Geoinfrastrukturknoten (Stadtplananwendung) IDU
76. ArcGIS Desktop > ArcView
77. ArcGIS Pro
78. GeoPortal
79. GeoNetwork
80. "AKS" automatisierte Kaufpreissammlung
81. AAA Geobasis-BB (AFIS, ALKIS, ATKIS)
82. ROWE-Scan
83. Felderfassungssystem
84. Cadcorp SIS

85. GEOgraf & GEOcheck plus KIVID, VISION, KAFKA
86. Adlib (Axiell) Museum & Archiv inkl. Erweiterung Internet Server
87. LitLink
88. iTWO (früher ARRIBA)
89. AutoCAD Map3D
90. Autosketch/ Grundrisszeichnung Entwürfe
91. VectorWorks inkl. Landschaft (FB 61 & 41)
92. PraxWert
93. AVAPLAN
94. Alkat BB
95. HaBiDeS
96. KompoZer
97. XnView
98. Pro View
99. PSPad
100. TatukGIS Viewer
101. Wgeo
102. DWG TrueView
103. GAEB-Viewer
104. QGIS
105. Contract Vertragsverwaltung
106. Revisionssystem ibo QSR und QSR Webinfo
107. Schichtplaner Version 4
108. SIB Bauwerke - Erfassungsprogramm & Auswertemodul
109. Flottenmanger/Fuhrparkverwaltung
110. AGB 2000 inkl. Schnittstelle zu proDoppik
111. Stiller Alarm
112. cosinex - VMS - E-Vergabe (Enterprise Edition)
113. cosinex - VMP - Bietertool
114. WiBe Kalkulator
115. verinice.PRO
116. ViFlow
117. FileZilla
118. QuarkXPress
119. Vergabemarktplatz BB VMP
120. Dragon Naturally Speaking Home v13
121. PDF24
122. Argus Select inkl. Schnittstelle zu SASKIA
123. Check & Print
124. CertiForm Wieser-Bußgeldverfahren
125. Fundbüro Verwaltung
126. FileMaker Pro v13 Advanced
127. POLISCAN
128. Politess
129. BABV Online

- 130. CorelDRAW 2017
- 131. deutsches Recht
- 132. Bauverträge Baubriefe Forum
- 133. Ordnungsrechtliche Praxis
- 134. Roche Lexikon der Medizin
- 135. Aufrufanlage (NetCallup - jetzt Qmatic) inkl. Hosting Ausländerbehörde, Zulassung & Bürgerservice
- 136. LMR (Landes Melderegister)
- 137. AUSO plus eAkte
- 138. AIS - Abfallinformationssystem
- 139. BKA5 Wohnberechtigung
- 140. HC Markt
- 141. KF-FIS (Friedhofsprogramm) inkl. Schnittstelle zu proDoppik H+H
- 142. Dakota LE
- 143. KuferSQL & KuferWeb
- 144. Stadtmonitor
- 145. EDIFAKT Konverter - SBS elektrA (el. Abrechnungen)
- 146. EAR (Elektro-Altgeräte Register)
- 147. IR (Infrastruktur Recht)
- 148. WEKA Kanalbeiträge (Weka online)
- 149. WEKA Ordnungsamtspraxis
- 150. WEKA Richtiger Umgang mit Abfällen
- 151. WEKA Sichere Erhebung von Straßenbaubeiträgen | BauGB im Bild
- 152. Müllhandbuch vom ESV
- 153. Rote Liste Online
- 154. mmi PHARMINDEX PLUS (gelbe Liste)
- 155. ZEDAL Abfallmanagement (Tarif 1: Erzeuger, Entsorger) FB 23 & 66
- 156. ALBASigner/ZEDAL
- 157. ASYS - Abfallüberwachungssystem des LUAs
- 158. Lux DATA
- 159. Intrexx Extream / Wissensdatenbank
- 160. PDF Converter Pro 4 4.0 Update auf 6.0
- 161. Saskia.OWI inkl. Kassenschnittstelle
- 162. Avviso 21 inkl. SAP-Crystal Reports (OEM)
- 163. H+H - Pro-Doppik Barkasse-Adapter für IKOL-KFZ - separate Kalkulation
- 164. HOAI (Honoraranordnung für Architekten und Ingenieure)
- 165. IKOL-FS GUI Führerscheinverfahren
- 166. IKOL-KFZ GUI Zulassungsverfahren
- 167. KIRP - Ende 2019
- 168. STVV
- 169. SurvNET@RKI Infektionsschutz
- 170. TopCash (Kassensystem) - Ende 2019
- 171. Webbasierte Beteiligungsverwaltung (PALO, WebBV, jedox)
- 172. VISOCORE Verify (Stadtbüro) - Mietvertrag Betreuung Pass-Prüfgeräte
- 173. SIKURS Bevölkerungsprognose Wartungsgemeinschaft

- 174. Bildungsmonitoring Oracle-Business Intelligence
- 175. Arbeitszeitrachweis AZN
- 176. VIS-ALL 3D Premium
- 177. eKOL-KFZ
- 178. eKOL-FS
- 179. Jagd- & Fischereiverwaltung - BZR-Auskunft
- 180. Codia d.3 Basisinfrastruktur (ohne Schnittstellen zu Fachverfahren)
- 181. Strassenbau A-Z
- 182. Adobe Acrobat Pro 17
- 183. Adobe AIR
- 184. Adobe Creative Suite 5.5 inkl. Adobe Acrobat Pro X
- 185. Adobe Creative Suite 6 inkl. Adobe Acrobat Pro X
- 186. Adobe Digital Editions
- 187. Adobe Flashplayer
- 188. Adobe Illustrator CS5
- 189. Adobe Photoshop Elements 11
- 190. Aenderungsterminal
- 191. Aimetis Client
- 192. Alcatel-Lucent 4059 Applications
- 193. AlcatelLucentOpenTouchClient
- 194. Allgemeine Schriftarten
- 195. ARIS Express
- 196. Audio Standard Device
- 197. Audiolog 4 (Screeniks)
- 198. AusweisApp2 2018
- 199. Blender
- 200. Client Hardwareinventarisierung
- 201. Client Software inventory (Windows / Linux)
- 202. Crystalreports2011
- 203. Database.NET Portable
- 204. Dermalog Fingerprint Scanner
- 205. Entwicklungstest 6-6 R
- 206. Expression Encoder 4 SP2
- 207. FileOpen
- 208. FME Desktop 2018.1
- 209. FontForge
- 210. FreeCommander XE
- 211. FreeVideoToDVDConverter
- 212. Frontpage 2003
- 213. Google Earth
- 214. Governikus & governikus_beBPo | Justiz Client - Behördenpostfach
- 215. IDW_Wirtschaftsprüfer
- 216. IKOL Fuehrerschein WebHD-Client
- 217. Inkscape
- 218. Kaufman Assessement Battery for Children - II

- 219. Lafis
- 220. LeicaDriverPackage
- 221. MagniLink_PCViewer
- 222. MarcEdit
- 223. Mevis
- 224. MS Project Professional 2010
- 225. MS Visio Premium 2010
- 226. MiKTeX
- 227. MindManager 2019
- 228. MOVEitClient
- 229. MovieMaker aus Windows Essentials 2012
- 230. Paradox 9
- 231. Pauls Bildschirmschoner
- 232. PIA
- 233. POLISCAN TuffViewer
- 234. Praxishandbuch_Staatsbuengerrecht
- 235. MS Project 2019 Pro Edition
- 236. ProjectLibre
- 237. ProView
- 238. Sierzega
- 239. SketchUpPro
- 240. Skillstraining für_Jugendliche
- 241. SMART Meeting Pro
- 242. Snagit 9
- 243. SON-test
- 244. TechnetSystra
- 245. TING Hoerstift
- 246. tiptoiManager
- 247. Trender Desktop Fonts Familiy
- 248. VDS KFZ
- 249. Werderfelser Testbatterie
- 250. WinKafka
- 251. Zeugnisgenerator
- 252. Besuchermanagement
- 253. ContViewer (H&H)
- 254. VEMAGS
- 255. Schweitzer Fachinformationen
- 256. Geobasisdaten
- 257. Arbotax
- 258. Auftrag_2012 (plus auftrag_2013)
- 259. Bilder Cottbus | Bildersammlung Museum
- 260. CitrixPortal der LWG
- 261. CAFM-TIP
- 262. Foxit Reader
- 263. DTA (Daten Transfer A - in Verbindung mit Sfirm)



- 264. Kunst am Bau
- 265. Künstler
- 266. SeidlerRKL
- 267. OpenProject
- 268. Opac_Kiosk_IE11
- 269. OC Dienstplanung
- 270. umA Erfassung
- 271. DocBridgeView (Grundsteuer & Hundesteuer)
- 272. Tigris
- 273. Libre Office
- 274. Intranet SVC
- 275. WebOpac (Bibliothek)
- 276. Cottbus.de internetseite
- 277. Informationsregister (Module aus MESO: OLIWA, OLMERA, OLAV)
- 278. Session (Somacos)

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	7
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebus
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/14

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen.

Gegenstand des Vertrages ist die betriebsfähige Bereitstellung und der Support der in der Anlage befindlichen Softwareprodukte innerhalb des IT-Verbundes der DIKOM.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung	29.10.2020	4
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	28.10.2020 V0.7	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15
6	Datensicherungskonzept	28.10.2020	3
7	Auflistungen sonstiger Fachanwendungen	29.10.2020	7

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☐ Vor Ort-Service

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Lizenzmanagement
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☒ Datensicherungsservices
- ☐ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☐ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☐ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 und 7.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☒ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft): Rechenzentrum des Zweckverbandes.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☒ unbefristet,
- ☒ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Serviceleistungen

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 16.400,00 Euro netto.
- ☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- oder
- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- ☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
☐ einmalig zum _____
☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebuz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":

- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.

- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.

- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).

_____.

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.****7 Ticketsystem***

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☒ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☒ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10.____, 10.____, 10.____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen*

10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 5
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 3 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Checkmk (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen abgedeckt ist.

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware* und soweit der Einsatz mit den vorhandenen Lizenzen

abgedeckt ist:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. 1 beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat,

Quartal, Jahr etc.).

- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☐ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber****10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB☐ die Leistungen aus Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.

Der Vor-Ort Service ist an

☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.☐ den Orten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu

☐ den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ zu erbringen.☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.**10.7.2 Vergütung**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.8 Lizenzmanagement****10.8.1 Leistungsumfang**☐ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für☐ die Software* des IT-Systems☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____

und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen:

_____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalfestpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung

- ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. 6 und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.3 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.2 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.3 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.3 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit			
Samstag	von	bis		Uhr
Sonntag	von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☒ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit 7 ab der kommunizierten Bereitstellung Tage beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____%	
	_____%	
	_____%	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. ____.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. __.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/14

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

22 Sonstige Vereinbarungen☒ Sonstige Vereinbarungen:

Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer versichert entsprechend Nr. 3 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (nachfolgend LSP), dass die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach dem LSP vorgenommen wurde.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____._____
Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

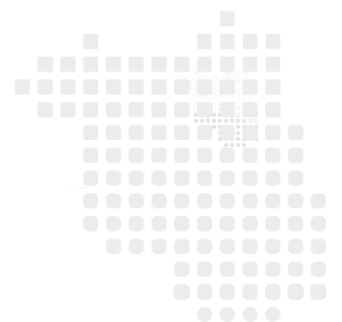
Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

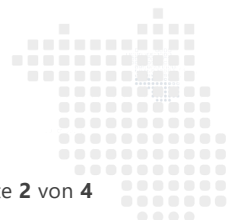
Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 14 Fachverfahren für Sozialdaten
Stand: 29.10.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
2	Leistungsbeschreibung	3
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)	3
2.2	Betriebsleistungen.....	4
2.3	Optionale Leistungen	4
2.4	Service Level.....	4
2.5	Sonstige.....	4



1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinen Kunden, zur Unterstützung der allgemeinen Anforderungen den Betrieb unterschiedlicher Anwendungen, welche technisch betreut werden.

1.2 Lösung

Die Anwendungen werden zentral auf der Plattform des Auftragnehmers bereitgestellt oder ggf. lokal auf den Clients bereitgestellt. Voraussetzung für eine lokale Verteilung ist ein Client, der in einer durch den Auftragnehmer betriebenen Domäne gemanagt wird. Der Auftraggeber nutzt die durch den Auftragnehmer bereitgestellte Infrastruktur.

Innerhalb dieser Leistungsbeschreibung werden die Leistungsbestandteile für die die folgenden Verfahren beschrieben, bei denen die Verarbeitung von Sozialdaten erfolgt:

- OctowareTN
- OpenWebFM
- PROSOZ14 +
- OpenProsoz
- Elterngeld64
- butler21 Behörde

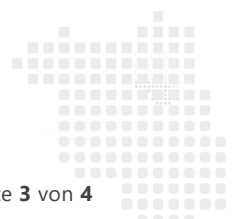
2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber nur Leistungen, die nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrages den notwendigen fehlerfreien Betrieb des Arbeitsplatzes sicherstellt. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung neuer Module an.

- Consulting / Beratung
- Auswahl geeigneter Module und Versionen



- Einrichtung virtueller Server und Datenbanken
- Test der virtuellen Server und Datenbanken
- systemseitige Arbeiten an der Infrastruktur der DIKOM
- Test der Software
- Anwendungsbereitstellung
- Dokumentation

2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen der Bereitstellung des Portfolioelementes gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- proaktive und reaktive Maßnahmen zu Monitoring und Reporting
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- 1st Level Support (Hotline)
- 2nd Level Support / Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit dem Hersteller
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Release und Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Betrieb virtueller Maschinen in der Produktivumgebung, Datensicherung
- bedarfsgerechte Ressourcenzuordnung/Kapazitätsmanagement
- Informationen zum Inhalt und Umfang von Updates und Patches

2.3 Optionale Leistungen

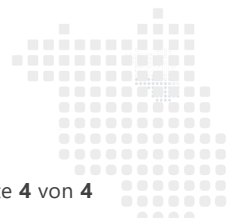
Zusätzlich zu den bereits lizenzierten Modulen und Leistungen können weitere optionale Leistungen im Rahmen von Änderungsangeboten beauftragt werden.

2.4 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendungen bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.5 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.



Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Storm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

Stadtverwaltung
Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
(nach Einschätzung des Auftraggebers)

☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht**Bemerkungen:**

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über

- ☒ **Auftragsverarbeitung**
- ☒ **Wartung**
- ☒ **Fernwartung**

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebusz,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleiterin,
Frau Ute Hustig,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/14 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in **Anlage 1** des Ausgangsvertrages dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin, welche durch die übermittelten Datenschutzkonzepte bzw. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten einhergehen. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck des Betriebs der Fachanwendungen aus **Anlage X des Ausgangsvertrages**.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:
Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die

Auftragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☒ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundsatz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berechtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechtigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der übermittelten Datenschutzkonzepte der betroffenen Anwendungen fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene

und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit folgender Unterauftragnehmer:

Alle Hersteller angeben oder Verweis auf Liste der Unterauftragnehmer!!!

T-Systems International GmbH, Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main, zur Gewährleistung eines sicheren IT-Betriebs des Rechenzentrums

- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☒ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)

-
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.
- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.
- ⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.
- ⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditoren). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chósebusz
Der Oberbürgermeister

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen
Brandenburg

im Auftrag

*Ute Hustig
Verbandsleiterin*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)

Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO. Alternativ verweis auf Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Sollstellungsdaten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Bankverbindungsdaten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ist-Buchungen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Forderungen/Verbindlichkeiten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Rechnungspositionen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzettel, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Melddaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	

aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungszeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Sonstige:	Kinder und Jugendliche

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Erfassung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Organisation	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Ordnung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Speicherung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Anpassung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Veränderung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Auslesen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abfragen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Verwendung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Offenlegung/Übermittlung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Verbreitung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Andere Form der Bereitstellung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abgleich	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Verknüpfen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Einschränken	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Löschung/Vernichtung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ sonstige Nutzung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher*in	
		Leiter Finanz-, Steuerungs-, Kundenmanagement	
		Leiter IT-Service-Management	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebus
 Datenschutzbeauftragter
 Neumarkt 5
 03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
 E-Mail: datenschutz@cottbus.de
 Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
 Datenschutzbeauftragter
 Gewerbeweg 3
 03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
 Fax: 0355-49497199
 E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
 Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- ggf. begründen, warum eine Pseudonymisierung im konkreten Fall nicht möglich/zweckmäßig ist

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstandsfähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrations-tests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzumutbar erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chóśebuz zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Willen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existenziell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Die festgestellten Schutzbedarfe der jeweiligen Anwendung werden in den übergebenen Datenschutzkonzepten der Auftraggeberin als vertraglich bindend angesehen.

Datensicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	1
1 Backup	1
2 Tape Library	2
3 Übersicht	3

Einleitung

Für die Datensicherung der physischen und der virtuellen Maschinen wird im Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) ein Software-Produkt des Herstellers „SEP Aktiengesellschaft“ verwendet.

Die Datei-basierenden bzw. Image-basierenden Sicherungen erfolgen, zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Wiederherstellungs- und somit auch einer kurzen Ausfallzeit grundsätzlich zweistufig. Das heißt, es wird immer erst eine Datensicherung auf einen Festplattenspeicher erstellt – Backup to Disk (BTD). Anschließend werden dann diese Inhalte auf ein Daten-Tape kopiert – Backup to Tape (BTT). Dazu werden, bis auf einige Ausnahmen (s.u.), in der Woche Differential-Backups und an den Wochenenden Full-Backups ausgeführt.

Als Festplattenspeicher dient ein s.g. „Pfad Data Store“.

Dieser Speicherbereich befindet sich auf Backup Storage System und wird über das iSCSI-Protokoll angebunden. Er wird über mehrere, jeweils als RAID 0 konfigurierte Festplattenpaare dem Backup Server präsentiert und über die Microsoft Storage Spaces zu einem Speicherpool konsolidiert. Aus diesem Speicherpool wird der virtuelle Datenträger mit Parity und Hot-Spare erstellt und als Laufwerk „T:“ in das System eingebunden. Dieser virtuelle Datenträger besitzt eine ausreichende Kapazität.

Zum Beschreiben dieses BTD-Ziels wurden vier VTL-Drives (VTL steht hierbei für Virtual Tape Library) mit je fünf SMS-Kanälen konfiguriert. Ab einem Füllstand (High Water Mark) von ca. 30 TB werden die sich darin befindenden Savesets, nach Ablauf ihrer jeweiligen End Of Lifetime (EOL), rollierend gelöscht (Purge).

1 Backup

Als Tape-Speicher werden LTO-7 Medien mit einer nativen (unkomprimierten) Kapazität von 6 TB verwendet.

Die Tapes mit den wöchentlichen Full-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 27 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den täglichen Differential-Sicherungen verbleiben in der Tape Library. Die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 6 Tagen ihre Gültigkeit (EOL) und werden danach wieder überschrieben.

Die Tapes mit den monatlichen Full-Sicherungen werden an jedem 1. Mittwoch eines Monats ausgelagert und in einem Tresor außerhalb des Rechenzentrums verwahrt. Sie werden aller zwölf Monate dem Kreislauf wieder zugeführt, d.h. die darauf gespeicherten Sicherungen verlieren nach 364 Tagen ihre Gültigkeit (EOL).

Die Tapes der letzten monatlichen Full-Sicherungen eines jeden Jahres, werden nie wieder dem Kreislauf zugeführt. Sie verbleiben als Jahressicherung im Tresor.

- Da die auf den „Jahres-Tapes“ abgelegten Daten ebenfalls nach 364 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, sollten diese Tapes schreibgeschützt gelagert werden (Sperr-Lasche an der Kassette) um ein versehentliches Überschreiben sicher zu verhindern.
- Sollten Daten von den „Jahres-Tapes“ nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 364 Tagen wieder benötigt werden, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Alle jemals erfolgten

Sicherungen verbleiben, sofern das Medium nicht explizit gelöscht wurde, für immer in der Datenbank.

Die Sicherungen (Savesets) auf den Tapes und dem BTD-Ziel werden entsprechend ihrer definierten EOL rollierend (s.u.) jeweils überschrieben bzw. ersetzt.

Alle physischen Server und die Postfachspeicher der Exchange Server werden über Backup Agents gesichert. Ausgenommen davon sind nur die ESXi und DataCore Server sowie die Domain Controller.

Die Sicherungen für alle virtuellen Maschinen und ihrer virtuellen Festplatten (ausgenommen als physisch konfigurierte Raw-Devices) erfolgt mittels einer Snapshot-Sicherung über den Backup-Server. Durch diese Art der Sicherung ist eine Komplett-Wiederherstellung von virtuellen Maschinen (Bare-Metal-Recovery) jederzeit möglich.

Eine Sicherung der ESXi Server erfolgt nicht, da diese bei einem Defekt in kurzer Zeit mittels einer unattended Installation neu aufgesetzt werden können. Das entsprechend gepatchte ISO-Installations-File (inklusive dem dazu erforderlichen Scriptset) liegt auf dem vCenter Server. Bei Anpassungen und/oder Ergänzungen der Konfiguration der ESXi Server, werden diese entsprechend gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine Sicherung der DataCore Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Domain Controller erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt in kurzer Zeit neu installiert werden.

Eine Sicherung der Citrix-Server erfolgt nicht, sie können bei einem Defekt über den OPSI-Server in kurzer Zeit neu installiert werden.

Die zentrale Dateiablage der SVC wird über mehrere Fileserver in virtuellen Maschinen bereitgestellt. Diese Daten werden unter Verwendung eines Backup Agent's von jeder dieser virtuellen Maschinen als Pfad-Sicherung des entsprechenden Volumes gesichert.

Die SQL-Datenbanken und SQL-Logfiles werden über Wartungspläne täglich jeweils auf eine verbundene LUN des entsprechenden SQL-Servers gesichert. Es werden von den Systemdatenbanken sieben und von den User-Datenbanken zwei Versionen vorgehalten. Diese Verzeichnisse werden durch die geplanten Client-basierenden Sicherungen (full und inkremental s.o.) täglich auf das BTD-Ziel und auf Tape gesichert.

Bei jeder Sicherung eines physischen Servers über den Backup Client (Full- und Differential-Backup) wird zusätzlich auch noch der Systemstatus, bestehend aus COM+ Klassenregistrierungsdatenbank, Laufwerkskontingent-Datenbank, IIS-Metabasis, Systemdateien, SYSVOL und Registrierung, mittels eines eigenen Auftrages mit dem Namen „Client-Name_system_state“ gesichert.

2 Tape Library

Zur Sicherung auf Daten-Tapes wird eine Tape Library MSL6480 mit sechs LTO-7 Ultrium 15.000 SAS Tape-Laufwerken des Herstellers Hewlett-Packard eingesetzt (Formfaktor 6U). Sie ist mit je 6 GBit/s pro Laufwerk direkt mit dem SAS Controller des Backup Servers verbunden. Die Tapes werden mit einer AES 256-Bit Verschlüsselung versehen.

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, erfolgt eine Sicherung in den meisten Fällen immer als „Backup to Disk to Tape“. Aus diesem Grund wurde auf dem Backup Server ein Festplattenspeicher als s.g. „Pfad Data Store“ erstellt. Für das Beschreiben des BTD-Ziels wurden vier virtuelle Tape-Laufwerke mit jeweils

5 SMS-Kanälen konfiguriert. Somit können 10 Backup-Jobs zur gleichen Zeit Daten mit insgesamt 50 Streams schreiben (6 physische und 4 virtuelle Tape-Laufwerke und 5 SMS-Kanäle je Laufwerk).

Der Einbau der ETERNUS DX100 S3 für das Backup to Disk und der physischen Tape Library für das Backup to Tape erfolgte in zwei unterschiedlichen Brandabschnitten. Dadurch wurde eine zusätzliche Redundanz (räumliche Trennung) der gesicherten Daten erreicht. Diese wird darüber hinaus noch durch das regelmäßige Auslagern der Monats-Tapes optimiert.

3 Übersicht

Folgende Backup-Strategie wird für die SVC im Wesentlichen eingesetzt:

1. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Client-basierenden Sicherungen inklusive der System States (nur bei Windows-Systemen) mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
2. wöchentliches Full-Backup (Freitag) aller Image-basierenden Sicherungen mit einer Ablauffrist von 13 Tagen auf VTL
3. tägliches Full-Backup der Backup Umgebung inklusive Datenbank (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 29 Tagen auf VTL
4. tägliches Full-Backup der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Samstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
5. tägliche Migration des Full-Backups der Exchange Postfachspeicher (Montag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
6. wöchentliche Migration aller Full-Backups inklusive Backup Umgebung und Datenbank (Montag) mit einer Ablauffrist von 27 Tagen auf Tape
7. monatliche Migration der letzten Full-Backups inklusive Exchange Postfachspeicher und Backup Umgebung mit Datenbank eines jeden Monats (am ersten Dienstag des Monats) mit einer Ablauffrist von 364 Tagen auf Tape und Auslagerung dieser Tapes an einen Standort (außerhalb des RZ)
8. tägliches Differential-Backup aller Client- und Image-basierender Sicherungen (Montag bis Donnerstag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf VTL
9. tägliche Migration dieser Differential-Backups (Dienstag bis Freitag) mit einer Ablauffrist von 6 Tagen auf Tape
10. tägliches Full-Backup der Datenbanken aller SQL-Server (Montag bis Sonntag) mit einer Ablauffrist von 2 Tagen (User-Datenbanken) bzw. 7 Tagen (System-Datenbanken) auf eine Backup-LUN des jeweiligen SQL-Servers (welche anschließend über die normalen Client-basierenden Backup-Jobs gesichert wird)

Der Backup Tageswechsel wird aktuell täglich von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr durchgeführt.

Fachverfahren für Sozialdaten

1. OctowareTN
2. OpenWebFM
3. PROSOZ14 +
4. OpenProsoz
5. Elterngeld64
6. butler21 Behörde

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	7
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*.....	8
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	9
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*.....	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	10
9	Ersatzgegenstände*.....	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen.....	11
10.1	Bestandsaufnahme.....	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung.....	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	12
10.2.1	Leistungsumfang	12
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung.....	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung.....	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*.....	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	15
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	16
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	17
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	18
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	19
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	19
10.7.2	Vergütung	19
10.8	Lizenzmanagement	19
10.8.1	Leistungsumfang	19
10.8.2	Vergütung	20
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	21
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	22
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	22
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	22
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	22
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	24
10.13	Sonstige Serviceleistungen	24
11	Nutzungsrechte	25
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	25
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	25
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	25
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	25
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	25
11.2.2	Werkzeuge*	26
12	Dokumentation	26
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	26
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	26
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	26
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	27
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	27
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	27
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	27

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	27
14	Mitwirkung des Auftraggebers	27
15	Abnahme von Serviceleistungen	28
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	28
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	28
15.3	Testdaten.....	28
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	28
15.5	Weitere Regelungen	28
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	28
17	Haftungsregelungen	29
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	29
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	29
18	Vertragsstrafen.....	29
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	29
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	30
19	Vertragliche Ansprechpartner	30
20	Schlüsselpositionen.....	30
21	Weitere Regelungen	31
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	31
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	31
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	31
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	31
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	31
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	32
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	32
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	32
21.7	Haftplichtversicherung	32
21.8	Teleservice*	32
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	32
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	32
21.11	Schlichtungsverfahren	32
22	Sonstige Vereinbarungen	33

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebus
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/15

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Das IT-System besteht aus allen für den Betrieb eines verwaltungsweiten, zentralen Druckkonzeptes notwendigen Komponenten, welche im RZ des Auftragnehmers laufen und an den Verwaltungsstandorten das personenbezogene Drucken von Dokumenten ermöglichen. In dieser Dienstleistung sind alle monatlichen Kosten für 214.000 s/w-Seiten und 34.000 Farbseiten Ausdrucke enthalten.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 33 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung Druck- und Kopierkonzept der Stadtverwaltung Cottbus	30.10.2020	5
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	3
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	33

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☐ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☒ Vor Ort-Service
- ☒ Lizenzmanagement

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☐ Datensicherungsservices
- ☒ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☒ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☒ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☒ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung***3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung***

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 bis 3.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☐ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
- ☐ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die Dauer von 12 Monaten (entsprechend bestehender Vorvertrag L&M)
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalfestpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 15.100,00 Euro Netto.(für Über die gesamteingesetzten Systeme sind folgend genannten Druckmengen im Gesamtpreis/Monat inkludiert:
- 214.000 Seiten SW

- 34.000 Seiten Color

Für darüber hinaus gedruckte Mehrseiten, werden folgende Zusatzkosten mit Abschluss des Kalenderjahres ausgewertet und an den Auftraggeber abgerechnet:

- jede weitere Seite SW wird abgerechnet mit 0,0068 Euro netto
- jede weitere Seite Color wird abgerechnet mit 0,034 Euro netto

☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

oder

☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.

☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.

☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.

☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

☒ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.

☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats

☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals

☒ jährliche Abrechnung der zusätzlichen Drucke (SW, Color) zum 15. des ersten Monats des Folgejahres

☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres

☐ einmalig zum _____

☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebuz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart

☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":

☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.

☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.

☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.2 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).

_____.

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

☒ des Auftragnehmers,

☐ des Auftraggebers,

welches

☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.

☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

☐ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:

☐ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.

☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10.____, 10.____, 10.____.

☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

☐ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.**8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems**☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.**9 Ersatzgegenstände***

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

☐ Ersatzsystemkomponenten* sind☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.☐ Ersatzteile* sind☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.☐ Verbrauchsmaterial* ist☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.☐ Verschleißteile* sind☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. 1 i. V. m. einem marktüblichen Angebot zum Zeitpunkt der Relevanz vergütet.**9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen***☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____

vorzuhalten.

☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem

Ort _____ vorzuhalten.

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen

- ☐ zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
- ☐ gemäß Nummer 9.1.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
- ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
- ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
- ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems**10.2.1 Leistungsumfang**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen***10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber**

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Ricoh Device Monitor(Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)

10.3.1 Leistungsumfang

10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.

- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Ricoh Device Monitor (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände***10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware***

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standard- software*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
- ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
- ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Sprache.

- ☒ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
 - ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
 - ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
 - ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☐ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung

10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber**10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB
- ☒ die Leistungen aus Anlage Nr. 1 zu erbringen.
 - ☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.
- Der Vor-Ort Service ist an
- ☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.
 - ☒ den Orten gemäß Anlage Nr. 3 zu erbringen.
 - ☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu
- ☒ den Zeiten gemäß Anlage Nr. 2 zu erbringen.
 - ☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement**10.8.1 Leistungsumfang**

- ☒ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für
- ☒ die Software* des IT-Systems
 - ☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____
- und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen: _____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.
- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Die Bestandserfassung beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____
 - ☐ am _____
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.
- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben

sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB
 - ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit
 - ☐ Abschluss der Bestandserfassung
 - ☐ _____ (Datum)die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend
 - ☐ selbst ermitteln
 - ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermittelnund die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.
 - ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte**10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung
 - ☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu

unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

- ☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.

10.9.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices

10.10.1 Art und Umfang der Leistung

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. _____ und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.2 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.2 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.1 Vergütung nach Aufwand

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Service-AGB definiert.

Version 1.0 vom 24.03.2014

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.2 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.2 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung

10.12.1 Art und Umfang der Schulungen

- ☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.
- ☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.
- ☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.
- ☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit			
Samstag	von	bis		Uhr
Sonntag	von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☐ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit _____ Tage beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/15

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. __.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. __.

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 5.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

22 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen: Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Leistungen des EVB-IT Vertrages innerhalb eines Kalenderjahres überprüft werden müssen. Sie streben daher an, Verhandlungen zur Vertragsanpassung zu dem Zweck aufzunehmen, die jeweiligen Leistungen einschließlich der Leistungsbeschreibung auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen und leistungsgerechten Angebots der IT-Leistung. Sollten sich die Vertragsparteien nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufgrund des Verschuldens des Auftragnehmers (DIKOM) auf eine Vertragsanpassung geeinigt haben, ist die Stadt Cottbus/Chósebusz berechtigt, den EVB-IT Vertrag vorzeitig mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



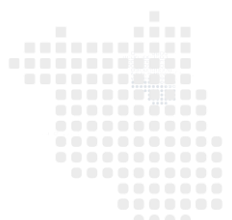
ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 15 Multifunktionsgeräte der Stadt Cottbus
Stand: 30.10.2020

Inhaltverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
2	Leistungsbeschreibung	3
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen).....	3
2.2	Betriebsleistungen.....	4
2.3	Beistellungsleistungen.....	4
2.3.1	Hardware	4
2.3.2	Software	4
2.3.3	Lizenzen	4
2.4	Service Level	5
2.5	Leistungsausschluss.....	5
2.6	Sonstige	5



1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinem Kunden „Stadtverwaltung Cottbus“ auf Basis des bestehenden zentralen Druck- und Kopierkonzeptes eine Lösung inklusive Hardware Refresh und Kostenoptimierung an.

1.2 Lösung

Die Lösung sieht ein System- und Kostenoptimiertes zentrales Druck- und Kopierkonzept auf Basis des bestehenden Druck- und Kopierkonzeptes über eine Laufzeit von 12 Monaten für die Stadtverwaltung Cottbus vor.

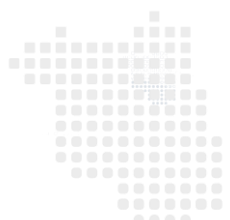
2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, die nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrags den notwendigen fehlerfreien Betrieb der Technik sicherstellen. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

- Keine, die Technik ist bereits implementiert und befindet sich im Einsatz
Weitere Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung
Nachbeschaffung zusätzlicher Systeme an.

Die Laufzeit für den Betrieb der 77 Systeme beträgt 12 Monate und beginnt zum 01.01.2021 bei einer monatlichen Mindestabnahme von 214.000 Seiten SW und 34.000 Seiten Color.



2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen des Betriebes der Multifunktionsgeräte gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- Betrieb Druckserverinfrastruktur
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Technische Koordinierung mit dem Lösungsanbieter
- Beschaffung von Verschleiß – und Ersatzteilen
- Koordinierung von Wartungsarbeiten und Reparaturen mit dem Lösungsanbieter
- Bestellung und Auslieferung von Toner (sw und color)
- Proaktive Überwachung der Systeme und Befüllung der Geräte mit Toner
- Assetmanagement
- Befüllung der Geräte mit Papier
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support

2.3 Beistellungsleistungen

2.3.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- keine

2.3.2 Software

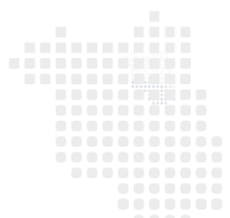
Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- Keine

2.3.3 Lizenzen

Folgende Lizenzen sind durch den Auftraggeber beizustellen:

Lizenz	Vorhandene Lizenzen	zusätzliche Lizenzen
keine		



2.4 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendungen bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.5 Leistungsausschluss

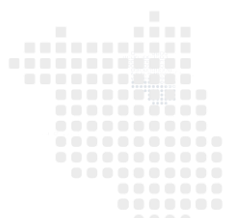
Die Dienstleistungen zum Produkt beinhalten nicht:

- ggf. erforderliche Schulungen / Einweisungen
- EDV Artikel, Papier und Heftklammern
- die Beistellung sonstiger Peripherie (Spezialkabel, Sonderlängen bei Kabeln, zusätzliche Stromverteiler, spezielle Adapter)
- Sowie alle Weiteren nicht unter 2.1 und 2.2 explizit aufgeführten Bestandteile

Das Produkt wird in Form eines Projektes eingeführt.

2.6 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.



Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Sturm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet Vertrag SVC-DIKOM-2020/15 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundschutz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebusz
Datenschutzbeauftragter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
Fax: 0355-612 13 2126
E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
Datenschutzbeauftragter
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
Fax: 0355-49497199
E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzweckmäßig erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Vertrag über IT-Serviceleistungen**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	5
3	Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*	6
3.1	Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*	6
3.2	Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems	6
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen.....	7
4.1	Beginn / Dauer der Serviceleistungen	7
4.2	Kündigung von Serviceleistungen.....	7
5	Vergütung	7
5.1	Vergütung für die Serviceleistungen	7
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*	8
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	8
5.4	Rechnungsadresse.....	8
5.5	Preisanpassung	8
6	Servicezeiten* für die Serviceleistungen	9
7	Ticketsystem*	9
8	Testsystem des IT-Systems	9
8.1	Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen	9
8.2	Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems	9
8.3	Verantwortung für Aktualität des Testsystems.....	9
9	Ersatzgegenstände*	10
9.1	Vergütung von Ersatzgegenständen*	10
9.2	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	10
10	Art und Umfang der Serviceleistungen	11
10.1	Bestandsaufnahme	11
10.1.1	Leistungsumfang	11
10.1.2	Leistungszeit	11
10.1.3	Vergütung	11
10.2	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems	11
10.2.1	Leistungsumfang	11
10.2.2	Kenntniserlangung von Störungen*	12
10.2.3	Reaktions- und Erledigungszeiten*	12
10.2.4	Vergütung	13
10.3	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen).....	13
10.3.1	Leistungsumfang	13
10.3.2	Vergütung	14
10.4	Überlassung neuer Programmstände*	14
10.4.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	14
10.4.2	Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*	14
10.4.3	Bereitstellung zu überlassender Programmstände*	15

10.4.4	Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*	15
10.4.5	Vergütung	15
10.5	Hotline	16
10.5.1	Umfang der Leistung	16
10.5.2	Vergütung	16
10.6	Rufbereitschaft	17
10.6.1	Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft	17
10.6.2	Reaktions- und Erledigungszeiten*	17
10.6.3	Vergütung	17
10.7	Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber	18
10.7.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	18
10.7.2	Vergütung	18
10.8	Lizenzmanagement	18
10.8.1	Leistungsumfang	18
10.8.2	Vergütung	19
10.9	Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte	20
10.9.1	Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung	20
10.9.2	Vergütung	20
10.10	Datensicherungsservices	21
10.10.1	Art und Umfang der Leistung	21
10.10.2	Vergütung	21
10.11	Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*	21
10.11.1	Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung	21
10.11.2	Modifikation von Systemkomponenten*	21
10.11.3	Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*	21
10.11.4	Vergütung	22
10.12	Schulung	23
10.12.1	Art und Umfang der Schulungen	23
10.12.2	Schulungsunterlagen	23
10.13	Sonstige Serviceleistungen	23
11	Nutzungsrechte	24
11.1	Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)	24
11.1.1	Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers	24
11.1.2	Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber	24
11.2	Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)	24
11.2.1	Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*	24
11.2.2	Werkzeuge*	25
12	Dokumentation	25
13	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	25
13.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	25
13.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	25
13.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
13.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
13.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	26
13.4	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten	26

13.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	26
14	Mitwirkung des Auftraggebers	26
15	Abnahme von Serviceleistungen	27
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	27
15.2	Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem	27
15.3	Testdaten.....	27
15.4	Dauer der Funktionsprüfung	27
15.5	Weitere Regelungen	27
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	27
17	Haftungsregelungen	28
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	28
17.2	Haftung für entgangenen Gewinn	28
18	Vertragsstrafen.....	28
18.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	28
18.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*	29
19	Vertragliche Ansprechpartner	29
20	Schlüsselpositionen.....	29
21	Weitere Regelungen.....	30
21.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
21.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	30
21.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	30
21.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	30
21.5	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)	30
21.6	Regelungen zu Quellcodes*	31
21.6.1	Übergabe des Quellcodes*	31
21.6.2	Hinterlegung des Quellcodes*	31
21.7	Haftplichtversicherung	31
21.8	Teleservice*	31
21.9	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	31
21.10	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	31
21.11	Schlichtungsverfahren	31
22	Sonstige Vereinbarungen	32

Vertrag über IT-Serviceleistungen

Zwischen

Stadt Cottbus/ Chósebus
vertr. durch den Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: SVC-DIKOM-2020/16

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Oliver Bölke
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen für das beschriebene IT-System und dessen mögliche Erweiterungen. Das IT-System besteht aus allen für den Betrieb eines verwaltungsweiten, zentralen Druckkonzeptes notwendigen Komponenten, welche im RZ des Auftragnehmers laufen und an den Verwaltungsstandorten das personenbezogene Drucken von Dokumenten ermöglichen. In dieser Dienstleistung sind alle monatlichen Kosten für 46.000 s/w-Seiten und 7.170 Farbseiten Ausdrucke enthalten.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 32 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Servicevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung	30.10.2020	6
2	Übersicht der SLAs	28.10.2020 V0.5	3
3	Standortübersicht	30.10.2020 V0.8	5
4	Störungsmeldungsformular	28.10.2020 V0.2	1
5	Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag	28.10.2020	15

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 bis 4**1.2.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit vorformulierte Regelungen in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Bestandsaufnahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)
- ☐ Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline
- ☐ Rufbereitschaft
- ☒ Vor Ort-Service
- ☒ Lizenzmanagement
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung
- ☐ Datensicherungsservices

- ☒ Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten*
 - ☒ Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten*
 - ☒ Modifikation von Systemkomponenten*
 - ☐ Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*
- ☐ Schulung
- ☐ Sonstige Serviceleistungen

3 Beschreibung und Standort(e) des vertragsgegenständlichen IT-Systems und der Systemumgebung*

3.1 Beschreibung des IT-Systems und seiner Systemumgebung*

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System, die dazu vorhandene Dokumentation und seine Systemumgebung* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 bis 3.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist das System des Vertrages _____ (Vertragsbezeichnung) (im Folgenden „Projektvertrag“ genannt) mit dem Auftragnehmer vom _____, Vertragsnummer _____ einschließlich aller dort vereinbarten Beistellungen, soweit bezüglich dieser nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - ☐ Das IT-System umfasst nur die folgenden im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen: _____
 - oder
 - ☐ Das IT-System umfasst keine der im Projektvertrag vereinbarten Beistellungen.
 - ☐ Das IT-System weist die folgenden Modifikationen und Erweiterungen auf: _____.

Die Systemumgebung*

- ☐ ergibt sich ebenfalls aus o.g. Projektvertrag.
- ☐ hat sich ggü. der Beschreibung aus o.g. Projektvertrag geändert. Die Änderungen ergeben sich aus Anlage _____.
- ☐ ergibt sich aus Anlage _____.
- ☐ Der Auftragnehmer hatte ausgiebig Gelegenheit, im Zeitraum vom / am _____ das vertragsgegenständliche IT-System und die Systemumgebung* zu besichtigen.

Das IT-System besteht aus:

- ☒ Produktivsystem,
- ☐ Testsystem,
- ☐ Schulungssystem,
- ☐ weiteren Systemen gemäß Anlage Nr. _____.

3.2 Standort(e) und Zugänglichkeit des IT-Systems

- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System befindet sich an folgendem Standort (Liegenschaft):
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich wie folgt auf folgende Standorte (Liegenschaften): _____.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente(n)*	Standort (Liegenschaft)
1	2	3

- ☒ Das vertragsgegenständliche IT-System verteilt sich gemäß Anlage Nr. 3 auf die dort genannten Standorte.
- ☐ Das vertragsgegenständliche IT-System ist gemäß Anlage Nr. _____ zugänglich.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen**4.1 Beginn / Dauer der Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Serviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach der Erfüllung (Systemlieferung/Abnahme) des Projektvertrages gemäß Nummer 3.1
- ☒ folgendem Datum: 01.01.2021
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
- ☐ mindestens jedoch für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die Dauer von 44 Monaten (entsprechend bestehender Vor- Vertrag L&M)
- ☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

zu erbringen.

4.2 Kündigung von Serviceleistungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber für die Serviceleistungen gemäß Nummern _____ zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Frist für Teilkündigungen _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (hier z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr eintragen).
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.1 EVB-IT Service-AGB ergibt sich die Frist für Teilkündigungen aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Systemkomponenten*) aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5 Vergütung**5.1 Vergütung für die Serviceleistungen**

- ☒ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) beträgt monatlich 2.700,00 Euro netto (für Über die gesamt-eingesetzten Systeme sind die folgend genannten Druckmengen im Gesamtpreis/ Monat inkludiert:
- 46.000 Seiten SW
 - 7.170 Seiten Color

Für darüber hinaus gedruckte Mehrseiten, werden folgende Zusatzkosten mit Abschluss des Kalenderjahres ausgewertet und an den Auftraggeber abgerechnet:

- jede weitere Seite SW wird abgerechnet mit 0,0068 Euro netto
- jede weitere Seite Color wird abgerechnet mit 0,034 Euro netto

☐ Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

oder

☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für Systemkomponenten* aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag wird eine abweichende monatliche Servicepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

☐ Der Pauschalpreis für die Serviceleistungen (Servicepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____

Euro.

- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Servicepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.

☐ Dabei sind für einzelne Leistungen Obergrenzen vereinbart.

- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☒ Ersatzgegenstände* (Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) werden nicht gesondert vergütet.

- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Nummer 9.1 vergütet.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Servicepauschale ist fällig

- ☐ monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- ☒ quartalsweise bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Quartals
- ☒ jährliche Abrechnung der zusätzlichen Drucke (SW, Color) zum 15. des ersten Monat des Folgejahres
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

und

- ☐ abweichend von Ziffer 13.6 EVB-IT Service-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer Rechnung zu zahlen.

- ☐ Vergütungen nach Aufwand und für Ersatzgegenstände* sind abweichend von Ziffern 13.6 der EVB-IT Service-AGB _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

- ☒ Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Cottbus/ Chósebuz

GB I, SVC IT

Neumarkt 5

03046 Cottbus

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 13.7 EVB-IT-Service-AGB und gemäß Punkt 22 "Sonstige Vereinbarungen":

- ☒ für die monatliche Servicepauschale gemäß Nummer 5.1.

- ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 13.1.

- ☐ für die Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.2 mit Ausnahme der dortigen Lfd. Nr(n).

_____.

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6 Servicezeiten* für die Serviceleistungen

	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 10.2		Hotline gemäß Nummer 10.5		Rufbereitschaft gemäß Nummer 10.6		Vor-Ort Service gemäß Nummer 10.7	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
an Arbeitstagen Mo-Do								
an Arbeitstagen Fr								
an Samstagen								
an Sonntagen								
an Feiertagen am Erfüllungsort								

☒ **Servicezeiten werden zentral in Anlage 2 geregelt.**

7 Ticketsystem*

☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem*

- ☒ des Auftragnehmers,
☐ des Auftraggebers,
welches
☐ unter der Web-Adresse xxx erreichbar ist.
☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

8 Testsystem des IT-Systems**8.1 Im Testsystem zu erbringende Serviceleistungen**

- ☐ Folgende Serviceleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden:
- ☐ Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Nummer 10.____, 10.____, 10.____.
 - ☐ Serviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Bereitstellung und Spezifikation des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Service stellt nicht der Auftraggeber, sondern der Auftragnehmer das Testsystem. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang, Betrieb und Standort des Testsystems ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Art und Umfang des Testsystems ergeben sich dem Projektvertrag gemäß Nummer 3.1.

8.3 Verantwortung für Aktualität des Testsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB gewährleistet der Auftraggeber die Aktualität des Testsystems.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Service-AGB sorgt der Auftraggeber dafür, dass das Testsystems über einen die für Tests erforderlichen Datenbestand verfügt.
- ☐ Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Aktualisierungspflichten ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9 Ersatzgegenstände*

(Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*)

9.1 Vergütung von Ersatzgegenständen*

Ist in Nummer 5.2 eine Vergütung für Ersatzgegenstände* vereinbart, gilt nach Maßgabe der Ziffer 13.5 EVB-IT Service-AGB Folgendes:

- ☐ Ersatzsystemkomponenten* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verbrauchsmaterial* ist
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Verschleißteile* sind
 - ☐ gemäß der Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) vom _____ (Datum) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten.
 - ☐ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Anlage Nr. _____ (z.B. Nummer oder Bezeichnung) des/der _____ (Unternehmen) abzüglich _____ (Rabatt) % zu vergüten. Preiserhöhungen sind auf _____ Prozent pro Vertragsjahr gegenüber dem zum Vertragsschluss gültigen Stand begrenzt.
- ☐ Ersatzgegenstände* werden gemäß Anlage Nr. 1 i. V. m. einem marktüblichen Angebot zum Zeitpunkt der Relevanz vergütet.

9.2 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Ersatzgegenstände*
 - ☐ folgende Ersatzgegenstände*: _____vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB ist ein ausgetauschter Ersatzgegenstand* auch dann nicht zu reparieren, wenn dies technisch möglich wäre, sondern dem Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu entsorgen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Service-AGB sind die Ersatzgegenstände* an folgendem Ort _____ vorzuhalten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.5 der EVB-IT Service-AGB werden die Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, nicht erst mit deren Einsatz, sondern bereits mit Beginn der Serviceleistungen
 - ☐ zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ im Rahmen der Servicepauschale, jedoch nicht gesondert.
 - ☐ gemäß Nummer 9.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.vergütet.

Die Leistung des Vorhaltens von Ersatzgegenständen* wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Ersatzgegenstände* selbst richtet sich nach Nummern 5.2 und 9.1.

- ☐ Der Anteil an der Servicepauschale für das Vorhalten der Ersatzgegenstände* beträgt _____ Euro.

10 Art und Umfang der Serviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 1.8 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf
- ☐ sämtliche Software* des IT-Systems.
 - ☐ folgende Software* des IT-Systems: _____,
- auch solche Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

10.1 Bestandsaufnahme

10.1.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Auftragnehmer im Rahmen der Bestandsaufnahme die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.
- ☐ Der Auftragnehmer darf für die Leistungserbringung ausschließlich folgende automatisierte Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen. Die Versicherung gemäß Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB ist darauf zu erstrecken.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Service-AGB
- ☐ beinhaltet der Bericht zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.
 - ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.1.2 Leistungszeit

- ☐ Die Bestandsaufnahme beginnt
- ☐ _____ Wochen ab _____.
 - ☐ am _____.
- und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes
- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn der Bestandsaufnahme
 - ☐ bis zum _____
- abgeschlossen.

10.1.3 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsaufnahme ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandsaufnahme beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems

10.2.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.
- oder

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/16

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Störungen* die Betriebsbereitschaft* folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Service-AGB wiederherzustellen: _____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Kenntniserlangung von Störungen*

10.2.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

In der Regel erfolgt die Störungsmeldung an folgende Adresse:

Name/Firma:	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Organisationseinheit/Abteilung:	Nutzerservice
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	0355 4949 7171
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	nutzerservice@dikom-bb.de
☐ Web-Adresse (z.B. Adresse des Ticketsystems* gemäß Nummer 0):	

- ☒ Anstatt auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 15.2 EVB-IT Service-AGB) erfolgt die Störungsmeldung in der Regel
- ☒ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. 4.
- ☐ formlos.

10.2.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Ricoh Device Monitor (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

10.2.3 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Erledigungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 10.2.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/16

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Klassen _____

☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.

- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____
- ☒ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB kann der Auftragnehmer für die Beseitigung von Störungen, die bereits bei Vertragsbeginn in einem durch ihn übernommenen Fremdsystem vorlagen, in den in Ziffer 2.2.1 EVB-IT Service-AGB genannten Fällen
- ☐ keine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ statt in den ersten drei in den ersten _____ Monaten eine gesonderte Vergütung verlangen.
- ☐ nur für die Beseitigung folgender Störungen* eine gesonderte Vergütung verlangen: _____.
- ☐ Die Vergütung für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems (vorbeugende Maßnahmen)**10.3.1 Leistungsumfang****10.3.1.1 Vereinbarung eines Wartungskonzeptes**

- ☐ Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* wird das Wartungskonzept gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

10.3.1.2 Vereinbarung bestimmter Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Anlage Nr. _____ zu den dort vereinbarten Vergütungsregelungen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.3 Vollumfängliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Service-AGB der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* im IT-System zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Systemkomponenten* _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* soweit erforderlich, auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware* verpflichtet.

10.3.1.4 Vereinbarung zur Übernahme neuer Systemkomponenten*

- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.2.3 EVB-IT Service-AGB zur Übernahme neuer Systemkomponenten* im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* nicht verpflichtet.

10.3.1.5 Vereinbarung eines Überwachungssystems

- ☒ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung aktuellen Systemzustandes (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems Ricoh Device Monitor (Produktbezeichnung) verpflichtet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand des Systems zu verschaffen.

10.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.4 Überlassung neuer Programmstände*

10.4.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Lieferung, Installation, Customizing*, Integration* des Programmstandes*				abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3a	3b	3c	3d	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.2 Überlassung neuer Programmstände* der Individualsoftware*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer

Programmstände* für die aufgeführte Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Programmstände* zur Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen und in dort genannten weiteren Fällen (gemäß Ziffer 2.3.2 EVB-IT Service-AGB)	abweichend von Ziffer 2.3.3 Satz 2 EVB-IT Service-AGB:	
			Installation, Customizing* und Integration* erst auf Anforderung des Auftraggebers	Installation durch den Auftraggeber
1	2	3	4	5

- ☐ Besondere Vereinbarung Installation, Customizing* und/oder Integration* der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

10.4.3 Bereitstellung zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Programmstände* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 10.4.1, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 10.4.1 und/ oder Nummer 10.4.2, lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

10.4.4 Installation*, Customizing* und Integration* beigestellter Programmstände*

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nachfolgend genannten, vom Auftraggeber beigestellten Programmstände* der Standardsoftware* des IT-Systems die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Standard-software*	Art des beigestellten Programmstandes*			Leistungen des Auftragnehmers	
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	Installation*	Customizing* und Integration*
1	2	3a	3b	3c	4	5

10.4.5 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 10.4 ist in der Servicepauschale enthalten;

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen hiervon sind die folgenden Leistungen, die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1 gesondert zu vergüten sind:
- ☐ Installation überlassener Programmstände*
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat,

Quartal, Jahr etc.).

- ☐ Customizing* und Integration* überlassener Programmstände*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ Leistungen gemäß Nummer 10.4.4 lfd. Nr. _____ an beigestellten Programmständen*
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. _____
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.).

10.5 Hotline**10.5.1 Umfang der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Service AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
 - ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantwortet.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Service-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Service-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten _____ in englischer Sprache.
- ☒ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als _____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der _____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach _____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Service-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Service-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über _____ anzubieten (Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.5.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6 Rufbereitschaft**10.6.1 Leistungen und Leistungsort im Rahmen der Rufbereitschaft**

- ☐ Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*,
- ☐ die ständig erreichbar ist zur Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) mit dem in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungsumfang und dem dort vereinbarten besonders qualifizierten Personal,
- ☐ zur Erbringung der in Anlage Nr. _____ näher geregelten Leistungen beim Auftraggeber vor Ort mit dem in der Anlage vereinbarten, besonders qualifizierten Personal mit den in Nummer 10.6.2 vereinbarten Reaktionszeiten*.
- ☐ Abweichend werden diese Leistungen an folgendem Ort erbracht: _____.

10.6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions- und Erledigungszeiten* vereinbart:

Klasse (Störungsklassen siehe Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB)	Reaktionszeit* in Stunden (d.h. Zeit bis zum Eintreffen des Personals am vereinbarten Ort, gilt nur bei Leistungen vor Ort)	Erledigungszeit* in Stunden (gilt nicht bei Beratungsleistungen)
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		
sonstige Anfragen bzw. Leistungen		

Reaktions- und Erledigungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung bzw. Anfrage innerhalb der in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung bzw. Anfrage außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Erledigungszeiten* für Störungen* der Klassen _____
- ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: _____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Erledigungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Service-AGB wie folgt definiert: _____.
- ☐ Die Reaktions-* und Erledigungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 für die dort abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Service-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB können in Nummer 18 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.6.3 Vergütung**10.6.3.1 Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, erster Aufzählungspunkt)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für Unterhalt der Rufbereitschaft sowie Beratung und Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) ist in der Servicepauschale enthalten;

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/16

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.6.3.2 Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort (Ziffer 2.5.1 EVB-IT Service-AGB, zweiter Aufzählungspunkt)

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Einsatz, Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.7 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber**10.7.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen eines Vor-Ort-Services gemäß Ziffer 2.6 EVB-IT Service-AGB
 - ☒ die Leistungen aus Anlage Nr. 1 zu erbringen.
 - ☐ folgende Leistungen zu erbringen: _____.
- Der Vor-Ort Service ist an
- ☐ den Standorten gemäß Nummer 3.2 zu erbringen.
 - ☒ den Orten gemäß Anlage Nr. 3 zu erbringen.
 - ☐ folgenden Orten zu erbringen: _____.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vor-Ort-Service zu
- ☒ den Zeiten gemäß Anlage Nr. 2 zu erbringen.
 - ☐ folgenden Zeiten zu erbringen: _____.

10.7.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Vor-Ort Service ist in der Servicepauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für den Vor-Ort Service erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8 Lizenzmanagement**10.8.1 Leistungsumfang**

- ☒ Der Auftragnehmer übernimmt das Lizenzmanagement gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB für
 - ☒ die Software* des IT-Systems
 - ☐ die Software* gemäß Anlage Nr. _____
- und darf hierfür ausschließlich folgende automatisierte Verfahren (z.B. Softwaretools) einsetzen: _____(Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

- ☐ Bei der Durchführung des Lizenzmanagements sind die technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

10.8.1.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird eine Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die näheren Modalitäten der Bestandserfassung (z.B. der Ablauf, Leistungsort(e)) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die Bestandserfassung beginnt

- ☐ _____ Wochen ab _____

- ☐ am _____

und wird, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes

- ☐ innerhalb von _____ Wochen seit Beginn

- ☐ bis zum _____

abgeschlossen.

- ☐ Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandserfassung (Lizenzdatenbank gemäß Ziffer 2.7 EVB-IT Service-AGB) erfolgt in folgendem Format: _____. Weitere Vorgaben zum Datenbankformat ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nutzungsrechtsinformationen, etwaige Lizenzschlüssel sowie die dazugehörigen Datenträger zu archivieren, wie in Anlage Nr. _____ vereinbart (Archivierung).

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.1 der EVB-IT Service-AGB

- ☐ beinhaltet der Bericht nach Abschluss der Bestandserfassung zusätzlich Ausführungen zu folgenden Punkten: _____.

- ☐ ergibt sich der Umfang des geschuldeten Berichts aus Anlage Nr. _____.

10.8.1.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☐ Es wird die Bestandsverwaltung vereinbart. Im Rahmen der Bestandsverwaltung wird der Auftragnehmer beginnend mit

- ☐ Abschluss der Bestandserfassung

- ☐ _____ (Datum)

die in Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB genannten Informationen laufend

- ☐ selbst ermitteln

- ☐ vom Auftraggeber entgegennehmen

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ ermitteln

und die Lizenzdatenbank und soweit eine Archivierung in Nummer 10.8.1.1 vereinbart ist, auch das Archiv entsprechend aktualisieren.

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB ist _____ (z.B. alle zwei Jahre, alle 18 Monate) eine erneute Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB durchzuführen.

10.8.2 Vergütung**10.8.2.1 Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1 EVB-IT Service-AGB**

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandserfassung ist in der Servicepauschale enthalten.
- ☐ Der einmalige Pauschalpreis für die Bestandserfassung beträgt: _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandserfassung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.8.2.2 Bestandsverwaltung gemäß Ziffer 2.7.2 EVB-IT Service-AGB

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Bestandsverwaltung ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Bestandsverwaltung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/16

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.**10.8.2.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements gemäß Ziffer 2.7.3 EVB-IT Service-AGB**☐ Die Vergütung für sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.**10.9 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte****10.9.1 Art und Umfang der Leistung, Ort und Zeiten der Leistung**☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.8 EVB-IT Service-AGB, den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung☐ von Mängel- oder Garantieansprüchen aus folgenden Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

☐ von Ansprüchen aus folgenden Serviceverträgen zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung und Nummer	Anlage Nr.	Ggf. nicht zu berücksichtigende Ansprüche des Auftraggebers
1	2	3	4

☐ Der Auftragnehmer wird auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung der in den vorgenannten Tabellen aufgeführten Verträge übernehmen.☐ Weitere Vereinbarungen zu Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung gemäß Anlage Nr. _____.**10.9.2 Vergütung**☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung ist in der Servicepauschale enthalten;☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.☐ Die Vergütung für Mängelhaftungs- und Servicevertragsabwicklung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.10 Datensicherungsservices**10.10.1 Art und Umfang der Leistung**

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB und Anlage Nr. _____ und des dort vorgeschriebenen Datensicherungskonzeptes. Dabei werden ausschließlich folgende automatisierte Verfahren eingesetzt: _____ (Produktbezeichnung). Diese müssen neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

10.10.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Datensicherungsservice ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Die Vergütung für den Datensicherungsservice erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

10.11 Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***10.11.1 Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

- ☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zum Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Liegenschaften _____ beschränkt.
- ☐ Die Verpflichtung zu Leistungen gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB wird auf folgende Systemkomponente(n)* _____ beschränkt.
- ☐ weitere Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.2 Modifikation von Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ genannten Umfang zur Modifikation von Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten*: gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.10.2 der EVB-IT Service-AGB wird die Verpflichtung zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zur Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.3 Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten*

- ☐ Auf Anforderung des Auftraggebers und nach seinen näheren Maßgaben ist der Auftragnehmer zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB verpflichtet.
- ☐ Die Verpflichtung zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* ist auf die Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____ beschränkt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Anlage Nr. _____.

10.11.4 Vergütung**10.11.4.1 Vergütung im Rahmen der Servicepauschale (nur möglich für Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* und bestimmte Modifikationen)**

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für den Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 (gilt nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.2 vereinbart ist) ist in der Servicepauschale enthalten;
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die in der Anlage _____ aufgeführten Modifikationen aus Nummer 10.11.2 bzw. Einrichtungsleistungen aus Nummer 10.11.3 gemäß Ziffern 2.10.2 bzw. 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und (gilt jeweils nur, soweit keine Fallpauschale gemäß Nummer 10.11.4.2 vereinbart ist);
- ☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

10.11.4.1 Vergütung nach Aufwand

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits aufgrund einer anderen Regelung dieses Vertrages geschuldet und vergütet wird.

Soweit die Leistungen nicht nach Fallpauschalen gemäß Nummer 10.11.4.2 vergütet werden,

- ☐ erfolgt die Vergütung für Ab- und den Wiederaufbau von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.1 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.1 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Modifikation von Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.2 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.2 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.
- ☐ erfolgt die Vergütung für die Einrichtung von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten* gemäß Ziffer 2.10.3 EVB-IT Service-AGB und Nummer 10.11.3 nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1.

10.11.4.2 Vergütung nach Fallpauschalen

- ☐ Es werden nachfolgende Fallpauschalen vereinbart:

Lfd Nr.	Einheit ¹	Art der Leistung ²	Ort der Leistung ³	Fallpauschale in Euro
1	2	3	4	5

¹ z.B. PC, inklusive installierter Software*

² z.B. Ab- und Wiederaufbau oder Modifikation (Einbau einer zusätzlichen Komponente) oder Einrichtungsleistungen gemäß Ziffer 2.10.3 der EVB-Service-AGB)

³ z.B. innerhalb einer Liegenschaft oder zwischen den Liegenschaften gemäß Nummer 3.2

- ☐ Es werden die aus Anlage Nr. _____ ersichtlichen Fallpauschalen vereinbart.

10.12 Schulung**10.12.1 Art und Umfang der Schulungen**

☐ Der Auftragnehmer ist zu folgenden Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System verpflichtet.

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Name und Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schulungstag ²	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Vergütung pro Schulung	Vergütung insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ NZ = Nutzerschulung

AD = Administratorenschulung

MP = Multiplikatorenschulung

S = sonstige Schulung

² von Ziffer 2.11.1 EVB-IT Service-AGB abweichend

☐ Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zu weiteren, nicht in obiger Tabelle aufgeführten Schulungen im Zusammenhang mit dem IT-System gemäß Anlage Nr. _____ verpflichtet.

☐ Die Vergütung für solche weiteren Schulungen erfolgt nach Aufwand und beträgt pro Unterrichtsstunde _____ Euro.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten und Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

☐ Vorbereitung, Durchführung und Vergütung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

10.12.2 Schulungsunterlagen

☐ Abweichend von Ziffer 2.11.2 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen aus Anlage Nr. _____.

10.13 Sonstige Serviceleistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Serviceleistungen.

☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen;

☐ der Vergütungsanteil an der Servicepauschale beträgt _____.

☐ Die Vergütung für die sonstigen Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 13.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

11 Nutzungsrechte**11.1 Rechteeinräumung durch den Auftraggeber (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB)****11.1.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsrechte des Auftraggebers**

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus Nummer 3.1 sowie aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB ergeben sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem IT-System oder den Teilen, für die Serviceleistungen vereinbart sind, und der bestimmungsgemäße Gebrauch aus dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag.

11.1.2 Vereinbarungen zur Übergabe von Quellcodes* und/oder Werkzeugen* durch den Auftraggeber

- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Zur Erbringung der Serviceleistungen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werkzeuge* im Umfang gemäß Anlage Nr. _____. Die Übergabe erfolgt _____ (z.B. Datum oder „binnen ... Tagen nach Zuschlag“).
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Service-AGB vermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugriff auf den Quellcode* gemäß den Regelungen in Anlage Nr. _____.

11.2 Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB)

Regelungen zu Rechten an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden:

- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- ☐ Es gilt Ziffer 5.2.2.1 der EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- ☐ Es gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ausgenommen hiervon
 - ☐ ist die Individualsoftware* _____.
 - ☐ sind die erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene für die Standardsoftware* _____.

Für diese gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 5.2.2.1 EVB-IT Service-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

11.2.1 Nutzungsrechte an vorbestehenden Teilen*

- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen* bedarf jeweils der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber auf die mit dem Einsatz der vorbestehenden Teile* verbundenen, insbesondere lizenzrechtlichen Folgen aufzuklären.
- ☐ Der Einsatz von vorbestehenden Teilen*, die nur im Objektcode* zur Verfügung gestellt werden sollen und an denen der Auftraggeber daher gemäß Ziffer 5.2.2.2 EVB-Service-AGB kein Bearbeitungsrecht erhält, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.2 EVB-IT Service-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verwertung, d.h. insbesondere zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte
 - ☐ beträgt insgesamt _____ Euro.
 - ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/16

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

11.2.2 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.2.2.3 EVB-IT Service-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

12 Dokumentation

- ☐ Ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen zu Ziffer 10 EVB-IT Service-AGB ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 13.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

13.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

13.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

13.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag		Uhrzeit			
	Bis	von	bis		Uhr
	Bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr

13.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit			
Samstag	von	bis		Uhr
Sonntag	von	bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von	bis		Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Satz 2 EVB-IT Service-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Service-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

13.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente)

(ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

15 Abnahme von Serviceleistungen**15.1 Gegenstand der Abnahme**

- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des IT-Systems führen der Abnahme, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB unterliegen folgende Serviceleistungen der Abnahme: _____.

15.2 Erklärung der Betriebsbereitschaft* und der Abnahme im Testsystem

- ☐ Abweichend von Ziffern 9 und 16 der EVB-IT Service-AGB ersetzt die Mitteilung über den erfolgreichen Test
- ☐ aller Serviceleistungen
 - ☐ der folgenden Serviceleistungen: _____
- im Testsystem die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.
- ☐ Soweit gemäß Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt diese zunächst auf dem Testsystem. Die Überführung in das IT-System erfolgt durch den
- ☐ Auftraggeber.
 - ☐ Auftragnehmer.

15.3 Testdaten

Soweit in Nummer 8 kein Testsystem vereinbart ist, gilt Folgendes:

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Dauer der Funktionsprüfung

- ☐ Über Ziffer 16.1 EVB-IT Service-AGB hinausgehend wird vereinbart, dass die Dauer der Funktionsprüfungszeit _____ Tage beträgt.

15.5 Weitere Regelungen

- ☐ Weitere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 16 EVB-IT Service-AGB).

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt. Dies gilt nicht für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber SVC-DIKOM-2020/16

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel an von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 17.1 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an jeglichen vereinbarten Systemkomponenten* gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 17.2 EVB-IT Service-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen**17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 Satz 2 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1 EVB-IT Service-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.3 EVB-IT Service-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen**18.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten***

- ☐ Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. __.

18.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Erledigungszeiten*

- ☐ Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (z.B. Nummer 10.2)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____ %	
	_____ %	
	_____ %	
insgesamt pro Monat jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erledigungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _

19 Vertragliche Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag sind:

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
1	2	3
Name:	Christin Strauch	
Position:	Vertragsmanager	
Organisationseinheit/Abteilung:	Vertragsmanagement	
Telefon:	0355 4949 7112	
Fax:	-	
E-Mail:	Christin.strauch@bb-dikom.de	
Postanschrift:	Gewerbeweg 03 03044 Cottbus	

20 Schlüsselpositionen

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 12.3 EVB-IT Service-AGB folgende Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontakt
1	2	3	4

21 Weitere Regelungen**21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

- ☐
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 1	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 12.2 EVB-IT Service AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 5 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Systemkomponenten* zu liefern oder zu erstellen, die Kopier- oder Nutzungssperren* aufweisen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

21.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er ausschließlich folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird _____.
- ☐ siehe Anlage Nr. _____.

21.5 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen (ergänzend zu Ziffer 8 EVB-IT Service)

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zur Entsorgung der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zu Datenträgern der ausgetauschten Gegenstände ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____.

21.6 Regelungen zu Quellcodes***21.6.1 Übergabe des Quellcodes***

- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 der EVB-IT Service-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 23.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

21.6.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* regelt sich nach dem in Nummer 3.1 bezeichneten Projektvertrag und Ziffer 23.2 EVB-IT Service-AGB.
- ☐ Die Hinterlegung der im Rahmen dieses Vertrages bearbeiteten Software* oder neuer Programmstände* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

21.7 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB wird vereinbart.

21.8 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5 erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.7 EVB-IT Service-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

21.10 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu Ziffer 22 EVB-IT Service-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

21.11 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Parteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 27 EVB-IT Service-AGB und den weiteren Regelungen in Anlage Nr. _____ bei der folgenden Schlichtungsstelle _____.

22 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen: Für den Betrieb der eingesetzten Software gilt, dass die Funktionen, welche durch vorhandene Lizenzen und durch die Softwaredokumentation des Herstellers nutzbar sind, dem AG auch durch den AN innerhalb dieses Vertrages bereitgestellt werden. Diese beiden Grundsätze einschränkende Formulierungen innerhalb dieses Vertrages erlangen keine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Leistungen des EVB-IT Vertrages innerhalb eines Kalenderjahres überprüft werden müssen. Sie streben daher an, Verhandlungen zur Vertragsanpassung zu dem Zweck aufzunehmen, die jeweiligen Leistungen einschließlich der Leistungsbeschreibung auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen und leistungsgerechten Angebots der IT-Leistung. Sollten sich die Vertragsparteien nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufgrund des Verschuldens des Auftragnehmers (DIKOM) auf eine Vertragsanpassung geeinigt haben, ist die Stadt Cottbus/Chóšebuz berechtigt, den EVB-IT Vertrag vorzeitig mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

Für die Abrechnung dieses Vertrages werden jährlich Selbstkostenfestpreise vereinbart. Bezüglich der Preisermittlung für das Folgejahr wird verabredet, dass der Auftragnehmer im laufenden Jahr bis zum 30.06. die Kalkulation anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt. Bis zum 31.07. ist zwischen beiden Parteien abschließend zu beraten.

Durch den Auftragnehmer wird die Mitwirkung, in Form der Ermöglichung der Einsichtnahme in interne Dokumente, Systeme und Arbeitsabläufe, bei der Prüfung bereitgestellter Programme und Verfahren im Sinne §§ 81 Abs. 3, 102 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf in Verbindung mit § 33 KomHKV zugesichert, sofern dies nicht der Einhaltung von Gesetzen (DSGVO etc.) widerstrebt. Beabsichtigte Prüfungen, die der Mitwirkung des Auftragnehmers bedürfen, sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Nennung des Prüfthemas und voraussichtlich benötigter Einsichtnahmen, anzuzeigen. Prüfungshandlungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Verfahren, sondern können auch zugrundeliegende Systemkomponenten betreffen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Ort_____
Datum

Firma

Ort_____
Datum

Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in
Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in
Druckschrift)



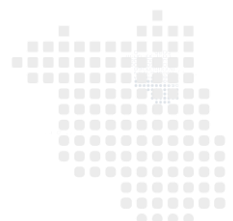
ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG

Leistungsbeschreibung

Portfolioelement: 16 Multifunktionsgeräte nachgeordnete Einrichtungen
Stand: 30.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Lösungsbeschreibung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Lösung	3
2	Leistungsbeschreibung	3
2.1	Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen).....	3
2.2	Betriebsleistungen.....	4
2.3	Beistellungsleistungen.....	4
2.3.1	Hardware	4
2.3.2	Software	4
2.3.3	Lizenzen	4
2.4	Service Level	5
2.5	Leistungsausschluss.....	5
2.6	Sonstige	5



1 Lösungsbeschreibung

1.1 Zielstellung

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) bietet seinem Kunden „Stadtverwaltung Cottbus“ auf Basis des bestehenden zentralen Druck- und Kopierkonzeptes eine Lösung inklusive Hardware Refresh und Kostenoptimierung an.

1.2 Lösung

Die Lösung sieht ein System- und Kostenoptimiertes zentrales Druck- und Kopierkonzept auf Basis des bestehenden Druck- und Kopierkonzeptes für die nachgeordneten Einrichtungen des Auftraggebers über eine Laufzeit von 44 Monaten vor.

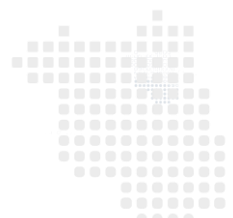
2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Leistungen, die nach AGB des entsprechenden EVB-IT Vertrages den notwendigen fehlerfreien Betrieb der Technik sicher stellen. Alle in diesem Dokument und dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Weitere Leistungen können bei Bedarf gesondert angeboten und beauftragt werden.

2.1 Implementierungsleistungen (einmalige Aufwendungen)

- Keine, die Technik ist bereits implementiert und befindet sich im Einsatz. Weitere Implementierungsleistungen fallen nur bei Einführung Nachbeschaffung zusätzlicher Systeme an.

Die Laufzeit für den Betrieb der 14 Systeme beträgt 44 Monate und beginnt zum 01.01.2021 bei einer monatlichen Mindestabnahme von 46.000 Seiten SW und 7.170 Seiten Color.



2.2 Betriebsleistungen

Zum Leistungsumfang im Rahmen des Betriebes der Multifunktionsgeräte gehören alle im Folgenden aufgelisteten Betriebsleistungen:

- Betrieb Druckserverinfrastruktur
- Durchführung und Dokumentation von Änderungen
- Identifikation, Beseitigung und Dokumentation von Fehlerzuständen
- Ausführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Patchmanagement, Konfigurationsüberprüfung)
- Technische Koordinierung mit dem Lösungsanbieter
- Beschaffung von Verschleiß – und Ersatzteilen
- Koordinierung von Wartungsarbeiten und Reparaturen mit dem Lösungsanbieter
- Bestellung und Auslieferung von Toner (sw und color)
- Proaktive Überwachung der Systeme und Befüllung der Geräte mit Toner
- Assetmanagement
- 1st (Hotline) und 2nd Level Support

2.3 Beistellungsleistungen

2.3.1 Hardware

Die folgende Hardware wird vom Auftraggeber beigestellt:

- keine

2.3.2 Software

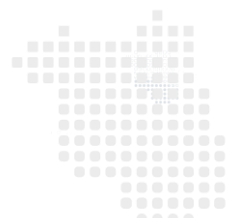
Die folgende Software wird vom Auftraggeber beigestellt:

- Keine

2.3.3 Lizenzen

Folgende Lizenzen sind durch den Auftraggeber beizustellen:

Lizenz	Vorhandene Lizenzen	zusätzliche Lizenzen
keine		



2.4 Service Level

Die Service Level werden im EVB-IT Vertrag geregelt. Sofern abweichende Regelungen für die Fachanwendungen bestehen sollten, werden diese an dieser Stelle separat geregelt.

2.5 Leistungsausschluss

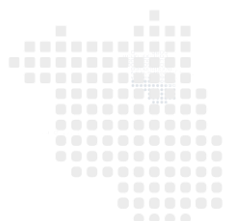
Die Dienstleistungen zum Produkt beinhalten nicht:

- ggf. erforderliche Schulungen / Einweisungen
- EDV Artikel, Papier und Heftklammern
- die Beistellung sonstiger Peripherie (Spezialkabel, Sonderlängen bei Kabeln, zusätzliche Stromverteiler, spezielle Adapter)
- Sowie alle Weiteren nicht unter 2.1 und 2.2 explizit aufgeführten Bestandteile

Das Produkt wird in Form eines Projektes eingeführt.

2.6 Sonstige

Bei Sicherheitsvorfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, das betriebene Produkt außer Betrieb zu nehmen. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Verfügbarkeit“.



Service Level Agreement (SLA)

Stand: 28.10.2020

Betriebszeiten:

Montag	6:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	6:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	6:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 14:00 Uhr

Als Betriebszeit sind die Werktage im Land Brandenburg ohne die in der SVC vereinbarten Brückentage anzusehen.

Die Betriebszeit umfasst die Zeit, in der die Nutzung des IT Gesamtsystems (auch während Wahltagen und Wahlauswertungen) uneingeschränkt möglich ist.

Servicezeiten:

Montag	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	

Die Servicezeit liegt innerhalb der Betriebszeit. Die Servicezeit beschreibt die Zeit, in der für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Betriebsunterstützung (Hotline) geleistet werden.

Die Annahme von Störungen durch den AN erfolgt jederzeit per Mail (nutzerservice@bb-dikom.de) innerhalb der Betriebszeit oder auch telefonisch (0355 4949 7171) über den First-Level-Support innerhalb der Servicezeit.

Wartungsfenster:

Als vereinbartes Wartungsfenster ist grundsätzlich die Zeit von 20 bis 6 Uhr und Tage ohne generelle Betriebszeit festgelegt.

Ein Sonderwartungsfenster ist montags von 16 bis 6 Uhr nur nach vorheriger Ankündigung (5 Werktagen im Voraus) durch den Auftragnehmer vereinbart.

Rufbereitschaft:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	13:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag	

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist eine telefonische Rufbereitschaft vereinbart. Die Rufbereitschaft gilt ausschließlich für die folgenden Standorte des AG:

- Stadtbüro (KMS67)
- Stadt und Regionalbibliothek

Innerhalb der Rufbereitschaft ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten telefonisch (0355 4949 71 XX) erreichbar zu sein.

Abbildung Service Level:

Servicelevel	Definition	Reaktionszeit *	Erledigungszeit**
Prio 1 <i>sehr hoch</i> Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	2 Std.	1 Arbeitstag
Prio 2 <i>hoch</i> Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.	4 Std.	4 Arbeitstage
Prio 3 <i>normal</i>	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit	8 Std.	20 Arbeitstage

Leicht Störung	unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.		

***Reaktionszeit:**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

****Erledigungszeit:**

Die Erledigungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Leistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Zuordnung der Systeme / Softwareprodukte zu den einzelnen Störungsklassen erfolgt nach AGB oder detaillierter im jeweiligen Vertrag.

Reporting:

Um Prozesse objektiv bewerten zu können, ist durch den AN vierteljährlich ein detaillierter Leistungsbericht über aufgetretene Fehler (Tickets) und ihre Behebung an die SVC IT elektronisch zu übergeben.

Standortübersicht

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus – Abgestimmt mit KRZ 17.09.2020

Als Standort der IT-Systeme gilt auch immer das Rechenzentrum des Zweckverbandes.

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
SVC + Volkshochschule Berliner Straße 06, 03046 Cottbus	BS6	01.01.2021		226
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3050
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3043
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		3077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		5077
Technisches Rathaus (Technikraum) Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus	KMS67	01.01.2021		1004
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		266
Technisches Rathaus (Dienstleistungsturm) Karl-Marx-Straße 69, 03046 Cottbus	KMS69	01.01.2021		378

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		142
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		212
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		363
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		467
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		30
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		134
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		250
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		352
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		456
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		38
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		Keller
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		EG
Sozialamt Thiemstraße 37, 03048 Cottbus	TS37	01.01.2021		1.OG
Stadtmuseum Bahnhofstraße 52, 03046 Cottbus	BHS52	01.01.2021		DG
LWG Berliner Straße 19, 03046 Cottbus	BS19	Auszug 2020	31.12.2020	EG

Standort	Kurz	Beginn	Ende	Technikraum Bezeichnung & Zimmernummer
Stadthaus Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus	EKP1	01.01.2021		Keller
Bibliothek Berliner Straße 13, 03046 Cottbus	BS13	01.01.2021		Keller
Konservatorium Puschkinpromenade 13, 03046 Cottbus	PPS13	01.01.2021		Keller
Stadtmuseum Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus	BHS22	01.01.2021		Keller
Kreisverwaltung Forst Heinrich Heine Straße 1	HHS1	01.01.2021		Technik
Rathaus Neumarkt 5, 03046 Cottbus	NM5	01.01.2021		33

Schulen / nachgeordnete Einrichtungen

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Am Nordrand 1 03044 Cottbus	LINDG		
Muskauer Platz 1 03042 Cottbus	BLECH		
Theodor-Sturm-Straße 22 03050 Cottbus	HILDE		
Welzower Straße 9a 03048 Cottbus	FROEB		
Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	KOLUM		
Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus	KAEST		
Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus	LAKOM		
Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus	SPOGS		
Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus	SIELO		
Willi-Budich-Straße 54 03044 Cottbus	UNPRO		
Dissenchener Schulstraße 1 03052 Cottbus	UWELT		

Standort	Kurz	Beginn	Ende
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 06 03050 Cottbus	WILNE		
August-Bebel-Straße 42, 03046 Cottbus	BHAUS		
Neue Straße 41 03044 Cottbus	PESTA		
	SPREA		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFO		
Bahnhofstraße 11 03046 Cottbus	PWERN		
Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus	SACHS		
Schmellwitzer Weg 2 03044 Cottbus	HUMBO		
	LULEI		
Universitätsstraße 18 03046 Cottbus	STEEN		
Sielower Str. 37 03044 Cottbus	NSORB		
○	OSORB		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCA		
Oberstufenzentrum Sielower Str. 10 03044 Cottbus	OSZCB		
Linnestraße 4 03050 Cottbus	SPORT		
Joliot-Curie-Straße 10 03050 Cottbus	SZBWG		
	SPREB		
Kahrener Straße 16 03042 Cottbus	THEFC		

Standortübersicht Multifunktionsgeräte der nachgeordneten Einrichtungen

Standort	Straße	Geräte ID
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44209
Stadt und Regionalbibliothek	Berliner Straße 13/14	44210
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44208
Konservatorium	Puschkinpromenade 14	44217
Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur	Sielower Str. 37	44201
Stadtmuseum	Bahnhofstraße 52	44202
Wendisches Museum	Mühlenstraße 12	44205
Erziehungsberatungsstelle	Hopfengarten 57	44218
Haus der Wohnhilfe	Gerhardt Hauptmann Straße 9a	44221
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44220
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44204
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44206
Feuerwehr	Dresdener Str.46	44207
Feuerwehr	E-Haase – Str. 3	44219

Störungsmeldeformular

Störungsmeldung Nr. ____

Auftraggeber:

 Stadtverwaltung
 Cottbus/Chósebus

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

mutmaßlich gestörte Hardware:

Version/Release:

Kurzbeschreibung der Störung:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Anlagen (Screenshot, etc):

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort der Hardware:

Bedeutung der Störung

 Störungsklasse gemäß **Anlage 2 SLA**
 (nach Einschätzung des Auftraggebers)
☐ betriebsverhindernd☐ betriebsbehindernd☐ leicht
Bemerkungen:

Ort

Auftragnehmer

Datum

Ort

Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vereinbarung

nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über



Auftragsverarbeitung



Wartung



Fernwartung

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebusz,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Holger Kelch,

Sitz: Neumarkt 5, 03046 Cottbus
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

und

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg,
Vertreten durch die Verbandsleitung,
Herr Oliver Bölke,

Sitz: Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
(im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt).

Präambel

¹Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der nachfolgend näher bezeichneten Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Grundlage für diesen Vertrag bildet der Vertrag SVC-DIKOM-2020/16 (im Folgenden „Ausgangsvertrag“ genannt), nach dessen Schicksal sich diese Vereinbarung richtet, sofern nicht nachfolgend anders beschrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung der in Anlage 1 dargestellten Arten personenbezogener Daten sowie der Kategorien betroffener Personen im Auftrag der Auftraggeberin. ²Die Weisung über Mittel und Zwecke der Verarbeitungstätigkeit obliegen im Auftragsverhältnis der Auftraggeberin.
- (2) Vereinbart wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung eines funktionsfähigen, gewarteten/ferngewarteten IT-Büroarbeitsplatzes und die Integration in die Infrastruktur des Auftraggebers, sowie Dienstleistungen nach Ausgangsvertrag.
- (3) Der Auftrag umfasst die in der Anlage 1 dargestellten und umschriebenen Verarbeitungsphasen.
- (4) ¹Die Datenverarbeitung findet an folgendem/-n Ort/-en statt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3

03044 Cottbus

²Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ³Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

- (5) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken zu verarbeiten. ²Es gilt Art. 28 (10) DSGVO. ³Sie verarbeitet die im Rahmen der Auftragsverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. ⁴Eine Weitergabe (Übermittlung/Offenlegung) dieser personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt lediglich zum internen Gebrauch. ⁵Eine Übermittlung dieser Daten durch die Auf-

tragnehmerin an Dritte oder an die betroffenen Personen bedarf der schriftlichen Beauftragung/Zustimmung der Auftraggeberin. ⁶Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht ohne Wissen der Auftraggeberin erstellt; davon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitungstätigkeit erforderlich sind.

- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam unter Berücksichtigung des § 13 dieser Vereinbarung abzustimmen.

§ 2 Datenschutzbestimmungen

¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für die Auftraggeberin gelten. ²Sie hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie

- ☐ Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches Teil 10 (SGB X)
- ☐ Abgabenordnung (AO)
- ☐ sonstige spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften

zu beachten. ³Darüber hinaus wirkt die Auftragnehmerin auf die Einhaltung der Regelungen entsprechend der internen Anweisungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit der Auftraggeberin (hier konkret „Dienstweisung Datenschutz und Informationssicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus“; wird durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht) und der IT-Grundschutz-Vorgehensweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Standards 200-1 bis 200-3) hin.

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist die Auftraggeberin verantwortlich; § 5 (4) dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung unter den Maßgaben nach § 5 dieser Vereinbarung zu erteilen.
- (3) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Auftraggeberin hat sich entsprechend § 10 dieser Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Vereinbarung zu überzeugen.
- (6) Ist die Auftraggeberin Kontrollhandlungen oder sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so informiert sie die Auftragnehmerin unverzüglich darüber, sofern sich daraus Auswirkungen für die Auftragnehmerin ergeben und keine rechtlichen Hinderungsgründe an einer solchen Information bestehen.
- (7) Die Auftraggeberin ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zur Auftragnehmerin verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugriffssicherung, Verschlüsselung).

§ 4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags nach den getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin entsprechend § 5 dieser Vereinbarung, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Auftragnehmerin unterliegt, hierzu verpflichtet ist. ²In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) ¹Die Verarbeitungstätigkeiten sind grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst zu erbringen. ²Die Beauftragung Dritter ist nur nach den Maßgaben des § 7 dieser Vereinbarung zulässig.

-
- (3) ¹Durch die Auftragnehmerin wird die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zugesichert. ²Sie stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeitet werden.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und nach § 6 dieser Vereinbarung zu. ²Insbesondere wird die Auftragnehmerin ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. ³Dazu sind die einzelnen Maßnahmen in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin beschrieben. ⁴Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin unverzüglich.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der die Aufgaben nach Art. 37 ff. DSGVO erfüllt. ²Die Kontaktdaten sind in Anlage 2 dokumentiert.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert folgende Informationspflichten zu:
- a. ¹Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, technische/organisatorische Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Bei dem Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) hat die Unterrichtung der Auftraggeberin ungeachtet des Kalendertags innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung durch die Auftragnehmerin zu erfolgen. ³Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Information bei der Auftraggeberin. ⁴Etwaige Melde- und Benachrichtigungspflichten verbleiben bei der Auftraggeberin und dürfen ausschließlich mit ihrer Zustimmung durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden.
 - b. ¹Beziehen sich Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde auf Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin, so informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber. ²Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Auftragnehmerin ermittelt.
 - c. Wird die Auftragnehmerin einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt, so unterrichtet sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber.
- (7) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. ²Die Zustimmung gilt nach dieser Vereinbarung als erteilt, soweit vorher der Zugang zur Wohnung der/des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) vertraglich sichergestellt ist und die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung gewährleistet sind.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Duldung und Mitwirkung bei Kontrollhandlungen nach Maßgabe des § 10 dieser Vereinbarung.
- (9) ¹Die Auftragnehmerin ist ohne separaten Vergütungsanspruch verpflichtet, im notwendigen Umfang
- a. bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO,
 - b. bei der Einhaltung von Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 ff. DSGVO,
 - c. an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und
 - d. an der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO einschließlich eventueller Konsultationen nach Art. 36 DSGVO
 - e. bei der Aufklärung von Haftungsfragen einer betroffenen Person, einer/eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung
- mitzuwirken und sie unterstützt die Auftraggeberin angemessen. ²Bei der Auftragnehmerin eingehende, offensichtlich an die Auftraggeberin gerichtete Ersuchen zu Betroffenenrechten sind unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. ³Erforderliche Angaben und Informationen sind der Auftraggeberin auf ihre Anforderung hin zuzuleiten.
- (10) ¹Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis ausschließlich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. ²Liegt der Weisung der Auftraggeberin ein berechtigter Anspruch der betroffenen Person aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde, so tritt das berechnigte Interesse der Auftragnehmerin zurück.

-
- (11) ¹Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich vor Eintritt dieser Maßnahme zu verständigen. ²Das Eigentum der Auftraggeberin (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 5 Weisungen

- (1) ¹Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen. ²Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmerin mit Daten gerichtete Anordnung der Auftraggeberin.
- (2) ¹Die weisungsberechtigten Personen der Auftraggeberin, die weisungsempfangenden Personen der Auftragnehmerin sowie die Kommunikationsmedien sind in Anlage 2 dokumentiert. ²Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer Ansprechperson ist der Vertragspartnerin unverzüglich schriftlich eine neue Ansprechperson mitzuteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) ¹Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. ²Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) ¹Die Auftraggeberin legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO entsprechend der Darstellungen in Anlage 3 fest. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. ²Insbesondere ist der IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-2 mit folgenden Schutzbedarfskategorien entsprechend der Sicherheitsaspekte einzuhalten:
- Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- (2) ¹Diese Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Sicherheitskonzeption der Auftragnehmerin zu berücksichtigen. ²Die Ermittlung der Schutzbedarfskategorien ergibt sich aus der beigefügten Schutzbedarfsmatrix (Anlage 3).
- (3) ¹Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, sofern sie das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. ²Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten haben, müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden. ²In den Protokollen sollten der Zeitpunkt und Grund des ändernden Zugriffs, die veranlassende/-n und ausführende/-n Person/-en, die Art der Änderung und der Zeitpunkt der Kontrolle sowie die kontrollierende Person dokumentiert werden.
- (5) ¹Die Auftragnehmerin kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Die Auftragnehmerin sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Auftraggeberin im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse nach § 10 dieser Vereinbarung zu.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer/-innen – ungeachtet des Rechtsverhältnisses zwischen Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen – in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich hiesige Vereinbarung bezieht.
- (2) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen bspw. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte u. ä. ³Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und hat den Zugang zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin zu unterbinden.

-
- (3) Die Auftragnehmerin bedient sich zur Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit keiner Unterauftragnehmer.
- (4) Personenbezogene Daten, die Unterauftragnehmern im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Unterauftragnehmer nur für Zwecke, für die er beauftragt wurde, verarbeiten. Im Übrigen sind die Inhalte dieser Vereinbarung auf das Unterauftragsverhältnis zu übertragen.
- (5) ¹Sofern die Auftragnehmerin beabsichtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Verarbeitungstätigkeiten erstmalig bzw. weitere als in dieser Vereinbarung benannte Unterauftragsverhältnisse zu begründen, einschließlich der Erweiterung von Leistungsinhalten in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse, die Auswirkungen auf die Auftragsverarbeitung haben, bedarf dieser Auftrag der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. ²Für die Ersetzung in dieser Vereinbarung benannter Unterauftragsverhältnisse durch andere Unterauftragnehmer/-innen wird die allgemeine Genehmigung erteilt; es gilt das Einspruchsrecht der Auftraggeberin (Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). ³Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens einen Monat vor geplanter Übergabe der Daten, über den Abschluss von oder Änderungen in Unterauftragsverhältnissen. ⁴Die Ablehnung der Genehmigung bzw. der Einspruch müssen auf konkreten, der Auftragnehmerin nachvollziehbar darzulegenden Bedenken beruhen.
- (6) Unterauftragsverhältnisse, durch die den Vertrag betreffende Verarbeitungstätigkeiten in Drittstaaten erfolgen, müssen die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllen.
- (7) ¹Ein Zugriff auf Daten darf durch Unterauftragnehmer/-innen erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass alle im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmer/-innen gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 6 dieser Vereinbarung so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und des vorliegenden Vertrags erfolgt. ²Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und Unterauftragnehmer/-innen sind konkret abzugrenzen. ³Die Auftragnehmerin haftet im Innenverhältnis zur Auftraggeberin dafür, dass die Unterauftragnehmer/-innen den Datenschutzpflichten nachkommen, die durch die Auftragnehmerin auferlegt wurden; sie kontrolliert die Einhaltung in angemessenem Umfang.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. ²Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) ¹Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Verschwiegenheit (Art. 28 (3) lit. b, Art. 29 DSGVO) verpflichtet und mit den für die Verarbeitungstätigkeiten relevanten Datenschutzbestimmungen, insb. solche, die sich aus hiesiger Vereinbarung ergeben, vertraut gemacht wurden. ²Dies gilt auch für beauftragte Dritte (Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.). ³Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung der Auftraggeberin verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. ⁴Die der Auftragnehmerin unterstellten Personen sind auch über die Beendigung des Unterstellungsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) ¹Darüber hinaus umfasst die Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. ²Daher wird die Auftragnehmerin ihre eingesetzten Beschäftigten ausdrücklich und nachweislich auf die Einhaltung folgender Geheimhaltungsvorschriften verpflichten:
- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil 1 – SGB I)
 - ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO)
 - ☐ Privatgeheimnisse (§ 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch – StGB)
- (4) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach Maßgabe des § 1 (5) dieser Vereinbarung erteilen.

§ 9 Löschung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche gespeicherten Daten zu löschen

und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. ²Dies ist der Auftraggeberin nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

- (2) ¹Die Löschung von Daten und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend zeitgemäßer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. ²Die betreffenden personenbezogenen Daten sind nach DIN 66399 der Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen und sind in Anwendung der DIN zu vernichten bzw. nach folgendem Standard zu löschen: DoD 5220.22-M
- (3) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es durch sie entweder datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 10 Kontrollhandlungen

- (1) ¹Die Auftragnehmerin unterwirft sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (3) S. 2 lit. h DSGVO der Kontrolle der Auftraggeberin und erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin bzw. eine von dieser beauftragten Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der vertraglichen Vereinbarungen und der getroffenen Weisungen im erforderlichen Umfang – einmal pro Kalenderjahr sowie ggf. aus konkretem Anlass – zu kontrollieren. ²Die Kontrolle erfolgt insbesondere durch Einholung von Auskünften, Anforderung relevanter Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme, Datenschutz-, Informationssicherheits- und sonstige relevante Konzepte oder durch Zugang zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin während der Geschäftszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) Anmeldung. ³Eine Störung des Betriebsablaufs bei der Auftragnehmerin ist dabei weitestgehend zu vermeiden.

⁴Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insoweit zur Duldung und Mitwirkung insbesondere dadurch, dass sie der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtungen zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte gibt und die entsprechenden Nachweise verfügbar macht.

⁵Soweit die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁶Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten der Auftragnehmerin mit der Kontrolle beauftragen.
- (2) ¹Die Kontrollleistungen auf Seiten der Auftraggeberin erfolgen auf deren Kosten. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch die Auftraggeberin kann die Auftragnehmerin keinen separaten Vergütungsanspruch geltend machen. ²Der Aufwand ist mit Vergütungsanspruch für die vertragliche Hauptleistung abgegolten. ³Für Kontrollen, die über das Maß der in dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann durch die Auftragnehmerin durch gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt verlangt werden, sofern keine adäquaten, kostenneutralen Kontrollmaßnahmen ersichtlich sind.
- (3) ¹Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DSGVO) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien nachzuweisen. ²Durch geeignete und gültige Zertifikate zur Informationssicherheit (bspw. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. ³Dasselbe gilt für geeignete aktuelle Testate und Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, externe Datenschutz- oder Qualitätsauditorinnen). ⁴Die Vorlage derartiger Dokumente ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. ⁵Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln oder den Widerruf von Zertifizierung zu informieren.
- (4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin und – sofern benannt – der Auftragnehmerin wirken gemeinsam durch entsprechende Überprüfungen und Kontrollen auf die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entsprechend Art. 37 ff. DSGVO hin.

§ 11 Haftung, Vertragsstrafen

¹Die Haftung regelt sich nach Art. 82 DSGVO. ²Sofern die Auftraggeberin oder die Auftragnehmerin aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin. ³Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis frei von Ansprüchen nach

Maßgabe des Art. 82 DSGVO, die ihr als Verantwortliche in Durchführung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen, soweit die Auftragnehmerin diese zu vertreten hat.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) ¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Schicksal des Ausgangsvertrags und endet mit Ablauf dessen Laufzeit, jedoch frühestens mit Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Schlussarbeiten (bspw. Löschung). ²Das außerordentliche Kündigungsrecht nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Ausgangsvertrag. Im Falle einer Kündigung des Ausgangsvertrags bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Auftraggeberin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Auftragnehmerin schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat, wie z. B. ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat zum Vertragsende auf ihre Kosten die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der während der Vertragslaufzeit verarbeiteten Daten an die Auftraggeberin und die Löschung nach § 9 dieser Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Vereinbarungen, Weisungen, Dokumentationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen – auch zu Unterauftragsverhältnissen – sind für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für weitere drei volle Kalenderjahre nach Laufzeitende aufzubewahren.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsbegründung, -änderung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) ¹Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere, in der Anlage 1 bisher nicht erfasste Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch zu nehmen, kann die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für verbindlich erklärt werden. ²Das Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) ¹Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Auftraggeberin. ²Die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Personen nach DSGVO bleiben davon unberührt.

- Auftraggeberin -

Cottbus, den _____

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

- Auftragnehmer -

Cottbus, den _____

Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg

im Auftrag

*Name FBL/Werkleiter/-in
Fachbereichsleiter ...*

*Oliver Bölke
Verbandsleitung*

Anlagen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten*(Anlage zu § 1 der Vereinbarung)*Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der konkreten Datenarten/-kategorien entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO.

Datenart/-kategorie	Umschreibung
Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressdaten)	<i>Namen, Vornamen, Titel, Akademischer Grad, Beruf, Adresse,</i>
Kommunikationsdaten (Tel. Nr., Handy Nr., Fax Nr., Internetadresse, E-Mailadresse)	
Objektdaten / Grundstücke / Lage / Eigentumsverhältnisse	
Festsetzungsdaten (Messbeträge, Anzahl der Hunde...)	
Sollstellungsdaten	
Bankverbindungsdaten	
Ist-Buchungen	
Forderungen/Verbindlichkeiten	
Veranlagungsstammdaten (Steuernummer, Steuern Abgaben, Gebühren)	
Rechnungspositionen	
Rechnungsbegleitende Unterlagen	
Verwendungszwecke (können Kassenzahlen, Steuernummern und ähnliches enthalten)	
Umsätze (SOLL/ HABEN)	
Geburts- und Sterbedaten	
Meldedaten (Einzug, Auszug, Familienstand)	
Festsetzungsdaten (Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, ...)	
Personenstammdaten dienstlich (Namen, Vornamen, Adressdaten)	
Kommunikationsdaten dienstlich (E-Mail, Telefon, Fax)	<i>Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse</i>
Mitarbeiterdaten innerhalb des Organisation	
Zugangszeiten zum Programm	
Nutzerrechte zu Programmdateien	
Logging: Anmeldezeiten der Benutzer, IP-Adresse und Anmeldekonto des Nutzers	
aufgerufenes Programmmodul, primäre Parameter, Nutzungs-	

zeiten	
Historienwerte zu bestehenden Datensätzen	
Verknüpfungen zu Nutzersignaturen für elektronische Unterschriften	

Betroffene Personen

Umschreibung der Kategorien betroffener Personen entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Kategorie betroffener Personen	Umschreibung
☐ Antragstellerinnen/Antragsteller	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Interessentinnen/Interessenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Abonentinnen/Abonnenten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Beschäftigte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Lieferantinnen/Lieferanten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Bürgerinnen und Bürger	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstige:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verarbeitungsphasen

Beschreibung der Verarbeitungsphasen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden entsprechend Definition nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

Verarbeitungsphase	Umschreibung
☐ Erhebung	
☐ Erfassung	
☐ Organisation	
☐ Ordnung	
☒ Speicherung	Für die Störungsbeseitigung und Beschaffung erforderlich
☐ Anpassung	
☐ Veränderung	
☐ Auslesen	
☐ Abfragen	
☐ Verwendung	
☐ Offenlegung/Übermittlung	
☐ Verbreitung	
☐ Andere Form der Bereitstellung	
☐ Abgleich	
☐ Verknüpfen	
☐ Einschränken	
☒ Löschung/Vernichtung	Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags
☐ sonstige Nutzung	

Anlage 2: Namentliche Benennung Funktionsträger/-innen*(Anlage zu § 5 (2) und § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)***Weisungsbefugte und -empfangende Personen***(Angaben nach § 5 (2) hiesiger Vereinbarung)*Weisungsbefugte Personen der Auftraggeberin

Nachfolgende Personen werden als weisungsbefugt in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
Kelch	Holger	Oberbürgermeister	
Niggemann	Markus	Geschäftsbereichsleiter	
		Fachbereichsleiter	
		Servicebereichsleiter	

Weisungsempfangende Personen des Auftragnehmers

Nachfolgende Personen werden zum Empfang von Weisungen der Auftraggeberin in Ausführung dieser Vereinbarung benannt:

Name	Vorname	Funktion	Kontaktdaten
		Verbandsvorsteher	
		Leiter/in IT- Servicemanagement	
		Leiter/-in IT-Service	

Datenschutzbeauftragte*(Angaben nach § 4 (5) hiesiger Vereinbarung)*

Die Auftraggeberin hat eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n bestellt:

Stadt Cottbus/Chósebus
 Datenschutzbeauftragter
 Neumarkt 5
 03046 Cottbus

Tel.: 0355-612 2126
 Fax: 0355-612 13 2126
 E-Mail: datenschutz@cottbus.de
 Internet: www.cottbus.de/datenschutz

Die Auftragnehmerin hat

- ☒ eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n benannt:
☐ folgende/-n eine/-n Ansprechpartner/-in für den Datenschutz benannt:

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
 Datenschutzbeauftragter
 Gewerbeweg 3
 03044 Cottbus

Tel.: 0355-49497121
 Fax: 0355-49497199
 E-Mail: datenschutz@dikom-bb.de
 Internet: www.dikom-bb.de/datenschutz

Anlage 3: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

(Anlage zu § 6 der Vereinbarung)

Die Auftragnehmerin trifft für ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Hinsichtlich der Erarbeitung der Sicherheitskonzeption (vgl. § 6 der Vereinbarung) sind folgende Punkte zu berücksichtigen und mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen:

Rechtmäßigkeit

Die Wahrung der Rechtmäßigkeit von hiesiger Vereinbarung betroffener Auftragsverarbeitung obliegt dem Wesen nach der Auftraggeberin (vgl. auch § 3 (1) hiesiger Vereinbarung). Die Auftragnehmerin stellt ein Verfahren sicher, welches die unverzügliche Ausführung der Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sicherstellt. Dieses Verfahren ist durch § 5 hiesiger Vereinbarung geregelt.

Treu und Glauben

Die Einhaltung der Verarbeitung nach Treu und Glauben obliegt der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin wird Einzelweisungen zur Wahrung des Grundsatzes entsprechend umsetzen. Weisungen werden nach § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Nachvollziehbarkeit

Die Gewährleistung einer nachvollziehbaren Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt der Auftraggeberin. Diese wird, sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung notwendig, der Auftragnehmerin konkrete Weisungen nach § 5 hiesiger Vereinbarung erteilen, um die Transparenz sicherzustellen.

Zweckbindung

Es ist ein geeignetes Verfahren festzulegen, welches die Zweckbindung nach der zugrundeliegenden Vereinbarung bei der Auftragnehmerin sicherstellt.

- Mit der Auftragnehmerin wurde eine EVB-IT Vertrag geschlossen

Pseudonymisierung

Es ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit möglich in einer Weise erfolgt, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Pseudonymisierung ist in der Störungsbeseitigung, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden nicht möglich

Verschlüsselung

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt und vertraulich übermittelt werden.

- Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
- Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN)
- Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern

Datenminimierung

Grundsätzlich trägt die Auftraggeberin die Verantwortung, den Umfang (das notwendige Maß) an personenbezogenen Daten und den dazugehörigen zugriffsbefugten Personen festzulegen und der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese hat durch geeignete Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen sicherzustellen, dass nur die befugten Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können (vgl. nachfolgend).

Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit der im Auftragsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten und die eventuell notwendige Berichtigung richten sich nach den Weisungen der Auftraggeberin und werden entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie § 5 hiesiger Vereinbarung ausgeführt.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten in Ausführung hiesigen Auftragsverhältnisses ist auf die Dauer der Ausführung des Vertragsverhältnisses beschränkt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hiesiger Vereinbarung). Die Verantwortung für die Wahrung des Gewährleistungsziels obliegt der Auftraggeberin und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt demnach ausschließlich nach Weisung i. S. d. § 5 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 hiesiger Vereinbarung. Die darin genannten Mindestanforderungen finden Berücksichtigung.

Vertraulichkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte die Daten zur Kenntnis nehmen können. Hierzu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.
 - An den systemkritischen Räumen (wie Serverräumen, Räumen mit technischer Ausstattung) sind Zutrittskontrollfunktionen (z. B. Kartenlesegeräte, elektronische Schlüssel o.ä.) angebracht
 - Zutritte zu systemkritischen Räumen werden protokolliert.
 - Besucher werden registriert und erhalten einen Besucherausweis.
 - Besucher werden nur unter Begleitung durch die Geschäftsräume geführt.
 - Eine Einbruchs- und Brandmeldeanlage ist installiert und betriebsbereit.
- Zugangskontrolle: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Nutzung von sicheren Kennwörtern (Passwortrichtlinie o. ä.)
 - Einsatz automatischer Sperrmechanismen (nach x Versuchen Zugang sperren)
 - Verschlüsselung von Datenträgern (ext. Festplatten, Laptops)
 - Zugang zu Server und Clients nur mit persönlicher Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Die Zugriffe werden protokolliert.
 - Einsatz von Firewalls (Schutz vor externen Angriffen)
- Zugriffskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Zugriff auf Laptops, Server, Clients erfolgt über eine persönliche Authentifizierung (Username und Passwort).
 - Sämtliche Zugriffe auf Systeme werden protokolliert.
 - Es existiert ein dokumentiertes Benutzerkonzept.
 - Beschäftigte werden regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit geschult.
- Trennungskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Mandantenfähigkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
 - Ggf. Netzwerksegmentierung. Dies ist separat zu regeln.

Integrität

Es sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben.

- Weitergabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 - Einsatz von Transport-Verschlüsselung, elektronische Signatur oder Virtual Private Networks (VPN).
 - Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei Transport auf Datenträgern.
 - Zwischen AN und AG wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.
 - Ausschussmaterial, Testausdrucke sowie defekte oder ausgesonderte Speichermedien werden ausschließlich durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen datenschutzgerecht vernichtet.
 - Beschäftigte mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Eingabekontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 - Es ist zu protokollieren, wer personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingeben, verändern oder entfernen darf.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Verfügbarkeitskontrolle: Es ist zu gewährleisten, dass personen-bezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 - Backup-Strategie muss vorhanden sein.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Strom-versorgung (USV).
 - Einsatz von Virenschutz, Firewalls, Meldewege und Notfallpläne.
- Belastbarkeit der Systeme und Dienste: Es ist zu gewährleisten, dass die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste auch im Fehlerfall, bei Störungen und hoher Beanspruchung widerstands-fähig sind.
 - Regelmäßige Durchführung von Sicherheitstests (z. B. Belastungs-/Penetrationstests).

Wiederherstellbarkeit

Es ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder zugegriffen werden kann.

- Sicherung der Datenbanken und der Dokumente (Backup-Strategie).
- Durchführung und Dokumentierung von Wiederherstellungsübungen.

Überprüfbarkeit

Es sind Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben und zu etablieren.

- Angewendete Prüfstandards
- Regelmäßige interne/externe Audits

Authentizität

- Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, ist die Herkunft der Daten kenntlich zu machen.

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dokumentation von Datenformatwandlungen
- Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung
- Dokumentation Datenlöschungen

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung der Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

- Sofern nicht bereits in anderen Punkten dargestellt: Dokumentation der Erhebungsorte, Transportwege, Erfassungs-/Speichersysteme und -orte, Datenübermittlungsverfahren, Verfahren zur Wandlung von Datenformaten, Lösungsverfahren, ggf. Wartungsverfahren

Spezielle Maßnahmen bei Wartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Wartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Wartungsarbeiten sind nur durchzuführen, wenn dies vorab mit der Auftraggeberin terminlich und inhaltlich abgestimmt wurde bzw. bei unabwendbarer Störungsbeseitigung die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis gesetzt wurde.
- (2) Wartungsarbeiten sind durch Beschäftigte der Auftraggeberin zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Wartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (3) Während der Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass keine unzulässigen Modifikationen an Hard- und Software vorgenommen werden.
- (4) Vor Veränderungen an den Systemen sind diese hinreichend auf Funktionalität zu testen; vor dem Einspielen von Software ist diese auf Schadsoftware zu prüfen.

- (5) Der Verlauf der Wartung ist lückenlos zu dokumentieren, um den Beteiligten eine Rekapitulation durchgeführter Prozesse zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind der Auftraggeberin zu übergeben.

Spezielle Maßnahmen bei Fernwartungsarbeiten

Ist die Vereinbarung auf die Ausführung von Fernwartungstätigkeiten ausgerichtet, sind folgende spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes neben den vorgenannten zu berücksichtigen:

- (1) Eine Fernwartungssitzung ist nur durchzuführen, wenn die Störungsbeseitigung unabweisbar ist sowie andere Möglichkeiten wie Telefon, E-Mail und Vorort-Termin für unzumutbar erachtet werden.
- (2) In der Fernwartungssitzung ist eine Übertragung der Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik (s. Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) sicherzustellen.
- (3) Fernwartungssitzungen sind durch Beschäftigte der Stadt Cottbus/Chósebus zu überwachen. Nur autorisiertes Personal der Auftraggeberin und des Auftragsnehmers darf die Fernwartung mit Wissen und Wollen der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Während der Fernwartungssitzung ist zu gewährleisten, dass nicht benötigte Programme geschlossen sind.
- (5) Empfangene Daten sind vor Weiterverarbeitung auf Schadsoftware zu überprüfen und dürfen nicht unbefugt Datenverarbeitungsprogramme verändern.
- (6) Eine Datenfernübertragung auf Basis der Fernwartung ist nicht zulässig.
- (7) Der Verlauf der Wartung Fernwartungssitzung ist lückenlos zu dokumentieren und in Echtzeit zu kontrollieren.

Schutzbedarfsfeststellung

Um für die Datenverarbeitung alle Sicherheitsaspekte zu erfassen, ist die Ermittlung des Schutzbedarfs in Bezug auf die Schutzziele *Vertraulichkeit*, *Integrität* und *Verfügbarkeit* notwendig. Da quantifizierbare Angaben nur schwer möglich sind, sind nachfolgende Ausführungen auf qualitative Aussagen beschränkt. Es werden folgende drei Schutzbedarfskategorien genutzt:

- normal Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch Die Schadensauswirkungen können ein existenziell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Die Gesamtbewertung der einzelnen Schutzziele bildet sich aus der Einzelbewertung in Bezug auf die Schutzziele. Daraus wiederum ergibt sich der Wert des gesamten Schutzbedarfs einer Komponente / eines Prozesses / eines IT-Systems. Ausschlaggebend ist dabei immer die jeweils höchste Bewertung.

Die Definition der Schutzbedarfskategorien erfolgt nach dem BSI-Standard 200-2. Hierbei werden für die vorgenannten Kategorien Bewertungskriterien festgelegt, die für die betreffende Organisation Grenzwerte darstellen. Dies erfolgt auf Grundlage folgender vorgegebener Schadensszenarien:

1. Verstoß gegen Gesetze/Vorschriften/Verträge,
2. Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts,
3. Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit,
4. Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung,
5. negative Innen- oder Außenwirkung und
6. finanzielle Auswirkungen.

Vertraulichkeit		
1	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung verstößt gegen Datenschutznormierungen, jedoch sind die nachteiligen Folgen keinem hohen oder sehr hohen Ausmaß erkennbar.	Normal
2	Der Verlust der Vertraulichkeit während der Datenverarbeitung würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ein über das normale Schutzbedürfnis hinausgehendes Maß ist nicht erkennbar.	Normal
3	Im Falle des Verlustes der Vertraulichkeit sind keine Risiken hinsichtlich der persönlichen Unversehrtheit der Betroffenen abzuleiten.	Normal
4	Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch den Verlust der Vertraulichkeit ist nicht anzunehmen.	Normal
5	Es ist mit negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen, soweit die vertrauliche Behandlung der Daten nicht gewährleistet werden kann, jedoch sollte das Ausmaß den normalen Rahmen nicht übersteigen.	Normal
6	Der Vertraulichkeitsverlust würde zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen entspricht die angenommene Schadensersatzhöhe einem geringen Teil.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Integrität		
1	Es sind keine gesetzlichen oder sonstigen „hohen“ Anforderungen an die Integrität gestellt.	Normal
2	Der Verlust von Integrität dürfte das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur in geringem Maße betreffen.	Normal
3	Risiken bezüglich der persönlichen Unversehrtheit durch Integritätsmängel sind nicht zu erkennen.	Normal
4	Einzelne unerwünschte Änderungen sollten ohne großen Aufwand erkannt und behoben werden können, sodass die Aufgabenerfüllung nicht oder nur wenig beeinträchtigt sein dürfte.	Normal
5	Bei Integritätsverlust ist mit wenig negativer Innen- und Außenwirkung zu rechnen.	Normal
6	Ein Integritätsverlust hätte keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

Verfügbarkeit		
1	Es werden keine gesetzlichen o. ä. Anforderungen an die Verfügbarkeit gestellt.	Normal
2	Die Verfügbarkeit betrifft nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht.	Normal
3	Bei Verlust der Verfügbarkeit ist mit keiner Gefahr für die persönliche Unversehrtheit der Betroffenen zu rechnen.	Normal
4	Die Aufgabenerfüllung würde bei fehlender Verfügbarkeit beeinträchtigt werden, sollte jedoch ohne weiteren Aufwand wieder herstellen lassen.	Normal
5	Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Verfügbarkeit keine negative Innen- oder Außenwirkung hätte.	Normal
6	Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.	Normal
Zusammenfassend		Normal

**Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen
– EVB-IT Dienstleistungs-AGB –**

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des Vertrages	2
2	Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit	2
3	Rechte an den Leistungsergebnissen	3
4	Erfindungen	5
5	Service- und Reaktionszeiten*	6
6	Dokumentations- und Berichtspflichten	6
7	Mitteilungspflichten des Auftragnehmers	6
8	Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer	6
9	Vergütung	7
10	Verzug/ Reaktionszeiten/ Vertragsstrafen	8
11	Schlechtleistung	9
12	Schutzrechte Dritter	9
13	Haftungsbeschränkung	9
14	Mitwirkung des Auftraggebers	10
15	Laufzeit und Kündigung	10
16	Pflichten nach Vertragsende	10
17	Änderung der Leistung nach Vertragsschluss	11
18	Haftpflchtversicherung	11
19	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	11
20	Zurückbehaltungsrechte	12
21	Textform	12
22	Anwendbares Recht	12

**Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen
– EVB-IT Dienstleistungs-AGB –**

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.
- 1.3 Werden die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abruf mit der Leistung zu beginnen.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.
- 1.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- 2.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- 2.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner

übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

2.3 Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

2.4 Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person und erbringt er die Leistungen in eigener Person, gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Auftraggeber tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein. Er verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Dienstvertrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- Der Auftragnehmer ist selbst für seine Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

3 Rechte an den Leistungsergebnissen

3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes* zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Im Hinblick auf Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode* und die zugehörigen Dokumentationen.

3.2 Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an Leistungsergebnissen ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Verbreitung ist ausgeschlossen.

Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

3.3 Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

3.4 Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 3.1. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte beziffert hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Werken nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Soweit es sich bei dem vorbestehenden Werk um Software handelt, ist das Recht zur Bearbeitung hierfür ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes* der vorbestehenden Werke nur deren Objektcode* überlassen werde und ihn darauf hingewiesen, dass er daran kein Bearbeitungsrecht erhält und der Auftragnehmer überlässt auch tatsächlich nur den Objektcode*.
- Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode* überlassenen Teilen der Leistungsergebnisse und den nur im Objektcode* überlassenen vorbestehenden Werken die ausführbare Individualsoftware zu erzeugen.
- Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.

Für den Einsatz von Werkzeugen* gilt Ziffer 3.5.

Soweit es sich um Software handelt, ist die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Werke nur zusammen mit den Leistungsergebnissen in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

3.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge* für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge* die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges* spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug* im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug*

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 3.5 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges*, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 3.5 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges* verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Leistungsergebnisse mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug* und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.

- 3.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software den jeweils aktuellen Stand dieser Software, einschließlich der Quellcodes* am Ende eines jeden Tages, an dem die Software verändert wurde, in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, dem Auftraggeber auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode* gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes* und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der vom Auftragnehmer erstellten Software vorzunehmen.
- 3.7 Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

4 Erfindungen

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen des Auftragnehmers, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

- Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnisse ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Leistungsergebnissen vertragsgemäß ausüben kann.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

5 Service- und Reaktionszeiten*

- 5.1 Sind keine Servicezeiten* vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Auftraggeber) als Servicezeiten*.
- 5.2 Sind keine Reaktionszeiten* vereinbart, ist mit den Leistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* zu beginnen.
- 5.3 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktionszeiten* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

6 Dokumentations- und Berichtspflichten

- 6.1 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.
- 6.2 Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen.
Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.
- 7.2 Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- 7.3 Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- 8.1 Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personen einzusetzen, welche bereit sind, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 8.3 Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen

- in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln; der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist.
- die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, auch ohne Einwilligung des Auftraggebers, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, durch eine qualifizierte Ersatzperson auswechseln.

Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 8.4 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. In diesen Fällen gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

9 Vergütung

- 9.1 Der Pauschal festpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung geschuldet ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten* sind im Pauschal festpreis enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.

- 9.2 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

- 9.2.1 Es wird lediglich der Zeitaufwand vergütet. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten* werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung - voraus.

- 9.2.2 Es werden nur die für die jeweilige Leistung vereinbarten bzw. abgerufenen Kategorien vergütet. Ist für eine Leistung keine bestimmte Kategorie vereinbart, werden nur die Kategorien vergütet, die zur Erfüllung erforderlich sind. Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Leistung durch eine Person erbracht wird, die einer teureren als der erforderlichen Kategorie zuzuordnen ist.

- 9.2.3 Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu ca. 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Unabhängig hiervon ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung der Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.

- 9.2.4 Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.

Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn

der Auftragnehmer mit dem Leistungsnachweis nachweist, keine Pause gemacht zu haben. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder etwas anderes vereinbart wurde, sind Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann er weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.

- 9.3 Die Vergütung zum Pauschalpreis ist nach Erbringung der Leistung fällig. Im Vertrag können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Vergütung für Leistungen nach Aufwand ist monatlich nachträglich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.4 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Ist eine Preisanpassung für die Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.
- 9.6 Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

10 Verzug/ Reaktionszeiten*/ Vertragsstrafen

- 10.1 Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 10.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Es gelten die Sätze 4 und 5 der Ziffer 15.2 entsprechend.
- 10.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines im Vertrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes* für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes* für die in Verzug befindliche Leistung betragen.
- 10.4 Soweit vereinbart, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten* berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktionszeit* innerhalb der Servicezeiten* eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.
- 10.5 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Die Summe aller zu zahlenden Ver-

tragsstrafen beträgt maximal 5% des Auftragswertes*. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

11 Schlechtleistung

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15.2, bleiben hiervon unberührt.

12 Schutzrechte Dritter

12.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 11 wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

12.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

12.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

13 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 13.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert* beschränkt. Beträgt der Auftragswert* weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert* geringer als eine Million Euro ist.
- 13.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung* Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 13.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 13.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- 14.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG -) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 14.2 Bei vereinbartem Teleservice* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen auf seiner Seite bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.
- 14.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.

15 Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Ist die Dauer des Dienstvertrages weder vereinbart, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistungen zu entnehmen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.
- 15.2 Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

16 Pflichten nach Vertragsende

- 16.1 Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben; soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.
- 16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

17 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 - Änderungsverfahren Dienstleistung - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird. Unbeschadet dessen gilt § 2 der VOL/B (Fassung 2003).

18 Haftpflichtversicherung

- 18.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- 18.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Dienstvertrages aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 19.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- 19.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 19.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 19.1 und 19.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- 19.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 19.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 19.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt

werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

20 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

21 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

22 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Summe aller Vergütungen aus dem Vertrag.
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und keine Reisekosten sind.
Objektcode	Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes* eines Programms.
Quellcode	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Leistung zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein oder tritt das vereinbarte Ereignis außerhalb der Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.
Servicezeit	Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den Auftragnehmer hat.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Leistungen.
Werkzeug	Hilfsmittel für die Entwicklung und Bearbeitung der Leistungen.

**Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Service
– EVB-IT Service-AGB –**

1	Gegenstand des EVB-IT Servicevertrages	2
2	Art und Umfang der Serviceleistungen	2
3	Vorhalten von Ersatzgegenständen*	9
4	Verlagerung bzw. Modifikation von Systemkomponenten* durch den Auftraggeber	9
5	Nutzungsrechte	9
6	Störungsklassifizierung	13
7	Reaktions*- und Erledigungszeiten*	13
8	Ersatzgegenstände*	13
9	Testsystem des IT-Systems	14
10	Dokumentation	14
11	Mitteilungspflichten des Auftragnehmers	15
12	Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer	16
13	Vergütung	17
14	Verzug	18
15	Mitwirkung des Auftraggebers	18
16	Abnahme von Serviceleistungen	19
17	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Serviceleistungen	19
18	Schutzrechte Dritter	20
19	Pflichtverletzung bei Dienstleistungen	21
20	Haftungsbeschränkung	21
21	Laufzeit und Kündigung	21
22	Änderung der Leistung nach Vertragsschluss	22
23	Quellcode*	23
24	Haftpflichtversicherung	24
25	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	24
26	Zurückbehaltungsrechte	24
27	Schlichtungsverfahren	24
28	Textform	25
29	Anwendbares Recht	25
	Begriffsbestimmungen	26

1 Gegenstand des EVB-IT Servicevertrages

- 1.1 Gegenstand des EVB-IT Servicevertrages sind die dort vereinbarten Serviceleistungen des Auftragnehmers für das vereinbarte IT-System.
- 1.2 Die Leistungen des Auftragnehmers können insbesondere umfassen:
 - Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung),
 - Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen),
 - Überlassung neuer Programmstände*,
 - Modifikation bzw. Erweiterung des IT-Systems,
 - weitere Serviceleistungen.
- 1.3 Die Serviceleistungen werden in der Regel als Werkleistung erbracht, das heißt, der Auftragnehmer trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen.
- 1.4 Soweit nicht anders vereinbart, erbringt der Auftragnehmer die Serviceleistungen zu dem bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik.
- 1.5 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer alle auf der Grundlage des EVB-IT Servicevertrages gelieferten, angepassten oder neu erstellten Systemkomponenten*, zu installieren, zu customizen* und in das IT-System zu integrieren*.
- 1.6 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Nummer 14 des EVB-IT Servicevertrages sowie aus Ziffer 15 der EVB-IT Service-AGB.
- 1.7 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren, z.B. einer Lizenzmanagement- oder einer Monitoring Software nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend versichert, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über das IT-System, dessen Daten, dessen Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Serviceleistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz einer neuen Version des Produkts bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Versicherung abgegeben hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.
- 1.8 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Serviceleistungen für Programmstände* zu erbringen, soweit diese vom Herstellersupport abhängen und der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

2 Art und Umfang der Serviceleistungen**2.1 Bestandsaufnahme**

Die Parteien können eine Bestandsaufnahme des IT-Systems vereinbaren.

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer in diesem Fall verpflichtet, mit Aufnahme des Systemservices die einzelnen Systemkomponenten* des jeweiligen Systems, einschließlich Art und Umfang der auf dem System genutzten Software* zu erfassen und das bestimmungsgemäße Funktionieren des Systems zu prüfen.

Der Auftragnehmer stellt in einem Bericht sämtliche Ergebnisse seiner Bestandsaufnahme dar. Der Bericht umfasst insbesondere sämtliche Abweichungen zwischen den ihm bekannt gegebenen Spezifikationen des Systems und den tatsächlichen Verhältnissen, einschließlich etwaiger Unter-, Über- oder sonstiger Fehllizenzierung von Software*. In dem Bericht wird der Auftragnehmer dem

Auftraggeber unverbindliche Vorschläge zur Beseitigung der Abweichungen oder mehr als unwesentlichen Defizite einschließlich einer Einschätzung der dafür erforderlichen Kosten unterbreiten.

Der Auftraggeber entscheidet nach Vorlage des Berichts, wie er die einzelnen Befunde bewertet und damit umgeht. Der Auftragnehmer bleibt zur Erbringung der vereinbarten Leistungen auch verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Befunde anders bewertet oder entscheidet, die Abweichungen oder solche Defizite nicht bzw. nicht vollständig zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Vertrages, soweit die Leistungserbringung wegen der Abweichungen oder solcher Defizite nachweislich mehr als unwesentlichen Mehraufwand oder mehr als unwesentliche andere Probleme verursacht.

2.2 Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft*

2.2.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* (Störungsbeseitigung)

Zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems oder von Systemkomponenten* gehören alle für die Störungsbeseitigung notwendigen Maßnahmen des Auftragnehmers. Diese können z.B. Instandsetzungsleistungen für Hardware und Pflegeleistungen für Software* zur Beseitigung von Störungen* umfassen. Letztere können z.B. beinhalten die Erstellung bzw. Beschaffung einer fehlerbereinigten Fassung der Individualsoftware* und deren Überlassung sowie die Überlassung eines die Störung* beseitigenden Programmstandes* der Standardsoftware* - Ziffer 2.3.3 gilt entsprechend.

Ist die Störungsbeseitigung für Standardsoftware* vereinbart und liegt eine Störung* in der Standardsoftware* vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen die Störung* beseitigenden Programmstand* bereitzustellen, sofern ein solcher verfügbar ist. Trifft dies nicht zu, hat der Auftragnehmer eine Umgehungslösung* zur Verfügung zu stellen. Ist ihm dies unzumutbar, hat er sich beim Hersteller der Standardsoftware* für die baldmögliche Überlassung eines die Störung* beseitigenden Programmstandes* einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen. Im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung* kann der Auftraggeber in der Regel keinen Eingriff in den Objekt- oder Quellcode* der Standardsoftware* jedoch - soweit zumutbar - eine Individualprogrammierung verlangen.

Tritt die gleiche Störung* binnen 14 Tagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft* wieder auf, gilt sie als nicht beseitigt.

Ist für die Störungsbeseitigung eine Pauschalvergütung vereinbart und wurde das IT-System nicht vom Auftragnehmer erstellt, kann der Auftragnehmer die Beseitigung einer Störung* binnen drei Monate nach Vertragsbeginn von einer zusätzlichen Vergütung nach Aufwand abhängig machen, wenn er nachweist, dass die Störung* bereits vor Vertragsbeginn vorlag. Ist eine Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 vereinbart, besteht dieses Recht nur bezüglich der Störungen*, die in der Bestandsaufnahme festgestellt und dem Auftraggeber in dem Bericht mitgeteilt wurden und nur, soweit wegen dieser Störungen* keine Anpassung der Vergütungspauschale gemäß Ziffer 2.1 erfolgte.

Der Auftraggeber kann stattdessen die Störung* über etwaige ihm zustehende Mängel- oder Garantiesprüche beseitigen lassen. Der Auftragnehmer wird ihn hierbei unterstützen.

Hat der Auftraggeber eine Störung* vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für die Störungsbeseitigung vereinbart, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

2.2.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems oder von Systemkomponenten* gehören alle zur Vermeidung zukünftiger Störungen* z.B. in einem Wartungskonzept vereinbarten Maßnahmen des Auftragnehmers. Dies umfasst z.B. den regelmäßigen Austausch von Verschleißteilen* und den Austausch von Hardware des IT-Systems rechtzeitig vor Ende ihres Lebenszyklus. Erfasst ist auch die Überlassung von neuen Programmständen* der Standardsoftware*, soweit diese für den Auftragnehmer ohne Zahlung von Lizenzgebühren für die Nutzung durch den Auftraggeber

verfügbar sind und soweit vereinbart, die Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes* der Individualsoftware*, jeweils soweit diese zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erforderlich sind. Für die Überlassung neuer Programmstände* gilt im Übrigen Ziffer 2.3.

2.2.3 Übernahme neuer Systemkomponenten*

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eine neue Systemkomponente* durch den Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Beseitigung oder Vermeidung von Störungen* dient. Zur Übernahme einer neuen Systemkomponente* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil die neue Systemkomponente* wesentlich von der zu ersetzenden Systemkomponente* abweicht oder wenn im Falle von Software* sich der Umfang an Rechten schmälern würde.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente* aus diesem Grunde nicht, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente*, gilt Folgendes:

- Enthält die neue Systemkomponente* mehr Funktionalität als die im EVB-IT Servicevertrag aufgeführte Systemkomponente* („Mehrleistung“), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er die neue Systemkomponente* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung entfällt, soweit die Überlassung der neuen Systemkomponente* bereits Gegenstand der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 2.3 ist.
- Entstehen ihm durch die Nutzung der neuen Systemkomponente* höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will. Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 2.2.3 gilt entsprechend.

2.3 Neue Programmstände*

2.3.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Überlassung sämtlicher neuer Programmstände* der Standardsoftware* verpflichtet. Die Überlassung erfolgt jeweils unverzüglich, nachdem der Programmstand* verfügbar ist.

2.3.2 Überlassung neuer Programmstände* von Standard- bzw. Individualsoftware*

Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programmstände* zur Umsetzung von Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen zu überlassen, die die Nutzbarkeit des IT-Systems für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. Im EVB-IT Servicevertrag können darüber hinaus weitere Fälle vereinbart werden, in denen Programmstände* zu überlassen sind. Hierzu können z.B. Anpassungen an geänderte Verwaltungsvorschriften, Tarife oder Schnittstellenanpassungen gehören. Sind derartige Programmstände* nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer diese zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die geschuldeten Programmstände* rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bzw. Anpassung. Erfolgt die Überlassung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist der Auftragnehmer unbeschadet davon verpflichtet, dem Auftraggeber eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit ihm die Überlassung des Programmstandes* bzw. die Bereitstellung der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

2.3.3 Installation, Customizing* und Integration* von durch den Auftragnehmer zu überlassenden Programmständen*

Ist der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände* von Software* verpflichtet, hat der

Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn ein solcher Programmstand* zur Verfügung steht. Er hat den Programmstand* zu installieren, zu customizen* und in das IT-System zu integrieren*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für den Fall, dass Standardsoftware* des IT-Systems durch den Auftragnehmer oder einen Dritten auf Quellcodeebene angepasst wurde, gehört dazu auch, diese Anpassungen in dem neuen Programmstand* für den Auftraggeber vorzunehmen. Auf die mit den vorgenannten Leistungen verbundenen Konsequenzen für das IT-System hat der Auftragnehmer vor Leistungserbringung hinzuweisen. Hierzu zählen auch Änderungen der Nutzbarkeit von Software*.

Zuvor hat er dem Auftraggeber die Gelegenheit zu geben zu verlangen, dass der Auftragnehmer diese Programmstände*

- nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren, vom Auftraggeber gewünschten Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des EVB-IT Servicevertrages oder
- nur unter Beachtung zumutbarer Auflagen des Auftraggebers (z.B. unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften)

installiert, customized*, ggf. auf Quellcodeebene anpasst und in das IT-System integriert*.

Wenn neue Programmstände* der Software* dazu führen, dass das IT-System nicht weiter ohne Störung* genutzt werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu ergreifen. Hierzu können u.a. auch individuelle Anpassungen des IT-Systems ggf. auch von anderer Software* gehören. Diese Anpassungen sind ggf. auch auf Quellcodeebene vorzunehmen und in das IT-System zu integrieren*.

Die im Rahmen des EVB-IT Servicevertrages zu überlassenden neuen Programmstände* sind vom Auftragnehmer zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befall mit Schaden stiftender Software* zu überprüfen. Wird bei dieser Überprüfung ein solcher Befall festgestellt, hat er diesen vor der Überlassung zu beseitigen. Er hat dem Auftraggeber in diesem Fall das Überprüfungsergebnis und die erfolgten Beseitigungsmaßnahmen mitzuteilen. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Unterliegen die neuen Programmstände EU- oder US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im EVB-IT Servicevertrag darauf hin.

2.3.4 **Installation*, Customizing* und Integration* von durch den Auftraggeber beigestellten neuen Programmständen* der Standardsoftware***

Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, neue, vom Auftraggeber beigestellte Programmstände* zu installieren*, zu customizen* und in das IT-System zu integrieren*. Auf die mit Einsatz des neuen Programmstandes* verbundenen Konsequenzen für das IT-System hat der Auftragnehmer vor Leistungserbringung hinzuweisen. Hierzu zählen z.B. auch bekannte Inkompatibilitäten und bekannte Fehler sowie Änderungen der Nutzbarkeit von Software*.

2.4 **Hotline**

2.4.1 Ist eine Hotline vereinbart, nimmt der Auftragnehmer telefonische Störungsmeldungen und, soweit vereinbart, Fragen zur Nutzung des IT-Systems auf. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, die gemeldete Störung* durch telefonische Anleitung oder, soweit vereinbart, durch Teleservice* noch während des Telefonats beseitigen und, wenn vereinbart, Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantworten. Ist dies in zumutbarer Zeit nicht gelungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- die Fragen zur Nutzung anderweitig zu klären und die Antworten telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln bzw.,
- die Störungsmeldung zur Störungsbeseitigung innerhalb seiner Supportorganisation weiterzuleiten. Ist keine Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* gemäß Ziffer 2.2 vereinbart, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot zur Störungsbeseitigung auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, zu angemessenen Bedingungen.

Unabhängig davon, ob die Störungsmeldung bereits im Telefonat erledigt wurde oder nicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieselbe nebst erläuternden Informationen in ein Ticketsystem* einzustellen, sofern die Nutzung eines solchen vereinbart ist.

- 2.4.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist jeder Nutzer beim Auftraggeber zur Nutzung der Hotline berechtigt.
- 2.4.3 Der Auftragnehmer wird für die Hotline nur Personal einsetzen, das zur Erfassung und ersten Klärung der Störungsmeldung qualifiziert ist. Die Hotline ist deutschsprachig zu besetzen.
- 2.4.4 Die Nutzung von automatisierten Sprachdialogsystemen (Interactive Voice Response Systemen, IVR) ist nur zur Entgegennahme und einer ersten Zuordnung von Anrufen zulässig. Im EVB-IT Servicevertrag kann etwas anderes vereinbart werden.
- 2.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hotline personell und technisch so auszustatten, dass innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Er hat dabei das zu erwartende Aufkommen an Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen zu berücksichtigen und die Möglichkeit paralleler telefonischer Fragen bzw. Störungsmeldungen sicher zu stellen. Kann die Beseitigung einer Störung* bzw. die Beantwortung komplexer Anwenderfragen nicht durchgängig von demselben Mitarbeiter des Auftragnehmers bis zum erfolgreichen Abschluss betreut werden, ist der Vorgang und dessen Bearbeitungsfortschritt so zu protokollieren, dass durch Mitarbeiterwechsel weder ein Zeit- noch ein Qualitätsverlust entsteht.
- 2.4.6 Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunkrufnummern oder Auslandsrufnummern anzubieten.

2.5 Rufbereitschaft

- 2.5.1 Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Rufbereitschaft zu unterhalten. Hierzu hat er zu den vereinbarten Zeiten telefonisch erreichbar zu sein. Zweck der Rufbereitschaft ist, sicherzustellen, dass
- das vereinbarte besonders qualifizierte Personal zu den vereinbarten Zeiten zur Beratung und zur Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice*) zur Verfügung steht.
 - das vereinbarte besonders qualifizierte Personal die vereinbarten Leistungen vor Ort zu den vereinbarten Zeiten erbringt.
- 2.5.2 Ziffern 2.4.2 bis 2.4.6 gelten für die Rufbereitschaft entsprechend.

2.6 Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit beim Auftraggeber

Soweit vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Vor-Ort Service zu den vereinbarten Zeiten im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Der Vor-Ort Service dient der Erledigung der vereinbarten Servicearbeiten sowie der Beratung der Anwender vor Ort an ihrem Arbeitsplatz.

2.7 Lizenzmanagement

2.7.1 Bestandserfassung

Ist die Bestandserfassung vereinbart, ist der Auftragnehmer zunächst verpflichtet, die tatsächliche Nutzung der vereinbarten Software*, insbesondere auch deren Einsatz- und Installationsorte zu ermitteln und in einer elektronischen Datenbank darzustellen (Lizenzdatenbank). Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen Zugang zu den für die Nutzung der Software* relevanten Systemkomponenten* zu gewähren, soweit dies für die Erfassung zwingend notwendig ist. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, Art und Umfang der beim Auftraggeber vorhandenen Nutzungsrechte an der vereinbarten Software* und ggf. damit verbundene Auflagen des Lizenzgebers zu ermitteln und die Lizenzdatenbank entsprechend zu ergänzen. Dazu gehört es insbesondere, zu vermerken, wo sich die jeweils relevanten Nutzungsrechtsinformationen, Originaldatenträger und Sicherungskopien befinden. Hierzu obliegt es dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer die beim ihm diesbezüglich vorhandenen Unterlagen, insbesondere Softwareüberlassungsverträge, Überlassungsscheine und ähnliche Dokumente sowie ggf. vorhandene Originaldatenträger und Sicherungskopien

der Software* zugänglich zu machen. Soweit vereinbart, wird der Auftragnehmer die Nutzungsrechtsinformationen, inkl. etwaiger Lizenzschlüssel und/oder die Datenträger der Software* zusätzlich in der vereinbarten Form ablegen (Archivierung).

Nach Abschluss der Bestandserfassung erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über deren Ergebnis, insbesondere über etwaige Unter-, Über- oder sonstige Fehllizenzierungen. Gleichzeitig unterbreitet er Vorschläge für etwaige notwendige Nachlizenzierungen, einen ggf. sinnvollen Wechsel des Lizenzmodells (z.B. Übergang von Einzel-, zu Volumenlizenzierung bzw. organisationsweiten Lizenzen), den anderweitigen Einsatz überzähliger Lizenzen und zeigt sonstige Optimierungspotenziale auf.

2.7.2 Bestandsverwaltung

Die Bestandsverwaltung umfasst die laufende Entgegennahme oder eigene Erfassung und Bearbeitung von Änderungen gegenüber den im Rahmen der Bestandserfassung ermittelten Informationen, z.B. über hinzukommende, sich ändernde bzw. wegfallende Nutzungsrechte an der vereinbarten Software* sowie deren Einsatz- und Installationsorte sowie die entsprechende Aktualisierung der Lizenzdatenbank. Ziffer 2.7.1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Zur Bestandsverwaltung gehört auch die Erfüllung der Auflagen des Lizenzgebers, bzw. soweit diese nur durch den Auftraggeber selbst zu erfüllen sind, deren Überwachung.

Die Bestandsverwaltung umfasst auch eine regelmäßige, soweit nicht anders vereinbart, mindestens jährliche erneute Durchführung der Bestandserfassung gemäß Ziffer 2.7.1.

Soweit die Archivierung der Nutzungsrechtsinformationen und/oder der Datenträger der Software* vereinbart ist, umfasst die Bestandsverwaltung auch die laufende Aktualisierung des Archivs.

2.7.3 Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements

Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Wunsch bei beabsichtigten Erweiterungen oder Reduzierungen des Nutzungsumfangs (z.B. Umschichtung) zu beraten und ihn bei Lizenz-Audits zu unterstützen. Diese Leistungen erfolgen zu den im Vertrag vereinbarten Vergütungssätzen, bzw. in Ermangelung solcher Sätze, zu marktüblichen Bedingungen.

2.8 Abwicklung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte

- 2.8.1 Soweit vereinbart, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der technisch-organisatorischen Abwicklung von Ansprüchen aus Serviceverträgen sowie Mängelansprüchen (Gewährleistung) und Garantieansprüchen aus Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen, die zwischen dem Auftraggeber und Dritten im Hinblick auf das vertragsgegenständliche IT-System bestehen. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen. Soweit vereinbart, wird der Auftragnehmer auch die rechtzeitige Benachrichtigung des Auftraggebers über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung dieser Verträge übernehmen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer jedoch nicht berechtigt, diese Verträge im Namen des Auftraggebers zu ändern, zu beenden, neu zu begründen oder ohne Zustimmung des Auftraggebers über dessen Ansprüche zu verfügen.

- 2.8.2 Die Erbringungen unerlaubter Rechtsdienstleistungen durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet.

2.9 Datensicherungsservices

Soweit vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer nach Maßgabe des vereinbarten Datensicherungskonzeptes zum Schutz vor Datenverlusten die laufende ordnungsgemäße Datensicherung*. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung* ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, die Datensicherung* durch Datenrücksicherung regelmäßig zu überprüfen, Sicherungsprotokolle auszuwerten, Datenträger regelmäßig präventiv auszutauschen sowie die Datenträger an den vereinbarten Ort zu verbringen und dort aufzubewahren.

Alle Datensicherungsmaßnahmen sind detailliert zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung, unabhängig davon aber mindestens einmal jährlich in elektronischer Form zu übermitteln.

Weiteres zu Datensicherungsmaßnahmen und ihrer Protokollierung regelt das Datensicherungskonzept.

2.10 **Besondere Serviceleistungen in Bezug auf Systemkomponenten***

Soweit vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer die Erbringung der nachfolgend geregelten Serviceleistungen z.B. unter Verwendung des Formulars entsprechend Muster 4 – Abruf von besonderen Serviceleistungen – zu verlangen. Soweit hierfür im EVB-IT Servicevertrag keine Pauschalen vereinbart sind, erfolgt dies auf Grund der im EVB-IT Servicevertrag vereinbarten Aufwandsvergütungssätze. Ändert sich durch diese Serviceleistungen im Ergebnis der Umfang der zuletzt vereinbarten laufend zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers mehr als unerheblich, kann jeder Vertragspartner verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird.

2.10.1 **Ab- und Wiederaufbau von Systemkomponenten* bei deren Verlagerung**

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer im Rahmen der Verlagerung von Systemkomponenten* folgende Leistungen zu verlangen: Abbau, Verpackung, sicherer Transport innerhalb einer Liegenschaft, Auspacken, Wiederaufbau sowie Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*. Dabei ist eine angemessene Vorlaufzeit einzuräumen. Für den Transport der Systemkomponenten* außerhalb einer Liegenschaft und die Eignung der Systemumgebung* am Wiederaufbauort ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.

2.10.2 **Modifikation von Systemkomponenten***

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer die Modifikation von Systemkomponenten* in dem im Vertrag vereinbarten Umfang zu verlangen und damit das IT-System entsprechend zu modifizieren, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Modifizieren auch alle notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des um die modifizierten Systemkomponenten* veränderten IT-Systems*.

2.10.3 **Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten***

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer die Einrichtung von Systemkomponenten* nach seinen näheren Maßgaben zu verlangen und damit das IT-System entsprechend zu erweitern bzw. zu modifizieren, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Einrichten alle notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des um die neuen Systemkomponenten* ergänzten IT-Systems.

2.11 **Schulung**

2.11.1 Sind Schulungen vereinbart, führt der Auftragnehmer diese in eigener Verantwortung durch. Ist nichts anderes vereinbart, sind alle Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Schulungen finden beim Auftraggeber statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Schulungen nicht beim Auftraggeber stattfinden, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der entsprechenden Schulungsinfrastruktur verantwortlich. Ein Schultag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten sowie angemessene Pausen. Die Schulungsvergütung beinhaltet die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen.

2.11.2 Die Schulungsunterlagen sind in deutscher Sprache in elektronischer Form sowie auf Wunsch des Auftraggebers entsprechend der Teilnehmeranzahl in Papierform zu liefern. Die gelieferten Vervielfältigungsstücke gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Zu den Schulungsunterlagen gehören auch Hilfsmittel, wie elektronische Präsentationsdateien und zur Schulung verwendete Muster. Auf Wunsch des Auftraggebers erteilt der Auftragnehmer den Schulungsteilnehmern Zertifikate, die Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulung beschreiben.

An nicht für den Auftraggeber erstellten Schulungsunterlagen räumt der Auftragnehmer dem Auftrag-

geber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte, übertragbare Recht ein, die Schulungsunterlagen für eigene Zwecke des jeweiligen Rechteinhabers zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Wenn Schulungsunterlagen oder Teile davon für den Auftraggeber erstellt wurden, liefert der Auftragnehmer dieselben zusätzlich in einem vom Auftraggeber bestimmten, marktüblichen, editierbaren Dateiformat und räumt dem Auftraggeber für Schulungen und im Übrigen allein für eigene Zwecke die Rechte entsprechend Ziffer 5.2.2 ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3 Vorhalten von Ersatzgegenständen*

Soweit vereinbart, hält der Auftragnehmer Ersatzgegenstände* vor, um im Bedarfsfall die kurzfristige Wiederherstellung oder die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des IT-Systems bzw. von Systemkomponenten* sicherzustellen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Vorhaltung beim Auftragnehmer.

Hält der Auftragnehmer Ersatzgegenstände* vor, tauscht er im Falle einer anders nicht rechtzeitig zu beseitigenden Störung* das betroffene IT-System, die betroffene Systemkomponente* bzw. das betroffene Teil der Systemkomponente* gegen einen entsprechenden Ersatzgegenstand* aus und räumt dem Auftraggeber mit dem Austausch das Eigentum daran ein. Werden Ersatzgegenstände*, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, mit Beginn der Serviceleistungen vergütet, erfolgt die Eigentumsübertragung bereits zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorhalt; der Auftragnehmer ist in diesem Fall zur Verwahrung der Ersatzgegenstände* verpflichtet. Er wird dem Auftraggeber die zur Identifizierung nötigen Informationen übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Gerätebezeichnungen, Lagerort und Seriennummern. Die Vergütung für die Verwahrung ist mit der Vergütung für die Ersatzgegenstände* abgegolten.

Absatz 2 gilt auch, soweit im Rahmen der vereinbarten Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* gemäß Ziffer 2.2.2 eine drohende Störung* nicht anders als durch einen Austausch eines Ersatzgegenstandes* vermieden werden kann. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, den Austausch zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen, es sei denn, der Eintritt der Störung* steht unmittelbar bevor und es ist deshalb keine Abstimmung möglich.

Der Auftragnehmer wird den ausgetauschten Gegenstand im Nachgang reparieren, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und ihn wieder als Ersatzgegenstand* vorhalten. Anderenfalls wird er ein adäquates Neugerät in den Vorhalt einstellen; bezüglich des defekten Gegenstandes gilt Ziffer 8.4 - 8.6.

4 Verlagerung bzw. Modifikation von Systemkomponenten* durch den Auftraggeber

- 4.1 Der Auftraggeber ist zur Verlagerung von Systemkomponenten* an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Standort bzw. zu deren Modifikation berechtigt. Er hat dies dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Modifikationen, die der neue Standort bzw. die Modifikation der Systemkomponenten* für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, angepasst wird.
- 4.2 Sofern der Ab- und Wiederaufbau bzw. die Modifikation durch den Auftragnehmer erfolgen soll, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung gemäß Ziffer 2.10.1 oder Ziffer 2.10.2 zu treffen.

5 Nutzungsrechte

5.1 Rechteeinräumungen durch den Auftraggeber

5.1.1 Einräumung von Bearbeitungsrechten

Soweit der Auftraggeber berechtigt ist, das IT-System oder Teile davon oder die Dokumentation des IT-Systems, durch Dritte bearbeiten zu lassen, räumt er dem Auftragnehmer soweit für die vereinbarten Serviceleistungen erforderlich das

- nicht ausschließliche,
- nicht übertragbare,

- zeitlich auf die notwendige Dauer der Leistungserbringung, höchstens jedoch auf die Dauer des EVB-IT Servicevertrages beschränkte,
- inhaltlich auf den notwendigen Umfang und auf den Zweck des Service beschränkte

Recht zur Bearbeitung ein. Soweit dies zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlich ist, räumt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte auch an den entsprechenden Quellcodes* der jeweiligen Software* sowie an der zum IT-System beim Auftraggeber vorhandenen Dokumentation.

Verfügen die Parteien nicht über die für die Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Bearbeitungsrechte, wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 11.1 hierauf hinweisen. Der Auftraggeber wird sich daraufhin entweder die erforderlichen Rechte verschaffen oder gemeinsam mit dem Auftragnehmer den Vertrag entsprechend anpassen, zum Beispiel dahingehend, dass der Auftragnehmer die Rechte für den Auftraggeber im erforderlichen Umfang gegen zusätzliche angemessene Vergütung beschafft.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die eingeräumten Rechte für andere als die vorgenannten Zwecke zu nutzen oder diese Dritten gegenüber ganz oder teilweise offen zu legen.

5.1.2 **Einräumung von Rechten an Werkzeugen***

Soweit die Überlassung von beim Auftraggeber vorhandenen Werkzeugen* für die Bearbeitung von Software* an den Auftragnehmer vereinbart ist, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, diese Werkzeuge* für den Zeitraum der Bearbeitung der Software* bzw. des zugrunde liegenden Quellcodes*, höchstens jedoch für die Dauer des EVB-IT Servicevertrages und ausschließlich zur Bearbeitung und Umgestaltung der Software* im Auftrag des Auftraggebers einzusetzen. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Ende des EVB-IT Servicevertrages für Mängelbeseitigungsleistungen Rechte an den Werkzeugen* einräumt, gelten hierfür die Regelungen des EVB-IT Servicevertrages entsprechend fort.

5.2 **Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer**

5.2.1 **Rechte an neuen Programmständen***

- 5.2.1.1 An neuen Programmständen* räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung der Software* bzw. den vorherigen Programmstand* bestehen. Die Rechteeinräumung erfolgt bei nicht auf Quellcodeebene angepasster Standardsoftware* mit Lieferung des neuen Programmstandes*, bei jeglicher anderen Software* zum Zeitpunkt von deren Bearbeitung.
- 5.2.1.2 Erfolgt im Rahmen des Services eine Bearbeitung des Quellcodes* von Software*, an dem der Auftraggeber Rechte hält, gelten Art, Umfang und Zeitpunkt der Rechteeinräumung gemäß Ziffer 5.2.1.1 auch für diesen Quellcode*. War für den Quellcode* der vorherigen Fassung der Individualsoftware* die Hinterlegung durch den Auftragnehmer vereinbart, hinterlegt dieser auch den Quellcode* des neuen Programmstandes* in gleicher Weise. Anderenfalls übergibt der Auftragnehmer den Quellcode* des neuen Programmstandes* an den Auftraggeber.
- 5.2.1.3 Der Auftraggeber ist unabhängig von vorgenannten Rechteeinräumungen berechtigt, von neuen Programmständen* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung* dienenden Vervielfältigungen sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 5.2.1.4 Wird im Rahmen des Service ein neuer Programmstand* geliefert, ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle des neuen Programmstandes* weiterhin auch die vorherigen Programmstände* in dem dafür vereinbarten Umfang zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Parallelnutzung neuer und alter Programmstände* ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch insgesamt keine Überschreitung der Grenzen der vereinbarten Nutzungsrechte eintritt.
- 5.2.1.5 Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, dem Auftraggeber an einem neuen, von ihm zu überlassenen Programmstand* der Standardsoftware* die Rechte zu verschaffen, die der Auftraggeber an dem vorherigen Programmstand* hat, z.B. weil der Hersteller der Standardsoftware* diese nur zu geänderten

Nutzungsbedingungen anbietet, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber vor der Überlassung die Nutzungsrechtseinschränkungen gegenüber dem vorherigen Programmstand* im Detail aufzuzeigen und die Konsequenzen für den praktischen Einsatz beim Auftraggeber zu erläutern. Dies gilt entsprechend, wenn der neue Programmstand* gegenüber dem vorherigen Programmstand* Funktionseinschränkungen aufweist. Soweit es technisch möglich und dem Auftragnehmer zumutbar ist, wird dieser dem Auftraggeber eine Ersatzlösung vorschlagen und vor weiteren diesbezüglichen Maßnahmen dessen Entscheidung abwarten. Weitere Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

5.2.2 Rechte an im Rahmen von Serviceleistungen erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden

5.2.2.1 Soweit im EVB-IT Servicevertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an im Rahmen des Service erstellter Individualsoftware* bzw. erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden, jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- übertragbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke dauerhaft oder temporär unterlizenzierbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, diese Software* im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes* öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individualsoftware*, nicht jedoch den Quellcode*, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Software*, insbesondere deren Objekt- und Quellcode* in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung bzw. Unterlizenzierung des Nutzungsrechts an der Individualsoftware* ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im

Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche und auch, soweit der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend macht, die der Dritte seinerseits wegen der Individualsoftware* gegen den Auftraggeber geltend gemacht hat. Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

5.2.2.2 Rechte an vorbestehenden Teilen*, die im Rahmen von Serviceleistungen eingesetzt werden, Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Ziffer 5.2.2.1 gilt grundsätzlich auch für vorbestehende Teile*, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer vor deren Verwendung die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte beziffert und der Auftraggeber dieses Angebot so auch angenommen hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Teilen* nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Das Recht zur Bearbeitung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes* der vorbestehenden Teile* nur deren Objektcode* überlassen werde und macht von diesem Recht Gebrauch.
- Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode* überlassenen Teilen der Individualsoftware* und den nur im Objektcode* überlassenen vorbestehenden Teilen* die ausführbare Individualsoftware* zu erzeugen.
- Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.

Für den Einsatz von Werkzeugen* gilt Ziffer 5.2.2.3.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist nur zusammen mit der Individualsoftware* bzw. an den erstellten Anpassungen von Standardsoftware* auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden, in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

5.2.2.3 Rechte an Werkzeugen*

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware* verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge* die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeugs* spätestens mit der Überlassung der Software* und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbarer,
- nur gemeinsam mit der Individualsoftware*, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbarer,
- dauerhafter, unwiderruflicher und unkündbarer

Recht ein, das Werkzeug* im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* einzusetzen und hierfür das Werkzeug*

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit der jeweiligen Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 5.2.2.3 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges* kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 5.2.2.3 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Individualsoftware* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges* verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Individualsoftware* mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug* und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.

5.2.3 Rechte an sonstigen Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den sonstigen, im Rahmen von Serviceleistungen erstellten Arbeitsergebnissen, die Rechte gemäß Ziffer 5.2.2 ein.

Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse von Installation, Customizing*, Integration* sowie für Protokolle, Berichte, Gutachten, Präsentationen, Analysen, Datenbankwerken und Datenbanken.

6 Störungsklassifizierung

6.1 Soweit im EVB-IT Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

- 6.1.1 Eine betriebsverhindernde Störung* liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- 6.1.2 Eine betriebsbehindernde Störung* liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung* liegt auch vor, wenn die leichten Störungen* insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.
- 6.1.3 Eine leichte Störung* liegt vor, wenn die Nutzung des IT-Systems ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

7 Reaktions*- und Erledigungszeiten*

- 7.1 Sind keine Reaktionszeiten* vereinbart, ist mit den Serviceleistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* zu beginnen. Sind keine Erledigungszeiten* vereinbart, sind die Serviceleistungen in angemessener Frist abzuschließen.
- 7.2 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Erledigungszeiten* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- 7.3 Bei werkvertraglichen Serviceleistungen genügt bei erfolgreicher und fristgemäßer Erledigung zur Fristwahrung eine Erledigungserklärung, z.B. bei Beseitigung einer Störung* die Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

8 Ersatzgegenstände*

- 8.1 Ersatzgegenstände* müssen von mindestens gleicher Qualität und zum Zeitpunkt des Austausches neuwertig sein.

- 8.2 Ersatzgegenstände* sind nur einzusetzen, soweit eine Störung* nicht anders rechtzeitig zu beseitigen ist bzw. soweit zur vereinbarten Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* erforderlich. Soweit Ersatzgegenstände* vom Auftraggeber zu vergüten sind, gilt Ziffer 13.5.
- 8.3 Führt eine Serviceleistung zum Austausch von Gegenständen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt das Eigentum an den neuen Gegenständen, soweit die Eigentumsverschaffung nichts bereits vorher, z.B. gemäß Ziffer 3 erfolgt ist. Er wird dem Auftraggeber die zur Aktualisierung des Inventarverzeichnisses nötigen Informationen übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Gerätebezeichnungen, Seriennummern sowohl der Ersatzgegenstände* als auch der ausgetauschten Gegenstände.
- 8.4 Der Auftragnehmer wird die ausgetauschten Gegenstände auf Wunsch des Auftraggebers kostenfrei entsorgen. Dies gilt auch für die Entsorgung der Verpackung des Ersatzgegenstandes*. Die Entsorgung hat fachgerecht zu erfolgen. Er wird den Auftraggeber beim Austausch oder unverzüglich danach auffordern ihm mitzuteilen, ob er eine Entsorgung wünscht.
- 8.5 Enthält der zu entsorgende Gegenstand Datenträger, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei deren Austausch auf diese Tatsache gesondert hinzuweisen und ihm anzubieten, den Datenträger vor der Entsorgung zu übergeben. Macht der Auftraggeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hat die Entsorgung des Datenträgers durch den Auftragnehmer so zu erfolgen, dass die gespeicherten Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind.
- 8.6 Vor der Entsorgung ist dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, Teile des Gegenstandes zu entfernen.

9 Testsystem des IT-Systems

- 9.1 Soweit vereinbart, werden Systemserviceleistungen, die zu Änderungen am IT-System führen, statt im produktiven Teils des IT-Systems zunächst in dessen Testsystem erbracht. Art und Umfang des Testsystems ergeben sich aus dem EVB-IT Servicevertrag. Soweit nicht anders vereinbart, wird das Testsystem als Teil des IT-Systems durch den Auftraggeber gestellt und durch den Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Serviceleistungen betreut.
- 9.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer im Testsystem die Systemserviceleistung testen. Zuvor wird er den Auftraggeber über die erfolgte Leistung informieren und ihm Gelegenheit geben, sich an dem Test zu beteiligen. Nach erfolgtem Test wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Ergebnis informieren. War dieser Test erfolgreich, überführt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Leistungen in den produktiven Teil des IT-Systems und erklärt die Betriebsbereitschaft*.
- 9.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Aktualität des Testsystems zu gewährleisten, d.h. insbesondere dafür zu sorgen, dass die Software* auf dem Testsystem der Software* des produktiven Teils des IT-Systems entspricht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer zudem dafür zu sorgen, dass im Testsystem für aussagekräftige Tests ausreichende und, soweit erforderlich, aktuelle Daten vorgehalten werden. In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann der Auftragnehmer dazu von ihm zu anonymisierende oder - soweit nicht personenbezogen- zu verfremdende Daten aus dem IT-System nutzen.
- 9.4 Treten Fehler erst nach der Überführung in den produktiven Teil des IT-Systems auf, hat der Auftragnehmer Verzögerungen nicht zu vertreten, soweit sie auf unbekannten und nicht vorhersehbaren Abweichungen zwischen Testsystem und dem produktiven Teil des IT-Systems beruhen und der Auftragnehmer seinen Serviceleistungen nachgekommen ist.

10 Dokumentation

- 10.1 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Serviceleistungen in angemessener Art und Weise in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und übergibt die Dokumentation an den Auftraggeber. Zur Dokumentation gehört auch die Führung einer Übersicht über alle durch den

Auftragnehmer überlassenen und installierten* Programmstände* der Software*. Ebenso übergibt er eine Aufstellung der Seriennummern und Begleitunterlagen (z.B. Systemschein) von neu eingesetzten Ersatzgegenständen*. Soweit der Auftragnehmer für das IT-System eine Bestandsaufnahme oder Bestandserfassung, insbesondere gemäß Ziffern 2.1 oder 2.7 erstellt hat oder soweit der Auftraggeber ihm eine Systembeschreibung vorlegt, wird er diese aktualisieren. Führt der Auftragnehmer Bestandsverzeichnisse nicht selbst, wird er dem Auftraggeber die für die deren Aktualisierung erforderlichen Informationen in geeigneter Form unverzüglich zur Verfügung stellen.

- 10.2 Wird durch die Serviceleistungen oder Mangelbeseitigungsarbeiten gemäß Ziffer 17 eine Aktualisierung oder Ergänzung der Dokumentation des IT-Systems oder der Systemkomponente* erforderlich, wird der Auftragnehmer die Dokumentation anpassen und eine konsolidierte Fassung herstellen, sofern ihm dies zumutbar und rechtlich möglich ist und – soweit vorhanden – die Dokumentationsbibliothek des IT-Systems durch eine neue Dokumentation ergänzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle Änderungen chronologisch in einer Änderungsliste aufzuführen. Ist eine Anpassung oder eine Konsolidierung nicht zumutbar oder rechtlich nicht möglich, ist der Auftragnehmer stattdessen verpflichtet, die Aktualisierungen bzw. Ergänzungen in einer gesonderten Anlage darzustellen und diese bei weiteren Änderungen fortzuschreiben. Die Aktualisierung bzw. Ergänzung hat mindestens mit dem gleichen Detaillierungsgrad und mindestens in der gleichen Qualität zu erfolgen, wie dies für die ursprüngliche Dokumentation der Fall war.

Die Übergabe der Dokumentation erfolgt in einem üblichen elektronischen Format, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 10.3 An für den Auftraggeber aktualisierten oder ergänzten Dokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechte ein, die für die ursprüngliche Dokumentation vereinbart waren. Für neu erstellte Dokumentationen gilt Folgendes:

- An nicht für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte, übertragbare Recht ein, die Dokumentationen für eigene Zwecke des jeweiligen Rechteinhabers zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Soweit Dokumentationen oder Teile davon für den Auftraggeber erstellt wurden, räumt der Auftragnehmer diesem die Rechte entsprechend Ziffer 5.2.2 ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteilen, wenn eine Vorgabe, oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist, bzw. für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht.

Er wird darüber hinaus mitteilen, wenn

- ihm durch den Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrechte zur Erbringung der Serviceleistungen nicht ausreichend sind oder tatsächlich nicht im eingeräumten Umfang bestehen,
- Nutzungsrechte für die Software* des IT-Systems für dessen Nutzung nicht ausreichend sind,
- das IT-System nicht oder nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik, den Anforderungen an die IT-Sicherheit entsprechen,
- die Standardsoftware* des IT-Systems neuer beizustellender Programmstände* bedarf, um die Betriebsbereitschaft* des IT-Systems zu erhalten,
- technische Maßnahmen oder Abläufe des Auftraggebers oder seiner Beschäftigten bzw. Beauftragten im Zusammenhang mit dem IT-System nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik oder den Anforderungen an die IT-Sicherheit entsprechen,

- Änderungen bei Normen (z.B. EN, DIN, ISO o.ä.) eintreten, die Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers haben.

11.2 Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung der Serviceleistungen nicht hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Serviceleistungen erforderlich sind. Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nicht in zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird.. Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen. Dabei hat der Auftragnehmer auch auf mögliche Folgen des Ausbleibens der Mitwirkungsleistungen hinzuweisen.

12 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

- 12.1 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Personen. Änderungen der Ansprechpartner sind der anderen Partei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen.
- 12.2 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung der Serviceleistungen nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3 Der Auftragnehmer darf Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, darf der Auftragnehmer auch ohne Einwilligung des Auftraggebers auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- 12.4 Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese sich in erheblichem Umfang pflichtwidrig verhält, eine Leistung schlecht erbringt oder die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen durch die Person nicht mehr erfüllt werden, z.B. wenn Angaben aus einer Sicherheitserklärung nach dem SÜG nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Die Einarbeitung des Ersatzpersonals erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, auch aus anderen Gründen den Austausch der zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen zu verlangen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Ersatz angemessener Kosten verlangen, soweit er diese im Voraus verbindlich mitteilt und der Auftraggeber gleichwohl auf Austausch der Person besteht.
- 12.5 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Er wird unverzüglich zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Subunternehmers anstelle des alten Subunternehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte und auch sonst kein sachlicher Grund dem Einsatz des Subunternehmers entgegensteht. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

- 12.6 Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Serviceleistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen. Der Auftragnehmer wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihm im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.

13 Vergütung

- 13.1 Der Pauschalfestpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung nach Ziffer 1.1 geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalisierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten* und Kosten für Ersatzgegenstände* sind im Pauschalfestpreis* enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen oder des Preises vereinbaren.

Vereinbarte Pauschalfestpreise für wiederkehrende Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, jeweils zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats fällig. Gleiches gilt für etwa vereinbarte Basispauschalen und andere regelmäßig zu zahlende Vergütungen.

- 13.2 Ist im EVB-IT Servicevertrag für eine Serviceleistung Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:
- 13.2.1 Die Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten* sowie Ersatzgegenstände werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.
- 13.2.2 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer bei Leistungen nach Aufwand innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit* nach Wahl des Auftraggebers entweder ein Pauschalfestpreisangebot oder einen verbindlichen Kostenanschlag über die zu erbringende Serviceleistungen auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten Preise vorzulegen. Zu benennen sind darüber hinaus Art und Umfang der Leistungen sowie verbindliche Ausführungsfristen. Eine Vergütung für den Kostenanschlag und die Angebotserstellung erfolgt nicht. Der Auftraggeber wird das Angebot unverzüglich annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme sind die angebotenen Leistungen beauftragt.
- 13.3 Die Vergütung für Serviceleistungen nach Aufwand, die keine Dienstleistungen sind, wird fällig mit Ablauf des Monats, in dem die Abnahme erfolgt ist. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen* zu verlangen, bleibt jedoch unberührt. Soweit es sich um Dienstleistungen handelt ist die Vergütung monatlich nachträglich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 2 - Leistungsnachweis Servicevertrag - voraus.
- 13.4 Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstun-

den geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, keine Pause gemacht zu haben.

- 13.5 Sind Ersatzgegenstände* zusätzlich zu vergüten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und ihm unter Berücksichtigung eventueller Preisvereinbarungen die dafür zu zahlende Vergütung mitzuteilen, den Auftraggeber zur Beauftragung aufzufordern und seine Beauftragung abzuwarten. Soweit weder konkrete Preise noch ein Berechnungsmaßstab vereinbart sind, kann der Auftragnehmer höchstens die unter Berücksichtigung üblicher Rabatte gebildeten marktüblichen Preise verlangen.
- Hiervon unberührt ist der Auftraggeber berechtigt, die Ersatzgegenstände* selbst beizustellen. Die Vergütung für Ersatzgegenstände* ist fällig mit Ablauf des Monats, in dem deren Einsatz erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.6 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Falle wiederkehrender Vergütungen ist eine einmalige prüfbare Dauerrechnung ausreichend, solange sich die Vergütung nicht geändert hat.
- 13.7 Ist eine Preisanpassung für Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung aus dem EVB-IT Servicevertrag, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.
- 13.8 Alle Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

14 Verzug

- 14.1 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den EVB-IT Servicevertrag ganz oder teilweise kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 14.2 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Erledigungszeiten* berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktions- und /oder Erledigungszeit* innerhalb der Servicezeiten* eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall. Dies gilt nicht soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5 % der jährlichen Vergütung pro Vertragsjahr betragen. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 14.3 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.

15 Mitwirkung des Auftraggebers

- 15.1 Dem Auftraggeber obliegen die im EVB-IT Servicevertrag sowie die in Ziffern 2.7.1, 2.7.2, 5.1 und 9.3. aufgeführten Mitwirkungsleistungen. Er wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des

Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen von Systemkomponenten* übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG -) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

- 15.2 Der Auftraggeber hat Störungen* bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, z.B. eine telefonische Meldung oder der Eintrag in ein Ticketsystem*, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung* bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. die ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen bereit zu stellen.
- 15.3 Bei vereinbartem Teleservice* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.
- 15.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber, soweit die Datensicherung* nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

16 Abnahme von Serviceleistungen

- 16.1 Nach Durchführung von Serviceleistungen am IT-System oder an Systemkomponenten* erklärt der Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft*. Serviceleistungen des Auftragnehmers, die zu nicht unwesentlichen Eingriffen in das IT-System führen, unterliegen der Abnahme. Bei unwesentlichen Eingriffen ist statt einer Abnahme die Erklärung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer ausreichend. In diesem Fall steht die Erklärung der Abnahme gleich. Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber eine verbindliche Erklärung darüber zu verlangen, ob es sich bei einer Serviceleistung um einen wesentlichen oder unwesentlichen Eingriff handelt. Soweit die Nutzung eines Testsystems vereinbart ist, setzt die Erklärung der Betriebsbereitschaft* die erfolgreiche Prüfung der Leistungen dort voraus (siehe Ziffer 9). Soweit Serviceleistungen einer Abnahme unterliegen, steht dem Auftraggeber zuvor das Recht zu, das System oder die vereinbarte Systemkomponente* innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen, soweit im Vertrag keine konkrete Frist vereinbart ist.
- 16.2 Sonstige Serviceleistungen, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind, unterliegen stets der ausdrücklichen Abnahme.
- 16.3 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Serviceleistung nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

17 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Serviceleistungen

- 17.1 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 Monate, für Rechtsmängelansprüche von im Rahmen der Serviceleistungen überlassener Individualsoftware* 36 Monate, jeweils ab der jeweiligen Abnahme der Serviceleistung bzw., soweit eine solche nicht vereinbart ist, ab Erklärung der Betriebsbereitschaft*. Abweichend davon verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1.
- 17.2 Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Auftragge-

ber geltend machen, wegen dessen Nutzung von Systemkomponenten* außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.

- 17.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 17.4 Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel in der Standardsoftware*, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes* eine Umgehungslösung* zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 18.
- 17.5 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer
- bei werkvertraglichen Serviceleistungen zunächst auch eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den EVB-IT Servicevertrag ganz oder teilweise kündigen oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

- 17.6 Hat der Auftragnehmer wegen einzelner Serviceleistungen in Bezug auf das IT-System über die dem Auftraggeber zustehenden vorgenannten Ansprüche und Rechte hinausgehende eigene Nacherfüllungs- und Aufwendungsersatzansprüche aus Mängel- oder Garantiehaftung gegen Subunternehmer oder Lieferanten, so unterrichtet er den Auftraggeber hiervon unverzüglich und bietet dem Auftraggeber gleichzeitig verbindlich deren Abtretung an, soweit dies nicht zwischen dem Auftragnehmer und seinem Lieferanten oder Subunternehmer wirksam vertraglich ausgeschlossen ist oder wird. Der Auftraggeber ist frei, diese Abtretung anzunehmen. Die Mängel- oder Garantieansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

18 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Serviceleistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 17 wie folgt:

- 18.1 Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 18.2 Ist die Änderung und der Ersatz gemäß Ziffer 18.1 dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Kündigung, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- 18.3 Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 18.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

19 Pflichtverletzung bei Dienstleistungen

Wird eine Serviceleistung, die als Dienstleistung zu qualifizieren ist, nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz und Kündigung, bleiben hiervon unberührt.

20 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 20.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert* beschränkt. Die Haftung in diesem Fall beträgt jedoch mindestens das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr zu zahlen ist. Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.
- 20.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung* Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 20.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Ansprüche aus entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
- 20.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

21 Laufzeit und Kündigung

- 21.1 Ist kein Ende der jeweiligen Laufzeit im EVB-IT Servicevertrag vereinbart, kann dieser mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im EVB-IT Servicevertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im EVB-IT Servicevertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.
- 21.2 Ist ein Ende der Leistungsdauer vereinbart, kann der Auftraggeber nur dann und nur insoweit vorzeitig ganz oder teilweise kündigen, als er die Nutzung des IT-Systems oder einzelner Systemkomponenten* endgültig einstellt. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, der in der Mitte der Restlaufzeit liegt. In der Restlaufzeit ist der Auftragnehmer von der Serviceleistung bezüglich der gekündigten Systemkomponenten* befreit. Davon abweichend können die Parteien gesonderte Vereinbarungen treffen.
- 21.3 Soweit nicht anders vereinbart, gilt § 649 BGB in diesem Fall analog. Zudem kann der EVB-IT Servicevertrag von jedem Vertragsteil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder

teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V. mit § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Weitere Kündigungsrechte ergeben sich u.a. aus Ziffern 14.1, 17.5, 18, 24.2 und 25.3.

- 21.4 Mit Beendigung des EVB-IT Servicevertrages hat der Auftragnehmer die gesamte Systemdokumentation mit den nach Ziffer 10 geschuldeten Fortschreibungen an den Auftraggeber zu übergeben. Zur Systemdokumentation gehören insbesondere sämtliche von Auftragnehmer zur Vertragserfüllung erstellten oder bearbeiteten Dokumente, Berichte, Lizenzdatenbanken und Handbücher von Systemkomponenten*. Soweit die Archivierung gemäß Ziffer 2.7 im Rahmen des Lizenzmanagements geschuldet ist, ist auch das Archiv herauszugeben. Ferner gibt er alle Gegenstände des Auftraggebers zurück, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Des Weiteren hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Ablauf der Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel alle in seinem Besitz befindlichen Kopien der Software* des IT-Systems im Objekt- und Quellcode* an den Auftraggeber zu übergeben oder auf dessen Wunsch zu löschen. Er wird die Software* nur für Mängelbeseitigungsleistungen nutzen, soweit er nicht weitergehende Rechte anderweitig erworben hat.
- 21.5 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren zur Durchführung von Unterstützungstätigkeiten und Bereitstellung von Ressourcen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer in die Lage zu versetzen, die Serviceleistungen für das IT-System zu übernehmen. Der Auftraggeber wird die dafür erforderlichen Leistungen zu den vereinbarten Vergütungssätzen anbieten.

22 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

- 22.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der Serviceleistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Solche Änderungsverlangen können einmalig oder regelmäßig zu erbringende bereits vereinbarte Leistungen oder die Erbringung bisher nicht vereinbarter, d.h. neuer Leistungen betreffen. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 3 - Änderungsverfahren Servicevertrag - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 22.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- 22.3 Verursacht die zumutbare Änderung der Serviceleistungen für den Auftragnehmer keinen wesentlichen Mehraufwand, wird der Auftragnehmer die Serviceleistungen in der geänderten Form erbringen und dies dem Auftraggeber mitteilen. Anderenfalls wird er den Mehraufwand für den Auftraggeber im Detail prüffähig darstellen.
- 22.4 Verursacht die zumutbare Änderung der Serviceleistungen wesentlichen Mehraufwand gilt Folgendes:
- Ist die von der Änderung betroffene Serviceleistung zu festen Preisen zu vergüten, z.B. durch die monatliche Servicepauschale, wird der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Angabe der Auswirkungen auf die bereits vereinbarte Vergütung unterbreiten.
 - Ist die von der Änderung betroffene Serviceleistung nach Aufwand zu vergüten, wird der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Angabe des voraussichtlichen Mehraufwandes zu den für die Serviceleistung bereits vereinbarten Vergütungssätzen unterbreiten.
 - Liegt in der Änderung eine neue Serviceleistung, wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers ein Änderungsangebot mit einer Vergütungspauschale und/oder nach Aufwand auf der Grundlage der bereits vereinbarten Vergütungssätze unterbreiten.

Das Änderungsangebot hat in angemessener Frist nach dem Änderungsverlangen zu erfolgen. Der Auftraggeber wird das Änderungsangebot in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

- 22.5 Bedarf die Erstellung des Änderungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 22.6 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der EVB-IT Servicevertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden EVB-IT Servicevertrages weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht.

23 Quellcode*

- 23.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes* der im Rahmen der vereinbarten Serviceleistungen überlassenen Individualsoftware* mit der Abnahme der jeweiligen Serviceleistung bzw., soweit eine Abnahme nicht vereinbart ist, ab Erklärung der Betriebsbereitschaft* und danach bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes* der Individualsoftware* an den Auftraggeber zu übergeben. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes* und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Individualsoftware* vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes* und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 5.2.1.

Der Auftraggeber wird den Quellcode* wie eigene vertrauliche* Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Vorstehender Satz gilt nicht für Quellcode*, von dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine vorherige Fassung zum Zwecke des Systemservice übergeben hat.

- 23.2 Ist die Hinterlegung des Quellcodes* bestimmter Software* vereinbart, erfolgt diese aufgrund der im EVB-IT Servicevertrag aufgeführten Hinterlegungsvereinbarung bei der vereinbarten Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsverpflichtung bezieht sich auf die vom Auftragnehmer auf der Grundlage des EVB-IT Servicevertrages jeweils letzte geänderte Fassung des Quellcodes* eines überlassenen Programmstandes* einschließlich von Fehlerbeseitigungen. An sämtlichen Fassungen des Quellcodes* von Individualsoftware* stehen dem Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 5.2.1 zu. An sämtlichen zu hinterlegenden Fassungen des Quellcodes* von Standardsoftware* steht dem Auftraggeber das für den Fall der Herausgabe aufschiebend bedingte Recht zu, diesen zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit, insbesondere im Gesamtsystem zu bearbeiten und daraus ausführbare neue Programmstände* zu erzeugen, an denen dem Auftraggeber wiederum dieselben Rechte wie an dem ursprünglich überlassenen Stand der Standardsoftware* zustehen. Die vorgenannten Rechteeinräumungen erfolgen bei Quellcodes* von Individualsoftware* mit der jeweiligen Entstehung derselben und bei Quellcodes* von Standardsoftware* mit Überlassung der ausführbaren Programmstände*.

Ist für die hinterlegte Standardsoftware* die Lieferung neuer Programmstände* vereinbart, bezieht sich die Hinterlegungsverpflichtung ebenfalls auf den jeweiligen Quellcode* der überlassenen Programmstände*.

Die Kosten der Hinterlegung trägt der Auftraggeber.

24 Haftpflichtversicherung

- 24.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Servicevertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- 24.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Servicevertrages und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des EVB-IT Servicevertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

25 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 25.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 25.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des EVB-IT Servicevertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 25.3 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom EVB-IT Servicevertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffern 25.1 und 25.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Soweit vorgenannte Pflichtverletzungen wiederkehrende oder fortlaufend zu erbringende Serviceleistungen betreffen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zu deren Kündigung.
- 25.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- 25.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EVB-IT Servicevertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des EVB-IT Servicevertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

26 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

27 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Parteien im EVB-IT Servicevertrag eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten

die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

28 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem* ausreichend.

29 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

Abschlagszahlung	Anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung vor deren Fälligkeit. Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen kann im EVB-IT Servicevertrag vereinbart werden.
Auftragswert	Der Auftragswert ist die Summe aller zu zahlenden Vergütungen.
Betriebsbereitschaft	Das IT-System funktioniert störungsfrei.
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Customizing	Anpassen von Systemkomponenten*, die nicht auf Quellcodeebene erfolgen.
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software*.
Erledigungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Serviceleistungen erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Erledigungszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.
Ersatzgegenstände	Oberbegriff für Ersatzsystemkomponenten*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*.
Ersatzsystemkomponente	Eine Ersatzsystemkomponente ist eine neue Systemkomponente*, die eine defekte Systemkomponente* ersetzt.
Ersatzteil	Ein Ersatzteil ist ein Teil zum Ersatz eines defekten Teils einer Systemkomponente*, um deren ursprüngliche Funktion wiederherzustellen.
Individualsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die zur Vertragserfüllung für die Bedürfnisse des Auftraggebers vom Auftragnehmer erstellt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierzu gehören auch die Anpassungen von Standard- oder Individualsoftware* auf Quellcodeebene. Nicht hierzu gehören jedoch Customizing* und die An-

passungen von Standardsoftware*, die in den Standard übernommen wurden.

Integration

Alle notwendigen Maßnahmen für das Einbinden der jeweiligen Hard- und Software* in die vereinbarte Systemumgebung*

Kopier- oder Nutzungssperre

Maßnahmen zur Einschränkung der Kopierbarkeit und/oder Nutzungsmöglichkeit einer Systemkomponente*.

Nebenkosten

Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und keine Reisekosten und keine Kosten für Ersatzgegenstände* sind.

Objektcode

Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes* eines Programms.

Patch

Temporäre Behebung eines Mangels und/oder einer Störung* in der Software* ohne Eingriff in den Quellcode*.

Programmstand

Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und neue(s) Release/Version*.

Quellcode

Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.

Reaktionszeit

Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Serviceleistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten* und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.

Release/Version

Neue Entwicklungsstufe einer Software*, die sich gegenüber dem vorherigen Release* bzw. der Version* im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. Änderung der Versionsnummer von 4.5.7 zu 5.0.0).

Schaden stiftende Software

Software* mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Leistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde (u.a.).

Servicezeit

Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den Auftragnehmer hat.

Software	Oberbegriff für Standardsoftware* und Individualsoftware*.
Standardsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung des IT-Systems oder von Systemkomponenten* zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei der Abnahme bzw. Lieferung der ursprünglichen Leistungen vorlag oder nicht.
Systemkomponente	Teil des IT-Systems, z.B. Hard-, Software*. Hierzu gehören auch auf der Grundlage des Vertrages überlassene neue Programmstände* bis auf Patches*.
Systemumgebung	Technische, räumliche und fachlich organisatorische Umgebung des IT-Systems, bestehend aus Hardware, Software*, Kommunikationssystemen und -diensten und der für den Betrieb des IT-Systems erforderlichen Versorgungseinrichtungen.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes des IT-Systems.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem* (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können.
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung* .
Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* in einer einzigen Lieferung (z.B. Änderung der Versionsnummer von 4.1.3 zu 4.1.4).
Upgrade	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* in einer einzigen Lieferung .(z.B. Änderung der Versionsnummer von 4.1.3. zu 4.2.0).
Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterialien sind Teile von Systemkomponenten*, die auch

bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb der voraussichtlichen Lebensdauer der Systemkomponente* stofflich verwertet und damit aufgebraucht werden.

Verschleißteil

Verschleißteile sind Teile von Systemkomponenten*, die auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb der voraussichtlichen Lebensdauer der Systemkomponente* ihre Funktionsfähigkeit verlieren und dies keinen Mangel darstellt, es sei denn, das Verschleißteil verlöre seine Funktionsfähigkeit vor Ablauf seiner voraussichtlichen Lebensdauer.

Version/Release

siehe Release/Version*.

Vorbestehende Teile

Alle Bestandteile

- der Individualsoftware* und
- der auf der Quellcodeebene vorgenommenen, jedoch nicht gemäß in den Standard aufgenommenen Anpassungen an Standardsoftware*,

die der Auftragnehmer oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.

Werkzeug

Hilfsmittel für die Entwicklung, Bearbeitung und Pflege von Software*